Johann Philipp Frank's
beyder Rechte Doctor und privat Lehrers auf der
hohen Schule zu Erlangen

System
der landwirthschaftlichen
Polizey

besonders

in Hinsicht auf Teutschland

nach den besten Verordnungen Vorschlägen und Anstalten

Dritter und letzter Theil

Leipzig
bey Siegfried Lebrecht Cru[illegible]
1791

(88)

Inhalt.

Zweyte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landespolizey für die Erhaltung und Wohlfahrt der Staatsbürger, besonders in Beziehung auf das Landvolk; nach dem persönlichen Zustande.

Erstes Kapitel.

Vorsorge für die öffentliche und privat Sicherheit innerhalb den Staaten S. 1

Zweytes Kapitel.

Von Verpflegung der Armen auf dem Lande 35

Drittes Kapitel.

Oeffentliche Anstalten für die Gesundheit der Landleute 51

Viertes Kapitel.

Von Einrichtung des Schulwesens und der kirchlichen Polizey auf dem Lande 84

Fünftes Kapitel.

Von Abstellung oder doch billiger Ermäßigung der Leibeigenschaft 110

Sechstes Kapitel.

Von Frohndiensten 125

Siebentes Kapitel.

Von Erweckung und Beförderung der Industrie unter dem Landvolke 145

Achtes Kapitel.

Fortsetzung der ländlichen Kirchen-Polizey 169

Neun-

Neuntes Kapitel.

Gesinde- und Dienstordnung 180

Zehntes Kapitel.

Gegenstände vermischten Inhalts, deren einige in die persönliche, andere in die Güterpolizey einschlagen 211

Dritte Hauptabtheilung.

Polizeygrundsätze in Beziehung auf die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Gerechtigkeiten und Einrichtungen.

Erstes Kapitel.

Dorfkrugordnung 232

Zweytes Kapitel.

Mühlenpolizey 252

Drittes Kapitel.

Grundbesteuerung und Remission 270

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Entrichtungen der Landleute 313

Anhang,

bestehend in einigen Auszügen, zum Behuf einer einzuführenden Waffnung der Gebäude gegen Feuersgefahr, leichterer Feuerlöschungsmittel, wie auch Verbesserung und Verwahrung der Feuerspritzen 341

Zweyte

Zweyte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landespolizey für die Erhaltung und Wohlfarth der Staatsbürger, besonders in Beziehung auf das Landvolk; nach dem persöhnlichen Zustande.

Erstes Kapitel.

Vorsorge für die öffentliche und privat Sicherheit innerhalb dem Staate.

Inhalt.

§. 1. 2. Eintheilung der innern Staatssicherheit. 3. Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen. 4. 5. Strafe der Ehrlosigkeit. 6. Angemessene Strenge der Gesetze. 7. Schädlichkeit der Freyörter. 8. Geldstrafen. 9. 10. Zweckmäßigere Einrichtung der Gefängnißstrafen. 11. Todesstrafen. 12. Tortur. 13. Abhaltungsmittel wider den Selbstmord. 14. Gewaltthätige Begegnungen. 15. 16. Vorsorge für das Menschenleben gegen Unvorsichtigkeiten. 17. Erhaltung der bürgerlichen Ehre. 18. Vertilgung solcher Vorurtheile, welche der Rettung verunglückter Personen im Wege stehen. 19. Beschützung gegen Beschimpfungen. 20. Hatschier-Ordnung. 21 - 25. Anstalten zu Verhütung und Entdeckung der Diebereyen, ingleichen zur Wiedererlangung des gestohlnen Gutes und Verhaftnehmung räuberischen Gesindels. 26. Dieserhalb zu treffende Einrichtung auf den Dörfern. 27. Wie bey Pfändungen zu verfahren. 28. Wachsamkeit über Lotterien und Glückshäfner. 29. Verbot hoher und Hazardspiele.

Gedanken über die Verfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs. 8. 1771. u. f.

Just Klaproths Entwurf eines neuen Gesetzbuchs nebst der Fortsetzung 4. Frfth. 1773. u. 74.

Pretorius, Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frfth. u. Leipz. 1778.

v. Beccaria von Verbrechen u. Strafen mit Anmerkungen von C. F. Hommel. 1778.

v. Sonnenfels Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1776.

Mehrere Schriften sind verzeichnet in L. B. ab Hohenthal libr. de Polit. pag. 153.

§. 1.

Die innere Sicherheit theilet sich ab in die öffenliche, und in die privat Sicherheit. Jene ist der Zustand, wo der Staat keine bürgerliche Unruhen zu befürchten hat. Diese gründet sich auf den ruhigen ungestörten Genuß der zustehenden Rechte im Staat, im Bezug auf Leben, Ehre und Güter.

Zur Erhaltung der innern öffentlichen Sicherheit gereichet vornämlich das ebenmäßige Verhältniß des Reichthums, der Stärke und Vorrechte zwischen der obersten Gewalt und dem Volke, damit jene ihre Macht und Ansehen nicht mißbrauchen, dieses hingegen keine Meutereyen anfangen könne.

§. 2.

Damit aber auch kein einzelner Stand, oder Bürger zu mächtig, zu reich, zu unumschränkt, und folglich zu furchtbar werde; muß die oberste Gewalt das zu ungleiche Verhältniß der Stände und Familien gegen einander und gegen den Staat durch solche Maasregeln zu hindern, oder doch wenigstens für die Zukunft zu vermindern suchen, damit sich Niemand über eine ungerechte Bedrückung oder über einen unerlaubten Eingrif in die Rechte der Menschheit,

heit, der bürgerlichen Freyheit, und des Eigenthums beschweren könne.

Eine vernünftige zweckmäßige Gesetzgebung, welche die natürliche und bürgerliche Freyheit nicht ohne Noth beschränket, sondern nur dasjenige gebietet oder untersaget, was die allgemeine Glückseligkeit und der wohlgeordnete Zusammenhang aller Theile des Staats zum Ganzen erfordert, ist als die Grundlage aller Sicherheit zu betrachten.

§. 3.

Die wesentlichen Eigenschaften löblicher Polizeygesetze wurden gleich im Anfang dieser Abhandlung angezeigt.

Es bleibt also nur noch das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen, und die richtige zweckmäßige Bestimmung der letztern zu betrachten übrig.

Die Strafen sollten sich ihrem Endzwecke gemäß nach dem Maaße der Bosheit des Willens, der begangenen Nachlässigkeit und Verschuldigung, ingleichen des größern und kleinern Nachtheils der unerlaubten Handlung im Bezug auf die Wohlfarth des Staates richten.

Je leichter, je heimlicher ein Gesetz übertreten werden kann; je schädlichern Einfluß die Entgegenhandlungen wider die Verordnungen auf das gemeine Beste haben können, um so mehr muß ihnen vorgebeugt, und, sind sie wirklich verübt, um so härter müssen sie gerügt werden.

Sehr weislich hat der Schöpfer die Natur also eingerichtet, daß ihre Strafen nach der Größe der Vergehungen und deren öftern Wiederholung sich schärfen und zunehmen. Wie sehr aber solche zur Besserung des Bestraften eingerichtet sind, erhellet daraus, weil sich die natürlichen Strafen beynahe in eben dem Grade wieder vermindern, eini-

ge auch wohl ganz aufhören, in wie ferne sich der Uebertreter den Gebothen der Natur gemäßer bezeigt. Die Ursache dieser Vollkommenheit liegt in der genauen Verbindung der natürlichen Strafen mit der Beschaffenheit des Vergehens, indem sie als natürliche und unausbleibliche Folgen daraus entspringen.

Ohnstreitig sind also die Naturgesetze, weil sie aus dem Wesen der Dinge unmittelbar herfließen, die besten, und nur in der Maaße, als menschliche Gesetze ihnen näher kommen, werden sie höhere oder tiefere Stufen von Vollkommenheit erreichen.

§. 4.

Dann lässet sich am leichtesten die Ausrottung der Laster oder Verbrechen erwarten, wenn die Strafen sie gleichsam bis an die Wurzel angreifen, indem sich die Verbrecher gerade die ihren unlöblichen Absichten entgegen gesetzten Uebel zuziehen.

Jede Strafe ist demnach als ein mit der Vergehung im Ebenmaaße stehendes Uebel in Anwendung zu bringen, um durch dessen schreckhafte Vorstellung die Gemüther von vorhabenden Gesetzübertretungen abzuhalten. Je mehr die Strafe den durch die Entgegenhandlung der Gesetze zu hoffenden Vortheil vereitelt, je mehr sie den bösen Vorsatz gleichsam in ihrer Grundveste erschüttert, und über den Haufen wirft, je bessernder sie für den Verbrecher, und je abschreckender sie für gleichgesinnte Gemüther ist, um so zweckmäßiger und besser ist dieselbe.

Aus diesen Gründen verfehlet die öffentliche Aussetzung der Schande beynahe durchgehends die Absicht des Gesetzgebers.

Boshafte niederträchtige Gemüther haben keine Ehre mehr zu verlieren.

Ihre Schandthaten entehrten sie längst, und beraubten sie jedes rühmlichen Gefühls ihrer Seele. Ihnen ist also Entehrung keine, oder doch gewiß nicht hinlängliche Strafe.

Sind aber die Gemüther der Frevler noch zu bessern, o so erstickt vollends die Strafe der Ehrlosigkeit den letzten Funken von Ehrliebe! Solche Menschen sehen sich aus dem Umgange aller Rechtschaffenen nunmehr ausgeschlossen, zur Gesellschaft Nichtswürdiger und Missethäter gleichsam verdammt, weil denn doch gesellschaftlicher Umgang ihrer Seele Bedürfniß ist. Sie wandern also entweder aus, um in andern Ländern ihre Verbrechen fortzusetzen, und werden dann um so gefährlicher, je unbekannter sie dort sind, oder sie werfen sich zur rächenden Geisel an demjenigen Staat auf, der sie ihrer bürgerlichen Ehre beraubte, oder Verzweiflung macht ihrem Leben noch vor dem gewöhnlichen Gange der Natur ein schleuniges Ende.

§. 5.

Beynahe in jedem Falle ist demnach Ehrlosigkeit, als Strafe betrachtet, eher Aufmunterung zu größern Verbrechen, als Besserungsmittel des Frevlers.

Der Staat behält einen um so aufgebrachtern Bösewicht mehr, oder er sendet ihn andern Staaten zu. Ist der zu Bestrafende noch besserungsfähig, warum erkennt man ihm nicht Strafen zu, die ihm seinen Rest von bürgerlicher Achtung übrig lassen? warum beraubt man ihn des einzigen Mittels, sich selbst durch den Umgang der Rechtschafnen,

schafnen, der Rechtschaffenheit näher zu bringen? warum entzieht man ihm einen der Hauptbewegungsgründe zur Tugend? bleibt er wahrscheinlich ein Böswicht, warum bringt ihn die Obrigkeit nicht dann zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Verwahrung, da sie dessen Person noch in ihrer Macht hat, und sie künftige vorherzusehende Verbrechen zu verhindern im Stande ist?

§. 6.

Schwerlich wird der Gesetzgeber seinen Entzweck erreichen, wenn dem Uebertreter Hoffnung übrig bleibt, der Strafe zu entgehen. Nichts ist tadelnswerther, als mißverstandne Großmuth der Regenten in Erlassung verdienter Bestrafungen.

Sie macht den Verschonten nur um so verwegner: sein Beyspiel muntert viele andre zu ähnlichen Vergehungen auf, und ein solcher Fürst setzt sich um so häufiger der betrübten Lage aus, entweder partheyisch zu verfahren oder durch seine unzeitige Gelindigkeit den Entgegenhandlungen der Gesetze vollends Thür und Angel zu öfnen. Vorkehrungen zu Verhütung der Uebertretungen, öftere Warnungen, und Erinnerungen an die darauf gesetzten Strafen noch vor der Verübung; — dies ist wahre Güte des Gesetzgebers, des Regenten, des Vollstreckers der Gerechtigkeit. Falsch verzeihende Nachsicht hingegen ist muthlose Weichherzigkeit, ist Mitverschuldung der künftig daraus erwachsenden schädlichen Folgen, ist Verfälschung der Gerechtigkeitspflege und Vergehung an der Wohlfarth des Staats. Die Strafe der bürgerlichen und peinlichen Gesetze auf jede Verschuldung sey demnach eben so unausbleiblich und unwiederruflich, als die Ahndung der beleidigten Natur.

§. 7.

§. 7.

Durchaus dürfen also keine Freyörter oder sogenannte Asyla gegen die gerichtlichen Nachsuchungen schützen. Freye Völker würden wohl thun, wenn sie sich dieses zu weit getriebenen Gerechtsames ihrer Gesandten gegenseitig zu begeben entschlössen.

Jeden Unterthan aber, er sey weß Standes er immer wolle, und jede Gesellschaft von Unterthanen kann der souveraine Landesherr mit vollem Recht dieses Privilegiums wieder entsetzen, er oder dieselbe mögen es übrigens in noch so guter Form erhalten haben.

Denn warum sollte ein Mißbrauch ewig fortdauern, weil es in den Zeiten der finstern Barbarey der falsch verstandnen Herrschbegierde eines Unterthanen gelang, sich von einem, seine Rechte mißverkennenden Regenten ein Gerechtsam ertheilen zu lassen, oder zu erschleichen, und dasselbe in eine gesetzmäßige Form einkleiden zu lassen, worauf er und seine Nachkommen in alle Ewigkeit hinaus keinen weitern gültigen Anspruch machen können, als ihren vernunftswidrigen Besitz? warum sollte ein einsichtsvollerer Regierungsfolger nicht den Fehltritt seines Vorfahrers verbessern können? Warum sollte endlich nicht Wahrheit gegen Irrthum obsiegen, sollte auch dieser tausendjährige Wurzeln im Alterthume geschlagen haben, und warum sollten sich die Gesetze selbst dergleichen nothwendigen Verbesserungen in den Weg stellen? Vergebens wendet man ein: Freyörter bieten nur dem unschuldigen Bedrängten einen Zufluchtsort gegen die Drangsale des peinlichen Verfahrens dar. In einem wohlpolicirten Staat muß von dieser Seite nichts zu

befürchten seyn, und wäre es so gar; so rechtfertigte dieses noch immer nicht den unbefugten Eingriff einzelner Unterthanen in die Hoheitsrechte der obersten Gewalt, und entschuldigte keinesweges die Stöhrung der öffentlichen Sicherheit.

§. 8.

Der Gesetzgeber muß sich bemühen, die Geldstrafen also einzurichten, daß sie den Reichern, so viel sich immer thun lässet, eben so empfindlich fallen, als den Aermern.

Wenn aber die Geldstrafe so hoch für das damit zu belegende Subjekt ist, daß eine solche Person durch diesen Verlust in ihrer Wirthschaft zu sehr zurück gesetzt, oder wohl gar zu Abführung ihrer Abgaben in der Folge untüchtig gemacht würde: sowäre solche alsdann in die im Gesetz alternative bestimmte Leibes- oder Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Geldstrafen sind ohnehin nicht der rechte Weg, um Landleute zu bessern. Ihre Nahrung gehet dadurch gar leicht zu Grunde, weil sie meistens nicht viel zuzusetzen haben, durch den Ruin des Landmanns verliehrt aber sowohl die Guthsherrschaft als der Staat.

Aus dieser Ursache sind im Preusischen die Geldstrafen auf dem Lande verboten und in solche Leibesstrafen verwandelt, welche, ohne der Gesundheit zu schaden, dennoch empfindlich genug sind, um von weitern Vergehungen abzuschrecken.

Fornicanten und geringe Verbrecher, wo nicht vorsetzliche Bosheit hervorleuchtet, unter dem jungen Landvolk, welche noch keine eigne Haushaltung haben, bestrafe man mit Gefängniß bey Wasser und Brod.

Solche Behältnisse müssen zwar allerdings von der Art seyn, daß dem Eingesperrten sein Aufenthalt darinnen beschwer-

beschwerlich fällt, indem er z. E. auf der Pritsche schlafen muß und seinen Bekannten der Zutritt zu ihm verwehrt wird, doch muß es ein trockner Ort seyn, wo frische Luft eindringen kann.

Solche Bauern hingegen, welche ihre eigne Wirthschaft zu versehen haben, würden in ihrem Haus- und Oekonomiewesen zu weit zurückkommen, wenn man sie auf acht Tage oder länger einsperren wollte.

Für solche Leute dient zur Bestrafung eher der Block, der Bock, die Einsperrung in die Kamurke, ein ohngefähr zwey Ellen hohes Blockhaus, welches oben eine platte Decke hat, unten aber mit auf der spitzigen Kante stehenden und geschärften Bohlen ausgelegt ist, oder auch wohl eine verhältnißmäßige Anzahl Peitschenhiebe. Stockschläge sollten nicht erlaubt seyn, weil dadurch häufig Menschen zu Krüppeln geschlagen werden.

Inzwischen muß diese Gewalt, selbst in Vorfallenheiten, welche den Dienstzwang betreffen, jederzeit nur der Herrschaft verstattet seyn, und muß dieselbe für die von ihren Wirthschaftern hierunter begangene Excesse, wenn den Unterthanen gegen die gesetzliche Vorschrift in der Bestrafung zu viel geschiehet, zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein Mißbrauch des Dienstzwanges ist es, wenn die Herrschaft den Unterthanen die Bewachung der in Verhaft genommenen bey jedem geringen Vorfall aufbürdet.

Man hat allenthalben, wo einige Ordnung ist, Hand- und Fußeisen, um diejenigen, welche sich solcher kleinen Vergehungen schuldig gemacht haben, bis zu ihrer Bestrafung festzuhalten.

Verbrechen, welche es nöthig machen, die Eingezogenen von den Dorfseinwohnern bewachen zu lassen, müssen

demnach von der Art seyn, daß die allgemeine Ruhe und Sicherheit ausserdem darunter leiden würde.

Bey Anlegung oder Ausbesserung der Gefängnisse auf dem Lande ist es der Billigkeit gemäs, daß die Grundherrschaft die Baumaterialien hergebe, weil sie sich deren auch zu Bestrafung in Vergehungen gegen den Dienstzwang bedienen kann, die Unterthanen aber die erforderlichen Fuhren und Handdienste nach dem herkömmlichen Verhältnisse dazu leisten.

Da den Patrimonialgerichten auf dem Lande die Besorgung der Bewachung sowohl, als die Vollführung der Bewachung sehr beschwerlich fällt: so sollte denselben frey gestellt werden, sich entweder dieses Geschäfts selbst zu unterziehen, oder ihre Inquisiten an die Landvoigteygerichte abzuliefern, und sie denselben sowohl zur sichern Bewahrung als zu Führung des Inquisitionsprocesses dergestalt überlassen, daß die Patrimonialgerichte sich zu Vergütung der von den Landvoigteygerichten liquidirten und von der Regierung moderirten Kosten verbindlich machen. Invalide Soldaten könnten das Amt der Gefangenwärter übernehmen, und dieses für die öffentliche Sicherheit so unentbehrliche Amt müßte nicht nur durch die Gerichte so sehr in Schutz genommen werden, daß nicht die mindeste Infamie ihm anklebe, sondern es müßte auch eine gute Besoldung damit verknüpft seyn.

§. 9.

Herr Hofkammerrath Bergius hält dafür: Es wäre besser, wenn die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Polizeyverbrechen festgesetzt und im Gesetz von gar keiner Geldstrafe geredet würde. Die Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade

seyn,

seyn, die man dem Uebertreter angedeihen ließe, und die nach dem Ermessen eines vernünftigen Polizeydirektors nur dann statt finden könnte, wenn kein besonderer Vorsatz aus den Umständen hervorleuchtet, und wenn er zum ersten mal ein Polizeygesetz übertrat. Bey einer hervorscheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweyte mal über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnißstrafe insonderheit bey vermögenden Handwerkern gar nicht in eine Geldstrafe verwandelt werden, zumal wenn sie in guter Nahrung säßen, die ihnen Hofnung macht, diese Geldstrafe durch Bevortheilung des Publicums bald wieder zu verdienen.

Dieser Vorschlag, der sich auf die natürliche Denkart des Menschen gründet, fasset allerdings viel richtiges in sich.

Dem vermögenden Theil der Unterthanen ist die Gefängnißstrafe zuverläßig empfindlicher und vor künftigen Vergehungen abschreckender. Der unvermögenden Classe aber ist sie um deßwillen anpassender, weil sie ihre Beytragsfähigkeit und ihren Unternehmungsfond nicht schmälert, oder wohl gar vernichtet.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß die Gefängnisse, sogar diejenigen der Missethäter nicht ausgenommen, der Gesundheit ganz unnachtheilig eingerichtet seyn müssen. Es ist ferner nothwendig, sie also anzulegen, damit das männliche Geschlecht mit dem weiblichen keine Gemeinschaft haben könne. Es sollten aber auch die Polizeygefängnisse nicht in Criminalkerkern bestehen, und die Einsperrung in dieselben müßte schlechterdings dem ehrlichen Namen unnachtheilig seyn.

Man

Man sollte sogar eine besondere Abtheilung darinnen machen, damit angesehene Bürger und Landleute nicht in einerley Stuben bey lüderlichem Gesindel zu sitzen kämen.

Ueberhaupt scheinet für letzteres ein ganz honettes Gefängniß auf wenige Tage keine zweckmäßige Bestrafung zu seyn. An bürgerlicher Achtung ist ihm wenig gelegen, da es ohnehin keinen Anspruch darauf machen kann; es dürfte sich also leicht dieser Gelegenheit zu einem Mittel bedienen, um wiewohl kärglich, doch zur Noth auf einige Zeit ohne Arbeit sich füttern zu lassen, und seine schlechten Streiche unmittelbar darauf wieder fortzusetzen. Solche lüderliche Leute sind nach Beschaffenheit ihres verübten Unfugs oder nicht zu bessernden Müßiggangs in Zuchthäuser einzusperren.

Ohnstreitig wäre auf solche Weise für die gemeinsame Wohlfarth, ja selbst für solches Gesindel besser gesorgt, als durch Staupenschlag und Landesverweisung, dadurch man ihnen nur weitere Gelegenheit giebt, ihre Frevelthaten oder doch ihre lüderliche Lebensart in andern Ländern fortzusetzen. Wenn aber noch einige Hoffnung zu ihrer Besserung übrig ist, und ihre Vergehungen nicht zu groß sind, so stelle man sie mit irgend einem angehängten Zeichen der öffentlichen Schande blos, dadurch ihnen aber für die Zukunft nicht der Weg zu ihrem ehrlichen Fortkommen verschlossen wird. Sie zur Strafe zu öffentlichen Arbeiten z. E. Chaussee- Vestungs-Bau, Strassenkehren, Garten-Arbeiten, u. d. g. zu verurtheilen, scheinet um deswillen nicht rathsam zu seyn, weil sich in der Folge wohl schwerlich rechtschaffene und ehrliebende Menschen entschließen dürften, um Tagelohn dergleichen für das gemeine Beste größtentheils unentbehrliche Arbeiten zu verrichten.

§. 11.

§. 11.

Ueberhaupt ist die Criminal-Verfassung auf vernünftigere und unsern Zeiten angemessenere Weise, als diejenige, welche die peinliche Halsgerichts-Ordnung vorschreibt, zu verabfassen. Diejenige entwendete Summe z. B. welche in diesem Gesetzbuch einen großen Diebstahl ausmacht, der mit der Todesstrafe belegt werden soll, ist in unserm Zeitalter, wo der Werth des Geldes im Bezug auf den Waarenpreiß sich so vermindert hat, von so geringer Bedeutung gegen den Verlust des Lebens eines Menschen, daß K. Karl V. selbst, wenn er noch lebte, dieses Gesetz zuverläßig abgeändert haben würde.

Und sind nicht mehrere Stellen in diesem und den übrigen angenommenen Gesetzbüchern zum Theil ganz unbrauchbar, ja selbst der gesunden Vernunft zuweilen gerade widerstreitend!

Dank sey es dem Himmel, Kaiser Leopold und Rußlands Monarchin geben nun seit langer Zeit her das weise und nachahmungswürdige Regenten-Exempel, daß Todesstrafe in lebenslängliche nutzbare öffentliche Arbeiten abgeändert, durch die damit verknüpfte Schande von Verbrechen mehr abschreckend und bessernder für den Verbrecher, auch vortheilhafter für den Staat sind, als das so häufige und doch leider! so unnütze Hinrichten der Menschen. Derjenige Bösewicht, welcher nicht mehr seine Freveltaten verüben kann, der jetzt durch allgemeinen Abscheu jede Minute daran erinnert und von seinem Gewissen gepeiniget wird, wünscht sich den Tod: denn er hat nichts aufzuopfern, als ein mühseliges, verachtetes, kummervolles Leben. Arbeit ist ihm ohnehin verhaßt gewesen. Er findet also in der Todesstrafe, bey solchen Gesinnungen, vielmehr

mehr Gnade als Bestrafung, denn er siehet in derselben dem Ende seiner Leiden entgegen, und schmeichelt sich auch in jenem Leben, wenn er anders ein zukünftiges Leben glaubt, mit der Vergebung seiner Missethaten, weil er durch die Todesstrafe seine Verbrechen auch vor Gott abgesühnt zu haben wähnet.

§. 12.

Die Tortur ist ein sehr trügliches Mittel, die Inculpaten zum Bekenntniß zu bringen.

Welcher vernünftige Mensch kann wohl je für ein freywilliges Geständniß halten, was durch die Furcht der Folter abgedrungen, oder durch die ausgesuchtesten Schmerzen wirklich erpreßt wurde? Und ach! wie unzuverläßig, wie verkehrt sind in den meisten Fällen diese so grausamen Mittel! Der abgehärtete Bösewicht erträgt die Marter mit Trotz und rettet sein schuldbewußtes Leben. Die zarte empfindungsvolle Unschuld gestehet sogleich beym ersten Anblick der Folterbank, und wird ein unverdientes Schlachtopfer der Vollstreckung fehlerhafter und langsam mordender Gesetze.

Monarchen! Regenten! Gesetzgeber! die ihr das Schwerdt und die Waage der Gerechtigkeit führet, zu euch, und zu Gott schreyet das unschuldig vergossene Blut von den Todtengerüsten auf, von Menschen, denen die Qual das Bekenntniß von Missethaten abpreßte, wovon ihnen wohl nie der Gedanke in den Sinn kam. Denkt zurück, wie viele Unglückliche noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, der Zauberey beschuldiget, die Flamme verzehrte, deren Wandel gewiß schuldloser menschenfreundlicher war, als der ihrer hartherzigen verblendeten Richter, die sie zur Folter verdammten und ihr Todesurtheil sprachen,

und

und wie oft entdeckt sich nicht im jetzigen Zeitalter die Unschuld des Inculpaten erst nach seiner Hinrichtung, die durch die erkannte Tortur sich beschleunigte!

Die oberste Gewalt schaffe zwar die Tortur nicht ganz ab, aber sie modificire die gesetzliche Bestimmungen: wo und in welchem Grade dieselbe statt finden soll, auf höhere Grade vom wahrscheinlichen Verdacht.

Man lasse sie nur appliciren, wenn sehr gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß Mitschuldige am Verbrechen dadurch entdeckt werden können, oder doch nähere Thatumstände, die auf das Urtheil einen wesentlichen Einfluß haben, ans Licht kommen. Durchaus darf die Marter nicht auf Geradewohl zu erkannt werden, in wie ferne sie nämlich nicht dazu dient, diejenigen Umstände ins Klare zu setzen, welche sich bereits durch die General-Inquisition und glaubhafte Nachrichten gegen Inculpaten als gravirend ergeben haben. Es ist widersinnig und unverantwortlich, einen Inculpaten, wäre er auch noch so großer Missethaten überführt, auf andre Verbrechen zu torquiren, so lange nicht auch hier sich so starke gravirende Muthmaßungen äußern, welche ganz allein, ohne Rücksicht auf all seine übrige Missethaten, die Sache zur Tortur qualificiren. Endlich sollte das auf der Tortur abgelegte Geständniß ja nicht wie ein freywilliges Bekenntniß beurtheilt werden, mithin an sich selbst den Beweis weder verstärken noch vollgültiger machen, folglich auch nicht bey richterlicher Entscheidung und Fällung des Urtheilsspruches in Betrachtung kommen, sondern hiebey einzig und allein auf die dadurch herausgebrachten gravirenden Anzeigen gesehen werden, in wie ferne sich solche durch Thatsachen wirklich bestätigen. Was also auch immer ein Inquisit in der Folter auf sich eingestehen mag,

wenn

wenn die Thatumstände, bey weiterer Erkundigung nicht auf das genaueste mit seiner Aussage übereinstimmen, das ist anzusehen, als hätte er gar nichts hierüber eingestanden.

§. 13.

Es ist nicht genug, gerechte Strafen zu erfinden, und unpartheyisch in Ausübung zu bringen. Der Gesetzgeber muß gleichsam die Wurzeln aussäten machen, und die Keime ersticken, woraus Verbrechen erwachsen.

Entehrung nach dem Tod ist aus diesem Grunde noch immer das beste Verhinderungsmittel der Selbstmorde.

Wer den Tod nicht scheuet, und sich ihn mit dem kältesten Blute selbst geben würde, so lange er hoffet, bedauert, oder wohl gar als ein entschloßner Mann bewundert zu werden, lässet sich gerade von seinem Ehrgeitz abhalten, Hand an sich zu legen, damit nicht sein Leichnam als Scheusal öffentlich mißhandelt, und sein Andenken bis zu der spätern Nachwelt in Unehren sey.

Nur gebe man dem Nationalgeist durch Volkslehrer und öffentliche Gesetze eine solche Richtung, daß auf die Familie und Verwandschaft des entehrten vorsetzlichen Selbstmörders kein Nachtheil zurück falle. Auch sind Anstalten zu treffen, daß Wahnsinnige in Tollhäuser, und Melancholische Leute in sichere Verwahrung unter gute Aufsicht gebracht werden, um ihrer Selbstentleibung vorzubeugen.

§. 14.

Die Polizey steuere den gewaltthätigen Begegnungen (Rencontres), indem sie schlechterdings die Entschuldigung, welche aus der Aufwallung der Leidenschaft hergenommen wird, als unstatthaft verwirft: Heimliche Waf-

fen,

sen, z. B. Dolche, Degenklingen in Stöcken, u. d. g. muß bey hoher Strafe zu führen verboten seyn, ja es wäre sogar zu wünschen, daß dem gemeinen Mann, selbst bey Feyerlichkeiten, Säbel oder Schießgewehr zu führen gänzlich untersagt würde, weil im Trunke oder sonst bey Schlägereyen manches Unglück damit angerichtet wird. Sie beuge dem Kindermorde, dem Abtreiben der Leibesfrucht und der böslichen Hinwegsetzung der Kinder dadurch vor, daß sie die öffentlichen Kirchenbußen und andere entehrende Strafen und Merkmale abschaffet, dagegen vielmehr einige Häuser errichten lässet, worinnen solche Unglückliche ohne Furcht, verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entledigen, und wieder in den Schoos der Tugend zurück kehren können. Ein anderes werkthätiges Mittel bestehet darinnen, daß sie der Armuth bey Zeiten aufhilft, damit solche nicht aus Mangel der nothwendigen Bedürfnisse so unnatürliche Wege einschlage. Sie sorge endlich durch Findelhäuser, Waisenhäuser, oder durch privat Erziehungs- und Pensions-Anstalten für die Erhaltung der weggelegten sowohl, als der durch den Tod ihrer Eltern beraubten Kinder.

§. 15.

Damit Niemand durch Unvorsichtigkeit um das Leben, oder doch um seine gesunden Gliedmaaßen komme, werde, besonders bey öffentlichen Lustbarkeiten, Einzügen oder andern Feyerlichkeiten und Auftritten, wobey sich viele Menschen zu versammlen pflegen, das schnelle Fahren und Reiten verboten. Den Wägen und Reitern sind alsdenn besondere Standplätze anzuweisen. Angestellte Wachen müssen das Volk im Zaum halten, und alle Unordnungen verhüten.

Besonders sind die Plätze zum Scheiben- und Vogelschießen entweder an abgelegenere Orte zu verlegen, oder doch die Schießmauern gehörig zu erweitern und zu erhöhen, und man sollte die Wege und Fußsteige von solchen Gegenden, wohin Kugeln streichen können, ablenken; wo dieses aber nicht thunlich ist, Warnungsposten ausstellen.

Reissende Thiere sollten niemalen ausser wohl verwahrten, von der Polizey untersuchten Käfigen, und ohne einiges bey der Hand habendes scharfgeladenes Schießgewehr im Lande zur Schau herum geführt werden. Niemanden muß erlaubt seyn, bösartige Hunde anders als an Ketten zu halten. Damit aber von den herumlaufenden, insonderheit in den heißen Sommermonaten durch das Wüthendwerden kein Unglück geschehe, müssen die Herrenlosen Hunde getödtet werden.

Hiernächst sind zugleich die bewährtesten Mittel gegen den Hundebiß allgemein bekannt zu machen.

§. 16.

Brücken, Fähren und Wege sind jederzeit im gangrechten Stand zu erhalten; jähe Abstürze sind mit Schranken zu umgeben; bey einfallendem Thauwetter liegt der Polizey ob, das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse entweder zu verhindern, oder, wo es sich thun lässet, den Weg zur Ueberfahrt anzuweisen. Gefährliche Untiefen in den Flüssen sollten zur Warnung für die Badenden mit besondern Merkmalen bezeichnet, aus den Strömen aber alles dasjenige bey Zeiten geräumt werden, was der Schifarth nachtheilig fallen könnte.

Seiltanzen, Freyfechten, Kirchbaumsteigen und andre gefährliche unnütze Verrichtungen sollte man nirgends dulten.

dulten. Den Bauführenden ist in den Bauordnungen vorzuschreiben, die gemachten Oefnungen in die Erde des Abends zuzudecken, oder zu umschließen, währender Arbeit bey Tage aber warnende Kennzeichen auszustecken, auch die schadhaften Dachziegel, Schiefer oder Schindeln nicht aussen herunter auf die Straße, sondern innerhalb das Dach zu werfen, deßhalb müßte durchaus kein besoffener Arbeiter auf das Gerüst steigen dürfen. Die Baumeister sind zu beflissen, daß sie für die schickliche Anlage der Kellereingänge besorgt seyn, und keine Fallthüren an solchen Orten machen, worüber man gehen muß, oder in zu großer Nähe eines Ganges. Mit einem Wort, die Polizey darf keinen Umstand ihrer Aufmerksamkeit entgehen lassen, welcher zur Erhaltung des Menschenlebens etwas beyzutragen vermögend ist.

§. 17.

Die Gesetze müssen hiernächst jeden Unterthanen nicht nur gegen alle thätliche und wörtliche Schmähungen beschützen, sondern ihm auch die mit bürgerlichen Folgen verknüpfte Achtung seiner Mitbürger erhalten und in Sicherheit setzen.

Es ist ein unvernünftiger Mißbrauch, Menschen für unehrlich zu halten, weil sie die unglückliche Frucht der Ausschweifung sind, oder weil sie eine Lebensart führen, worauf der unverständige Pöbel eine Infamie zu werfen pflegt, ohngeachtet dergleichen Handthierungen für den Staat nützlich oder wohl gar höchst nothwendig sind, wie diejenigen der Gerichtsdiener, Scharfrichter, Abdecker und deren Kinder, oder weil man eine Handlung begangen hat, die sich der gemeine dumme Haufe als entehrend vorstellt, in-

dem sich jemand auf einen Schinderkarren gesetzt, einen Hund erschlagen hat, u. d. g.

§. 18.

Nichts ist abscheulicher und für die Menschheit betrübter, als das Vorurtheil: derjenige sey unehrlich, welcher einen Erhenkten abschneidet, oder einem Verunglückten zu Hülfe eilet, wenn die Rettung mißlingt oder zu späte kommt. Hier biethe die Obrigkeit ihr ganzes Ansehen auf, um zu verhindern, daß solche Menschenfreunde nicht vom Volke verachtet, oder wohl gar aus den Zünften gestoßen werden.

Sie schütze sie mit doppeltem Nachdruck gegen Beleidigungen, und bestrafe diejenigen mit aller Strenge, welche auch nur von weitem sie zu kränken wagen.

Hier können sich Prediger um das Wohl der Menschheit verdient machen, wenn sie an heiliger Stätte diesem lasterhaften Vorurtheil die Larve abziehen, und es in seiner ganzen Schwäche und Abscheulichkeit vorstellen. Hier sind große Prämien an ihrer rechten Stelle, ja obrigkeitliche Personen selbst sollten dem Volke hierinnen mit rühmlichem Beyspiel vorangehen, indem sie sich bey Gelegenheiten öffentlich dieser seligen Pflicht der Rettung verunglückter Menschen unterziehen.

Die Abgeschmacktheit dergleichen Dinge fällt ohne Beweis in die Augen.

Die Polizey sollte demnach diese Mißbräuche abstellen, solchen Personen zu ihrer bürgerlichen Ehre verhelfen, sie gegen Mißhandlungen des Pöbels beschützen, und veranstalten, daß sie in die Handwerke aufgenommen, die ihnen zum Nachtheil verabfaßten Gesetze hingegen aufgehoben werden.

§. 19.

§. 19.

Jedermann muß gegen alle Arten von Beschimpfungen gesichert seyn.

Ist aber jemand öffentlich beleidiget worden: so ist die Genugthuung also einzurichten, daß der Beleidigte ebenfalls öffentlich gerechtfertigt, und entschädigt, der Beleidiger aber noch überdies mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werde.

Es wäre zu wünschen, daß man das Volk von Jugend auf mehr über wahre Ehre aufklärete und ihm begreiflich machte, daß nur wahres Verdienst und Rechtschaffenheit ehre, hingegen weder Geburt, noch Handwerk, noch ungegründete Lästerreden, noch irgend eine blos physische Handlung, sondern nur die Laster verunehren, daß aber auch selbst diese Unehre aufhöre, wenn der Lasterhafte sich bessert.

Ein Staat, worinnen wahres, auf Tugend und Geschicklichkeit gegründetes Verdienst der Maasstab bürgerlicher Ehre ist, hat die treflichste Anlage, die höchst mögliche Stufe von Glückseligkeit zu erreichen.

§. 20.

Zu Durchstreifung der Straßen, Fluren und Waldungen, um Spitzbuben und Vaganten gefänglich einzuziehen, bestelle die Polizey eine hinlängliche Anzahl Hatschiers, und weise einem Jeglichen seinen Streifdistrikt an.

Diese müssen sich, zum Beweis, daß sie ihren Streif ordentlich thun, von den Vorgesetzten jeder Ortschaft, wo sie hinkommen, ihre Ankunft in ein besondres Büchlein einschreiben lassen; und bey denselben sich erkundigen, ob sich in der Gegend nicht verdächtige Leute haben blicken lassen.

dem sich jemand auf einen Schinderkarren gesetzt, einen Hund erschlagen hat, u. d. g.

§. 18.

Nichts ist abscheulicher und für die Menschheit betrübter, als das Vorurtheil: derjenige sey unehrlich, welcher einen Erhenkten abschneidet, oder einem Verunglückten zu Hülfe eilet, wenn die Rettung mißlingt oder zu späte kommt. Hier biethe die Obrigkeit ihr ganzes Ansehen auf, um zu verhindern, daß solche Menschenfreunde nicht vom Volke verachtet, oder wohl gar aus den Zünften gestoßen werden.

Sie schütze sie mit doppeltem Nachdruck gegen Beleidigungen, und bestrafe diejenigen mit aller Strenge, welche auch nur von weitem sie zu kränken wagen.

Hier können sich Prediger um das Wohl der Menschheit verdient machen, wenn sie an heiliger Stätte diesem lasterhaften Vorurtheil die Larve abziehen, und es in seiner ganzen Schwäche und Abscheulichkeit vorstellen. Hier sind große Prämien an ihrer rechten Stelle, ja obrigkeitliche Personen selbst sollten dem Volke hierinnen mit rühmlichem Beyspiel vorangehen, indem sie sich bey Gelegenheiten öffentlich dieser seligen Pflicht der Rettung verunglückter Menschen unterziehen.

Die Abgeschmacktheit dergleichen Dinge fällt ohne Beweis in die Augen.

Die Polizey sollte demnach diese Mißbräuche abstellen, solchen Personen zu ihrer bürgerlichen Ehre verhelfen, sie gegen Mißhandlungen des Pöbels beschützen, und veranstalten, daß sie in die Handwerke aufgenommen, die ihnen zum Nachtheil verabfaßten Gesetze hingegen aufgehoben werden.

§. 19.

§. 19.

Jedermann muß gegen alle Arten von Beschimpfungen gesichert seyn.

Ist aber jemand öffentlich beleidiget worden: so ist die Genugthuung also einzurichten, daß der Beleidigte ebenfalls öffentlich gerechtfertigt, und entschädigt, der Beleidiger aber noch überdies mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werde.

Es wäre zu wünschen, daß man das Volk von Jugend auf mehr über wahre Ehre aufklärete und ihm begreiflich machte, daß nur wahres Verdienst und Rechtschaffenheit ehre, hingegen weder Geburt, noch Handwerk, noch ungegründete Lästerreden, noch irgend eine blos physische Handlung, sondern nur die Laster verunehren, daß aber auch selbst diese Unehre aufhöre, wenn der Lasterhafte sich bessert.

Ein Staat, worinnen wahres, auf Tugend und Geschicklichkeit gegründetes Verdienst der Maasstab bürgerlicher Ehre ist, hat die treflichste Anlage, die höchst mögliche Stufe von Glückseligkeit zu erreichen.

§. 20.

Zu Durchstreifung der Straßen, Fluren und Waldungen, um Spitzbuben und Vaganten gefänglich einzuziehen, bestelle die Polizey eine hinlängliche Anzahl Hatschiers, und weise einem Jeglichen seinen Streifdistrikt an.

Diese müssen sich, zum Beweis, daß sie ihren Streif ordentlich thun, von den Vorgesetzten jeder Ortschaft, wo sie hinkommen, ihre Ankunft in ein besondres Büchlein einschreiben lassen; und bey denselben sich erkundigen, ob sich in der Gegend nicht verdächtige Leute haben blicken lassen.

Verspüren nun die Hatschiers Räuberbanden, so müssen ihnen die Obrigkeiten sogleich, mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewehrter Mannschaft, bey sonst zu gewartender schwerer Strafe, Hülfe leisten.

Würde hingegen ein Hatschier gegen seinen Eid bey Gemeinden, ausser dem zu seinem Nachtquartier habenden freyen Obdach, oder bey denen zu visitirenden oder zu examinirenden Personen, Zehrungen oder Geld erpressen, ja auch nur annehmen, oder ihm bekannte Uebertretungen verschweigen, so werde er von seinem Dienst abgesetzt, und noch überdies, nach Befinden der Umstände, in Strafe gezogen.

Nächst dem kann man den Hatschiers die Aufsicht über die Aufrechthaltung der übrigen Polizeyverordnungen zur Pflicht machen, in Cameralangelegenheiten lassen sie sich sehr gut gebrauchen, auf Geleits-Ohmgelds-Zoll- und Zehend-Defraudationen Acht zu geben.

So bald ihnen nun etwas dieser Art aufstößt, müssen sie alsbald dem Oberamt, unter welches der Ort gehört, wo die Uebertretung geschehen, die Anzeige davon machen, und empfangen dafür, wenn solche gegründet befunden wird, die Rügegebühr.

Alle Collectanten und Bettler, wes Standes sie sich auch ausgeben, muß der Hatschier zur Examination vor das Amt liefern, so bald ihm ihre Pässe und Briefschaften nur im mindesten verdächtig vorkommen: ausserdem schaffet er sie unter Verwarnung der im Gesetz verfügten Leibesstrafe über die Gränze des seiner Aufsicht übergebenen Bezirks. Fremde kranke, mit hinlänglichen obrigkeitlichen Pässen versehene Bettler, hat er dem Allmosenpfleger zuzuführen, und nach empfangener Gabe, wenn es deren

Gesundheitsumstände verstatten, sogleich wieder fort zu transportiren.

Ausser den Jahrmärkten soll er auf die hausirenden Krämer Acht haben, selbigen ihre schriftliche Erlaubniß abfordern, und diejenigen, welche sich damit nicht legitimiren können, gegen eine zu gewarten habende Anbring-Gebühr gleichfalls vor das Amt führen.

Auch hat er sonst allem dem, was ihm die Amtleute, in deren Amtsbezirken er streift, ausser seiner General-Instruction noch besonders anbefehlen, genau nachzukommen, und die Ordres in sein hierüber zu haltendes Befehlbuch einzutragen.

§. 21.

Gute Armenanstalten und Arbeitshäuser, tragen nicht wenig zu Ausrottung der Diebe und Räuber bey, weil Armuth oder Faulheit viele Menschen zu diesem für die bürgerliche Gesellschaft so nachtheiligen Schritt beweget.

Zu Reinigung des sich im Lande aufhaltenden Räuber- Diebs- und liederlichen Gesindels sind öftere unvermuthete General-Landesvisitationen die besten Mittel. Wo mehrere Territorien an einander gränzen, sollten nach vorhergängiger heimlicher Correspondenz dergleichen Visitationen in denselben Ländern an ein und demselben Tage geschehen. Auf verschlossen erhaltene und zu einerley festgesetzten Zeit zu eröffnende Ordres, rücket sodann von allen Orten das Militair, besonders die Cavallerie in die angewiesenen Gegenden aus, umzingelt dieselben, durchkreußet die Wälder, lässet die Getraidfelder, Höhlen, ja selbst die Galgen und Rabensteine, ingleichen die Kirchhöfe untersuchen, und visitiret an allen verdächtigen Orten. Wer sich nun ohne statthafte Pässe betreten lässet und sich nicht auf der Stelle

legitimiren kann, wird bis zu näherem Aufschluß der Sache sogleich arretirt, und in Verwahrung gebracht. Es ist hierbey mit gehöriger Vorsicht zu Werk zu gehen, weil öfters die abgefeimtesten Spitzbuben und Räuber sich die Pässe der Beurlaubten zu eigen machen, oder sich selbst deren verfertigen. An den Gränzorten müssen die Zollbedienten, Jäger, Förster und Straßenbereiter die Pässe der Reisenden zu untersuchen aufgestellt seyn.

Eben so sollte es auch bey besondern Visitationen in Städten und Dörfern gehalten werden.

Nachdem deren Zugänge mit hinlänglicher Mannschaft besetzt worden, sollte man zuförderst auf die Schenken, die abgelegenen Gebäude und andre verdächtige Schlupfwinkel losgehen.

§. 22.

Hierauf wird dergleichen eingefangenes Gesindel in die nächsten Orte transportirt, wo sich Gerichte befinden, daselbst ohne allen Aufenthalt der Sache sogleich verhört, und sodann nach Befinden der Umstände das weitere hierinnen verfügt.

Nach vorkommenden Umständen sind auch die Wirthe zu examiniren, um zu vernehmen, ob die Aussage der Beherbergten mit der ihrigen übereintrifft.

Dagegen sind aber auch vorher die Wirthe zu beeheligen, daß sie Jedermann, der beherbergt werden will, wenn sie ihn nicht kennen, und einiger Verdacht wider ihn vorhanden ist, ausfragen, und bey Hervorthuung des mindesten Argwohns, ihrer Obrigkeit solches anzeigen.

Nirgends darf lüderliches Gesindel geduldet werden. Die Herrschaften und Obrigkeiten, welche deshalb nicht genug Aufsicht halten, sind durch fiskalische Strafen hierzu anzuhal-

zuhalten. Auch dürfen die Fährleute kein verdächtiges Gesindel über die Ströme fahren.

---

*) In des 5ten Bandes 3tem Stück des Göttingischen Historischen Magazin's befindet sich ein Aufsatz über die nothwendigen Maasregeln gegen Räubereyen und gewaltsame Diebstähle, worinnen unter andern folgende vortrefliche Vorschläge gethan werden.

Niemanden als den Gastwirthen in den Städten und den Krügern auf den Dörfern muß erlaubt seyn, einen Fremden von niedriger Classe zu beherbergen.

Das Uebernachten im freyen Felde oder im Walde, in Scheuern und Ställen ist durchaus nicht zu gestatten.

Die Pässe der Reisenden müssen auf den Dörfern Abends dem Bauermeister vorgezeigt werden, findet aber derselbe einige Unrichtigkeit, so muß er es dem Amt anzeigen und Verhaltungsbefehle erwarten.

Bey Beurtheilung des Passes ist auf nachfolgende Stücke zu sehen:

a) wie alt er ist, und ob Siegel und Unterschrift richtig sind?

b) ob die Person nach der Statur, Alter, Haaren und Kleidung richtig beschrieben ist?

c) Ob der Reisende auf der geraden Straße ist.

Ist der Paß zu alt, und der Reisende giebt vor: er sey auf seiner Reise krank gewesen; so muß er deshalb Bescheinigung vorzeigen.

Es müssen öftere Visitationen nach verdächtigen Leuten angestellt werden, und eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Generalvisitation würde ungemein großen Nutzen schaffen.

Es müßte nämlich allen Obrigkeiten, Aemtern und Gerichten aufgegeben werden, in einer bestimmten Nacht, etwa eine Stunde vor Tags, alle Gasthöfe, Krüge und andere Häuser, wo bisweilen Fremde einkehren, zu visitiren, alle, die sich nur einigermaßen als Vagabonden qualificiren, anzuhalten, und dieselben mit allem, was sie bey sich führen, vor die Obrigkeit zu bringen, wo dieselben zu examiniren, die Bündel zu visitiren, und auch ebenfalls der Rücken zu besichtigen wäre, ob etwa ein Brandmaal darauf zu finden. Von dergleichen Visitationen müssen aber die Unterbedienten nicht vor der Zeit benachrichtigt werden.

Man würde seinen Zweck am besten erreichen, wenn man zu solchen Visitationen Soldaten brauchte, die erst am Abend kommandirt werden müßten.

Es wäre genug, wenn man in jedes Dorf etwa einen Unterofficier mit zwey Mann schickte, die sich in aller Stille zu dem Bauermeister verfügen, demselben ihre Ordre zeigen, und mit diesem und allenfalls etlichen Bauern die zu visitirenden Häuser von außen besetzen, und alsdann alles durchsuchen müßten. Ein solches Commando könnte auch etliche Dörfer in einer Nacht visitiren. Wenn dergleichen Visitationen von den Beamten veranstaltet werden, so erfährt es gleich das ganze Dorf, worauf das Commando ausgeht, da dann die Vagabonden leicht Nachricht bekommen. Wenn Bauern allein dazu sollten gebraucht werden; so würden diese besorgen müssen, daß, wenn sie verdächtige Leute anhielten, ihre Häuser würden angesteckt werden.

Die Soldaten müssen alle Stuben, Kammern, Böden, Keller, Ställe und Scheuern durchsuchen, mit den Säbeln in das Heu stechen, vornämlich in den Häusern der Hirten und Feldhüter, wenn diese keine angesessene Leute sind. Je öfter und unvermutheter dergleichen Visitationen einzelner Aemter oder auch nur einzelner Dörfer, Mühlen oder allein liegender Wirthshäuser veranstaltet werden, desto größer wird die Sicherheit des Landes.

Marionettenspieler, Leute die mit Liedern und gedruckten Sachen handeln und dergleichen herumstreichende, dem Publikum lästige oder wohl gar die guten Sitten verderbende Menschen sollten ganz und gar nicht gedultet werden.

Die auf Brandbriefe Bettelnden müssen, wenn eine Feuer-Assekuranz-Anstalt vorhanden ist, gar nicht in das Land eingelassen werden, und solche, die erweislich falsche Brandbriefe haben, sollten sogleich den Criminalgerichten übergeben werden.

Es würde von sehr großem Nutzen seyn, wenn das Brandmarken auf dem Rücken wieder eingeführt, und solche Diebe, welchen die Gesetze weder Galgen noch Karren-Strafe zuerkennen, gezeichnet würden. Wenn ein Gebrandmarkter von neuem in Verhaft kömmt; so wird durch das eingebrannte Attestat, das er mit sich führt, die Inquisition sehr erleichtert. Verändert er aber seine Lebensart, so wird ihm niemand den Rücken besehen, und er kann aller Orten für einen ehrlichen Mann gelten.

§. 23.

Der Anzeiger eines Räubers oder gewaltsamen Diebes sollte, wenn sich seine Angabe bestätiget, mit Verschweigung seines Namens eine bestimmte Belohnung erhalten, welche von dem Strafgeld des Hehlers genommen, oder, im Fall dieses nicht hinreichte, von der Gerichtskasse zu ergänzen wäre.

Ueberhaupt müssen Hehler und Beherberger der Räuber und Diebe als deren Mithelfer und Mitschuldige, hart bestraft werden. Vorher ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, daß Niemand verdächtige Leute beherbergen oder etwas von ihnen kaufen, sondern sogleich hievon die Anzeige an seine Obrigkeit machen solle.

§. 24.

Um die Diebstähle zu erschweren, ist den Schlossern und andern dergleichen Handwerkern in ihren Ordnungen auf das nachdrücklichste zu verbieten, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel zu verkaufen, oder wohl gar Schlüssel nach Wachsabdrücken nachzumachen.

Um den Bestohlnen, Beraubten, oder denenjenigen, welche etwas verlohren haben, zu ihren Sachen zu verhelfen, muß zum theil die Justiz durch schleunige Visitationen der Polizey-Aufsicht zu statten kommen, theils sollte die Polizey sogleich auf geschehene Anzeige und Beschreibung der entwendeten oder verlohren gegangenen Sache an solche Personen, welche Handel damit treiben, Zeichnungen oder Modelle mit dem Bedeuten einsenden, daß sie diejenigen, welche ihnen etwas von dergleichen verdächtigem Guth zu Kauf bringen, anhalten, und der Obrigkeit anzeigen sollten. Die Ablesung vom Predigtstuhl, verbunden mit einer ans Herz greifenden Ermahnung über die

Pflicht: dem erkannten Eigenthümer das Verlohrne auszuhändigen, hat hierinnen öfters die glücklichsten Wirkungen hervorgebracht, auch dieses Mittel kann also in Anwendung gebracht werden.

*) S. die diesfallsige Verordnung vom 28ten April 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band p. 117.

§. 25.

In den Städten sowohl als auf den Dörfern sind nach der Größe jeder Ortschaft hinlängliche Wächter zu bestellen, welche besonders zur Nachtzeit umher gehen, und, sobald sie Gewaltthätigkeiten, Einbrüche, Feuersgefahr und dergleichen wahrnehmen, Lermen machen.

Im Baaden-Baadenschen ist deshalb folgende Einrichtung getroffen:

Sämmtliche Gemeinden müssen verstärkte nächtliche Patrouillen halten, und einen Böller am Eingang, den andern beym Ausgang des Orts sammt der zum Abbrennen angezündeten Lunte beständig geladen, in Bereitschaft halten. Bey verspürendem räuberischen Ueberfall werden die Gemeinglocken angezogen, und die Böller sogleich abgefeuert. Nach geschehenem Schuß muß in allen Ortschaften, wo derselbe gehört worden, durch gleichmäßige Losbrennung der Böller, Lermen gemacht, sodann aber nicht nur dem Ort, wo der erste Schuß geschehen, mit dem bey Handen habenden Gewehr, unter Anführung der Beamten und Gemeindevorsteher schleunigst zu Hülfe geeilet, sondern auch alle Päße, welche das Räubervolk zu seiner Flucht nehmen kann, behörig bestellt werden.

Auser

Auſſer dergleichen Nothfällen dürfen dieſe Böller bey hoher willkührlicher und allenfalls Leibesſtrafe nicht losgebrannt werden.

Damit die Gerichts- und Grundobrigkeiten wegen der Azungs- und Inquiſitions-Koſten das Verfolgen und Gefangennehmen der Räuber und Diebe nicht vielmehr zu vermeiden als zu befördern ſuchen, wären dergleichen Koſten, wenn Inquiſit, deſſen Mitſchuldige, Hehler und andre in Strafe zu ziehende Leute, dieſelben nicht zu bezahlen im Stande ſind, nach eingeſandter Liquidation und Beſcheinigung an die Behörde, ſo wie im Preuſiſchen, aus den Landescaſſen zu erſetzen.

§. 26.

Vorerwähnter Aufſatz im Götting. Hiſtor. Magazin enthält hierüber folgendes:

Wenn ein Einbruch verübt worden iſt, müſſen ſo geſchwind als möglich reitende Boten an alle ringsherum liegende Aemter geſchickt werden; die Beamten müſſen dieſes auf das geſchwindeſte im ganzen Amte bekannt machen, und den Dörfern befehlen, alle Fremde, die von der Seite des Einbruchs herkommen, anzuhalten, alle Päſſe zu beſetzen, alle Wälder, Felder und Gräben, wie auch ſolche Häuſer, worinn Leute wohnen, die Landſtreicher beherbergen, auf das genaueſte durchzuſuchen, und alle angehaltene Leute an das Amt zu überbringen, allwo ſo fort die Unterſuchung anzuſtellen, und nach Befinden die angehaltenen Leute entweder loszulaſſen oder feſtzuhalten ſind. Eben dieſe Veranſtaltung muß gemacht werden, wenn ein Inquiſit, an deſſen Feſthaltung vieles gelegen iſt, entwiſchet. Den Bauern, die ſo glücklich ſind, Diebe zu fangen, oder entflohene Inquiſiten wieder zurück zu bringen, muß eine

Beloh-

Belohnung gereicht; wenn sie aber verdächtige Leute nicht anhalten, auch nicht anzeigen, müssen dieselben deshalb vor dem Amte zur Rechenschaft gezogen werden.

Mit den benachbarten Aemtern, die einem andern Landesfürsten gehören, muß eben diese Abrede genommen werden; auch muß man mit diesen dahin überein kommen, daß man gegenseitig in benachbarten Aemtern Diebe verfolgen und arretiren könne, wenn sie nur an das Amt, worinnen sie gefangen sind, abgeliefert werden.

Einer der wichtigsten Punkte ist die Entdeckung und Zerstöhrung der Diebsherbergen.

Wenn man also Inquisiten hat, die zum Bekenntniß gebracht worden: so muß man sie besonders examiniren, wo sie ihre Niederlage gehabt haben, und welche Wirthe mit ihnen zuhalten. Auf diese Art kann man am leichtesten die Diebsherbergen entdecken. Wenn obige Vorschläge ihre volle Wirkung erhalten sollen, so muß eine Art von Marechaussée errichtet und einige heimliche Diebsfänger bestellt werden.

Erstere müssen in den ihnen angewiesenen Aemtern und Distrikten beständig herum reiten, verdächtige Leute arretiren, und die mit Steckbriefen verfolgten aufsuchen.

Letztere gehen unerkannt unter einem andern Vorwand umher, und melden ersteren, oder dem Bauermeister, wo sich verdächtige Leute aufhalten. Beyde müssen die Erlaubniß haben, auch außer Landes in den benachbarten Ländern Diebe zu verfolgen, und sie daselbst arretiren zu lassen. Die hiezu erforderlichen Kosten muß der Landesherr oder die Landschaft übernehmen.

Wollte man verlangen, daß jede Stadt, Amt oder Gericht dieselben tragen solle, so bliebe die Sache wie sie ist.

Denn

Denn wenn nicht alle Städte, Aemter und Gerichte mit gleichem Eifer die Vagabonden aufsuchen und hinweg schaffen; dann bleiben sie da, wenn man sie nicht verfolgt, und machen ihre nächtlichen Excursionen in die andern Aemter, wodurch alle gute Veranstaltungen zu nichte werden.

§. 27.

Die Pfändung ist zwar als ein nothwendiges Mittel, das ländliche Eigenthum gegen Beschädigung zu schützen, erlaubt: um jedoch zu verhüten, daß diese Selbsthülfe nicht über die Gebühr ausgeübt werde, woher öfters großes Unglück zu entstehen pflegt, muß das Gesetz bestimmen: in welchen Fällen, und in welcher Maaße Pfändungen verstattet seyn sollen, wie sich der Pfändende hiebey zu verhalten habe, wie der verursachte Schaden geschätzt, wie viel an Pfandgeld, desgleichen an Fütterungskosten des gepfändeten Viehes ersetzt werden solle, nach Anleitung eines hierüber zu publicirenden Regulatives, welches ganz auf das Localverhältniß eingerichtet ist; endlich welcher Strafe sich diejenigen aussetzen, welche sich bey gerechten Pfändungen widerspänstig bezeigen, oder sich wohl gar thätlich denselben widersetzen.

Um nun dergleichen Feldschäden zu verhüten, befehle die Polizey den Besitzern solcher Grundstücke, welche an Huthungen oder Dorfwegen liegen, dieselben, so weit sie angränzen, einzuzäunen.

Nur so viel Häupter aus der Heerde dürfen abgepfändet werden, als der Werth derselben mit dem zugefügten Schaden ohngefähr im Ebenmaaße stehet.

Das gepfändete Vieh muß an denen Orten, wo Pfandställe vorhanden sind, in solche eingetrieben, oder sonst in eine gute Stallung gebracht werden.

Im

Im Fall das gepfändete Vieh Schaden angerichtet hat, muß das Gericht denselben, in Gegenwart dessen, dem das Vieh gehöret, besichtigen und taxiren, welche Taxation ebenfalls in dessen Abwesenheit vorzunehmen ist, wenn demselben durch das Gericht gebührende Nachricht davon gegeben worden, und muß die Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich verzeichnet werden.

Die abgenommenen Pfänder muß derjenige, welchem solche zugehören, innerhalb 14 Tagen mit dem im Gesetze vorgeschriebenen Pfandgelde einlösen, auch den verursachten Schaden und das aufgewendete Futtergeld, ohne Weitläuftigkeit, erstatten.

Würden aber die Pfänder dem Pignoranten länger zur Last gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orts, gegen Erlegung der gesetzlich bestimmten Taxations-Gebühr für jedes Stück, schätzen, und den Meistbietenden verkaufen zu lassen, nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden, Futter und Pfandes aber den Ueberschuß des empfangenen Kaufgeldes dem gewesenen Eigenthumsherrn zuzustellen.

Dafern jemand vermeinet, daß er zur Ungebühr gepfändet sey, der Pignorant aber sich weigert, die abgenommene Pfänder gegen Erlegung des Pfandgeldes wiederzugeben, oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futtergeldes sich nicht vereinigen können: soll die Wiedergabe der Pfänder, ohnbeschadet dem Rechte beyder Theile, unentgeldlich geschehen, in Ansehung des etwa habenden Interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futtergeldes aber bey einem kurz anzusetzenden Verhör rechtlich erkannt werden, oder sonst, befundenen Umständen nach, Verfügung geschehen.

Damit

Damit auch wegen Abholung und Lieferung der Pfänder kein Streit entstehe, muß der Gepfändete solche vom Gegentheil abholen lassen.

Bey vorbemeldeten Verhören liegt dem Pignoranten der Beweis der Rechtmäßigkeit seiner unternommenen Pfändung ob; befindet sich nun, daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen, so ist Pignorant in Erstattung alles verursachten Schadens und Kosten zu verurtheilen.

Alle Widersetzlichkeiten bey Pfändungen müssen, weil daraus öfters großes Unheil entstehet, schlechterdings verboten seyn, und derjenige, welcher dergleichen unternimmt, mit nachdrücklicher fiskalischer Bestrafung belegt werden.

Selbst gegen unrechtmäßige Pignoranten müßte sich der Gepfändete keine thätliche Widersetzlichkeit erlauben dürfen, so bald dieser durch das Gesetz gesichert ist, daß die Pfändung in Bezug auf die Rechtsfrage der Huthung von keinen nachtheiligen Folgen für ihn seyn solle.

§. 28.

Es erstreckt überdem die Polizey ihre Wachsamkeit auf alle Gegenstände, welche etwas öffentliches bey sich führen. Aus dieser Ursache führet sie die Oberaufsicht und Direction über die öffentlichen großen Lottos und Lotterien, um Betrügereyen bey Herausziehung der Numern zu verhüten. Doch wäre zu wünschen, daß diese verderbliche Seuche, welche jährlich so viele Unglückliche machet, allerwegen durch Abschaffung dieser höchst ungleichen Spiele vom Grund aus vertilget werden möge.

Braucht ein Landesherr Geld zu gemeinnützigen Unternehmungen; so erhebe er dieses Vermehrniß der öffentlichen Ausgaben durch den Weg einer wohl eingerichteten

Besteuerung, aber er achte es unter seiner Würde, einem Theil seiner Unterthanen, ach und leider gemeiniglich dem ärmsten, ohnehin bedrücktesten Theil seines Volks! den Schweiß seiner saurer verdienten Arbeiten unter falschen Hofnungen abzulocken, und ihn der Verzweiflung nahe zu bringen, den Staat aber mit Bettlern und Unglücklichen anzufüllen.

Die sogenannten Glückshäfner, welche auf Jahrmärkten und Kirchmessen herum ziehen, sollten eben so wenig geduldet werden, als die Bänkelsänger, die durch ihre aufgestellten Gemälde und absingenden Lieder Aberglauben und Sittenlosigkeit allerwegen verbreiten. Denn bey dergleichen Glückstöpfen, pflegt immer ein höchst unbilliges Unebenmaas zwischen Gewinn und Verlust zum Grunde zu liegen.

§. 29.

Ein wahres Verdienst um das allgemeine Beste, sind die Verbote hoher Spiele.

Zu den weisesten Gesetzen im römischen Recht, ist ohnstreitig dasjenige zu zählen, welches denen Spielforderungen allen rechtlichen Beystand versaget, denenjenigen Personen hingegen, welche ihre Wohnung den Spielenden einräumen, sogar keine Klage, über die dabey erlittenen Beschädigungen und Beschimpfungen verstattet, und welches nicht nur allen, die im Spiel verloren und bezahlt haben, sondern auch, wenn es diese unterlassen, jedem Staatsbürger, vorzüglich aber dem Fiscus die Zurückforderungsklage solcher Summen erlaubet.

Aber leider! gelten zwar heut zu Tage manche unnütze Subtilitäten des römischen Rechts in Teutschland, welche Gelegenheit zu unüberseblichen Processen darbieten, manche

Perle

Perle dieses Gesetzbuchs hingegen, vornehmlich auch diese heilsame Verordnung, liegt längst unter dem Schutte der Vergessenheit begraben.

Eine Erneuerung und genauere Bestimmung derselben durch Landesgesetze, und scharfe Aufsicht auf deren Befolgung wäre demnach ohnstreitig eine überaus wünschenswerthe Sache.

Zweytes Kapitel.

Von Verpflegung der Armen auf dem Lande.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. 2. Ausfindigmachung des Fonds. 3. 4. Auszug aus dem Breslauischen Armenverpflegungsreglement für Flecken und Dörfer. 5. Direction dieser Anstalt und Inspection über dieselbe. Versorgung der Waisen. 6. Bedingungen beym Genuß des Allmosens. 7. 8. Vorschläge zu unentgeldlicher Verpflegung der Kranken auf dem Lande. 8. 9. Beschäftigung der Armen. 10. Burkharts Vorschlag. 11 = 13. Rücksichten bey der Allmosenvertheilung und den Beschäftigungsarten.

J. Schönholzens Vorschlag von Verpflegung der Armen 8. Berlin 1726. Resewitz, über Versorgung der Armen. 8. Kopenh 1769. Leipz. Samml. B. VI. S. 227. B. XII. S. 672.

Von Grießheims Vorschlag zu einer milden Stifftung auf einem Rittergute, welche die Armuth erleichtert, den Müßiggang vermindert, das Rittergut mit Einwohnern, neuen Häusern und kleinen Fabriken anpflanzet; in den Oecon. Nachr. B. XII. S. 363.

Berg. Pol. und Cam. Mag. Art. Armenverpflegung.

Hildebrants erläuterte Preisschrift, auf welche Art alle Armen versorgt werden können. 1766.

Verbesserung der Armenanstalten in den Städten und auf dem Lande. 1775.

Untersuchung der belobresten Armenanstalten und Vorschläge zu Verbesserungen. Gießen 1776.

Krünitz Encyklopädie 2ter Band. Ephmeriden St. 8. 1782.

Wie verforgt ein kleiner Staat am besten seine Armen und verhütet das Betteln s. teutsch. Merkur v. J. 1782. Sept. 247.

Wie versorgt ein Staat am besten seine Armen und steuert der Betteley. 8. Leipz. 83.

Zwey Preisabhandlungen über die Verbesserung der Armenanstalten. Bamberg 1790.

Viele Landesordnungen über diesen Gegenstand findet man angezeigt in Bergius Cameralisten-Bibliothek S. 28. u. f. ingleichen im Journale von und für Teutschland und andern Zeitschriften.

Siehe ferner Rochow's Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Betteleyen mit Kupf. gr. 8. Berlin 1790.

§. 1.

Die Pflicht der Menschlichkeit, und der Verbindungszweck der bürgerlichen Gesellschaft zu einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit erfordert, daß sich der Staat seiner hülfsbedürftigen, schwachen, und gebrechlichen Mitglieder annehme.

Daher liegt dem Landesherrn ob: zu deren Versorgung die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Bürgerpflicht erhelscht von jedem Landeseinwohner, solche heilsame Einrichtungen durch verhältnißmäßige Beyträge zur Ausübung bringen zu helfen.

Zuförderst werde demnach das Betteln abgestellt, und für wohleingerichtete Armencassen gesorgt.

In einem Lande, wo in den Hauptstädten Arbeitshäuser angelegt sind, lässet sich dem Betteln in den Dörfern und auf den Landstraßen dadurch Einhalt thun, daß die Wegebereiter das Bettelvolk, so ihnen aufstößet, in das Arbeitshaus der nächstgelegenen Städte transportiren, woselbst sie zur Zurichtung und zum Spinnen des Flachses

und

und der Wolle oder zu Arbeiten irgend einer andern damit verbundenen Manufacturanstalt angehalten werden. So viel sie mehr arbeiten, als ihr Unterhalt im Hause kostet, wird ihnen bezahlt.

Die leichtern Arbeiten, wozu nicht viele Geschicklichkeit erforderlich ist, können Kinder verrichten, welche entweder selbst auf Betteln ausgiengen, oder den eingefangenen Bettlern gehören. Diese müssen jedoch täglich einige Stunden von einem angenommenen Schulmeister im Rechnen, Schreiben und der Religion Unterricht bekommen, damit sie in ihrer Erziehung nicht verabsäumt werden.

Leute von starker Leibesconstitution, die öfters das Bettelhandwerk getrieben, oder die beym Arretiren sich widersetzt haben, ingleichen diejenigen, welche zum zweyten mal wegen Betteln in Verhaft kommen, wären unter gehöriger Aufsicht zum Straßenbau oder andern ähnlichen öffentlichen Arbeiten gut zu gebrauchen.

Wer zum ersten mal beym Betteln betroffen wird, sollte so wie im Preusischen auf drey Monate, wer sich zum zweyten mal darauf betreten lässet, auf ein Jahr, und wer zum dritten mal oder noch öfter deshalb eingezogen wird, nach Befinden der Umstände auf mehrere Jahre im Arbeitshause dienen.

Es versteht sich von selbst, daß das weibliche Geschlecht von dem männlichen abgesondert werde, und daß ihre Kost weder elend, noch die Arbeits- und Schlafstuben ungesund seyn. Eben so wenig darf sich jemand unterstehen, solchen Leuten, wenn sie aus dem Arbeitshause entlassen werden, eine ihnen davon anklebende Infamie vorzuwerfen, und ihnen bey der Aufnahme in ein Gewerb hinderlich zu seyn. Die Direction des Instituts hat sogar

Sorge zu tragen, daß solche Menschen sogleich bey ihrem Austritt aus dem Werkhause eine Handthierung treiben, um sich durch ihren Fleiß ehrlich zu nähren. Armenhäuser, Hospitäler und Lazarethe sind zwar in großen Städten unvermeidlich nothwendig. Auf dem Lande lassen sich aber gar wohl die großen Kosten, welche die Erbauung der hiezu gehörigen Gebäude, und die Besoldung der dabey angestellten Personen erfordern, ersparen, und zum Fond der Armencasse verwenden, indem alte und kränkliche verlassene Personen jeder Ortschaft weit leichter, gegen einen billigen Ersatz für deren Verpflegung bey den eingesessenen Bauern untergebracht, und nur im Nothfall erst in die städtischen Hospitäler eingekauft werden können.

§. 2.

Die Größe des Fonds einer Armencasse richtet sich nach der Beytragsfähigkeit und der Menge der die wohlthätige Gesellschaft ausmachenden Personen, ingleichen nach der Armuth und der Anzahl derer Hülfsbedürftigen. Es ist demnach dessen Erstreckung nach dem Ausschlag eines mittlern hieraus gezogenen Verhältnisses zu berechnen und zu bestimmen.

Wo Vermächtnisse oder Schenkungen hiezu gestiftet sind, dienen solche freylich zu einer großen Erleichterung.

Wären deren vielleicht zu minder wichtigen Dingen vorhanden, so sollte man die Gemeinden gütlich zu bewegen suchen, solche (den Worten der Stiftungsbriefe ohngeachtet) zu diesem nothwendigern Entzweck zu verwenden. Der Landesherr gehe seinen Unterthanen mit einem guten Beyspiele vor, indem er die Einnahme einiger Gefälle

zum Fond der Armencassen widmet; so werden die Gemeinden um so eher zur Nachahmuug bewogen werden.

So viel sich thun lässet, muß jede Stadt und jede Dorfschaft ihre Armen selbst ernähren.

Werke der Wohlthätigkeit sind zwar nach dem Naturrechte keinem äußern Zwange unterworfen, in wie ferne aber die Versorgung der hülfsbedürftigen Personen nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern sogar zur Sicherheit des Publikums gereicht, ist es der Billigkeit nicht zuwider, daß jeder Staatsbürger zu einer so löblichen Anstalt einen seinem Vermögen gewissermaßen angemessenen Beytrag gebe.

§. 3.

In dem Breslauischen Armenverpflegungsreglement v. 7ten Jan. 1749. für die Dörfer und Flecken breslauischen Departements wird zu Beytreibung des nöthigen Brods und Geldes für die Armen in jedem Dorfe die Ausrechnung nach der Modalität der Feuersocietäts-Beytragsbücher gemacht, und nach demselben Verhältnisse, wie die Feuersocietätshülfe, von der Grundherrschaft und den Gemeindegliedern wöchentlich oder monatlich das ausgeschlagene Quantum bezahlt.

Den Beytrag sammlet wechselweise ein geschworner Gerichtsmann in Begleitung zweyer Armen, deren einer die verschlossene Büchse zum Gelde, der andre den Korb oder Sack zum Brode trägt, nach einer vorzuzeigenden Ausrechnung von Haus zu Hause, und liefert dasjenige, was er an Geld oder Brod empfangen, gegen ein Attestat des Betrags an den Schulzen und das Gericht.

Hat die Grundherrschaft oder sonst jemand ein mehreres gegeben, so wird solches alsdenn zu der weitern Austheilung aufgehoben, und deswegen bey dem künftigen Um-

gange oder der Sammlung ein kleinerer Divisor zu der Repartition genommen, als welcher sich ohnedem nach der Anzahl oder Beschaffenheit der Armen beständig verändern muß.

§. 4.

Das gesammlete Brod und Geld muß der Schulze in Beyseyn der Gerichte denen Armen ohne Verkürzung austheilen, und es, so viel möglich, notiren, und die Summe des Vertheilten kurz mit wenig Worten von denen Gerichtsmännern, und wer sonst dabey ist, attestiren lassen. Ob es gleich dem mildthätigen Ermessen einer jeden Grundherrschaft überlassen ist, was und wieviel dieselbe denen Armen zu geben die Einrichtung machen will, so ist doch als ein Principium festgesetzet worden, daß ein jeder Armer, der sich selbst nichts verdienen kann, worunter auch die Kinder bis in das zehnte Jahr zu rechnen, täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod und einen Kreuzer Geld, und welcher noch im Stande ist, sich selbst etwas verdienen zu können, ein Pfund Brod und einen halben Kreuzer Geld, oder, wann kein Brod gegeben wird, respective einen Silbergroschen und einen halben Silbergroschen bekommen soll.

Es bleibet auch denen Grundherrschaften und Gemeinden frey, mit Zufriedenheit der Armen, statt des Brodes und Geldes, ein Gewisses an Getraide zu geben. Und an denjenigen Orten, wo die Gemeinden selbst zu ihrem Unterhalt sich des Heydekorns bedienen, ist auch erlaubt, statt des Getraides ein hinreichendes Aequivalent an Heydekorn zu reichen. Die Armenrechnung wird nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, alle Jahre geschlossen und mit denen Attesten der Gerichtsmänner beleget. Es

kann auch die ganze Ausgabe mit einem Beleg, worauf die Ausgabe von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat nach einander atteſtirt wird, nachgewieſen werden. Die Rechnungs-Ablegung geſchiehet vor einem Ausſchuß der Gemeinde; die Rechnung wird hernach der Grundherrſchaft zur Reviſion übergeben; es muß auch ſelbige dem Landrath, wann ſelbiger es verlanget, unweigerlich abgefolget, und das, was er dabey erinnert, beobachtet werden. Zu dieſer Armencaſſe flieſſen auch die Strafgelder wegen nicht abgelieferter Sperlingsköpfe, unrichtig befundener Weifen oder Haſpeln, falſchen Maaßes oder Gewichtes, wegen nicht geſtöhrten Bettelns und von andern gemeinen Geldſtrafen. Das hiervon fallende baare Geld wird, ſoweit es zureichet, zuerſt zur Austheilung genommen, und alsdann erſt, wann nichts von ſolchen Strafgeldern mehr vorhanden, oder das Vorhandene nicht hinlänglich iſt, nebſt dem Brod oder Getraide, auch Geld geſammlet. Endlich werden jährliche Armenliſten verfertiget. Die Gerichte jeden Orts machen die Specialarmenliſten, und geben ſolche an den Landrath ab, und dieſer verfertiget aus denſelben eine Generalarmenliſte des Creyſes, die er ſammt jenen längſtens den 20ſten Merz jeden Jahres an die Krieges- und Domainencammer unerinnert einſenden muß.

§. 5.

In wie ferne das in den Klingelbeuteln, den Opferſtöcken und den in der Kirche ausgeſtellten Becken geſammlete Geld nicht zur Unterhaltung der Kirche und Schule nothwendig iſt, kann daſſelbe zu Verſtärkung der Armencaſſe dienen.

Ueber das Armenwesen auf dem Lande wären die Landräthe, oder auch die Superintendenten zu Directoren, die Landprediger aber zu Inspectoren dieser Anstalt in ihren Gemeinden zu bestellen, welche zugleich die Cassenverwaltung nebst der damit verknüpften Rechnungsführung besorgten. Diese müssen unter andern dafür Sorge tragen, daß die Waisen, ingleichen solche Kinder, deren Eltern nicht Vermögen genug haben, um dieselben auf eigne Kosten in die Schule zu schicken, nicht ohne Unterricht bleiben. Die Inspectoren müssen demnach, den Vorschriften ihrer Instruction gemäß, für solche arme Jugend sowohl das Schulgeld als die Kosten für die benöthigten Bücher und Schreibematerialien aus der Armencasse bezahlen und verrechnen, auch dieselben, nachdem sie zum heiligen Abendmahle gegangen, wenn der Cassenvorrath zureicht, mit Rücksicht auf die Neigung und Anlage solcher Zöglinge bey einem Gewerbe anzustellen suchen.

§. 6.

Damit keine Partheylichkeit in der Allmosenverwaltung vorgehen könne; werde festgesetzt, daß nur diejenigen Personen einer Unterstützung aus dem Allmosen sich versehen dürfen, welche wirklich auf demselben Dorfe wohnen, und sich nicht selbst durch Arbeit zu erhalten im Stande sind, auch niemanden haben, der nach den Rechten wegen Anverwandtschaft oder einem besondern Vertrag zur Alimentation verbunden ist.

Kinder sollte man nur dann zum Genuß der Armenanstalten lassen, wenn sie aus keinem Hofe die Unterhaltung mit Recht fordern können, oder derselbe aus Unvermögenheit sie nicht zu ernähren im Stande ist; sterben nun

 solche

solche Personen, ehe sie heyrathen konnten; so möge ihre an dem Hofe zu fordern habende Schuld den Armenanstalten anheim fallen, vereheligen sie sich aber in der Folge; so sollte bey ihrem Tode billig die Armenanstalt nach den Gesetzen ein Kindstheil bekommen.

Niemand darf eine Person, welche er auf seinen Güthern erhalten muß, so lange er noch einiges Vermögen besitzt, an die Armenanstalt verweisen, geriethe er aber selbst in Verfall, daß ihm die Ernährung einer solchen Person, ohne seinen eigenen Untergang, unmöglich fällt, so ist er schuldig, hievon bey dem Prediger die Anzeige zu thun, welcher dem Director dieserhalb Bericht erstattet, und Verhaltungsbefehle erwartet. Wird die Aufnahme derselben Person beschlossen; so fällt ganz begreiflich die aus dem Hofe zu fordernde Mitgabe der Armenanstalt zu.

§. 7.

Arme Erkrankte auf dem Lande müßten die Landphysici und Wundärzte unentgeldlich heilen, die Arzneymittel sowohl als das Fuhrlohn, wenn sie von andern Ortschaften herbeygeholt werden, ist aus der Armencasse zu bezahlen; wo aber der Fond zu diesem Aufwande nicht zureicht, da wäre die Veranstaltung zu treffen, daß in den Amtsdörfern der Beamte auf Rechnung der Cammer, in Gerichtsdörfern aber die Obrigkeit derselben solche Kosten bezahle.

§. 8.

Wo sich dieser wohlthätigen Anstalt Hindernisse in den Weg stellen, da lässet sich doch wenigstens so viel Geld zusammen bringen, daß man einstweilen den Landphysicis den Auftrag geben kann, kleine Hausapotheken zu verfer-

tigen,

tigen, um dieselben nebst einer gründlichen Vorschrift über den Gebrauch jeglicher darinne enthaltenen Medicin den Landpredigern zuzustellen. D.s größere und verbesserte Gefühl der Menschlichkeit, die Neigung, selbst der Geschäftsdrang solcher verehrungswürdiger Männer zu nützlichen Kenntnissen, das verstärkte Zutrauen ihrer Gemeindeglieder, — alles dies wird sie zuverlässig bewegen, mit Vorsicht dabey zu Werk zu gehen, und den Eifer in ihnen erwecken, sich einige Wissenschaft von der Clinik zu erwerben.

Ihre häufigen Krankenbesuche machen sie ohnehin mit dem Gange und der Beschaffenheit vieler Krankheiten bekannt, eine deutlich abgefaßte, von dem medicinischen Collegium untersuchte gebilligte Theorie der Clinik, welche unentgeldlich denselben aus landesväterlicher Absicht mitgetheilt würde, könnte ihre Einsichten hierinnen noch mehr berichtigen.

§. 9.

Selten sind arme Leute so schwächlich und unbehülflich, daß sie sich nicht noch etwas mit Spinnen verdienen könnten.

Man ersehe demnach einen rechtschaffenen thätigen Bauersmann aus, gebe ihm einiges Geld aus der Armencasse in die Hände, wovon er Flachs, Wolle, auch wohl einige Geräthschaft einkauft, solches Material den Armen zur Verarbeitung austheilt, und ihnen, so bald sie Garn bringen, gleich baares Geld für das Gespinste giebt.

Zugleich führt derselbe die Aufsicht über die Beschäftigung solches armen Volkes, und trägt Sorge, daß die Kinder solcher armen Leute, wenn sie heran gewachsen sind, sich nicht dem Müßiggange ergeben, sondern auser den

Schul-

Schulstunden durch Spinnen sich und ihren Eltern etwas verdienen.

Um zu verhüten, daß schlechte Haushälter das empfangene Material oder Geräthe nicht etwan verkaufen oder verhandeln, werde nachdrücklich verboten, von solchen Armen, Flachs, Garn, Wolle oder Geräthschaften zu kaufen oder einzutauschen, widrigenfalls das Erhandelte ohne Entgeld zurückgegeben, und nach Beschaffenheit der Umstände die Uebertreter in eine ansehnliche Geldstrafe zur Armencasse verfallen seyn sollen, den frevelnden Armen hingegen muß, bis zu völliger Ersetzung des Schadens, ein Theil von ihrem Allmosen abgezogen werden.

Sobald nun einiger Vorrath von solchem Gespinste beysammen wäre; hätte denselben der Aufseher gegen baare Bezahlung in die Stadt zu verkaufen, frisches Material dafür anzuschaffen, und von Zeit zu Zeit seine Rechnung vom Inspector abhören zu lassen, alljährlich die Listen und den Rechnungsetat mit Bericht an die Direction einzusenden.

§. 10.

In Burkharts vorerwähnter Preisschrift über das Armenwesen, ist zur Abstellung des Bettelns der Handwerksburschen folgender überaus löblicher Vorschlag gethan:

Jeder auf seine Profession oder Kunst Reisende muß auf eine gewisse Art den Eintrit in das Land, und den Durchpaß frey haben. Aber gleich beym Eintritt soll er gehalten seyn, sich der Obrigkeit darzustellen. Hier wird seine Kundschaft oder der Paß genau untersuchet, in ein Verzeichniß gebracht, woher er komme, wohin er reise, nebst Bemerkung seines Namens, Geburtsorts, Handwerks

und

und der Absicht seiner Reise, welches aus der Kundschaft am besten zu ersehen ist. Hier muß eine Instruction voraus ins Land geschickt werden, von welcher jeder Amtsvorsteher unterrichtet wird, wie ein Paß oder eine Kundschaft beschaffen seyn soll, um als gültig angenommen zu werden. Der rechtschaffen befundene wird, wenn er von einer geschenkten Profession ist, zu den Meistern des nämlichen Orts von seiner Profession verwiesen, welche ihm eine Nacht lang Unterhalt verschaffen. Ist aber kein Meister seiner Profession vorhanden, oder treibt er ein Handwerk, bey welchem es nicht herkömmlich ist, die Fremden zu unterhalten, so ist er zu einem Wirthe, auch sonst in ein dazu bestimmtes Haus zu verweisen, wo er seine gewisse Verpflegung für einen Tag, so fern er nicht weiter kommen kann, nebst Quartier erhält; den andern Tag aber mit etlichen Kreuzern weiter durchs Land geschickt wird.

Um aber durch Päsfe und Kundschaften nicht hintergangen zu werden, und damit ein dergleichen Handwerksbursch nicht in dem Land herumziehe und sich ernähren lasse; so ist zugleich, nachdem er von der Herrschaft untersucht ist, auf den Rücken seiner Kundschaft die Zeit zu setzen, wann er in das Städtchen oder Ort gekommen; ob er um Arbeit angesucht, sie erhalten, oder nicht gefunden habe; wann er von da abgereiset, und wohin er zu gehen Sinns sey. Kömmt er in ein zweytes und drittes Amt, oder halten ihn Hussaren, Wächter ꝛc. an, so erkennt man, ob er seinen Marsch ordentlich einhalte oder nur sich zu unterhalten das Land durchkreuze. Hier ist er wie jeder Bettler zu behandeln.

Kömmt aber dieser Reisende in ein Dorf, wo er kein Städtchen mehr erreichen kann, so hat der Schultheis die

Kundschaft

Kundschaft über den Paß zu untersuchen, ihm ein Nachtmahl und Quartier anzuweisen, und den nächsten Morgen von der Gemeinde weiter nach seinem Vorhaben zu schicken. Hier ist ebenfalls auf dem Rücken des Passes die Zeit, wann er angekommen, und wann er abgereiset ist, zu bemerken. Der Ersatz der Verzehrung und des Aufwandes ist von der Armencasse zu machen.

Sind in einem Dorfe oder Flecken Unterthanen von verschiedenen Herrschaften ansässig, so ist zuförderst eine Vereinigung solcher Herrschaften zu gemeinsamer Abstellung der Betteley, und Einrichtung des Armenwesens erforderlich.

§. II.

Um nun eine genaue Erkenntniß von der Anzahl der vorhandenen Hülfsbedürftigen zu erlangen, und den Fond zu der Armencasse auf die schicklichste Weise auszumitteln, haben die Beamten Bericht einzusenden, in wie ferne jede Gemeinde ohne Belastung ihre Armen zu unterhalten im Stande sey, und woraus eine dauerhafte Casse zu deren Unterhalt errichtet werden könne, ingleichen welche Beschäftigung man den Schein-Armen anweisen könne. In diesem Berichte hätten die Amtleute zugleich anzuzeigen, welche Nebenbeschäftigungen zur Zeit das Landvolk und deren Kinder haben, wenn die Feldarbeit zu Ende ist, und welche neue Erwerbquellen in ihren untergebenen Dörfern dem Landmann zum Nutzen seyn könnten. Nützliche Vorschläge dieser Art verdienten öffentliche Auszeichnungen und Belohnung.

Ist nun der zur Armencasse bestimmte Fond ausgemittelt; so hat man zur Classification der Armen zu schreiten.

Zu

Zu dem Ende sind diejenigen, welche ein Allmosen begehren, über folgende Punkte zu vernehmen:

1) Wie der Arme heiße, 2) sein Alter, 3) sein Geschlecht, 4) sein Stand, sowohl in Rücksicht der Erwerbung, als in Hinsicht der Vereheligung, 5) die Zahl seiner Familie, wobey zugleich das Alter seiner Kinder und ihr Geschlecht angezeigt werden muß, 6) wie das nutzbringende Vermögen sich zu den Schulden verhalte; 7) welcher Verdienst von der Arbeitsamkeit zu erwarten sey, 8) woher die Armuth rühre, 9) wie es mit seinem sittlichen Charakter beschaffen, 10) wie groß die Summe seines jährlichen Aufwands sey, und 11) wie viel er zu seiner Unterstützung monatlich bedürfe?

§. 12.

Selbst unter den Alten, Schwachen und an ihren Gliedmaaßen Verletzten giebt es noch verschiedene, welche zu wirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Lande zu gebrauchen sind, und deßhalb keines Allmosen bedürfen.

Es kömmt nur darauf an, daß sie zu solchen Arbeiten angestellt werden, die sie bey ihrer Schwäche und Leibesgebrechen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit verrichten können. Hievor zu sorgen, liegt jeden Orts Obrigkeit ob.

Ein am Arm Gelähmter kann noch immer einen guten Nachtwächter abgeben.

Auch bey einem ziemlich hohen Alter läßet sich der Dienst eines Dorfhirten versehen.

Ein anderer taugt vielleicht noch zum Feldwärter, u. s. w.

Die an den Füssen gelähmten können sich noch wohl durch Spinnen mit der Spille etwas verdienen. Das Stricken, Wollezupfen, Kartetschen, Haspeln, Netzmachen,

chen, Korbflechten u. d. g. sind ebenfalls Arbeiten, wozu sie die Füße nicht nöthig haben, und welche diejenigen, so sich damit beschäftigen, ganz gut nähren.

Es kostet nur anfänglich eine geringe Auslage, um solche Leute in dergleichen Arbeiten unterweisen zu lassen, in der Folge kann man diejenigen Leute, welche sich durch solche Anleitung einige Geschicklichkeit erworben haben, andre krüppelhafte Personen, gegen eine kleine Erkenntlichkeit aus der Allmosencasse, in dergleichen Handarbeit zu unterichten anhalten.

Die Anschaffung des hiezu erforderlichen Materials, die Auszahlung des Arbeitlohns und den Verkauf der verfertigten Waare, nebst der damit verknüpften Rechnungsführung, hätte der über die Spinnerey gesetzte Aufseher, gegen eine bestimmte Remuneration zu besorgen.

Das Sammlen mancher wildwachsender nützlicher Kräuter, oder zum Behuf der Manufakturen brauchbarer Insekten z. E. des Johannesbluts, das Ausjäten des Unkrauts, das Abraupen und Vertilgen andern Ungeziefers, manche Verbesserungen auf Gemeindeplätzen gegen bestimmten Lohn; alles dies gäbe Gelegenheit genug an die Hand, solchen Leuten, welche nichts bessers zu thun haben, Beschäftigungen anzuweisen, wovon sie sich nähren können.

Auf ihren freyen Willen darf man es nicht immer ankommen lassen, sondern bey faulen Menschen, welche sich dieser nützlichen Einrichtungen ohngeachtet aufs Betteln legen, muß die Obrigkeit mit Schärfe verfahren und sie mit Gewalt zur Arbeit anhalten lassen.

Vorschlag durch Versorgung der Armen eine ansehnliche Rente zu erlangen, wie auch die Bevölkerung und Benutzung des Landes zu vermehren. 8. Frst. 1785.

§. 13.

Solche Beyträge müssen wenigstens monatlich bezahlt werden, am besten wöchentlich, weil die Bedürfnisse der zu verpflegenden Armen dringend sind, und sich deren Befriedigung nicht weit hinaus verschieben lässet.

Das Quantum des Beytrags richtet sich nach der Anzahl der zu verpflegenden Armen.

Am besten wäre es, wenn in dieser Absicht mehrere Dorfschaften eine gemeinschaftliche Casse zusammen schössen, weil auf solche Weise sich leichter eine bestimmte Ordnung erhalten ließe, da bey der bald sich vergrößernden, bald abnehmenden Anzahl der Armen ein Dorf das andre in Allmosen übertragen würde.

Hiernächst würde eine solche Vereinigung nicht nur in der Aufsicht und Verwaltung eine große Erleichterung zu wege bringen, sondern es ließen sich ohnstreitig zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen manche treffliche Anstalten ins Werk richten, die ausserdem, weil der Fond nicht dazu hinreichend ist, unterbleiben müssen.

Unter den verschiedenen Verhältnissen, nach welchen der Beytrag eines jeden Landmanns insbesondre eingerichtet werden kann, behält die Untervertheilung nach der Hufenzahl ohnstreitig den Vorzug, dergestalt, daß ein Zweyhüfner doppelt so viel als ein Einhüfner, und dieser hinwiederum zwey Theile gegen einen Halbhüfner beyträgt.

Die Allmosenaustheilung sey keineswegs anlockend, sondern zur Nothdurft nach dem Victualienpreise, nach der Familie, nach der Arbeitsfähigkeit und der schuldlosen Armuth abgemessen.

Die Vorsteher der Anstalt dürfen hierinnen auf keine Empfehlungen achten, noch ihre eigne Dienstbothen vor würdi-

würdigern Hülfsbedürftigen in Vorschlag bringen. Sie sind demnach, um Partheylichkeiten vorzubeugen, vor dem Antritt ihres Amts, über dessen gewissenhafte Verwaltung zu vereiden.

Hagen, Plan zur bessern Einrichtung der Armencassen. 8. Kopenhagen 1764.

Drümann, Betrachtungen über öffentliche Armenanstalten. gr. 8. Quedlinburg 1781.

Preuschens politische Armenökonomie, Wünsche und Aussichten. 8. Leipz. 1783.

Drittes Kapitel.

Oeffentliche Anstalten für die Gesundheit der Landleute.

Inhalt.

§. 1. Verbesserung der Luft. 2. Polizeyaufsicht über die Lebensmittel. 3. Verhütung der Leibesverstümmelungen. 4. Abstellung des Quatsalberns. 5. Einrichtung des Hebammenwesens. 6 = 8. Anstalten bey ansteckenden Krankheiten. 9 = 14. Rettung Verunglückter. 15 = 17. Verhütung, und Bestrafung des Kindermords.

D. Christian Friedrich Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneykunde, oder gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey, von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. 8.

Elsners medicinische gerichtliche Bibliothek.

Bergius Polizey- und Cameral Magazin, B. IV. S. 328-348

Heister de principum cura circa sanitatem subditorum.

Plaz Diss. de sanitatis publicae obstaculis, 1753.

— de amoliendis sanitatis publicae impedimentis, Lips. 1771.

— de removendis saniratis publicae impedimentis, 1771.

Tissot's Anleitung fürs Landvolk in Absicht seiner Gesundheit, übersetzt von Hirzel, Zürch 1763. 8. Zusätze dazu, 1767.

Oeffterdingen Anleitung fürs Landvolk in Absicht seiner Gesundheit, Zürch 1773.

Baumeri fundamenta politiae medicae. Erf. 1777. 8.

Franks System einer vollständigen medicinischen Polizey, Manheim 1781. 8. neue Ausgabe 1784.

Vom Nutzen einer medicinischen Polizey 1781.

Beyträge zur Verbesserung der arzneylichen Hülfe auf dem Lande. 8. Teutscher Merkur 1785. im Monat Jan. und März.

Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey, Stendal 1783. 2 B.

Buchholz Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrheit und medicinischen Polizey, Weimar 1783. 2 B.

Scherfs Archiv der medicinischen Polizey, 1783. 8.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey, herausgegeben von D. J. T. Pyl. Stendal.

Entwurf einer medicinae ruralis 1784.

Collectio opusculorum ad medicinam Forensem selectorum collegit Ch. T. Schlegel. 1785.

§. 1.

Die Vorsorge der Polizey für die Gesundheit des Volks beziehet sich theils auf die Verbesserung der physischen Landesbeschaffenheit, theils auf die Erhaltung der Gesundheit sämmtlicher Staatsbürger und auf die Abwendung alles dessen, was einen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe haben kann, theils auf die Erfindung und Anordnung der würksamsten Heil-Mittel bey ausgebrochenen Krankheiten und Seuchen.

Wie das Clima durch Austrocknung der Moräste und Sümpfe, ingleichen durch Ableitung des stehenden überflüssigen Gewässers gesünder und fruchtbarer gemacht werde, habe ich im vorhergehenden gezeigt.

Auch die Urbarmachung der Haiden und wüster Plätze, welche mit Bäumen und Gewächsen bepflanzet werden, trägt etwas zur Verbesserung der Luft bey, weil die Pflanzen einen beträchtlichen Theil der atmosphärischen Dünste

in

in ihre Poros gleichsam einathmen, und indem sie dieselben durch den Kreislauf in ihrer Organisation läutern und verfeinern, dieselben durch eben den Weg als heilsame Düfte wiederum von sich hauchen.

Damit nun auch durch die Menschen nichts unternommen werde, was die Luft verunreinigen, oder doch deren Reinigung verhindern könnte; so verweise die Polizey alle Gestank verursachende Fabriken, Manufakturen und Gewerbe in eine solche Entfernung von den Wohnungen, daß die Verderbniß der Luft sich nicht bis dahin erstrecke.

Sie verlege die Todtenäcker und Abdeckereyen auf freye abgelegene Orte auf der Morgenseite, befehle die todten Körper tief, und im Bezug auf das Terrain, der Reihe nach zu begraben, damit man in der Folge, wenn der untere Raum mit Leichen angefüllt ist, in der nämlichen Ordnung wieder von forne anfangen könne, und nicht etwa bey Verfertigung der Gräber noch unverweste Stücke von Menschenkörpern mit herausgeworfen werden; sie führe eine wachsame Aufsicht auf eine schickliche Anlegung der Schleusen und Abzüchte, der heimlichen Gemächer, Dunggruben, Gossen u. d. g. Beym Bauen sorge sie dafür, daß dasselbe nicht zu hoch oder zu eng geschehe, wodurch der Luftzug behindert wird: sie dulte nirgends Pfützen, lasse große Dörfer und Marktflecken pflastern, um das häufige Ausdünsten der Erde zu verhindern, und ihnen zugleich ein reinliches schöneres Ansehen zu geben, und befehle sodann die Säuberung der Gassen. Durch öffentliche Schlachthäuser in den Dörfern und durch die Reinlichkeit in den Stuben der Landleute, indem das Geflügel oder wohl gar Schweine und anderes Haushaltungsvieh daraus verwiesen wird, gewöhne sie die

Landleute zur Sauberkeit, welche so großen Einfluß auf die Gesundheit hat; sie sorge für gutes gesundes Brunnenwasser zum trinken und kochen, und verhindere, daß dasselbe nicht verunreiniget werde.

§. 2.

Befinden sich mineralische Wasser in einem Lande; so kann die schickliche Anlegung öffentlicher Brunnen und Bäder zu gemeinem Gebrauch ein wirkliches Heilmittel preßhafter Personen und eine reichhaltige Vermehrungsquelle der Einkünfte werden. An solchen Oertern komme die Kunst der Natur zu Hülfe und der Staat lasse sich einige Ausgaben nicht gereuen, um für das Vergnügen der Badegäste schöne Anlagen zu machen. Freyheit und Ungezwungenheit herrschen hier im eigentlichen Verstande; aber Verderbniß der Sitten und freche Ungezähmtheit müssen niemals gedultet, und zu dem Ende über die in der Bad- und Brunnen-Ordnung bekanntgemachte Polizey Gesetze auf das strengste gehalten werden. Ueber alle Eßwaaren, Getränke, Gewürze, mit einem Wort über alles was zum menschlichen Genusse dienet, ist von Obrigkeits wegen die strengste Obsicht zu halten, damit solche nicht durch Verfälschung ungesund werden. Gute Beschauanstalten, unverhoffte Visitationen, auf der Stelle angestellte Prüfungen, Vernichtung der schädlichen Waaren und unabänderliche nachdrückliche Bestrafung der Verfälscher sind ohnstreitig die wirksamsten Mittel, dergleichen subtile Vergiftungen der Lebensmittel abzustellen.

Zu desto genauerer Aufsicht sollte dagegen auch das Hausirengehen verboten seyn, bevor die Waare erst den Beschauern vorgezeigt, und durch ein Attestat für unschädlich erklärt worden.

Der Verkauf des finnichten Fleisches, ingleichen desjenigen von räudigen Schafen und der Häute des an der Seuche gefallenen Viehes ist von der Polizey meines Ermessens noch zu verbieten, bis deren Unschädlichkeit durch kriftigere Beweggründe erwiesen ist, wenigstens müßte das finnichte Fleisch vor dem Gebrauch oder Verkauf von dem Polizeydiener, welcher die Fleischschau über sich hat, oder noch besser, so wie im Preussischen, von einem hiezu aufgestellten Arzte besichtigt und approbirt werden.

Von zu todte gehetztem Wilde darf schlechterdings kein Fleisch verkauft werden.

Man belehre den gemeinen Mann mehr durch Volksschriften, wofür er sich vornehmlich in Acht zu nehmen habe, und mache es ihm begreiflich, weshalb dieses oder jenes einen nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit habe. Z. B. Der Gebrauch der kupfernen Kessel, Töpfe und Pfannen zum sieden oder braten, wenn solche nicht wohl verzinnt sind, ingleichen der bleyernen Löffel, Schüsseln und Teller, die widersinnige schädliche Zurichtung der Speisen, Getränke, Hausmedicamente u. d. g. Man mache ihn selbst mit manchen einfachen Mitteln bekannt, wodurch er verfälschte Waaren erkennen kann, und verbiete den Genuß mancher allgemein schädlich befundener Dinge sowohl, als deren Vermischung mit andern der Gesundheit nachtheiligen Präparaten auf das strengste. Die Amtleute müssen daher öfters Proben mit dem in ihren untergebenen Dörfern und Marktflecken zu verschenkenden Wein, Bier, Essig, Brantewein und andern Getränkarten anstellen, solche Proben zuweilen ändern, und was verfälscht ist wegschütten lassen, und diejenigen, so sich der-

gleichen schädliche Vermischungen haben zu schulden kommen lassen, nachdrücklich bestrafen.

In feuchten Jahrgängen hat die Polizey vorzüglich Acht zu geben, daß das Getraide vom Tollrich, Lolium temulentum, gereinigt werde, auch darf sich kein Mutterkorn darunter befinden, und die Müller sind unter andern besonders darauf zu verpflichten, daß sie kein Getraide mahlen, worunter sie dergleichen Körner, Trespe oder andre Unreinigkeit finden, bevor dasselbe durch die Fege wohl gesäubert worden, zu dem Ende wäre die Veranstaltung zu treffen, daß in jeder Mühle eine Getraidefege befindlich sey, deren sich die Mahlgäste in solchen Fällen gegen eine auf Schäffel bestimmte Taxe bedienen könnten.

Es ist ferner Sorge zu tragen, daß ein gesundes, reines und schmackhaftes Bier um billigen Preiß zu haben ist, welchem keine Tobelkörner, Kienholz oder andre berauschende Sachen zugemischt sind.

Das Schwefeln der Bierfässer ist ohnverzüglich abzustellen, und dagegen das Verpichen derselben einzuführen, indem die Schwefeltheilchen mit der Zeit Lungenkrankheiten verursachen.

Vor allen Dingen dürfen die Brunnen nicht durch Flachsröften oder auf andre Weise verunreiniget werden; und es müssen dieselben um so öfterer auf dem Lande ausgeputzt und das faule stehende Wasser abgeplumpt werden, da, wenn Abzuchten in der Nähe sind, die Mistjauche sehr weit zur Seite in das Erdreich hineindringt, und bisweilen in die Brunnen hinabseigert.

§. 3.

Zu Verhütung alles Anlasses, weshalb unglückliche oder kranke Geburten entstehen könnten, verbiete die Polizey

lizey das öffentliche Herumgehen krüppelhafter Personen, ohne genugsame Verdeckung der schadhaften Glieder, alle verunstaltende Stellungen von Gauklern und Marionettenspielern.

Sie verschone die Schwangern mit Abhörungen, Eiden, üblen Behandlungen und verschiebe deren Bestrafung bis nach ihrer Entbindung. Insonderheit werde die öffentliche Kirchenbuße abgeschaft.

Um dem Abtreiben der Leibesfrucht zuvor zu kommen, dürfen durchaus keine abtreibende Ingredienzien verkauft werden, auch ist den Wundärzten und Barbierern zu verbieten, daß sie den Weibspersonen dann nicht zur Ader lassen, wenn es den Anschein hat, daß solches der Leibesfrucht zum Nachtheil gereichen könne. Auf gleiche Weise sollte es auch mit Giften und andern Materialien gehalten werden, wobey sich schädlicher Mißbrauch treiben läßt. Sie sollten daher nicht eher, als nach vorhergängiger Vorzeigung eines Atteskats von der Obrigkeit, oder dem im Amte stehenden Arzt und zwar von dem Apotheker selbst gegeben werden. Plözliche Visitationen der Apotheken, um nachzusehen, ob gute Ordnung gehalten werde, helfen in diesem Stück am meisten.

Es ist von erfahrnen Aerzten auf das klärste erwiesen worden, daß das zu feste Einbinden der Kinder, und das übermäßige Schnüren des weiblichen Geschlechts der Gesundheit äußerst nachtheilig sey. Wo auf dem Lande dergleichen unsinnige Gewohnheiten noch im Schwange gehen, da sollten die Prediger dagegen eifern. Eben dieses sollten sie auch gegen den eben so kostsplitterichten als schädlichen öftern Genuß des Caffees thun.

§. 4.

Eine wahre Wohlthat für die Landleute wäre es, wenn den Quackſalbern, Landſtreichern, Schäfern, Scharfrichtern und Schindern bey ſchwerer Strafe das Heilen ſo wohl äußerlicher Schäden als innerlicher Krankheiten verboten würde.

Hiernächſt ſollte die Polizey ſchärfere Aufſicht halten, daß die Buchbinder und Hauſirer keine Hausarzneybücher verkaufen, worinnen ſchädliche Recepte empfohlen ſind. Scheinbar todte Geburten, wenn ſie blaß und wie erſtickt ausſehen, darf die Hebamme nicht eher von der Mutter trennen, als bis ſich die Nachgeburt ganz oder doch zum Theil losgemacht hat. Sieht aber ein ſolches Kind aufgedunſen aus, und blaulicht dunkelroth wie ein Erdroſſelter, ſo iſt ihm durch Unterbinden der Nabelſchnur, wenn vorher ein halb Trinkglas voll Blut daraus abgelaſſen worden, zu helfen; zumal wenn man ſolche Geburten ſo behandelt, wie in Frankens mediciniſcher Polizey die Anweiſung hierüber gegeben iſt. Ueberhaupt ſollte alles dasjenige, was er über dieſe ganze Materie vom Hebammenweſen für Vorſchläge thut, in wie ferne es zur Inſtruktion der Wehemütter gereicht, den Hebammenordnungen wörtlich einverleibt werden.

Um den mediciniſchen Aberglauben, der ſich in ſympathetiſchen Heilmitteln, Segenſprechereyen, Angehängen und andern Abgeſchmacktheiten äußert, abzuſchaffen, würden zweckmäßige Volksſchriften, paſſende Predigten der Geiſtlichen, und ein vernünftiger Schulunterricht, gewiß die wirkſamſten Mittel ſeyn.

Dagegen müßten ſie aber auch die von Obrigkeits wegen aufgeſtellten Landphyſiker und Wundärzte in Koſten nicht

über-

übernehmen können. Es werde demnach eine billige Taxe hierüber öffentlich bekannt gemacht.

In jedem etwas weitläuftigen Kirchspiel sollten sich ein Arzt und ein Chirurgus befinden, denen ein mäßiges Gehalt angewiesen würde, damit sie nicht ihres eigenen Lebensunterhaltes wegen die Krankheiten eher zu befördern und in die Länge zu ziehen, als solche frühzeitig zu heilen in Versuchung gerathen.

Dann wäre auch zu wünschen, daß nicht jeder Ignorant auf Universitäten zum Doctor gemacht, und nicht jedem Barbier und Bader, der von der Chirurgie nichts versteht, das Heilen äußerlicher Schäden überlassen würde. Das medicinische Collegium sollte deshalb über die medicinischen Facultäten strengere Obsicht halten. Vor der Admißion zum Amte müßte sich der Candidat einer abermaligen Prüfung vor dem *) medicinischen Collegium, oder doch wenigstens von einem Mitgliede desselben, unterwerfen, und man sollte hier mehr auf practische Kenntnisse, als auf unnütze theoretische sogenannte Gelehrsamkeit sehen. Dieses Collegium führet gewöhnlich die Besorgung aller öffentlichen Anstalten bey ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh. In manchen teutschen Staaten ist hierzu ein besonderes Collegium Sanitatis bestellet, welches über die Collegia medica in den Provinzen die Oberaufsicht und Direction führet. Es lieget ihm ferner ob, alle Mängel, Misbräuche, Irrthümer und Anordnungen im Medicinalwesen abzustellen, und hingegen die in der Medicinalordnung vorgeschriebene Maasregel in Ausübung bringen zu helfen. Zu dem Ende sind besondere Fiscäle bestellet. Ihm stehet zugleich die Oberaufsicht über das Hebammenwesen im Lande zu.

*) Chur-

*) Churpfalz-Baierische Verordnung, die dem Concilio medico ertheilte neue Instruction betreffend. München den 2ten April 1782. Sie stehet eingerückt in H. Hofr. Betmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze Th. XVI. S. 205.

§. 5.

Billig sollte jedes große Dorf wenigstens eine Wehemutter haben, und diese müßte eine andere Weibsperson einstweilen im Accouchement unterrichten, damit dieselbe sie dann vertrete, wenn sie selbst unpäßlich ist. Zu mehrerer Ermunterung hätte eine solche Beyhelferin den nächsten Anspruch auf die vacant werdende Hebammenstelle, wenn sie bey der vorzunehmenden Prüfung sattsame Kenntniß zeiget, und sonst gegen ihren Charakter und Rechtschaffenheit nichts einzuwenden ist.

Wo die Apotheken zu weit von den Dörfern entfernt sind, müssen die Aerzte und Chirurgen eine vorgeschriebene Anzahl der brauchbarsten Arzneyen und Wundbalsame vorräthig haben.

Auch die Wehemütter wären zu befehligen, die vom medicinischen Collegio bey manchen Zufällen schwangerer Weiber bewährt befundene Medicamente, bereit zu haben, doch müssen sie in ihrem Eid zugleich mit versprechen, daß sie keinen andern Gebrauch davon machen wollen, als ihnen in der hierüber mitgetheilten gedruckten Instruction erlaubt ist, und daß sie in bedenklichen Fällen sogleich den Arzt, wenn solcher zu haben ist, herbeyholen lassen wollen.

Es sollte keine Frau zur Hebamme angenommen und bestellt, noch zur Ausübung ihrer Function zugelassen werden, welche nicht so wohl in der Theorie, als in der Praxis unterrichtet worden, und von dem verordneten Lehrer

rer ein Attestat über die erforderliche Geschiklichkeit der Obrigkeit beygebracht hat.

Zwar könnte den Dorfschaften ihr bisheriges Recht, eine Person zur künftigen Hebamme zu präsentiren, ferner gelassen werden; jedoch werde zu Abstellung der dabey zu Zeiten eingetretenen Misbräuche verordnet, daß nach der Größe des Ortes zwey oder drey Personen zugleich, so von einem verständigen Alter sind, mit Zuziehung des Predigers und der Kirchengeschwornen dem Amte präsentiret, und von jeder dieser Personen, wegen ihres guten moralischen Charakters ein beglaubtes Zeugniß des Predigers beygebracht werden solle.

Das Amt sendet hierauf die ihm vorgestellten Subjecte demjenigen Medicus oder Chirurgus, welchem der Unterricht der Hebammen aufgetragen worden, zu, um nach der ihm ertheilten Instruction deren verschiedene Fähigkeiten sowohl in Ansehung des zu dieser Kunst erforderlichen Verstandes, als auch der äußerlichen Gliedmaaßen zu beurtheilen und ein gewissenhaftes Zeugniß darüber auszustellen, welche er als die geschickteste zu dieser Profession befunden habe: und dieser Person ist sodann fernerhin von ihm der weitere Unterricht zu geben. Ferner sey festgesetzt: daß die von dem Lehrer für die geschickteste erklärte Frau nach ertheiltem Unterricht, ohne Widerrede der Gemeinde zu ihrer Hebamme angenommen, und nach einer besondern Eidesformel verpflichtet werden, ausserdem aber keiner andern Person verstattet werden soll, sich mit diesem Geschäfte abzugeben.

Eine der allervorzüglichsten Hebammenordnungen, welche wegen ihrer Ausführlichkeit und Gründlichkeit allerwegen eingeführt zu

werden

werden verdiente, ist die Augspurgische v. J. 1750. Sie stehet eingerückt in H. Hofr. Bekmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze IV. Th. S. 317.

§. 6.

Um ansteckenden Krankheiten zuvorzukommen, wachet die Polizey durch Correspondenz über diejenigen Orte, wo sich solche zu äußern scheinen, sperret durch gezogene Cordons die Gemeinschaft mit denselben, und lässet keine Waare von dorther über die Gränzen, die nicht vorher durch Wasser, oder wann es sich thun lässet, durch Eßig gezogen, und der Luft ausgestellet worden. Nichts kann ohne Gesundheitsscheine einpassiren.

Was aber an Menschen oder Waaren nur im mindesten einer pestilenzialischen Krankheit verdächtig zu seyn scheinet, muß ohne Ansehen der Person die Quarantaine halten. Zu dem Ende werden alle Schleif- und Nebenwege vergraben oder verhacket, die dahin führenden hölzernen Brücken abgetragen und die Fähren und Kähne weggebracht.

Die Straßenbereiter und Forstbediente müssen sie öfters visitiren, und diejenigen, welche sie darauf betreten, arretiren. Damit sich nun Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird Jedermann durch aufgestellte Tafeln, solche zu vermeiden, verwarnet, insbesondere aber denenjenigen harte Leibesstrafen angedrohet, die aus verpesteten Orten kommen, und auf Schleifwegen der Visitation entgehen wollen. Ist nun starke Muthmaßung vorhanden, daß der ertappte Frevler von inficirten Orten herkomme; so wird er in eine auf freyem Feld aufgeschlagene Hütte gebracht und darinnen in einer Entfernung von ohngefähr 20 Schritten mit geladenem Gewehr bewachet.

Für

Für seine Kleidungsstücke werden ihm andere gereicht, und diese nebst denen bey sich führenden Waaren verbrannt.

Insbesondere muß man die von der angesteckten Gränze herüberlaufende Hunde und Schweine auf der Stelle todt schießen, und recht tief begraben. Uebrigens befiehlt die Menschlichkeit auch für vorbemeldete scharfbewachte inficirte Contravenienten die nöthige Vorsorge zu deren Verpflegung und Heilung zu treffen. Solche Leute, die aus notorischinficirten Orten kommen, dürfen ihrer Gesundheitspässe, womit sie versehen sind, ohngeachtet, gar nicht über die Gränzen gelassen werden. Ist aber die Gegend, woher sie kommen, der bisher eingezogenen Erkundigung zu folge noch nicht mit der Seuche behaftet; so dürfen doch die Pässe nicht alt, und in selbigen kein anderes Datum als der Tag der Abreise oder der vorhergehende mit Buchstaben ausgedrückt, von der Obrigkeit unterschrieben und besiegelt seyn, auch muß der Innhaber des Passes ausser seinem Namen und Stand nach den äußerlichen Merkmalen seiner Person kenntlich beschrieben und dessen Geschirr und Gepäcke Stück vor Stück specificiret seyn. Die innländischen Obrigkeiten dürfen bey Strafe der Cassation Niemanden einen Paß ausstellen, der nicht glaubwürdig beygebracht hat, daß er sechs Wochen lang an dem Ort ihres Aufenthalts, und während dem an keinem der Contagion halber auch nur verdächtigen Orte sich befunden habe. Die Pässe müssen von Ort zu Ort und vornehmlich in den Nachtlägern von der dasigen Obrigkeit, oder doch vom Schulzen oder dem Pfarrer, wenn kein Beamter daselbst wohnet, unterschrieben seyn, damit man überzeugt sey, daß der Reisende die gerade Straße eingehalten habe. Bösliche Abänderungen

rungen im Passe müssen mit den härtesten Leibesstrafen gerügt werden.

Ohne vorhergängige Prüfung des Passes dürfen weder die Wirthe einen Reisenden aufnehmen und beherbergen, noch haben die Postmeister ihn weiter zu befördern.

Wenn auch die Reisenden überdem etwas zur Leibesnahrung benöthigtes, oder sonst einige Waaren bey sich führen; so müssen sie vor der Reise in dem Paß beyfügen lassen, wo dieselben Sachen hergekommen, verfertiget und eingepackt worden, ingleichen, wie lange sie etwa an dem Ort, von welchem sie abreisen, gewesen sind. In den angesteckten Dörfern oder Städten lasse die Obrigkeit die Gegend umschließen und die Häuser sperren.

Die Einschließung geschieht also, daß nach der Lage der Ortschaft dieselbe allenthalben mit Wachen besetzt und folglich alle Gemeinschaft mit den darinnen befindlichen Einwohnern aufgehoben wird. Keiner derselben darf sich unterstehen, die Circumvallationslinie durchbrechen zu wollen. Wer auf Zurufen und Verwarnen der Schildwacht nicht sich abhalten läßt, muß es seiner eigenen Vermessenheit zuschreiben, wenn diese auf ihn Feuer giebt. Damit jedoch solche unglückliche Einwohner nicht umkommen; werden ihnen auf eine bestimmte Weite, woselbst ein Schlagbaum zu setzen, Victualien und Medicamente hingebracht, ihnen auch Prediger, Pestmedici und Chirurgi zugelassen. Die Obrigkeit bestelle auch Pestknechte, welche die Kranken warten und mit den Gesunden in keine Gemeinschaft kommen, bevor sie sich wohl gewaschen, beräuchert und andere Kleider angezogen haben: sie machet die Bewahrungs- und Heilmittel gegen die Ansteckung bekannt, und trifft

diejenigen Anstalten, welche zur Reinigung der Luft etwas beytragen.

Insbesondere bey den Viehseuchen hat die Polizey Sorge zu tragen, damit nicht ansteckende Krankheiten unter den Menschen daraus entstehen.

§. 7.

So bald sich einige Symptomen einer ansteckenden Krankheit, es sey nun unter Menschen oder Vieh, hervorthun, müssen die Stadt- und Landphysici sogleich die umständliche Anzeige und Beschreibung davon an das Collegium medicum einsenden, um die nöthigen Verhaltungsbefehle einzuholen. Dieses lässet sofort eine den Umständen gemäße General-Instruction bekannt machen, und ertheilet auf die folgenden einlaufenden Berichte zweckmäßige Resolutionen.

Damit die Aerzte desto sorgfältiger auf das Ueberhandnehmen mancher Krankheiten Acht hätten und vielleicht auch vorsichtiger bey Krankheiten zu Werke gingen, wäre zu wünschen, daß sie monatlich eine Liste der unter ihren Curen verstorbenen an das medicinische Collegium einsenden müßten, darinnen das Alter, Geschlecht und die Krankheit der Todesart bemerkt ist. Zu mehrerer Unterscheidung der Gattungen der Krankheiten, und zu Verhinderung subtiler Erinordungen, wäre ihnen zugleich das Amt der Todtenbeschau aufzutragen. Die Leichen, besonders der angesteckt gewesenen Menschen, müssen bald aus den Häusern geschaft werden. Damit aber doch niemand in Gefahr gerathe, lebendig begraben zu werden: so lasse jede Gemeinde auf ihrem Kirchhof ein Todtenhäuschen erbauen, darinnen jede Leiche bey geöfnetem Sarge von dazu

bestellten und verpflichteten Leuten eine bestimmte Zeit hindurch bewacht wird, um Acht zu haben, ob sich nicht noch Merkmale von Leben äußern.

Während dergleichen Seuchen müssen sogar Geistliche und Aerzte von allen Menschen sich entfernt halten, bis sie sich vom Haupt zum Fuß umgekleidet, und vorhero gebadet haben. Diese Vorsicht wird ihnen ihrer eigenen Gesundheit wegen sehr wohl zu statten kommen. Ist aber die Seuche vorbey; so müssen die Kleider, welche der Kranke während der Krankheit auf dem Leibe gehabt, verbrannt, bey hoher Strafe hingegen weder verschenkt noch verkauft, noch zu eigenem Gebrauch aufbehalten werden. Die Kleidungsstücke der übrigen Personen aber sind so lange in die Luft zu hängen, und zu sonnen, bis alle Ausdünstung herausgezogen ist.

§. 8.

Würden ähnliche Einrichtungen bey den *) Kinderpocken getroffen, indem die Gesunden weniger Gemeinschaft mit denen damit behafteten hätten, und man besondere Krankenwärter bestellte; übrigens aber mehr auf Reinlichkeit und zweckmäßige Behandlung der Kranken sähe, so ließe sich hoffen, daß die Blattern, wo nicht ganz ausgerottet, doch gewiß weit seltner und ungleich weniger gefährlich seyn würden.

---

*) Durch ein königlich Preußisches Rescript an die Krieges- und Domainenkammer vom 18 ten April 1769 wurde nach dem Vorschlag des Obermediciniſchen Collegiums die Ausstellung der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen zur Schau auf das nachdrücklichste verboten, und dagegen befohlen, daß die Särge innwendig wohl verpicht, und solche tiefer, als sonst geschehen, vergraben werden sollen. Denen Physicis sollen bey solchen ansteckenden Krankheiten die, der Cur armer Leute

te erforderlichen Reisen halber, gewöhnlichen Diäten und Vorspann gereicht werden.

Hiernächst ist in einer besondern Anlage den Landleuten und solchen, welche keinen Arzt erlangen können, auf königlichen Befehl eine kurze Anleitung mitgetheilt worden, wie sie sich bey graßirenden Pocken zu verhalten haben. In solchem Aufsatz sind alle Symptomen dieser Krankheit, samt denen Präservativ- und Heilmittel dagegen auf das deutlichste angezeigt, die nöthigen Diatsregeln vorgeschrieben sowol in Absicht auf Luft, Wärme, Speisen und Getränke überhaupt, als nach Beschaffenheit hinzuschlagender andrer übler Zufälle, ja selbst die hierbey nöthige Wartung und Pflege ist vom Anbeginn der Krankheit bis zu deren Endigung auf das genaueste Punkt für Punkt vorgezeichnet.

Werden jedoch die Pocken sehr bösartig, und stünden schwere und bedenkliche Zufälle bevor, welche den Tod vieler Kinder befürchten machen, so soll der Landmann solches sogleich seiner Obrigkeit oder dem Landrath des Orts anzeigen und es sollen alsdann durch die benachbarten Stadt- und Creysärzte alle mögliche Anstalten vorgekehret, auch der hülflose Landmann mit gehörigen Arzneymitteln versorgt werden.

§. 9.

Zu schleuniger Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten *) und dergleichen Verunglückten, wenn ihnen noch zu helfen ist, lasse die Polizey die medicinischen und chirurgischen Behandlungsarten durch unentgeldlich zu vertheilende Volksschriften bekannt machen.

Insbesondere lege sie den Pfarrern und Schulmeistern zur Pflicht auf, daß sie durch ans Herz greifende Reden an heiliger Stätte und durch Unterricht in den Schulen die abscheulichen teuflischen Vorurtheile bekämpfen und vertilgen helfen, durch welche sich derjenige verunehrt glaubt, der einen Erhängten abschneidet.

Die Obrigkeit fasse ihr ganzes Ansehen zusammen, um diejenigen zu bestrafen, welche da nicht retteten, wo sie

ohne eigne Lebensgefahr es konnten, aber sie schütze auch die gegen Spott, Verachtung oder Schmälerung ihrer Gewerbe, die diese Menschenpflicht erfüllten. Der Pöbel ist nur dann trotzig und beharrlich auf seinen Vorurtheilen, so lange er hoffen kann, daß seine Obrigkeit ihm nachgiebt, und er sich Rechnung macht, ungestraft hindurch zu kommen; so bald ihm aber diese die Spitze bietet, und ihm Ernst sehen lässet, dann fügt er sich allmählig in ihre Verordnungen, und schüttet höchstens seinen Verdruß nur im stillen aus.

---

*) In der neuesten Sachsencoburgischen Verordnung ist befohlen:

1) Sollen alle gerichtliche Feyerlichkeiten bey Aufhebung der Leichname von Erfrornen, Ertrunkenen und Erstickten, und bey Abnehmung der Erhängten aufgehoben, und eine jede Obrigkeit befugt seyn, bedürfenden Falls diese Handlung zu unternehmen und Rettungsanstalten vorzukehren, ohne daß die Obrigkeit oder Cent des Orts solches für einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit, es sey solche streitig oder nicht, halten oder jene es als eine Handlung des Besitzes anführen dürfe.

2) Privatpersonen aber, welche einen solchen todtscheinenden Körper am ersten antreffen, müssen darum nicht auf die Herbeykunft obrigkeitlicher Personen warten, sondern sogleich ohngeheißen Hand anlegen.

3) Welche erwachsene Mannsperson einen Erhängten findet, soll solchen sogleich abschneiden, und den Strick oder das Band von dem Hals ablösen, bey einer im Unterlassungsfall nach Beschaffenheit der aus den Umständen erhellenden Bosheit oder Hartnäckigkeit zu bestimmenden Pranger- oder Zuchthausstrafe; wenn der Erhängte erst losgeschnitten und das Band vom Halse abgelöset worden, alsdann erst kann man andere zur Hülfe herbey rufen. Jede Weibsperson, welche einen Erhängten zuerst erblickt, soll bey gleicher Strafe wenigstens verbunden seyn, alsbald um Hülfe zu rufen, schneidet sie aber den Erhängten sogleich ab, so ist selbige desto mehr mit Ehre und Lob zu belohnen, denn wer dergleichen Pflicht des Christenthums und der Menschheit ausübt, soll anstatt einer aus einfältigen Vorurtheilen zu befürchtenden Schande, vielmehr von der Obrigkeit öffentlich gebilliget und von der Canzel bey versammleter Gemeinde

de mit Ruhme und Seegen andern zum Beyspiel vorgestellt werden.

4) Derjenige aber, der eine solche, einem unglücklichen Nebenmenschen bewiesene Wohlthat dem Wohlthäter zur vermeintlichen Schande aufrücken würde, soll auf das schärfste, und zwar mit äußerst schimpflichen, nicht mit Geld zu redimirenden Strafen belegt werden.

Begingen ganze Zünfte, Gilden und Gemeinden dergleichen Ungebühr, so sollen selbige ihrer Rechte, Innungen und Freyheiten sogleich verlustig, deren einzelne Mitglieder aber noch besonders bestraft werden.

§. 10.

Das Verfahren bey Ertrunkenen auf dem Lande wäre am besten nach folgender Ordnung einzurichten. Während dem Nachsuchen nach dem Ertrunkenen soll jemand den Amtmann oder wenigstens den Schulzen, ein anderer den nächsten Wundarzt mit seinen Gehülfen, und ein dritter den zur Wiederbelebung erforderlichen Apparat herbeyholen. Diesen Apparat müßte jeder Dorfchirurgus in gutem Stand zu Hause in Bereitschaft haben, auch müßten sämtliche zu diesem Geschäfte erforderliche Instrumente und Hülfsmittel in eigenen Kistchen wohl zusammen gepackt seyn. Diese Kistchen enthalten:

1) Vier Rollen Rauchtobak jede zu einem Loth.
2) Ein Schächtelchen, sechs Dosen Brechpulver enthaltend, jede zu drey Granen.
3) Eine Flasche von einer halben Maaß mit Kampherbrantwein, der mit flüchtigem Salmiakgeist verstärkt ist, angefüllt.
4) Ein kristallenes Fläschgen mit flüchtigem Salmiakgeist erfüllt.
5) Die Tobakrauchmaschiene.
6) Zwey Röhrchen dazu.

7) Einen Löffel von verzinntem Eisen.
8) Ein Röhrchen, um damit in den Mund zu blasen.
9) Eine wollene Decke, Mütze und etliche Reibtücher.
10) Federn die Nase und Kehle damit zu kitzeln.
11) Leinene Tücher zum Abtrocknen.
12) Seife für das Klistier.
13) Niespulver.
14) Eine Bürste.

In Dörfern, die weit abgelegen von denjenigen sind, wo sich ein Wundarzt befindet, sollte sich die Gemeinde einen eignen Apparat anschaffen, um bis zu Ankunft des Arztes und Chirurgi der gedruckten Instruction gemäß einstweilen das Frottiren, Klistieren, Vorhalten des Salmiakgeistes, auch wohl selbst das Tobaksklistier vorzunehmen.

Das Herausziehen aus dem Wasser muß also geschehen, daß einer den Verunglückten bey dem Kopf, zwey andere aber denselben bey den Armen packen.

Das Stürzen des Ersäuften sey verboten und dagegen folgende Behandlungsart vorgeschrieben: Ist der Ertrunkene an dem Behandlungsort; so ziehet man ihn schleunigst aus, trocknet ihn mit leinenen Tüchern ab, und bedeckt ihn sorgfältig mit einer mäßig erwärmten wollenen Decke und Mütze. Im Zimmer wird eine laue Wärme unterhalten. Der Verunglückte liegt auf der Seite mit erhöherem Kopf und einwärts gebogenem Körper.

In dieser Lage sucht man ihm, nachdem man demselben mit einem in Oel getunkten Finger in den Mund gefahren, um aus solchem den Schleim und etwa eingenommenen Schlamm heraus zu schaffen, vermittelst vorbemeldeter Röhre Luft in die Lunge zu blasen. Dies geschieht, indem man die Röhre der Oefnung der Luftröhre gerade

entgegen stecket, und sie aufwärts richtet, damit nicht die Luft anstatt in die Lunge in den Magen übergehe. Beym Einblasen hält man dem zu Operirenden Nase und Mund zu, nachdem man diesen vorher vom Schaum gereiniget.

Da durch das Einblasen das natürliche Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, nachdem man dem Kranken seine eigne Luft kräftig eingeblasen hat, die Finger von dessen Mund und Nase los lassen, und alsobald durch ein sanftes Drücken von dem Zwergfelle an nach oben über die Brust das Ausathmen wieder zu befördern suchen.

§. 11.

Ist man unvermögend auf solche Weise Luft in die Lunge zu bringen; so stecket man die Röhre in das eine Nasenloch, und hält das andere nebst dem Munde fest zu, doch muß das Blasen, wenn es mit dem Blasebalg geschiehet, mit Mäßigung unternommen werden. Hierauf applicirt man ihm ein immittelst bereitetes Klistier von Tobaksblättern, oder Seife, oder Küchensalz, um durch Ausleerung des Mastdarms von Unrath das künftige Hülfsmittel desto wirksamer zu machen.

Man bläßt nehmlich dem Ertrunkenen mittelst einer Maschine ganz allmählig dergestalt Tobaksrauch in den Hinterleib, daß binnen einer Zeit von dreyviertel Stunden nicht mehr als ein Loth Tobak verbraucht werde. Während dem drücket man öfters den Unterleib des Kranken von unten nach oben zusammen. So viel nun diese Operationen verstatten, ist eine andere Person beschäftiget, die Lebensgeister des Verunglückten durch beständiges Hin- und Herbewegen des Körpers desselben, durch Vorhalten

des Fläschgens mit Salmiakgeist unter die Nase, ingleichen auch dadurch, daß sie ihm den Bart von einer kleinen Feder mit Salmiakgeist bestrichen in die Nase stecket, wieder zu erwecken. In Ermangelung dieses Spiritus kann man ihm auch Schnupftobak oder noch besser Niespulver in die Nase blasen. Die Schläfe, den Rückgrad, die Lenden, den Bauch, die Brust, die Höhlen der Hände und die Fußsohlen bestreicht man ihm mit geistigen Substanzen, und erwärmt die Schläfe nebst den Ohren und den Hals mit dem Zusatz von Spiritus oder Brantwein. Von Zeit zu Zeit gießt man ihm auch einige Tropfen Wassers in den Mund, um zu bemerken, ob er das Vermögen zu schlucken wieder erlangt habe. Da aber dasselbe leicht in die Lunge anstatt in den Magen fließen kann, woran der Kranke ohnfehlbar ersticken müßte, so ist hier die größte Vorsichtigkeit nöthig. Man muß demnach seinen Finger demselben unter das Kinn aufs Zungenbein legen, da alsdenn solches beym Vermögen zum Schlucken in die Höhe wird gezogen werden. Geschiehet dieses nicht; so muß man sogleich mit dem Versuche aufhören. Werden aber die wenigen Tropfen verschluckt, so giebt man dem Kranken einige Tropfen voll Kampherbrantwein ein.

Das Reiben mit trocknen Tüchern oder auch mit solchen, die mit Kampherbrantwein durch Salmiakgeist verstärkt, benetzt sind, geschiehet absatzweise, kräftig, doch ohne Hautverletzung, und mit Verhütung der Erkältung des Körpers vornehmlich auf dem Rückgrad, dem Unterleib und der Brust von unten nach oben zu. Es kann das Frottiren mit bloßen Händen geschehen, nachdem man solche vorher mit Oel benetzt hat. Auch das Bürsten der Fußsohlen ist nützlich.

Das Aderlassen sowohl überhaupt als insbesondere an der Kehlader oder auch wohl die Eröfnung der Luftröhre darf nicht eher als auf Verstattung des Arztes geschehen. Ist sie vorgenommen, so kommt viel darauf an: dem Tröpfeln des Blutes durch dreyfach übereinander gelegten Taffent Einhalt zu thun. Auch darf mit der Operation, zu welcher 4 Personen ausser dem Doctor und Chirurgus zureichend sind, (ausgenommen daß noch zwey Leute zum Abwechseln vorzüglich beym Frottiren nöthig seyn möchten) nicht eher nachgelassen werden, als bis man an den gebrochenen Augen und einer Steife der Gliedmaaßen die entschiedensten Kennzeichen des Todes wahrnehmen kann.

§. 12.

Sind alle bisherige Mittel vergebens angewendet, und die Hofnung der Rettung fast verschwunden, so empfiehlt die vorerwähnte Coburgische Verordnung noch folgende Mittel: Man nehme warme Holzasche oder Salz, oder bloßen Sand, oder Salz und Sand untereinander, streue es zwey Querfinger hoch über ein großes Bett- oder anderes leinen Tuch, lege den Körper darauf, bedecke denselben eben so hoch mit dergleichen Asche, Sand oder Salz, so daß das Gesicht frey bleibet, und breite darüber ein Tuch, oder schlage das erste um ihn herum. Der Körper wird verschiedene Stunden darinnen gelassen, und die Asche, das Salz, der Sand immer von neuem warm aufgelegt. Zeigt sich demohngeachtet kein Lebenszeichen, so setzt man den Verunglückten in ein warmes Bad, welchem man Kleyen und Salz zusetzen kann, und wiederholet auch im Bade noch eine und andere von den obigen Hülfsleistungen. Erholt sich aber der Kranke auf die eingegebenen

– Tropfen, und zeigt sich bey ihm ein Reiz zum Erbrechen, so giebt man ihm nach und nach etwas graues Brechpulver in Wasser aufgelößt, doch in höchst geringer Portion, wobey man den Kranken zur Erleichterung beym Vomiren gelinde auf den Magen drückt, auch ihn zu gleicher Zeit vorwärts beuget. Man bedeckt hierauf denselben mit Betten, um dem Körper mehrere Wärme mitzutheilen, legt über die Herzgrube ein Tuch mit warmen Wein oder Brantwein benetzt und an die Fußsohlen warme Steine oder Wärmflaschen. Man reicht sodann der erretteten Person Salbey- oder Melissenthee, und wenn sie sich zum Schlaf neiget, giebt man ihr zu Stillung des gereizten Körpers Weinmolken mit einigen Tropfen des unter dem Namen Laudanum liquidum bekannten Saftes zu trinken.

Um den Diensteifer desto mehr anzufeuern, und um die Vorurtheile durch Gewinnsucht zu vertreiben, lasse die Landesherrschaft verhältnißmäßig bestimmte Belohnungen denjenigen austheilen, welche sich in Herbeyschaffung der Hülfe, beym Nachsuchen und Herausziehen aus dem Wasser, ingleichen bey der Operation als aufgeforderte Mithelfer thätig bezeigt haben, insonderheit demjenigen, der sein Haus zur Operation an dem Verunglückten hergiebt. In Fürstlich Bayreuthischen Landen bekommt derjenige, welcher Jemanden aus dem Wasser ziehet, wenn der Ertrunkene mit dem Leben davon kömmt, 2 Louis'dor, bleibt er todt, so erhält er doch einen Louisd'or.

Sehr großen Nutzen könnten Gesellschaften stiften von der Art wie diejenige, welche seit 1776 unter dem Namen der menschlichen sich verbunden hat, deren Entzweck ist, die Wiederbelebung ertrunkener oder erstickter Personen zu bewirken und zu befördern. Am 25sten Aug. 1786 feyerte

sie

sie zu London ihr Stiftungsfest, und man fand, daß in 10 Jahren durch ihre Bemühung 1458 verunglückte Personen wieder zum Leben gekommen waren.

Sie hat nicht nur seit ihrer Stiftung Berichte von dem Erfolg ihrer Bemühungen herausgegeben, wobey zugleich die Erfahrungen sorgfältig angezeigt sind, durch welche die Behandlungsart der Scheinbartodten viel gewonnet hat, sondern sie hat auch Preise auf die beste Abhandlung über diesen Gegenstand ausgesetzt, womit die im folgenden §. angezeigten beyden Schriften gekrönt wurden.

§. 13.

Die eben beschriebene Operation kann auch mit glücklichem Erfolg an Erhängten und andern Erstickten in Anwendung gebracht werden, nur muß man bey diesen früher eine Oefnung der Drosselader vornehmen, damit das Gehirn, welches durch die äußerst ausgedehnten Blutgefäße zusammen gepreßt und in seinen Verrichtungen gestöhrt wird, bald von diesem Druck befreyet werde.

Auch muß man bey den blos Erstickten, wo keine Erkältung des Körpers vorgefallen ist, keine künstliche Hitze gebrauchen.

Doctor Johnson *) räth sogar an, man soll den Leib solcher Menschen in einer schiefen Stellung, nachdem sich die ersten Zeichen der Wiederkunft der Lebensgeister geäussert, wiederholte Male mit etwas wenigem kalten Wasser begießen. Eben dieses empfiehlt er auch an Menschen zu thun, die der Blitz gerührt hat, nachdem man die reizenden Mittel vorher in frischer Luft versucht hat.

Am besten geschieht dieses durch einen Seyher, indem man den Gießer so hoch als möglich hält, damit das

Begie-

Begießen wie ein Regen geschehe. Das hauptsächlichste Mittel bestehet aber in Eröfnung der Luftröhre, ein Mittel, welches in der Coburgischen Verordnung als wenig gefährlich empfohlen wird.

Ist dieses geschehen; so bringt man ein Röhrchen, das nicht über einen Zoll lang seyn darf, in die geöfnete Luftröhre, und bläset dadurch die Lunge auf, drücket alsdann die Brust gelinde zusammen, und fähret mit dieser Operation eine Zeitlang fort.

Solchen, die vom Blitz getroffen sind, werden noch überdieß starke Blasenpflaster mit Kampher auf die Brust gelegt.

Heftig Verbrannten aber werden Brandsalben von Talch in Bier zerkocht, oder ein Gäscht von Oel und Eyerweiß übergeschlagen, und dieselben übrigens, bis sie zum Leben kommen, wie die Erstickten behandelt.

---

*) Rettungsmittel der Verunglückten, auch anderer Personen von scheinbaren Todesfällen, aus dem Englischen übersetzt vom k. k. Leibarzt H. Ingenhousz.

Karl Kite, über die Wiederherstellung scheinbartodter Menschen, und die Erhaltung der aus verstorbenen Müttern lebendig genommenen Kinder, eine gekrönte Preißschrift a. d. Engl. Leipz. 1790. 8.

Edm. Goodwyn gekrönte Preißschrift, über eben diesen Gegenstand.

§. 14.

Das Verfahren bey der Rettung ist in der vorerwähnten Coburgischen Verordnung, die hierinnen als Muster zur Nachahmung zu empfehlen ist, folgendermaaßen vorgeschrieben:

Nachdem beym Abschneiden der Erhängten die nöthige Sorgfalt beobachtet worden, daß der Körper beym Herabfallen keinen Schaden leide, und man denselben an

einen

einen Ort gebracht, wo frische Luft durchstreichet; so ziehet man ihm zwar die Kleider nicht ganz aus, jedoch müssen Hals- und Hemdebinden, Brustlatz, Mieder, Schnürbrust, Strumpfbänder und dergleichen, das den Umlauf des Blutes hindern kann, sogleich als er gefunden oder abgeschnitten ist, aufgelöset werden.

Der herzu gerufene Wundarzt muß eiligst die Drosselader, oder wenn der Hals zu sehr verschwollen, eine Ader am Arme öfnen, jedoch wenn Blut erfolgt, sich hüten, daß er nicht gleich zu viel heraus lasse, sondern vielmehr im Verfolg der Cur die Aderlässe noch einmal vornehme. Fließet das Blut nicht, so kann man die Ader offen lassen, und nur mit einem leichten Verband sie bedecken, dabey aber fleißig Acht haben, ob sie nicht endlich noch zu fließen anfange. Um den Hals macht man gleich Anfangs einen Umschlag von Hollunder oder Kamillenblumen, oder gestoßenen Beinsaamen, in halb Milch halb Wasser gekocht, und lauwarm umgeschlagen; oder man schlägt auch nur ein in warmes Leinöl getauchtes Stück Flanell über. Kopf und Hals wird mit Tüchern in warmen Essig angefeuchtet gerieben oder auch eingeschlagen, das Gesicht aber mit Weinessig und kaltem Wasser angesprengt. Der Anordnung des Arztes oder Wundarztes ist es überlassen, Umschläge von verdünntem Vitriolspiritus anzuwenden, um die Entzündung des Halses zu vermeiden.

Das Frottiren, Bestreichen und Vorhalten geistiger Substanzen, die Anwendung des Tobaksklistiers und Erwärmung des Körpers geschiehet übrigens, wie vorhin bey den Ertrunkenen angezeigt wurde.

Alle Nies- und Brechmittel müssen jedoch hier gänzlich weggelassen werden, weil solcher Unglücklichen Haupt

ohne-

ohnehin stark mit Blut angefüllt ist, dieses aber durch dergleichen Mittel nur noch mehr dahin gezogen würde.

Im Nothfalle nimmt der Arzt die Oefnung der Luftröhre vor, äußern sich aber Zeichen des Lebens am Verunglückten; so kann man demselben auch in ein warmes mit Kleyen und Salz versetztes Bad bringen.

Gegen empfangenen Gift schlägt die Coburgische Verordnung vor: sogleich mittelst dem Finger oder einer Feder, womit man in den Hals fährt, Brechen zu erregen und häufig warmes Wasser mit ungesalzener Butter oder Milch, Oel, Honig, oder Seifengäscht mit Milch oder Haber- oder Gerstenschleim vermischt zu trinken. Wüßte man aber gewiß, daß der Patient ein giftiges betäubendes Kraut, Beerschwamm u. d. g. genossen hätte, welches man theils daraus gewahr wird, wenn kein Reißen im Leibe und kein Brennen im Schlunde, der Brust und der Herzgrube erfolgt, theils aber auch aus dem Brechen ersichtlich ist: so giebt man ihm häufig Essig, Citronenmark oder Saft mit Zucker, saure Molken und geronnene Milch, bis ein Arzt herbey kommt, der die übrigen Zufälle zu heben bemüht ist.

§. 15.

Nichts könnte dem Kindermord besser Einhalt thun, als wenn in allen Ländern solche Grundsätze gesetzlich bestimmt würden, welche in den königlich preußischen Verordnungen vom 8ten Febr. 1765 zum Grunde liegen.

„Jede in Unehren schwanger gehende Weibsperson „muß nehmlich ihre Schwangerschaft, wenn sie von je„mand befragt wird, oder bey Herannahung der Geburts„zeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren

„und

„und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, of-
„fenbaren, und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nö-
„thige Hülfe verschaffen.

„Geschieht die Geburt unter dem Beystand einer sol-
„chen Frau, und das Kind stirbt in oder nach der Geburt,
„so muß das todte Kind denen Gerichten des Orts so fort
„vorgezeigt werden. Im Unterlassungsfalle wird die Ge-
„bährerin mit zehnjähriger, die Weibsperson aber, in de-
„ren Gegenwart das Kind gebohren worden, mit dreyjäh-
„riger Zuchthausarbeit bestraft. Die Entschuldigung,
„daß die Geschwächte ihrer Schwangerschaft nicht gewiß
„gewesen, und dieselbe nicht vermuthet habe, findet nie-
„mals statt.

„Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibs-
„person würklich durch die Geburt übereilt wird, muß die-
„selbe bey Vermeidung sechsjähriger Zuchthausstrafe,
„wenn das Kind am Leben bleibt, oder zehenjähriger, wenn
„es nach der Geburt verstirbt, um Hülfe rufen, und das
„Kind, so sie zur Welt gebracht, gleich nach der Geburt,
„es seye todt oder lebendig, zum Vorscheine bringen, sel-
„biges auch, sobald es immer geschehen kann, denen Ge-
„richten ihres Orts vorzeigen.

„Geschieht aber die Geburt in zweyer ehrbaren Wei-
„ber Gegenwart, welchen sich die Gebährerin während ih-
„rer Schwangerschaft, oder doch vor dem Anfange der Ge-
„burt, anvertrauete, so soll nicht nöthig seyn, wenn das
„Kind todt auf die Welt gekommen, oder bald nach der
„Geburt gestorben ist, die geschehene Geburt der Obrig-
„keit anzuzeigen und das todte Kind derselben vorzuweisen,
„sondern es sollen die zum Beystand erbetene oder berufe-
„ne Weibsleute bey nachdrücklicher Ahndung und schuldiger

„Genug-

„Genugthuung an den beleidigten Theil den Vorfall ver-
„schwiegen halten, und niemanden, auſſer der Obrigkeit,
„wann es von derselben verlangt wird, davon etwas sagen.
„Insbesondere ist den Wehemüttern auf ihre Eidespflicht
„aufgegeben, in solchem Falle eine genaue Verschwiegen-
„heit zu halten.

§. 16.

„Der Schwängerer oder wer mit der Geschwächten 8
„oder 9 Monate vor deren Niederkunft zu thun gehabt, soll
„die entdeckte Schwangerschaft der Mutter der gefallenen
„Person, wenn sie noch am Leben und mit derselben an
„einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienst-
„herrschaft, und in beider Ermangelung der Gerichtsobrig-
„keit anzeigen, und soll diese Anzeige denenselben ganz
„unschädlich seyn, und für kein Bekenntniß des Beyschlafs
„angenommen werden.

„Im Unterlassungsfalle sollen sie, ingleichen die Mutter,
„und die an ihrer Stelle sind, wenn sie es an der ihnen
„obliegenden Vorsorge ermangeln lassen, in dem Ver-
„hältnisse bestraft werden, daß wenn gegen die Verbreche-
„rin die Lebensstrafe statt findet, auf 5 Jahre, wenn der
„Staupenschlag erkannt ist, auf 3 Jahre, wenn eine ze-
„henjährige Zuchthausstrafe statt findet, auf zwey Jahre,
„und wenn sie eine sechsjährige Zuchthausarbeit verwürkt
„hat, auf ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden solle.

„Die übrigen nächsten Verwandten, und die Dienst-
„herrschaften, oder in deren Abwesenheit, und wenn sie
„sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gesinde nicht
„selbst in genauer Obacht halten können, die Domestiquen,
„denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde besonders
„aufgetragen ist, desgleichen gegen die Obrigkeit, welche

„die

„die der Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen,
„gemeinen bürgerlichen - oder Bauernstandes nicht zum
„Geständniß ermahnt haben, oder durch eine geschworne
„Hebamme nicht besichtigen lassen, oder welche die nöthi-
„gen Veranstaltungen zu Vermeidung des Kindermords
„nicht getroffen haben, sollen nach der Größe der Schuld
„ihrer vernachläßigten Obliegenheit, mit willkührlicher,
„doch nachdrücklicher Strafe belegt werden.

„Eltern und Dienstherrschaften müssen sich bey will-
„kührlicher Bestrafung enthalten, durch unzeitige und un-
„billige Härte, gefallene Weibspersonen zur Verzweiflung
„zu verleiten, insonderheit müssen die Dienstherrschaften
„dergleichen Weibsleute nach entdeckter Schwangerschaft
„nicht ehe aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die Mit-
„tel, die heimliche Geburt zu verhindern, angewendet,
„oder doch der Obrigkeit des Orts den Verdacht, so sie
„hegen, umständlich angezeigt haben.

§. 17.

„Geht eine in Unehren geschwängerte Weibsperson
„vor ihrer Niederkunft aus dem Dienst, worin sie bisher
„gestanden, oder wird sie desselben entlassen, so entgeht
„die Dienstherrschaft, oder die Person, so deren Stelle
„in der Aufsicht vertritt, der Verantwortung und Strafe
„nicht anders, als wenn sie entweder zur Verhütung der
„heimlichen Geburt die erforderlichen Anstalten gemacht,
„oder der Obrigkeit von der schwangern Person und deren
„Wegziehen sofort Anzeige gethan hat.

„Gleichermaßen gereicht es keiner Gerichtsobrigkeit
„zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und
„Verantwortung, wenn die Geschwängerte, vor ihrer

„Niederkunft unter eine andere Gerichtsobrigkeit sich be-
„geben hat, wo sie nicht sofort nach erhaltener Nachricht
„solchen Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Gebiet die
„schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft
„und dem darüber geschöpften Verdacht hinlängliche Nach-
„richt giebt, oder im Fall der Aufenthalt der Geschwän-
„gerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten
„und Bekannten, so geschwind, als es die vermuthete
„Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu erfah-
„ren steht, den Vorfall mit kennbarer Bezeichniß der Per-
„son in den Intelligenzblättern der Provinz dreymal hin-
„tereinander bekannt machet, und daß eines oder das an-
„dre gehörig geschehen sey, in dem ersten Fall mit dem
„Scheine der Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiet sich die
„Geschwängerte hinbegeben hat, und in dem zweyten mit
„den Intelligenzblättern, worin das Inserat befindlich ist,
„dociret, und sind die Gerichtsobrigkeiten, in deren Ge-
„biet eine schwangere Weibsperson dienet oder sich aufhält;
„bey Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe,
„schuldig, die zuverläßige Verfügung zu machen, daß
„es ihnen, und zwar alsofort gemeldet, oder sonst bekannt
„werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Ge-
„biete wegbegiebt, oder aus selbigem, und von dem zei-
„tigen Orte ihres Aufenthalts entfernet.

„Damit endlich in Unehren schwanger gewordene
„Weibsleute um so weniger Bedenken finden mögten, ihre
„Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und solche nach
„Vorschrift dieses Edicts von freyen Stücken anzuzeigen:
„so sollen um ein größeres Uebel zu verhüten, alle Huren-
„strafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völ-
„lig abgeschaft seyn, und dergleichen Weibsleute ihres be-

„gan-

„gangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezo-
„gen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb,
„oder einige Schande gemacht werden.“

§. 18.

Damit die Gebährerinnen nicht durch Schrecken an ihrer Gesundheit Schaden leiden; müssen die Wehemütter instruirt seyn, daß wenn eine Mißgeburt oder sonst ein an Gliedmaaßen verunstaltetes Kind zur Welt kommt; sie im erstern Falle sogleich der Obrigkeit, im zweyten aber dem Manne oder den nächsten Verwandten die Anzeige davon machen, keineswegs aber der Niedergekommenen solche Kinder eher vorzeigen, als bis dieselbe gehörig darauf vorbereitet und gefaßt ist, so daß man ihrenthalben keine schlimme Folgen befürchten darf.

Mißgeburten umzubringen, empöret die Menschlichkeit; unter keinen Umständen ist ein solcher Mord zu rechtfertigen. Die Distinktion in den römischen Gesetzen, welche den Satz zum Grund leget: ob das Kind mit einem Menschenkopf zur Welt komme, oder nicht? und welche im erstern Falle erlaubt, eine solche Geburt als ein Ungeheuer zu tödten, ist ein Schandfleck unsrer Rechtsgelahrtheit, und kann nicht früh genug abgeschaft werden.

Giebt es nicht abgelegene Oerter, um solche unglückliche Geschöpfe, was auch immer aus ihnen werden mag, zu erziehen, ohne daß ihr Anblick dem Publikum lästig wird? Wie, Geschöpfe von Menschen gebohren, und gewiß auch erzeugt, sollen um ihrer bloßen Gestalt willen das Leben verlieren, indeß man Paviane und Urang-Utangs und so viel andre wilde Thiere mit schweren Kosten blos zur Belustigung unterhält? und wo liegt die Unmöglichkeit, daß jene vorgebliche Monstra nie zur Vernunft gelangen können?

Wie viele Kinder kommen nicht mit unförmlichen Köpfen zur Welt, die erst mit der Zeit ihre gehörige Figur erhalten, oder denen durch eine Operation zu helfen ist, wie leicht können also manche Kinder selbst auf obrigkeitlichen Befehl um das Leben kommen, die nicht einmal nach dem Sinn jenes barbarischen Gesetzes für Ungeheuer zu achten sind! Welche unnatürliche Grausamkeiten lassen sich unter diesem widersinnigen Deckmantel verbergen! Hinweg also mit einer Verordnung, die vom Moloch erfunden zu seyn scheint, um von Kanibalen nur noch befolgt zu werden.

Viertes Kapitel.

Von Einrichtung des Schulwesens und der kirchlichen Polizey auf dem Lande.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit guter Schulanstalten. 2. Verbesserung des Landschulwesens durch verhältnißmäßige Besoldung. 3 = 5. Einrichtung eines Dorfschulmeisterseminariums. 6 = 8. Des Herrn geh. K. R. Seilers Vorschläge über diesen Gegenstand. 9. Landschul = Bibliothek. 10. Lehrbücher zum öffentlichen Unterricht. 11. Lesebücher für die Dorfjugend und erwachsene Landleute. 12. Lehrbuch über die Landesgesetze. 13 = 16. Schuldisciplin. 17 = 18. Schulprüfungen. Quartalberichte. 19. Einrichtung der Schulhäuser. 20. Schulstrafen. Sorgfalt für die Gesundheit der Schulkinder. 21. Einige Bemerkungen über die Kirchenpolizey.

Bock, wohlunterwiesener Dorf = und Landschulmeister, Königsb. 1739.

Lüders Grundriß einer zu errichtenden Ackerschule, in welcher die Landjugend zu einer richtigen Kenntniß und Uebung im Landbau angeführt und zubereitet werden könne, München 1769. 8.

Alberti Versuch einer Schulordnung für Schulen auf dem Lande, besonders im Hessen-Hanau-Lichtenbergischen. Kehl 1774. gr. 8.

Bichelmeyer von der Edukation und Cultur des Landvolks. München 1778.

Affsprung patriotische Vorstellung an seine Obrigkeit die Nothwendigkeit einer Schulverbesserung betreffend. Amsterdam 1776.

Sohr Preisschrift über die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz. Dessau und Görlitz 1781. 8.

Leske kurzgefaßte Beantwortung der die Erziehung des Landvolks, in der Oberlausitz betreffenden Preisfrage; im 1ten der Provincial-Blätter. Dessau 1781. 8.

Behrens Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung der Landschulen; im Magazin für die Erziehung und Schulen. Halle 1783.

v. Rochow von Verbesserung des Volks-Charakters durch Volksschulen.

Ammelung über den Zustand der Darmstädtischen Landschulen nebst einem Plan, wie dieselben verbessert werden könnten. Darmst. 1785. 8.

Busch Anführung des Landvolks, zur Körperlichen Erziehung der Kinder. Marburg 1787. 8.

Kittel über die Aufklärung des Landmanns, Frankf. und Leipz. 1787. 8.

Völker von Verbesserungen der Landschulen durch gute Lehrer, insbesondere in Ländern, wo kein Fond für Schulen ist. Magdeb. 1787. 8.

Ueber Aufklärung und deren Beförderungsmittel. Leipz. 1788.

§. 1.

Durch eine vernünftige, auf wahre Religion begründete Erziehung lassen sich von frühester Jugend an, gleich dem köstlichsten Saamen, Lehren in das menschliche Herz einstreuen, woraus die trefflichsten bürgerlichen und moralischen Tugenden entkeimen.

Es beruhet auch größtentheils die industriöse Arbeitsamkeit der Staatsbürger, welche das meiste zur Vermehrung des Nationalreichthums beyträgt, auf einer frühzeitigen Ausbildung der Verstandesfähigkeiten, und einer

baldigen vortheilhaften Richtung der Geisteskräfte auf solche Gegenstände, welche einen erlaubten höhern Gewinn versprechen. Beydes mit einander vereint, vermag dem Volks-Charakter ohne Zweifel eine dem Entzwecke des Staates gemäße Bildung zu geben.

Da nun diese Vortheile selten durch die Erziehung der Eltern insonderheit unter dem Landvolk erreicht werden; so liegt der Regierung um so mehr ob: dieselben durch eine gute Einrichtung der Landschulen zu erhalten.

§. 2.

Das erste, worauf es bey dieser so wichtigen Sache ankommt, ist eine bessere Auswahl der Personen, welchen man solche Lehrstellen ertheilt. Leider sind zur Zeit noch viele Dorfschulämter mit Leuten besetzt, welche nichts weniger als die nöthigen Naturgaben und Kenntnisse zum Unterricht haben, sondern ihr Lehramt als ein Nebengewerbe wohl gar mit Widerwillen treiben, weil sie keinen innern Beruf dazu in sich verspühren, und die vielleicht noch überdies einen schlechten Lebenswandel führen.

Die Ursache dieses Uebels liegt vornehmlich in der mit solchen Schuldiensten verknüpften zu geringen Besoldung. Wie kann man erwarten, daß sich zu einem mühsamen, von bürgerlicher Ehre öfters so sehr entblößten und kaum nothdürftig ernährenden Dorfschulamt-Männer melden sollen, die mit eben denselben Kenntnissen ihr Brod weit bequemer, auf andre Weise verdienen können!

Sehr häufig sind die mit den Dorfschuldiensten verbundene Besoldungen noch die nehmlichen, wie sie von alten Zeiten her waren.

Be-

Bekanntlich ist aber seitdem der Werth der Naturalien und Waaren durch den verstärkten Zufluß des Goldes und Silbers ungemein gestiegen. Es wäre demnach gewiß ein löbliches und mit den treflichsten Folgen für den Staat begleitetes Unternehmen, wenn Landesherren dieserhalb eine Untersuchung des mit jeglichem Schulamt sowohl auf dem platten Lande als in den Städten verbundenen Gehaltes anstellen ließen, und wo es zu gering ist, übrigens auch keine erheblichen Nebennutzungen damit verknüpft sind, dasselbe erhöheten. Dagegen könnte man alsdann mit Recht verlangen, daß sich die Schulmeister nicht mit Hintansetzung ihrer Schulverrichtungen zu sehr mit ihrem Nebengewerbe abgeben. Die Schenkwirthschaft wäre ihnen aus in die Augen leuchtenden Ursachen auf keinen Fall zu gestatten.

Ueber den Schulmeistergehalt stehet im 3ten Theile der Preußischen Finanzannalen vom Jahr 1783 S. 156 folgendes:

„Trägt eine Pfarre, über einen gewissen Satz, nehm„lich auf dem Lande über 400 Thlr. und in den Städten „über 500 Thlr., so werde das übrige halb zum Schul„meister- halb zum Medicinal-Fond genommen. Ein ge„meiner Schulhalter muß doch wenigstens jährlich 100 Thlr., „und der zugleich Küster ist, wenigstens jährlich 150 Thlr. „sicheres Einkommen haben.

„Um Prediger und Küster zum vereinigten Fleiß zu „bewegen, wäre es gut, wenn beyde eine vereinigte Ac„cidentiencasse formiren, und alle diese Schul- und Kir„chen-Einkünfte nach einem fest stehenden Proportional„Satz vierteljährig theilen. Die Rechnung nimmt das „Creyß-Directorium mit dem Schul- und Kirchen-In-

„spector jährlich ab. Diese Accidentiencasse, das Ana„logon von Sportulcasse, macht einen Anhang der Haupt„Kirchenrechnung. Ihr übriges Gehalt bekommen sie „durch die Kirchencasse, so viel möglich in baarem Gelde. „Sonst aber Wohnung und Garten von auch wohl 8 Mor„gen, und eine Wiese von 2 Morgen, welche auch von „der Gemeinde durch die Berechnung der Kirchencasse un„terhalten werden müssen. Die übrigen Pfarr- Küster „und Kirchenäcker werden in freye Bauerngüther abge„bauet.“

§. 3.

Wohleingerichtete Schulmeister- Seminarien haben gewiß in Ansehung der Nutzbarkeit für das gemeine Beste einen großen Werth. Die Anlegung derselben ist weder mit großen Schwierigkeiten, noch mit einem sehr beträchtlichen Kostenaufwand verbunden.

Man kann die Direction davon etlichen Geistlichen in den Hauptstädten übertragen, welche sich am meisten durch eine gründliche und faßliche Lehrart auszeichnen.

Bey diesen müssen sich alle diejenigen melden, und sich unter ihrer Anleitung eine Zeitlang im Catechisiren üben, welche als Schulmeister wollen angestellt werden.

Hiernächst müssen sie in Gegenwart dieser Geistlichen, in besondern Prüfungen, Proben ihrer Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ablegen.

Die Catechisationen können füglich an den Sonn- und Feyertagen öffentlich in der Kirche geschehen, die Lehrübungen im Rechnen, Lesen und Schreiben aber können zu bestimmten Tagen in den deutschen Stadtschulen vorgenommen werden. Die dabey gegenwärtigen Aufseher halten über die bewiesene Geschicklichkeit und Gründlich-

keit der Seminaristen im Vortrag ein ihrem Eid gemäßes Verzeichniß.

§. 4.

Die Unterweisung lässet sich also einrichten:

Der Stadtcantor unterrichtet die Seminaristen im Singen, und der Stadtorganist giebt ihnen, nachdem er ihnen auf dem Clavier Vorerkenntniß beygebracht, auf der Orgel in der Kirche Lectionen im Orgelspielen, und lehrt sie nebenbey die Orgel zu stimmen und auszubessern. Sehr löblich wäre es auch, wenn die Polizey die Veranstaltung träfe, daß die Seminaristen in manchen Gewerbarten sowohl theoretisch als practisch unterwiesen würden, welche sich vornehmlich für den Landmann schicken, aber im Lande zur Zeit noch verabsäumet werden, oder sich doch zu keinem hohen Grad von Vollkommenheit erheben wollen, damit die künftigen Schulmeister ihren Schulkindern nützliche Begriffe hierüber beybringen, und ihnen in einer daneben angelegten Industrieschule die besten Handgriffe und Behandlungsarten lehren könnten. Die Bienen- und Seidenzucht, ingleichen die Gärtnerey schicken sich wohl am besten zu diesem Entzweck.

Hieraus erhellet, daß zu einem solchen Seminarium öffentliche Gebäude nicht nothwendig erforderlich sind; die auf solche Weise und durch Vermeidung der Wirthschaftsbedienten ersparten Kosten lassen sich weit nützlicher auf die Besoldung der erwähnten Lehrer, auf die Verbesserung der Dorfschul-Salarien und auf Schulstipendien verwenden.

§. 5.

Solche Candidaten, welche sich in dem Seminario die zu ihrem künftigen Amt erforderlichen Lehreigenschaften erworben haben, erhalten mit der Zeit die Erlaubniß, aus

dieser Anstalt herauszutreten, und es werden andere an deren Stelle eingenommen.

Wenn nun bey Besetzung der Schulstellen auf dem Lande, ingleichen der teutschen Schulämter in den Städten vornehmlich auf dergleichen Seminaristen Rücksicht genommen würde; so ließe sich wahrscheinlich ein besserer Erfolg der Jugenderziehung in den niederen Volksclassen erwarten.

Damit die Dorfschulmeister desto unermüdeter in ihrem Unterrichte bleiben mögen, so sollte man diejenigen, welche sich durch Fleiß und redlichen Amtseifer auszeichnen, zu einträglichern und ehrenvollern Schulämtern, es sey nun auf dem Lande oder in der Stadt, befördern. Dies würde noch mehr Thätigkeit unter ihnen erwecken, und sie vor derjenigen Muthlosigkeit und Schläfrigkeit bewahren, welche die ohnfehlbaren traurigen Folgen des Bewustseyns: daß man verkannt und vergessen werde, zu seyn pflegen.

---

*) Eine ausführliche Nachricht des musterhaften Schulmeister-Seminariums zu Hannover; siehe in den Annalen der Braunschw. Lüneburgischen Churlande 2 Jahrg. 4 St.

§. 6.

Herr Geh. Kirchenrath Seiler in seinen gemeinnützigen Betrachtungen des 2ten Stücks 1789 giebt folgenden trefflichen Vorschlag zu einem Schulmeister-Seminarium: „Man soll erstlich versuchen, diejenigen Chorschüler von gu„tem moralischen Charakter, welche Lust zum Schulstande „haben, und noch überdies Talent zu diesem Geschäfte von „sich blicken lassen, gleich vom 14ten oder 15ten Jahre an „auf ihre künftigen Arbeiten vorzubereiten. Diesem Plan

„zu Folge, besuchen sie nur diejenigen Stunden des öffentli-
„chen Unterrichts der Gymnasien und lateinischen Schulen,
„in denen sie etwas lernen können, was zu ihren künftigen
„Verrichtungen nöthig ist, z. B. Historie und Geogra-
„phie, Mathematik, Physik u. d. g.

„Während der Zeit, da sie nicht in den gewöhnlichen
„Lehrstunden unterrichtet werden, sind sie verpflichtet, in
„teutschen Schulen Anfangs durch Zuhören, in der Folge
„nach einer ihnen zu gebenden Anleitung durch eigenes Leh-
„ren die rechte Art der Unterweisung der Jugend zu erler-
„nen. Die erwachsenen Chorschüler können, wenn sie
„Wissenschaft genug haben, auch in den untersten Classen
„der Gymnasien und in der obern der Schulen, Unter-
„richt ertheilen helfen. Es werden ihnen demnach aus ei-
„ner besonders zu diesem Zwecke mit angelegten Schul-
„bibliothek alle gute Schriften vom Schulwesen allmählich
„zu lesen und gute Auszüge daraus zu machen gegeben.

„Es sollte ihnen auch Gelegenheit verschaft werden,
„sich nützliche Kenntnisse von Oekonomie, von der Heilkun-
„de und von andern auf dem Lande brauchbaren Kenntnis-
„sen zu erwerben. Es wäre sogar gut, wenn ihnen ei-
„nige Kenntniß von einer Profession beygebracht würde,
„um sich zur Sommerszeit, wo keine Landschulen gehalten
„werden, nützlich zu beschäftigen.

„Haben die Chorschüler den Unterricht in teutschen
„Schulen mehrere Jahre hindurch als Helfer treulich und
„gut geleistet; so müsse ihnen um so mehr erlaubt seyn,
„in Städten, wo sie sich aufhalten, zu ihrer weitern Uebung,
„bis sie versorgt werden, eigne legitimirte Probeschulen
„aufzurichten, die wie andere von den Aufsehern besucht

„werden,

„werden, da es ohnehin nützlich ist, wenn sich die Zahl der „Kinder in teutschen Schulen vermindert.

§. 7.

„Giebt es in einem Lande entweder gar keine Alumnen, „oder sind die Chorschüler-Gesellschaften nicht hinreichend „zu diesem Entzweck; so müssen diejenigen Jünglinge, welche „sich dem Schulstande widmen wollen, von dem Super„intendenten der Diöces ihren Namen in die Liste der künf„tigen Schulleute einschreiben lassen, und es ist alsdann „ein kleiner Fond auszumitteln, um denenselben ihren Un„terhalt so wohlfeil als möglich, den Unterricht aber ganz „unentgeldlich zu verschaffen.

„Zu solchen Schulmeistern, welche nach Bewandniß „der Umstände blos im Winter Schule halten können, wä„ren erstlich solche Schulseminaristen, die keine Chorschü„ler sind, in deren Ermangelung aber Maurer, Tüncher, „Zimmerleute, oder andere Handwerker zu nehmen, wel„che im Winter nicht arbeiten, und sich sonst durch guten „Charakter und erforderliche Kenntnisse zu diesen Aemtern „schicken. Schuldienste, die 200 Thlr. eintragen, könnte „man in solchen Ländern, wo nicht besondere Schulsemi„narien angelegt sind, mit Candidaten der Gottesgelahrheit „besetzen. Zu ihrer Ermunterung diente, wenn ihnen „der Titel teutscher Schuldirektor beygelegt, und auf die„jenigen, welche über 6 Jahre ein solches Amt bekleiden, „bey Besetzung einträglicher Pfarreyen, vorzüglich Rück„sicht genommen würde.

§. 8.

„Herr Geh. K. R. Seiler schlägt ferner einen Schul„inspector vor, welcher im Lande herumreiset und das Schul„wesen untersuchet.

„Meines

„Meines Erachtens könnten dieses Amt zu Ersparung „der Kosten die Superintendenten über die in ihren Diöcesen „gelegenen Landschulen übernehmen, weil sie ohnehin ihren „Distrikt jährlich bereisen müssen.

„Bey dieser Gelegenheit könnten dieselben zugleich „durch Erkundigung den Salarienbelauf der Dorfschulmei„ster aufzeichnen, um sich von der Wahrheit ihrer eignen „einzusendenden specificirten Angaben noch mehr zu über„zeugen, und einen verhältnißmäßigen Besoldungs-Etat „daraus herzustellen.“

Aus den Pfarrern sowohl als weltlichen Beamten, an dem Orte wo ein Schulseminarium errichtet ist, wird derjenige zum Oberaufseher über dieses Institut erwählt, welcher sich durch theoretische sowohl als praktische Kenntnisse im Schulwesen auf eine vortheilhafte Weise auszeichnet.

Die innere Einrichtung des Instituts ließe sich am besten aus den Verfassungs-Artikeln und Ordnungen der bereits angelegten Schulseminarien zusammen setzen und entwerfen.

§. 9.

Bey jeder teutschen Schule auf dem Lande sollten nach des Herrn geh. Kirchenrath Seilers Vorschlage wenigstens folgende Bücher seyn:

„J. C. F. Rists Anweisung für Schulmeister in nie„dern Schulen, Hamburg 1782.

„Landschulbibliothek oder Handbuch für Schullehrer „auf dem Lande, Berlin seit 1779. Lesebuch für Gem. „betr. d. neust. Schr. 11. St. 1787. V. Landschulmeister, „Tübingen seit 1784. Taschenbuch für teutsche Schulmei„ster. Ulm 1786, von C. F. Moser. H. v. Rochow's

Kinder-

„Kinderfreund und Versuch eines Schulbuchs für Kinder „der Landleute, Leipzig 1786. Trantveter Catechisationen „über die zehen Gebote für die Landjugend, 1785. Hand„buch für Kinder und Kinderlehrer über den Catechismus „Lutheri, von J. R. G. Beyer, Leipzig 1784. H. L. „Fischers Anweisungen für Landschullehrer zur Verbesserung „des bisherigen Unterrichts 8. Leipz. 1789.

„Bey der größern Vermehrung der Landschulbibliothe„ken können noch folgende Bücher angeschaft werden:

„Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrmeister in „teutschen Schulen, Hannov. 1774. Das Berlinische „neu eingerichtete Schulbuch, Berlin 1775 ꝛc. Abhand„lung von der Pädagogie und Schuldisciplin für Lehrer in „Stadt- und Landschulen, Berlin 1775. Müllers christ„liches Religionsbuch oder Anleitung zu catecherischen Un„terredungen, Leipz. 1777. Methodenbuch für Lehrer „der teutschen Schulen in k. k. Erblanden, Frankf. und „Leipz. 1777. A. F. C. Jacobi Religion aus den Haupt„stellen der Bibel, in 42 Katechisationen, Weimar 1783. „Etwas aus der Naturlehre für Landkinder von reiferem „Alter, von C. F. Schubart, Gera 1784. Ebendas. An„leitung zum Gebrauch des katecherischen Unterrichts 1785. „Nicht weniger desselben Grundsätze einer weisen und christ„lichen Erziehungskunst. Anleitung zum Gebrauch des „katechetischen Unterrichts von Joseph Müller. Lehrbuch „für die Herzoglich Würtembergisch-katholischen Landschulen. „Stuttgard 1785."

§. 10.

Um den Unterricht desto deutlicher, faßlicher und gründlicher zu machen, zugleich auch den Lehrern einen schicklichen Leitfaden ihres Vortrags zu geben; lasse die Re-

gierung durch die vorzüglich geschicktesten Männer und welche mit den Fähigkeiten der Kinder niedern Standes wohl bekannt sind, Lehrbücher und Lehrmethoden entwerfen.

Billig verdiente eine so gemeinnützige Aufgabe um so mehr die Aufstellung einer öffentlichen Prämie; da es hier vornehmlich darauf ankommt, viele Erfahrungen, Resultate und Vorschläge bey einer so wichtigen Einrichtung zu benutzen.

Diese Lehrbücher und Methoden werden sodann wirklich eingeführet, jedoch von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit des Zuwachses und der mehrern Aufklärung menschlicher Erkenntniß abgeändert, erweitert und verbessert.

Nebst dem Lesen und Schreiben, (wobey man hauptsächlich auf Reinheit und Richtigkeit der Sprache zu sehen hat,) dem Religionsunterricht und einer guten Anleitung im Rechnen mögen zwar den Kindern in den Land- und niedern Stadtschulen manche andre nützliche Kenntnisse beygebracht werden; nur dürfen der Religionsunterricht und die Anleitung in den vorgedachten nothwendigern Kenntnissen hierunter nicht verabsäumt werden. Denn wenn man bedenkt, daß die Bauernkinder bis in ihr zwölftes, allerlängstens bis in ihr vierzehntes Jahr zur Schule gehen, daß in vielen Ländern nur des Sommers über Schule gehalten wird, daß sie ausser den Schulstunden von ihren Eltern zu Verrichtungen vieler häuslicher Arbeiten angehalten werden; so ist es wenigstens unter solchen Umständen vortheilhafter, die Jugend in den unentbehrlichsten Kenntnissen gründlich zu unterrichten und deren weitere wissenschaftliche Aufklärung ihrer eignen Bildung im reifern Alter durch zweckmäßige hierüber abgefaßte Volksschriften zu überlassen.

§. 11.

§. 11.

Es lieſſen ſich demnach manche nützliche und practiſche Lebens- und Geſchäftsregeln den Vorſchriften einverleiben, in welchen ſich die Kinder im Schreiben üben; dieſe könnte der Schulmeiſter vorläufig kürzlich erklären und erläutern. Inſonderheit wäre eine, den Verſtandeskräften der Kinder angemeſſene verabfaßte Schrift von großem Nutzen, darinnen allerley recht nützliche Wahrheiten, die ſowohl auf das Herz und den Verſtand einen großen Einfluß haben, als auch die Erkenntniß erweitern und berichtigen, theils in kleinen Geſchichten, Fabeln und Gedichten, theils in Gedenkſprüchen eingekleidet ſind. Dieſes Buch könnte man den geübtern Schulkindern zum eignen Nachleſen zu Hauſe in die Hand geben.

In den preußiſchen Annalen 3 Th. S. 165 ſind drey ſolche Leſebücher vorgeſchlagen: eines über die einfachen Grundſätze der Landwirthſchaft, womit man zugleich das dem Landmann zu wiſſen nöthige aus der Haushaltkunde verbinden könnte; 2) ein andres Leſebuch über die Moral; 3) noch eines über die Vaterlandsgeſchichte, als wodurch der Jugend am ſchicklichſten wahrer Patriotismus beygebracht werden könnte.

Nächſt dem erklärt bemeldeter Verfaſſer die Leſung des neuen Teſtamentes mit Weglaſſung einiger apoſtoliſchen Epiſteln für nützlicher, als die des alten Teſtamentes, ein entſchiedener Vorzug! wiewohl der Dorfjugend auch das alte Teſtament gehörig erklärt werden muß. Die Erläuterung dieſer Leſebücher ſoll nach obigem Vorſchlage der Prediger übernehmen.

Es ſind bereits einige ſolcher Schriften vorhanden z. B. F. G. Zerenners Volksbuch ein faßlicher Unterricht in

nützli-

nützlichen Erkenntnissen und Sachen, mittelst einer zusammenhängenden Erzählung für Landleute. Magdeb. 1787. 8. J. L. Ewalds Lesebuch für die Landschulen, auch zum Gebrauch der Landleute in ihren Häusern. Lemgo 1788. 8. J. C. Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für Bürger und Landleute, mit Kupfern gr. 8. Hannov. 1788. Handbuch fürs Volk in gemeinnützigen Unterhaltungen für alle Stände, besonders dem Bürger und Landmann gewidmet, mit zwey illuminirten Vorstellungen. 8. Durlach 1788. Monatliche Beyträge zur Bildung und Unterhaltung des Bürgers und Landmanns. Prag. gr. 8. bis 1789. 2 Bd. 6 St. Der thüringer Bothe, eine Wochenschrift von Salzmann.

Durch die verständliche angenehme Schreibart ermuntert, durch die beygefügten Holzschnitte oder Kupferstiche zur Neugierde gereitzt, und durch das unterhaltende Lehrreiche zum weitern Nachforschen angeflammt, würde vielleicht der Dorfjugend frühe Geschmack an einer mit Nachdenken verbundenen vernünftigen Lectüre beygebracht, und dieses würde ohnstreitig das meiste beytragen, ihnen einen Eckel gegen die eben so abgeschmackten, als Sittenverderbenden Bücher zu erwecken, die noch so gäng und gebe auf dem Lande sind.

§. 12.

Ohnstreitig würde ein zweckmäßiger Unterricht über die Landesgesetze in den Volksschulen, dem Staate gehorsamere Bürger aus Ueberzeugung ausbilden machen. Zu diesem Behuf wäre ein Lehrbuch wünschenswerth, wie der Hr. Verfasser des Aufsatzes über die Erlernung der Landesgesetze in Volksschulen einen Entwurf hierüber bekannt gemacht hat.

Diesem zu folge müßte nehmlich dieses Lehrbuch nur solche Wahrheiten enthalten, die den Bürger oder Bauer auf die Verhältnisse, in denen er mit dem Staat und seinen Nebenunterthanen stehet, aufmerksam machen; es müßte nur das wesentlich Nöthige aus den Landesgesetzen und gemeinem Rechte, in wie ferne solches hinreichend ist, das Volk vor Fehlern und Vergehungen zu warnen, enthalten.

Der wesentliche Inhalt der Gesetze müßte darinnen in kurze einzelne Sätze in einem deutlichen Vortrage verabfaßt, die Schulsprache möglichst vermieden, jedoch so weit es thunlich die Worte der Gesetze beybehalten seyn. Die Wahrheiten wären unter Abschnitte zu bringen, und in jedem ein Hauptgegenstand abzuhandeln.

Was die zweckmäßige Benutzung des Lehrbuchs anbetrift; so hätte der Lehrer darauf Acht zu haben, daß es in den bestimmten Stunden richtig und deutlich mit Verstande gelesen werde, daß er die Kinder über das Gehörte prüfe, ob sie den Sinn davon gefaßt haben, und daß er die etwa unbekannten Wörter und Ausdrücke erkläre. Auf solche Weise stehet zu erwarten, daß auch die Eltern, denen wahrscheinlich ihre Kinder den genossenen Unterricht mittheilen, aufmerksam, neugierig auf das Buch selbst werden, und so könnte es also nächstdem wie die Volksschriften eines Jacobi und Krohne zu einer überaus schicklichen und practischen Anleitung für Erwachsene dienen.

§. 13.

Damit nun die Kinder frühe und hinlänglich in die Schule geschikt werden, sey in der Schulordnung das Alter derselben gesetzmäßig bestimmt. An Orten, worinnen

nen eine Schule vorhanden ist, sollten die Kinder vom fünften Jahr, in solchen Dörfern aber, wo sie über Feld zur Schule gehen müssen, im Anfange des sechsten bis zu Ablauf ihres vierzehnten Jahres die Schule besuchen, ohne daß sie während dem von ihren Eltern zum Viehhüten, oder einiger Haus- und Feldarbeit innerhalb den Schulstunden gebraucht werden dürfen. Aus dieser Ursache müssen die Dorfschulmeister in den Conduitenlisten, die sie dem Oberpfarrer bey den öffentlichen Prüfungen halbjährlich zu übergeben haben, in einer besondern Rubrik anzeigen, wie oft jedes Kind in den Schulstunden gefehlt habe, und was für Ursachen dieserhalb angeführt worden seyn, und nur diejenigen Entschuldigungen sollten bey langen Abwesenheiten der Kinder als gültig angesehen werden, die durch ein schriftlich beygelegtes jedoch unentgeldlich ausgestelltes Attestat vom Pfarrer bestätigt sind. Nur müssen die Schulen nicht viel über eine halbe Stunde von den Dörfern entfernt seyn. Dies hilft vielleicht am besten, daß Eltern aus übertriebenem und unüberlegtem Nahrungseifer ihre Kinder nicht von der Schule abhalten. Die Säumigen und Widerspenstigen aber müssen durch obrigkeitliche Hülfe zu ihrer Pflicht angehalten werden.

§. 14.

Die in den Diöcesen Pforzheim und Stein eingeführte Schulordnung enthält hierüber §. 14. folgende Verfügung:

Jeder Schullehrer muß sich bey jedesmaligem Eintritt des neuen Jahrs ein Jahrregister über seine Kinder machen, darinn alle Monate und Tage ausdrücklich bemerkt und angeschrieben sind. Hierein trägt er von Tag zu Tag die Schulversäumnisse der ganzen und halben Tage, wie auch die Ursachen, warum solche vorgefallen.

Der Schulmeister darf keine Dispensation annehmen, oder in dieses Register einschreiben, er habe denn diesfalls das von dem Pfarrer auf eine Oblate abgedruckte Pettschaft empfangen, deren jedes für eine einmalige Schulversäumniß gilt. Bey Krankheiten sollen die Eltern sogleich dem Schulmeister Nachricht geben, dieser aber fleißig nachforschen, ob es sich in der That also verhalte oder nicht. Nebst diesem Generalregister oder Tagebuch, müssen noch zwey besondere und sogenannte Wochenbüchlein gehalten werden, deren eines dem Pfarramt, das andere dem Schultheisen gehörig ist. In beyde werden zu Ausgang der Woche alle Schulversäumnisse mit Benennung der Kinder, und wie vielmal deren jedes gefehlet, jedoch mit dem Unterschied von dem Schulmeister eingeschrieben, daß zuerst die Kranke, sodann die Dispensirte, und endlich die vorsetzlich Ausgebliebene ohne Ausnahme gemeldet werden, und hat sich der Schulmeister nicht zu unterfangen, aus irgend einer Ursache, sie mag Namen haben wie sie will, jemanden auszulassen. Diese Büchlein müssen sodann Samstags Mittags in das Pfarrhaus und dem Schultheisen geschickt werden.

Es ist den Schulmeistern ohnehin bekannt, welche Kinder, und wie lange solche in die Schule gehen müssen. Damit aber hierinnen eine pünktliche Ordnung und die Jugend bey Erreichung des bestimmten Alters zur Schule angehalten werde, als welche viele Eltern, so lange immer möglich, zu verschieben und abzuwenden trachten: so hat sich der Schulmeister bey Endigung jeden Quartals zu dem Pfarramte zu verfügen, und von solchem einen Auszug dererjenigen Kinder aus dem Kirchenbuch zu begehren, welche nunmehr das sechste Jahr zurück gelegt haben. Selbige

bige trägt er sogleich in seinen Schulcatalog nach ihrem Geburtstag und Jahr ein, und läßt deren Eltern bey dem Anfang des Quartals wissen, daß sie von nun an diese Kinder in die Schule ordentlich und unausgesetzt schicken sollen.

Wollten sich die Eltern entschuldigen, daß ihre Kinder noch nicht tüchtig oder kränklich, oder andere Hindernisse vorhanden seyen, warum sie dieselbigen nicht schicken könnten, so hat er sich dessen nicht anzunehmen, sondern selbige schlechterdings an das Pfarramt zu weisen, gedachte Kinder aber in seinem Schulregister unter denen vorgeschriebenen Rubriquen als dispensirt, krank oder fehlende fortzuführen, auch wöchentlich gehörigen Orts einzugeben.

§. 15.

Weil es auch ohne einen hinlänglichen Vorrath von Schulbüchern, Dinte, Federn und Papier unmöglich ist, den erwünschten Entzweck bey der Schuljugend zu erreichen, so sollen die Schulmeister genaue Sorgfalt anwenden, daß solche gehörig angeschaft werden, und in Ansehung der Bücher nicht zugeben, daß einige Kinder andern, die nicht damit versehen sind, solche, bis sie aufgesagt, leihen, wie in manchen Schulen aus Nachläßigkeit derer, die dafür besorgt seyn sollen, zu geschehen pflegt. Der Schulmeister hat also dergleichen Kinder anfangs zu erinnern, daß ihre Eltern auf eine kurze zu bestimmende Zeit die Schulbücher anschaffen, welches aber von Vermöglichen und nicht von Armen zu verstehen ist, indem von diesen letztern die Anzeige sogleich und längstens zu Ende derselbigen Woche bey dem Pfarramte zu machen, von solchem aber für die gleichbaldige Anschaffung zu sorgen ist, und soll man

diese Wohlthat in keine Wege, weder mit harten Vorwürfen und Worten noch mit schädlichem Zaudern auch von Seiten derer Orts-Vorgesetzten erschweren. Wenn der Schulmeister die denen vermöglichen Eltern vorgeschriebene Zeit zu Anschaffung derer Schulbücher abgewartet hat, und solche doch nicht erfolgt ist, so hat er den Bericht davon sogleich dem Pfarramt und zwar nicht blos mündlich, sondern jedesmal schriftlich nebst der Consignation einzugeben, auf daß man von dieser Seite gehörig dafür sorgen könne. Und damit in Ansehung dieser so höchst nothwendigen Anschaffung derer Schulbücher nichts versäumt werde, so soll der Schulmeister bey nächster Kirchen-censur nochmals mündliche Erinnerung davon thun.

§. 16.

Wenn nun die Dörfer zu klein oder zu gering sind, um einen Schulmeister allein zu ernähren, so wäre die Schule alsdann im stärksten Dorfe zu erbauen, und man sollte ohne Rücksicht zu nehmen: ob sie zu einem oder verschiedenen Kirchspielen gehören, vielmehr darauf sehen: ob sie nahe beysammen liegen, und ob der Weg so beschaffen sey, daß auch kleinere Kinder, besonders zur Winterszeit, ohne Gefahr nach dem Schuldorfe hingehen können.

In solchen Ortschaften, wo es nicht wohl möglich zu machen ist, daß alle Kinder das ganze Jahr hindurch unausgesetzt in die Schule geschickt werden, wäre doch wenigstens zur Sommerszeit ein Wochentag, z. E. der Sonnabend, fest zu setzen, an welchem Vormittags zu Wiederholung des Erlernten, Schule gehalten würde.

Diese könnte so frühe angefangen werden, daß demohngeachtet die Kinder noch Zeit übrig behielten, ihren Eltern im Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 17.

§. 17.

Ueber die öffentlichen Prüfungen der Schulkinder auf dem Lande, drücke sich Hr. geh. Kirchenrath Seiler also aus:

„Jährlich werden zwey Schuleramina gehalten, das eine „im Herbste, da alle Kinder der Pfarrey, die über fünf Jah„re sind, vom Schulmeister aufgezeichnet, dem Prediger „übergeben, dann die Eltern etwa 8 Tage nach Michaelis „in der Sonntagspredigt aufgefordert werden, diese ihre „Kinder am folgenden Montage in der Schule erscheinen „zu lassen. Wenn nun an diesem Tage die Fleißigen ein „kleines Geschenk erhielten, wozu die Anschaffungskosten „entweder durch die Einnahmgelder am vorhergehenden „Sonntag oder sonst herbey geschaft würden, so ließe sich „ohnstreitig viele Aufmunterung für die Schulkinder hoffen.

„Es sollten auch an jedem Orte einige von regem Ei„fer für das Schulwesen beseelte und verständige Männer „aus dem Bürger- oder Bauernstande zu Kirchen und „Schulältesten erwählt werden.

„Ihr Amt bestünde darinnen, 1) den öffentlichen Prü„fungen, als Zeugen des Fleißes oder Unfleißes der Kin„der beyzuwohnen; 2) die Jugend ausser den Schulstun„den, so weit es seyn kann, zu bemerken, um die Eltern „der Ungesitteten und Faulen, welche sie während der Schul„zeit beym Müßiggang antreffen, liebreich zu ermahnen, „daß sie ihre Kinder mehr zur Schule und Eingezogenheit „anhalten. 3) Wenn ihre, bey den Eltern angebrachten „Ermahnungen nichts fruchten, so muß ihnen erlaubt seyn, „die lüderlichen Kinder in der Schule selbst beschämen, und „zu mehr Fleiß ermuntern zu dürfen. 4) Endlich liegt ih„nen ob, mit dem Prediger der Gemeinde sich über gute „Einrichtung und Verbesserungen in Schulsachen zu berath-

„schlagen. Da sie nun mit der Denkart der Kinder von „ihrem Stande mehr vertraut sind, auch mit den Eltern „derselben auf einen genauern Fuß Umgang pflegen, so „können sie eines Theils Vorschläge thun, die sich auf die „bessere Methode für die Fassungskraft der Kinder bezie„hen, andern Theils kann man sich derselben auch als „Mittelspersonen bedienen, um die Ortseinwohner zu ge„winnen, sich die Einführung mancher nützlichen Erfah„rung gefallen zu lassen.“

§. 18.

Von den abgehaltenen Prüfungen, wobey auch den Eltern der Schulkinder der Zutritt verstattet seyn muß, hätte sodann der Oberpfarrer einen Generalbericht, mit Anzeige der verspührten Mängel und Vorschläge solchen abzuhelfen, an das Consistorium, oder die Schulcommission einzusenden. Den Civil-Beamten und Guthsherren liegt übrigens ob: für die Aufrechthaltung des Landschulwesens Sorge zu tragen, die Schulmeister und Pfarrer in ihren löblichen Anordnungen mit ihrem Ansehen zu unterstützen, und den Flor dieser für den Staat so wichtigen Pflanzschulen immer mehr und mehr befördern zu helfen.

Damit nun die Inspection zu allen Zeiten von dem Zustande der Schulen hinlänglich und sicher unterrichtet seyn möge, so haben die Schulmeister zu rechter Zeit für die Fertigung und Einsendung ihrer Quartalberichte zu sorgen. Die Quartalberichte selbst müssen unausbleiblich und zu rechter Zeit bey angedeuteter Strafe zur Inspection geliefert werden. Die Richtigkeit der Quartalberichte muß sich der Schulmeister allezeit von dem Pfarrer attestiren lassen. Nebst diesem müßten auch alle Vierteljahre

Proben vom Schreiben und Rechnen mit eingesandt werden.

Sobald dem Schulmeister die jährliche Kirchen- und Schulvisitation bekannt gemacht wird, hat er darauf zu denken, daß er seinen Jahrsbericht ordentlich verabfasse. Derselbige ist gänzlich nach der Form des Quartalberichts, nur mit dem Unterschied einzurichten, daß wie in diesem die abgehandelte Lectionen und Schulversäumnisse nur von einem Vierteljahr zum andern bemerkt, also solche in jenem von der vorhergehenden, bis zu der bevorstehenden Visitation angezeigt werden, damit der Inspector bey den öffentlichen Prüfungen sich darnach richten kann. Desgleichen hat auch der Schulmeister sein Jahrregister über die Schulversäumnisse, wie auch die Wochenbüchlein in Bereitschaft zu halten, und sie bey der Visitation vorzulegen.

Damit auch die Schulmeister alle Verordnungen, die in ihren Dienst einschlagen, desto richtiger wissen, und desto sorgfältiger beobachten, sollte bey jedem Schuldienst ein Befehlbuch angeschaft und gehalten werden, welches sodann bey ihrem Abkommen oder Absterben, bey dem Schuldienst gelassen, und keineswegs von demselbigen entäußert werden soll.

§. 19.

Der Ort, wo sich die lernende Jugend versammlet, muß geräumig, helle und gesund seyn.

Das Licht muß von dem Rücken, nie aber von vorne oder von allen Seiten einfallen. Eine blendende Helle macht mit der Zeit Blindheit, oder doch ein blödes Gesicht, Abgang oder auch Ueberfluß und unrechter Einfall desselben ist eine gemeine Ursache von heftigen Augenkrankheiten, und besonders von dem Schielen der Kinder.

Die Fenster müssen demnach etwas erhöht angebracht werden, und so viel möglich, darf keine blendende weiß angestrichene Mauer den Kindern gegenüber stehen. Die Fenster müssen übrigens gegen die Zugluft und das Eindringen des Wassers wohl verwahrt seyn, weil sonst die nahe daran sitzenden Kinder allerley Kopfkrankheiten und Flüsse bekommen. Zur Reinigung der Luft, sind einige Ventilators anzubringen, auch ist dafür zu sorgen, daß die Abtritte weder gefährlich, noch also angelegt seyen, daß die Luft im Schulhause dadurch ungesund werde. Alles Baufällige in den Schulhäusern ist auf das schleunigste auszubessern.

Zu Verhütung der Feuersgefahr, dürfen die Kinder niemals selbst Holz in den Ofen legen, und es werde öfters nachgesehen, daß die Feuerröhre beständig rein bleibe, auch daß die Schulstube nie rauchig werde.

Die Schulmeister sind ferner anzuweisen, daß sie die Landkinder nicht sogleich beym Eintritt in die Schule sich dem heisen Ofen nähern, auch wohl die Schuhe ablegen, und samt ihren nassen Füssen unter demselben trocknen lassen: denn das jähe Aufdauen der halb erstarrten Glieder, erzeugt häufige Frost- und Winterbeulen, welche zuweilen in langwierige Geschwüre ausarten.

Der Reinlichkeit wegen, müssen jedesmalen nach der Schule alle Fenster und Thüren wenigstens eine halbe Stunde geöfnet, und jeden Abend die Stube rein ausgefegt werden.

§. 20.

Gleich in der zartesten Jugend müssen die Kinder an eine gute Zucht gewöhnt werden, ohne barbarische Mittel hiezu in Anwendung zu bringen. Es sey demnach den

Schulmeistern ernstlich verboten, die Kinder mit Fäusten ins Angesicht oder auf den Kopf zu schlagen, oder sie auf den Rücken zu puffen, weil die Erfahrung lehret, daß manches Kind von solchen Mißhandlungen die fallende Sucht bekommen hat.

Gleichergestalt werde die Strafe des Kniens, nicht blos auf spitzigem Holze, sondern auch auf dem bloßen Boden abgestellt, weil dieselbe, wenn sie etwas anhaltend ist, wegen des gehemmten Blutumlaufs in den Füssen, zu Entzündungen des Kniegelenkes, zu dem Gliedschwamme und andern Gebrechen Anlaß giebt.

Auch sollten keine Stecken, sondern allein Ruthen zur Bestrafung gebraucht werden dürfen.

An einigen Orten ist es gebräuchlich, daß die Schulkinder im Winter täglich ihr Antheil Holzes unter dem Namen Scheitholz selbst mitbringen. Bey Glatteise stürzen nicht selten die Kinder unter dieser ihrer Last; es werde demnach diese Gewohnheit gänzlich aufgehoben, und befohlen, daß zwischen den Schulmeistern und Gemeinden sämtlicher Diöcesen, bey welchen das Holztragen der Kinder üblich ist, ein Vergleich getroffen werden solle, nach welchem jede Gemeinde ihren Schulmeistern, statt des von den Schulkindern betragenden Brennholzes, eine verhältnißmäßige Quantität desselben, zur benöthigten Einfeurung der Schulstuben, jährlich zum Besten ihrer Kinder abliefert.

So lange Kinder mit bösen Köpfen behaftet sind, sollte ihnen, bis zu ihrer völligen Heilung, der Eintritt in die Schule untersagt seyn, weil sie ohne diese Vorsicht leicht ganze Schulen anstecken, und durch das Verderbniß der Luft zu mancherley Krankheiten Anlaß geben. Die Schul-

meister

meister müssen übrigens die Eltern solcher Kinder, welche nicht immer wohlgekämmt und gewaschen zur Schule kommen, warnen, bey fernerer Nachläßigkeit aber die Anzeige bey der Schulcommission zur Bestrafung machen.

Kinder, welche die Blattern gehabt haben, sollten nicht vor dem vierzigsten Tage, von dem Tage des Blatternausbruches, in die Schule kommen dürfen, damit nicht diese gefährliche Krankheit mehrern Kindern zur Unzeit mitgetheilt werde.

Knaben und Mädchen sind, so viel immer thunlich, von einander abzusondern, insonderheit haben die Schullehrer scharf darauf zu sehen, daß das Laster der Selbstbefleckung nicht einreiße, und sollten aus dieser Ursache nie mehr als einem Kinde die Erlaubniß geben, auf den Abtritt zu gehen, solche Kinder aber, woran sich der Hang zu diesem Laster hervor thut, nie aus den Augen lassen.

§. 21.

In Absicht der kirchlichen Verfassung auf dem Lande mag es genug seyn, folgende Winke zu geben: Gebet und Religionsunterricht sind die Hauptheile des Gottesdienstes; da nun die Religionswahrheiten heut zu Tage in ein weit helleres Licht gesetzt, gereinigter und practischer für die würkliche Ausübung bearbeitet sind; so führe das Consistorium geistreichere und zweckmäßigere Kirchenlieder, Kirchengebete und verbesserte Catechismen ein. Ueberhaupt sorge dasselbe für die Herstellung einer guten Liturgie, und bemühe sich, alte Misbräuche, die entweder Stöhrungen in der Andacht, oder wohl gar grobe und schädliche Vorurtheile veranlassen, durch bessere Einrichtungen zu verdrängen. Die Landesregierung schaffe manche Feyertage

ab,

ab, welche nur zum Müßiggange und zur Ausschweifung Anlaß geben; sie ertheile Pfarrern und Schulmeistern einen reichlichen Gehalt; und bewerkstellige dadurch, daß sie die geistlichen Zehenden einziehet, und dafür die Besoldung am Gelde erhöhet, einen gleichmäßigern *) Dienstertrag der Pfarreyen und Schulämter. Bey Besetzung solcher Pfarreyen, wo eine Gemeinde, ein Collegium oder der Kirchenpatron das Ernennungsrecht ausüben, ist doppelte Vorsicht nöthig, um zu verhindern, daß sich nicht untaugliche Subjekte durch schlechte Wege in dergleichen Stellen eindrängen. Unerwartete Visitationen der Superintendenten müssen die untergebenen Geistlichen beständig in ihren Pflichten erhalten. Endlich ist für die Erhaltung des Kirchenvermögens und dessen gemeinnützliche Verwendung Sorge zu tragen, und sollte man sich nicht so genau an die Befehle und Verbote in Stiftungsbriefen kehren, wenn es erwiesen ist, daß dasselbe besser gebraucht werden könne, als wofür es bisher bestimmt war, insonderheit wäre das bey Gelegenheit der Abhör der Kirchenrechnungen noch hie und da übliche Schmausen abzustellen, und das Geld zu wohlthätigen Anlagen zu verwenden. Die übrigen auf Religion und Kirchenwesen sich beziehende Umstände liegen mehr im Felde der Politik als in dem der Polizey, zumal für das platte Land, wohin zunächst diese Bemerkungen abzielen.

---

*) Schrebers Cameralschriften Th. XII.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Abstellung oder doch billiger Ermäßigung der Leibeigenschaft.

Inhalt.

§. 1. Nachtheil der Leibeigenschaft für den Staat. 2. Widerlegung eines Einwurfs. 3. 4. Deren Verfassung in Teutschland. 5. Mittel sie abzuschaffen. 6. Billige Ordnung bey dem Versetzen der Leibeignen von Coßäthengüthern auf Bauernhöfe. 7. Verordnung über die Vererbung der Bauerngüther. 8. Bemerkung über Laßbauern. 9. Ueber Dienstverpflichtungen. 10. Hauptgrundsatz im Dienstwesen.

---

v. Aichlburg über die Knechtschaft. Wien 1773.

Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlet, verschaffet werden könne? 8. Frft.

§. 1.

Leibeigenschaft, welche die Bauern des Eigenthums ihrer Güther entweder ganz, oder zum Theil beraubet, ihre persönliche Freyheit aufopfert, sie zu ungemessenen Diensten verdammt, und sie der barbarischen Behandlung ihrer Guthsherrschaften Preis giebt, ist unstreitig das Grab der Landwirthschaft.

Schon eine dieser traurigen Ursachen ist hinlänglich, den Hauptnahrungszweig, der das meiste Leben und Betriebsamkeit im Staate verbreitet, von Grund aus absterben zu machen. Leibeigenschaft benimmt dem Landmann die wirksamste Triebfeder, die Grundstücke gut zu cultiviren, weil er blos zum Nutzen seines Eigenherrn säet und

ernd-

endtet, und ihn noch überdies die peinigende Bekümmerniß für sein und seiner Familie Unterhalt quälet.

Muthlos und schläfrig verrichtet er gemeiniglich seine Arbeit. Zur Dürftigkeit, auch wohl zur Niederträchtigkeit gewöhnt, besitzt er kaum so viel Muth, jemals eine Verbesserung seiner Glücksumstände zu hoffen. Er verzehret lieber, als er erübriget, in Hoffnung von seinem Guthsherrn gefüttert zu werden. Ist dieses nicht, so wird er, um nicht zu verhungern, sich aus dem Lande stehlen. Er verheyrathet sich ungern, weil er keine Mittel siehet, Weib und Kinder zu ernähren. Thut er es ja des häuslichen Beystandes wegen, so geschieht es gewiß nicht aus natürlichem Trieb, Nachkommenschaft zu hinterlassen. Er unterdrückt ihn vielmehr, oder wird wohl gar ein heimlicher Mörder der Frucht seiner Erzeugung, um nicht auf sie das angeerbte Elend mit überzutragen.

Aufgewachsen ohne Erziehung, von unwissenden Eltern in der Mitte roher Menschen, unter dem Druck seiner Obern, ohne gereinigte Religionsbegriffe, ist es wohl zu verwundern, wenn das moralische gute Gefühl in ihm fast gänzlich erstickt, und in viehische Kaltsinnigkeit gegen Gott, in eine bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit gegen seine Vorgesetzte, und in eine stupide Unempfindlichkeit gegen seine eigene Umstände ausartet? wenn lasterhafte Gedanken sich seiner Seele bemächtigen, und deren Vollbringung seine Beschäftigung oder wohl gar seine Ergötzlichkeiten ausmachen.

So entwirft ein Schriftsteller *) das fürchterliche, die Menschheit entehrende Bild der Leibeigenschaft, der Augenzeuge dieses barbarischen Elendes war. Daß er der Wahrheit gemäß geschildert habe, beweist, weil seine Schrift

die

die glückliche Wirkung hatte, daß sie die Verbesserung des Zustandes der Bauern, in verschiedenen königl. Dänischen Aemtern, namentlich im Amte Hirschholm veranlaßte.

---

*) Schreiben eines alten Patrioten auf die Anfrage eines jungen Patrioten, wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adelichen Güther in Hollstein zu verbessern seyn? in Schrebers neuen ameralschriften 9 Th. S. 93.

§. 2.

Es wäre Ueberfluß, den Schaden, den die Eigenherrn durch die schlechtere Bestellung ihrer Ländereyen erleiden, und mithin die kärglichen Erndten durch die verminderte Bevölkerung ihrer Unterthanen und deren beynahe gänzliche Entblösung alles Unternehmungsfonds zu beweisen, oder den nachtheiligen Einfluß zu beschreiben, den eine solche fehlerhafte unglückliche Verfassung auf den Staat haben muß. Erstere liegt klar zu Tage, letztere ist unübersehlich.

Der Einwurf: die Leibeigenen wünschen keine Aufhebung der Leibeigenschaft, weil sie wissen, ihr Eigenherr muß sie seines eigenen Vortheils wegen ernähren, widerlegt sich von selbst, weil sich wohl kein vernünftiges Geschöpf der Verbesserung seiner Glücksumstände widersetzen wird. Thäten es aber ja einige dieser Unglücklichen, so müsse man vermuthen, daß sie entweder ihrer Vernunft beraubet seyn, oder daß ihnen die Freyheit als ein noch größeres Uebel geschildert worden, oder daß sie ihr Elend ganz verhärtet und gegen das Gute selbst unempfindlich gemacht habe.

§. 3.

§. 3.

Unwidersprechlich nützlich ist also der Vorschlag, daß Landesregierungen die eingesessenen Guthsbesitzer vermögen sollten, die Leibeigenschaft ihrer Bauern aufzuheben, und ihnen die bisher in höchst eingeschränkter, von der Willkühr der Eigenherren abhangenden Benutzung gehabte Güter, als freyes Eigenthum auf Erbzinsrecht zu überlassen. Die Einrichtung wäre also zu treffen, wie sie mit der Aufnahme der Landwirthschaft am besten bestehen kann. Die künftigen Abgaben und Dienste ließen sich dem ohngeachtet also einrichten, daß die Herrschaft wegen der wegfallenden Abgaben, so aus der Leibeigenschaft herrühren, keinen oder doch nur einen sehr geringen Abgang, an ihren Einkünften verspühren würde, der Unterthan aber dabey bestehen könnte.

Leider ist freylich die Leibeigenschaft in denjenigen Ländern Teutschlands, selbst wo sie noch mit eisernem Scepter herrscht, durch Landesgesetze sowohl als Reichsverordnungen für gültig erklärt und bestätiget.

Das uralte Herkommen streitet für ihre Zulässigkeit, und Landes- und Reichsgerichte sehen sich vermüssiget, nach ihrer begründeten Form und Erstreckung auf deren Aufrechthaltung zu sprechen.

Selbst die Fundamentalgesetze in manchen Reichen, verbieten zuweilen dergleichen Abänderungen, und das privat Eigenthumsrecht, welches die Guthsbesitzer seit so langer Zeit her, ja sogar in der Folge der Zeit, durch anerkannte gültige Rechtstitel erlangt haben, scheinet den edelgesinntesten Fürsten die Hände zu binden, hierinnen jemals eine für die Menschheit vortheilhaftere Einrichtung zu treffen.

§. 4.

Aber können nicht Reichs- und Landesgesetze mit Einwilligung des Kaisers und Reichs, des Regenten und der Landstände wieder abgeschaft werden, sobald erwiesen ist, daß sie die Wohlfahrt des Staates untergraben?

Sind nicht Landes- und Reichsgerichte blos Pflegämter der Gerechtigkeit, keineswegs aber selbst die gesetzgebende Gewalt?

Kann wohl aus dem blinden Grunde des Herkommens ein Mißbrauch geschützt und fortgepflanzt werden, der in der Barbarey räuberischer, verfinsterter und menschenfeindlicher Jahrhunderte aufkeimte, und sich blos durch die Ohnmacht der Bedrückten in den Nebeln der Unwissenheit erhielt?

Sollen nicht Fundamentalgesetze das allgemeine Beste jeder Classe von Unterthanen zum Zweck haben? und leiden sie nicht, sobald dieser verfehlt ist, nützliche Abänderungen?

Selbst das Eigenthumsrecht, so unverletzlich seine Gerechtsame sind, finden nicht heilsame Einschränkungen desselben statt, sobald durch dessen Ausübung die noch weit heiligern Rechte der Menschheit unterdrückt, die Wohlfahrt des Ganzen zerstöhret werden, und Vernunft und Gerechtigkeit laut auf dessen Beschränkung dringen?

So würde man, (im Fall diese Gründe zu verwerfen sind,) behaupten müssen: daß Obereigenthum, Oberaufsicht und höchste Direktion des Staats nichtige Phantomen seyen, die ausser dem leeren Namen gar keine Wirksamkeit haben; daß der blose Verlauf unaufgeklärter Zeiten die abscheulichsten Gebräuche und Sitten unabänderlich

zu

zu verjähren im Stande sey; daß Fundamentalgesetze nie aufgehoben werden können, gesetzt auch, daß despotische Tyranney, Unwissenheit, Aberglauben und Grausamkeit, sie mit henkerischen Händen niedergeschrieben hätten; daß unter dem falschen Deckmantel von Eigenthumsrecht jede Ungerechtigkeiten erlaubter weise können begangen werden; daß endlich jeder sein Eigenthum, wie es ihm beliebet, mißbrauchen könne, wenn gleich die Menschheit darunter seufzet und die Grundvesten des Staats darüber zertrümmern.

Wer, wenn er nur noch einiges Gefühl hat, erschrickt nicht über die fürchterlichen Folgerungen, die aus dem falschen Satze fließen: die Leibeigenschaft könne ihrer bisherigen Dultung halber nimmermehr abgeschaft werden?

Vielleicht ließe sich diese Aufhebung leichter zu Stande bringen, als man sich gemeiniglich vorstellet.

§. 5.

Es beruhet zuförderst vieles darauf, daß der Landesherr solche gleich anfänglich auf den Domainen in Erbzinsgüther verwandelte. Bald würden dann auch die Guthsbesitzer diesem so glorreichen Beyspiele folgen, wenn sie in Schriften, die auf das Locale des Landes eingerichtet sind, von der vortheilhaften Verfassung dieser Verwandlung unterrichtet werden, und noch überdies, zu ihrem eigenen Vortheil, deren beglückende Folge mit eignen Augen sehen, zumal wenn Landesherren solchen patriotischen Guthsherren, theils ausgezeichnete Gnaden- und Ehrenbezeigungen, theils wirkliche Belohnungen zufließen ließen.

Doch wäre der Erbzins eher auf ein bestimmtes Maas an Naturerzeugnissen, als auf Geld zu legen, ein-

mal, weil erstere nicht so sehr der Veränderung unterworfen sind, wie baares Geld, zweytens, weil der Landmann auf solche Weise nicht genöthigt seyn würde, zumal wenn er von Städten entfernt ist, und ihm der nöthige Verschluß fehlet, seine Früchte zu wohlfeil zu verkaufen, um seinen Erbzins bezahlen zu können.

Sollten dem ohnerachtet alle diese heilsame Vorschläge aus bloßem Eigensinn und Halsstarrigkeit der Guthsbesitzer nicht Platz greifen, wenn gleich zu deren billigen Entschädigung von den Landesregierungen die nöthigen Veranstaltungen getroffen sind; so wäre zu wünschen, daß die teutschen Reichsstände sich untereinander auf dem Reichstag dahin vergleichen möchten, daß es ihnen, ohne Nichtigkeitserklärung von Seiten der höchsten Reichsgerichte befürchten zu dürfen, erlaubt sey: kraft ihrer zustehenden höchsten Oberaufsicht und Direktion zum Besten des Staatsvermögens solche Starrköpfe mit Landesherrlicher Gewalt zu zwingen, sich gegen Empfang einer billigen vor einer unpartheyischen Reichscommission zu entwerfenden Vergütung, diesem so heilsamen und nothwendigen Unternehmen nicht länger mehr zu widersetzen.

Indeß aber diese wünschenswerthe Anstalt zu Stande kommt, muß die höchste Landespolizey solche Gesetze und Anordnungen machen, um so wohl dem übermäßigen Druck der Unterthanen vorzubeugen, als im Gegentheil diese zum Gehorsam anzuhalten, und die Grundherrschaften bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zu schützen.

Zu dem Ende sind weise und gerechte *) Ordnungen in Gemäßheit der Landesverfassung nicht nur bekannt zu machen, sondern auf deren Aufrechthaltung mit unpartheyi-

scher Strenge zu halten, auch darüber die genaueste Aufsicht von Seiten aufgestellter Fiskäle auszuüben.

---

*) Zu einem Muster einer guten Leibeigenschaftsordnung, kann unter andern die Schlesische empfohlen werden.

§. 6.

Es ist nicht nur der Billigkeit gemäß, sondern es gereicht selbst dem Eigenherrn zum Nutzen, daß dieser bey Vertheilung der Bauernahrungen eine solche Einrichtung treffe, damit die neuangehenden Wirthe unter seinen Leibeigenen auf die Cossäthenhöfe, dieselben aber so wie ein Bauerhof erledigt ist, auf diesen gesetzt werden, weil derjenige, welcher eine Zeitlang die größern Mühseligkeiten auf dem Cossäthenhofe empfunden hat, durch die Versetzung auf einen Bauernhof billig eine Erleichterung verdient, zumal da derselbe, wegen seiner bisher sich erworbenen Erfahrung, einem Bauernhofe besser vorstehen wird, als ein junger Mensch, der erst zu wirthschaften anfängt.

Damit jedoch hierunter die Eigenherren nicht partheyisch verfahren; sollte diese Verfassung gesetzlich befohlen seyn, so daß die Eigenherren von dieser Ordnung nicht abgehen dürften, als wenn sich die Cossäthen durch erweisliche Dienstnachläßigkeit dieser Wohlthat unwürdig gemacht haben, und müßten die Landräthe hierüber strenge Aufsicht halten, auch über dergleichen in ihren Districten vorgefallene Veränderungsfälle alljährlich Tabellen, mit ausführlicher Berichtserstattung der Ursachen, warum man hie und da von der gesetzlichen Ordnung abgewichen, an die Behörde einsenden.

§. 7.

Zum Behuf der Vererbung der Bauerngüter wurde in Oberschlesien durch das Cirkulare vom 8ten Juni und die Cammerverordnung vom 26sten Jul. 1764 die Verfügung getroffen, daß die Landräthe, in deren Creysen annoch Stellen vorhanden sind, worauf die Leibeigenschaft haftet, und welche folglich den Bauern erblich eingeräumt werden können, eine darüber geführte Generaltabelle alle halbe Jahre höchsten Orts einsenden, auch sich an solche Stellen persönlich hinbegeben sollen, um die allda vorwaltende Hinderniße in Gegenwart der Grundherrschaften und Unterthanen zu untersuchen und abzuthun, oder wo kein Weg der gütlichen Ausmittelung statt findet, solches einzuberichten. Zugleich wurde den Landräthen aufgegeben, in ihren untergebenen Creysen bekannt zu machen, daß forthin keiner Grundherrschaft, welche ihre sämtlichen Stellen nicht erblich gemacht, weder für sich noch ihre Unterthanen, bey Unglücksfällen von Brand, Miswachs, Hagelschaden, Viehsterben und wie es nur immer Namen haben mag, nicht die geringste Vergütung zu statten kommen solle, vielmehr, damit deren Unterthanen hierunter nicht leiden dürfen, müssen dergleichen Grundherrschaften ausdrücklich alle Bonificationen, oder Entschädigungen, so sonst aus den königl. Cassen gegeben worden, denen ausgesetzten Unterthanen aus eigenen Mitteln entrichten. Zu dem Ende wurde den Steuereinnehmern auferlegt, bey Strafe einer dreyfachen Erstattung, die Liquidationen solcher Ortschaften und Stellen zu genauerer Erkenntniß besonders zu verfertigen, und an die königl. Casse einzusenden. Bey Untersuchung der vorwaltenden Hindernisse wurden die Landräthe instruirt, zu ihrer Behebung

unter

unter den Augen der Grundherrschaften mit den Unterthanen in Unterhandlungen zu treten. Vornehmlich sollen sie sich bemühen, in Fällen, wo Grundherrschaften denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohes Kaufgeld, oder Zinsaufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergestalt zu berichtigen, daß der Unterthan dabey bestehen kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stellen nicht abgeschrecket werde, im Fall aber diese Unterhandlungen fruchtlos ausfallen sollten, sind die Landräthe angewiesen, mittelst eines von Grundherrschaft zu Grundherrschaft fortlaufenden, zwar möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolls zu berichten: was für Bedingungen sie bey der an Ort und Stelle versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht haben; ob solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Erwerber dabey vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an der Grundherrschaft oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen, und worinnen die Schwierigkeiten bestehen? damit man höhern Orts solche entweder beylegen, oder wenn sie aus Eigensinn und übertriebenen Forderungen herühren sollen, ihnen mit Nachdruck begegnen könne.

§. 8.

Von den Leibeigenen sind die Laßbauern darinnen unterschieden, daß jene mit ihren Weibern und Kindern, der Person nach, dem Guthe, wozu sie gehören, verpflichtet sind, und aus dieser Ursache den Ort ihrer Bestimmung nicht verlassen können; die Pflichten der Laßbauern hingegen lediglich von ihren Besitzungen herrühren, und solche daher

daher auch nicht länger, als sie diese Besitzungen inne haben, für sich und ihre Kinder dauern.

Denn die Laßbauern sind freygelassene Leibeigene, folglich kann denenselben die Herrschaft keine neuen Dienste, noch andre Lasten auferlegen, oder die bisherigen in Dienstgeld verwandeln, noch auch die vom Anfang auf den Höfen gehaftete, zum Nachtheil der Besitzer verändern, sondern es sind hierinnen blos die Hof- und Annehmungsbriefe oder Diensturbarien zur Richtschnur anzunehmen.

Die in der Mark Brandenburg getroffene Verfügung, daß die Laßbauern ihre Höfe nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Guthsherren verlassen, alsdenn aber, wenn sie zu dessen Wiederbesetzung einen Gewährmann gestellet, auch wider den Willen der Herrschaft abziehen können, verdient allerwärts Nachahmung; hingegen kann die Stelle im Neumärkischen Landtagsreceß vom 11ten July 1611.

„Es soll denen vom Adel frey stehen, da solche Ursachen vorhanden, darum man einen Bauer mit Recht relegiren kann, daß sie einen muthwilligen Bauer auskaufen mögen, doch ihm die Güther, nach Würderung Landes- und Dorfsgebrauch, was sie gelten, zu bezahlen“, zu mancher Partheylichkeit und Bedrückung der Unterthanen Anlaß geben.

Es wäre also hierinnen um so mehr eine der Billigkeit gemäße Abänderung zu wünschen, da die Verjagung der Bauern aus den Dörfern weder dem Staate, noch dem Interesse der Guthsherren zuträglich ist, vielmehr zu mancherley Unordnungen Anlaß giebt, weil wahrscheinlich viele solcher vertriebenen, ehe sie Gelegenheit haben, sich wieder anzukaufen, und von neuem einzurichten, ihr Ver-

mögen

mögen zusetzen, und weil sie nicht Dienstbothen werden wollen, wohl gar auf unerlaubte Erwerbmittel verfallen.

Die Guthsherrschaften haben ja durch den ihnen verwilligten Dienstzwang Macht genug, widerspänstige Bauern in Gehorsam und Ordnung zu erhalten, ohne gerade dieses Mittel zu gebrauchen. Verbrecher müssen aber nicht aus dem Dorfe gejagt, sondern zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht, und nach der Gerechtigkeit bestraft werden.

§. 9.

Ausser den gewöhnlichen Pflichten, so theils aus dessen Unterthänigkeit entspringen, theils in Ansehung der in Besitz habenden Nahrung gegen die Herrschaft obliegen, ist der Bauerstand zu mancherley ausserordentlichen Diensten und Lasten verbunden.

Diese sind von der Art, daß sie entweder zum Nutzen des Landes, oder zum Besten der Gemeinde, oder zum Vortheil der Guthsherrschaft geleistet werden müssen.

Die Beschaffenheit und das Maas dieser Dienste werde genau durch die Gesetze bestimmt, um einerseits Bedrückungen zu verhindern, auf der andern Seite aber die Dienstpflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und hierinnen allenthalben eine gute Ordnung zu begründen.

Bey Kriegs- Bau- oder andern Landes- Frohnfuhren ist darauf zu sehen, daß, zu Erleichterung der Vorspann, die Abwechslungen nicht zu weit von einander entfernt sind, auch bey Ausschreibung der benöthigten Vorspann kann den Vorspännern, durch eine vernünftige, nach der Lage der Creisörter gemachte Einrichtung, viele Erleichterung verschaft werden.

Bey Truppen-Einquartierungen muß der Soldat alles, was er von dem Bauer an Lebensmitteln empfängt, baar bezahlen, alle gelieferte Fourage aber, sogar das Lagerstroh, worauf die einquartierte Mannschaft geschlafen hat, werde sogleich aus den Landesherrlichen Cassen baar vergütet.

Um dem Nahrungsstande durch Aushebung der jungen Mannschaft zum Militaire nicht zu viele nützliche Arbeiter zu entziehen, ist hierinnen bereits zu Friedenszeiten eine gute Ordnung zu treffen.

Es müssen zu dem Ende einem jeden Regiment, sowohl von der Reuterey als vom Fußvolke, gewisse Distrikte angewiesen werden, waraus es die zu seiner Vollzähligkeit erforderliche Mannschaft nimmt, theils damit nicht ein Regiment dem andern in Anwerbung der Recruten vorgreife, theils damit die Guthsherrschaften diejenigen Befehlshaber der Truppen, mit denen sie es hierunter zu thun haben, zuverläßig wissen, und sich in solchen Vorfällen, wo ihren Unterthanen zu viel geschiehet, an die Behörde wenden können.

Bediente und Reitknechte, welche die Officiere für ihre Person brauchen, sollten nicht aus den Cantons genommen werden dürfen, sondern ein jeder derselben hat sich anderwärts dieselben anzuschaffen.

Damit auch die Regimenter, nicht wegen des Enrollements in Streit gerathen mögen, werde festgesetzt, daß bey einem jeden, der zu Kriegszeiten tüchtig ist, der Ort seiner Geburt, das Regiment, zu welchem er gehöret, bestimmen solle.

Um den Nahrungsstand des Landmanns so wenig als möglich zu schmälern, sey verordnet: daß die einzigen Söhne der Bürger und Landleute, wenn diese ihre Handthierung

thierung wegen Alter oder andrer Ursachen nicht weiter fortzusetzen im Stande sind, nicht allein von der Anwerbung befreyt bleiben, sondern auch, wenn sie schon wirklich in Reihe und Gliedern stehen, und der Vater entweder gestorben, oder seine Nahrung, natürlicher Schwachheit halber, zu betreiben unvermögend ist, ihrer Dienste entlassen werden sollen.

In Pestgefahr sollten billig alle Einwohner, ohne Unterschied des Standes und der Nahrung zu den deshalb nöthigen Wachen das ihrige beytragen, weil die Gefahr jedem bevorstehet, gegen die Viehseuche hingegen haben nur diejenigen, welche Vieh halten, nach Maasgabe ihres Viehstandes, Wache zu halten, oder sich mit dem gesetzlichen Geldbeytrage abzufinden.

Was die ausserordentliche Dienstleistungen gegen die Guthsherrschaft betrift; so wäre das Gesetz in Fällen, wo keine ausdrücklichen Verträge hierüber vorhanden wären, in der Maaße einzurichten, daß Baudienste lediglich zu den auf dem Ritterguthe befindlichen Gebäuden, keineswegs aber zu solchen, so auf des Ritterguths Grund und Boden nicht gelegen, geleistet werden sollten.

Das an manchen Orten herkömmliche Botenlaufen, welches unter den Unterthanen der Reihe herumgehet, muß in Bezug auf die Entfernung, in wie ferne solches als Schuldigkeit ohne Bezahlung geschehen muß, gesetzlich bestimmt, hiernächst durchaus nur auf Dinge, so die Wirthschaft und Angelegenheiten des Guths betrift, eingeschränkt werden.

§. 10.

Eine der vornehmsten Pflichten der Grundherrschaft bestehet in der Vorsorge für die hinreichende Nahrung ihrer Unterthanen.

Es sollte hierinnen billig der Grundsatz allgemein angenommen werden: Jede Bauernahrung muß von der Beschaffenheit seyn, daß der Bauer nebst den Seinigen, bey gehörig angewandtem Fleiße einen zureichenden Unterhalt davon erwarten könne, zugleich aber auch seine sämtliche Dienste und Abgaben ohne Bedrängniß abzuführen im Stande sey.

Ein dienstbarer Bauer muß also von dem herrschaftlichen Dienste mit seinem Gespanne und Dienstleuten allemal so viel Zeit übrig behalten, als zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft erforderlich ist.

Diejenigen Unterthanen aber, welche auf keine Naturaldienste, sondern auf Geld- und Getraide-Pacht und Zins angesetzt sind, müssen die ihnen obliegenden Entrichtungen, ohne an ihrem zureichenden Auskommen verkümmert zu werden, an den bestimmten Zielen abführen können.

Entgegengesetzte Verfassungen richten die Herrschaft sowohl als die Bauern zu Grunde.

Sechstes Kapitel.

Von Frohndiensten.

Inhalt.

§. 1. Begrif, Geschichte und Verfassung der Frohnen in Teutschland. 2. Eintheilung. 3. 4. Nachtheil derselben in Bezug auf den Staat und die Landwirthschaft. 5. in Hinsicht auf die Guthsbesitzer. 6-9. Ist es vortheilhaft, sie abzuschaffen, und in Dienstgeld zu verwandeln. 10. Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene. 11. 12. Dienstreglement.

Das Verzeichniß der Schriften in Juristischer Hinsicht über die guthsherrschaftlichen sowohl als Landesfrohnen s. in Selchov Elementis juris germ. priv. hodierni. Edit. VI. §. 227. seq.

In ökonomischer Rücksicht s. Gedanken von den wirthschaftlichen Mißbräuchen des Guths, der Dienste und Frohnen, in den Leipz. Samml. B. XII. S. 834.

Lauhn Abhandl. von den Frohndiensten der Teutschen.

Hauschild, von Bauern und deren Frohndiensten, 4. Dresden 1771.

Ueber Abstelluug des Herrendienstes, 8. Braunschw. 1771.

Schreiben eines vornehmen hollsteinischen Guthsherrn, über die Abschaffung der Hofdienste und deren Folgen, 8. Hamb. 1775.

Abhandlung von Naturalfrohndiensten, 8. Erf. 1784.

Schreiben eines Guthsherrn, darinn die Abschaffung der Hofdienste und die Folgen dieser Veränderung auf seinem Guthe beschrieben werden, 8. Hamb. 1775.

Wiegand ökonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frohndiensten, Leipz. 1776.

§. 1.

Frohnen sind solche Dienste, welche die Unterthanen entweder in Ansehung ihrer Person oder wegen ihrer

Gü-

Güther mit Handarbeit, oder mit Zugvieh und Anspann auf Erfordern ihrer Landes- oder Guthsherrschaft umsonst oder gegen eine bestimmte jedoch gemeiniglich mit dem Werth der Dienste in keinem wahren Verhältniß stehende Vergütung leisten müssen.

Sie heißen im Braunschweig-Lüneburgischen Herrendienste, in Schlesien Robothen, in Oesterreich Stabwald, in Bayern Schaarwerk, anderwärts schlechthin Dienste.

Größtentheils ist der Ursprung der Frohndienste aus der alten teutschen Leibeigenschaft herzuleiten. Damals hafteten die Frohnen lediglich auf der Person, und waren größtentheils ungemessen und unbestimmt. In der Folge der Zeit, als das Licht der Aufklärung sich in Teutschland heller verbreitete, und die Lehren des Christenthums menschlichere Gesinnungen einflößten, überließ man denen bisherigen Leibeigenen einige Grundstücke unter vertragsmäßigen Zinsen erblich, und begnügte sich ihre vorbehaltenen Dienstleistungen genauer zu bestimmen. Man verstattete ihnen sogar, noch andere liegende Gründe nebenher erb- und eigenthümlich zu erwerben, und ertheilte ihnen das Recht, darüber bey ihren Lebzeiten sowohl als durch letzten Willen rechtsgültige Verfügungen zu treffen. In neuern Zeiten wurden ihnen diese Gerechtsame theils durch Landesgesetze und das Herkommen bestätiget und erweitert, theils durch die mit den Guthsherren errichtete Verträge und Recesse näher bestimmet. Aber freylich erfolgten diese günstigern Veränderungen nicht in allen Ländern in gleicher Maaße.

Noch schmachtet in einem beträchtlichen Theil des nördlichen Teutschlands der Landmann in einer so drückenden persönlichen Leibeigenschaft, die ihn seiner Freyheit und sei-

nes Eigenthums beraubet, und ihn der barbarischen Willkühr seines Eigenherrn überlässet, um ihn mit Arbeit so sehr zu übernehmen als ihm beliebet.

In andern Ländern gab man ihnen bald mehr bald weniger Rechte der Menschheit wieder.

Die Landesordnungen also, das Herkommen, die Dienstrecesse und Hofordnungen eines jeden Landes müssen entscheiden, in welcher Maaße die Frohnen können auferleget und begehret werden.

§. 2.

Zu besserer Verständigung ihrer Beschaffenheit, wird es hier nicht undienlich seyn, einiger Hauptabtheilungen derselben kürzlich zu erwähnen.

Der vornehmste Unterschied derselben objectivisch betrachtet, bestehet

1) in den Amts- oder Guthsfrohnen, welche auch Hofdienste oder gemeine Frohnen heißen, die den Guthsherren von ihren Guthsunterthanen geleistet werden.

2) in Landesfrohnen, die in Macht und Gewalt der Landeshoheit, der Landesherr zu verlangen, berechtigt ist. Z. E. Bau- Kriegs- Jagd- und andre Landesfrohnen.

Nach ihrem Maaße und Bestimmung sind alle und jede Frohndienste entweder gemessene oder ungemessene, je nachdem sie sich auf gewisse Zeiten, Orte, Arbeiten, u. d. g. beschränken, oder einzig vom Gutbefinden der Herrschaft abhängen.

Beyderseits sind sie wieder entweder vollkommen bestimmt, wenn sowohl die Art und Beschaffenheit als auch die Anzahl und das Maas derselben festgesetzt ist, oder sie sind unvollkommen determinirt, wenn ein oder die andere Bestimmung daran fehlet.

In

In Rücksicht auf die Gegenstände, wozu sie gebraucht werden, können deren so vielerley seyn, als sich andere landwirthschaftliche Geschäfte gedenken lassen.

Subjectivisch genommen, theilen sich die Frohndienste ab in Spann- und Handdienste. Erstere werden mit Wagen und Zugvieh, letztere blos persönlich ohne Geräthschaften verrichtet.

Obschon die Frohndienste ursprünglich größtentheils aus der vormaligen, in Teutschland üblichen Leibeigenschaft abstammen; so würde man doch sehr irren, wenn man die Leibeigenschaft als die einzige Quelle der Frohnen betrachten wollte. Denn es giebt auch Fälle, da die Frohnen blos durch einen mit den Unterthanen bey der Gütherübergabe getroffenen Vertrag festgesetzt und regulirt wurden, welches zuweilen bey Unbarmachung wüster Strecken zu geschehen pflegte.

Hier müssen um so mehr gemessene Frohnen rechtlich vermuthet werden, da dergleichen Colonisten gemeiniglich ausnehmende Freyheiten selbst vor den Landeseingebohrnen eingeräumt erhielten.

Obgleich die Bauern ungemessene Dienste zu verrichten schuldig sind, so müssen selbige doch mäßig, billig und möglich seyn. Es kommt hiebey nicht auf das, was sie mit Anstrengung aller ihrer Kräfte thun können, sondern was sie, ohne geschwächet zu werden, füglich zu verrichten im Stande sind, an. Dienstforderungen, die dieses Maaß überschreiten, sind eine Art von Grausamkeit, welcher auf Anhalten der Unterthanen von der Obrigkeit Einhalt geschehen muß.

Auch muß der Grundherr hierunter nicht schlechterdings nach Willkühr verfahren, sondern dabey auf den eingeführten Gebrauch und Observanz Rücksicht nehmen.

Um

Um den wahren Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem die Frohnen in Absicht auf deren Bestimmung und Entscheidungen in streitigen Fällen zu betrachten sind, sollten billig diejenigen Sätze, welche Mevius P. 18. dec. 133. hierinnen zum Grund legt, gesetzlich vorgeschrieben werden. Er drückt sich hierinn also aus:

Wenn beyde Theile weder über die Anzahl noch Arten der Dienste einig werden können, so ist es die Sache des Richters, darinn zu erkennen, und es müssen dergleichen Streitigkeiten dessen Ausspruch überlassen werden. Zuförderst muß der Richter auf die Gewohnheit des Orts, in welchem die über ihre Dienste klagenden Bauern oder Ackerleute wohnen, Rücksicht nehmen, und nicht verstatten, daß sie mit ungewöhnlichen Diensten belegt werden. Mit einem Wort, solche streitige Dienste müssen nach dem eingeführten Landesgebrauch entschieden werden. Demnächst ist, wenn gleich die Dienste der Bauern nicht ungewöhnlich sind, auch zugleich auf ihre Möglichkeit zu sehen. Bey Beurtheilung dieser Möglichkeit aber ist die Beschaffenheit der Aecker und anderer Nahrungsstücke, für deren Genuß sie dienen müssen, zum Augenmerk zu nehmen. Hiernach müssen die Dienste abgemessen, und nach dessen Verhältniß kann auch die Bestimmung der Dienste nicht anders als verschieden ausfallen. Denn nachdem die Bauern mehr oder wenigere Aecker haben, müssen sie auch mehrere oder wenigere Dienste verrichten. Ferner muß hiebey in Erwägung gezogen werden, ob die Bauern auf den Diensten gespeiset werden oder nicht, indem ihnen in dem letzten Fall wenigstens so viele Zeit gelassen werden muß, daß sie sich ihren nöthigen Unterhalt erwerben können.

Endlich ist auch dasjenige nicht ausser Augen zu setzen, was die Bauern andern Herren zu leisten schuldig sind, indem es kein seltener Fall ist, daß ein Bauer oder Ackersmann mehrere Herren hat; deren einem er Dienste leisten, dem andern aber Pächte, Zinse und dergleichen entrichten muß. Eines solchen Bauern Dienstzustand ist daher dergestalt einzurichten, daß er allen Herren, denen er verpflichtet ist, ein Genüge leisten kann.

§. 3.

In eine genauere juristische Zergliederung der Streitfragen in dieser Materie hineinzugehen, würde hier zweckwidrig seyn, ich wende mich vielmehr zu deren Beleuchtung von der wirthschaftlichen Seite.

Wäget man als Oekonom die Vortheile der Frohnen gegen ihre schädlichen Folgen ab; so ergiebt sich bey dem ersten Anblick, daß sie den Fröhnenden zur drückendsten Last fallen, den Guthsherren hingegen nur höchst geringen Nutzen verschaffen, und durch die Schwächung und Verhinderung der Aufnahme einer wohlgeordneten Landwirthschaft dem Staate einen unermeßlichen Schaden zufügen.

Dem Landmann werden durch die von ihm zu leistenden Frohnen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, seinen Ländereyen denjenigen Grad von Cultur zu geben, und solche zu einem so hohen Ertrag zu bringen, als sie nach ihrer natürlichen Beschaffenheit fähig wären. Denn sind die Frohnen ungemessen; so ist er selten nach seinen besten Einsichten vermögend, seine eigne Grundstücke zu der vortheilhaftesten Zeit und Gelegenheit zu bestellen, weil er alsdenn gemeiniglich zur Frohne befehliget wird.

Er kann also niemals mit Zuverläßigkeit die dazu erforderlichen Anstalten treffen, wenn er nicht so viel vor sich gebracht hat, um das nöthige Gespann und Gesinde zu den Frohnen besonders zu halten. Dieses ist aber bey dem größten Theil dieser Unglücklichen unter so eisernem Schicksale eine wahre Seltenheit, mithin muß er sich in seinen eignen Arbeiten übereilen.

Selbst wenn ihm vergönnt ist, den Rest seiner Kräfte zu seinem Nutzen anzustrengen, peiniget ihn die Furcht, noch vor deren Vollendung abgerufen zu werden, und Zeit und Mühe und Auslage geht öfters dadurch verloren.

Gepreßt unter dem harten, oft ungerechten Dienstzwang seiner Guthsherrschaft und ihrer zuweilen noch unmenschlichern Pächter, sieht er sich öfters nicht im Stande bey der sauersten Arbeit, und der kümmerlichsten Lebensart nur die Bestellungskosten seiner Felder und Wiesen aufzubringen, geschweige die auferlegten Abgaben zu entrichten. Sein Muth schwindet endlich bey jedem Jahre. Fällt nun ein einziges Mißjahr ein, oder drückt ihn die Last seiner Abgaben so sehr, um sein Wirthschaftsgeräthe zu Gelde zu machen, so eilt er mit starken Schritten dem Bettelstab entgegen.

§. 4.

Nur in einem etwas gemäßigtern Grade führen die gemessenen Frohndienste eben diese fürchterlichen Folgen für die Landwirthschaft mit sich.

Weniger drückend sind die Frohndienste für die Landleute, wenn sie mit ihrem Gespann, so sie wegen der Frohn zu verstärken genöthiget sind, sich einiges Nebenverdienst durch Fuhrlohn und Vorspann erwerben können.

Dieses Glück genießen jedoch nur diejenigen, welche in der Nähe der Städte und Heerstrassen wohnen.

Der Nachtheil, so dem Staat daraus erwächst, liegt sichtbar zu Tage.

Die Cultur des Bodens, mit ihm Gewerbe, Fabriken, Manufacturen, Handlung und alle übrige Stände, so sich darauf begründen, vermindern sich, anstatt sich zu vermehren.

Mit der Abnahme der rohen Erzeugisse, nimmt auch die Masse der daraus verfertigten Waaren ab. Die Geldausflüsse vermehren sich; die Quellen des Reichthums versiegen, mit ihnen die Cirkulation des Geldes und der Waaren. Der National-Credit muß unter solchen Verhältnißen natürlich geschwächt werden. Es entstehen Handlungsstürze, Auswanderungen, Hemmung der Industrie und der Geschäfte. Da nun bey verminderten Einkünften die nothwendigen Staatsausgaben immer die nemlichen bleiben, wer siehet nicht ein, daß das Uebel zu starker Frohnen, durch die Verschlechterung der Landwirthschaft, zugleich eine Haupttriebfeder zum Ruin des Staates werden könne?

§. 5.

Aber auch selbst die Vortheile, die der Guthsherr aus den Frohnen ziehet, sind geringe im Verhältniß dessen, was ihm auf der andern Seite zu Schaden gehet, und in Betracht der Geringfügigkeit und Lästigkeit der Arbeiten.

So scharf auch immer die Dienstreglements eingerichtet seyn mögen, so genau und pünktlich die Aufseher, und so hart die Bestrafungen immer eingerichtet sind, dem allen ohnerachtet wird doch der Fröhner zuverläßig seine schlechtesten Wägen, Eggen, Pflüge, Zugvieh und übri-

ges elendes Geräthe zur Frohnarbeit nehmen, und die unbrauchbarsten Leute zum Hofdienst stellen. Er wird tausenderley Ausflüchte zu ersinnen wissen, um so spät als möglich zum Dienst zu erscheinen, und aus Mismuth, daß er das Seinige verabsäumen muß, oder aus Rache wegen übler Behandlung wird er wohl gar dem Herrn mit Fleiß zu Schaden arbeiten. Wie vieles kann aber durch Langsamkeit und Verspätung, durch schlechtes Geräthe, Nachläßigkeit in mancherley Feldarbeiten, durch untaugliche, unerfahrne oder wohl gar heimlich ingrimmische Leute verdorben und verschleudert werden, zumal da sich die allermeisten im geringsten nichts darum bekümmern, ihre Arbeit mag ausfallen wie sie wolle, sondern viemehr gerade daraus, daß sie solche bald hinhudeln, eine Zeitersparniß zu ihren eigenen Geschäften zu erhalten hoffen.

Auf solche Weise wird ungleich weniger aufgeladen; auf den unverwahrten Wägen gehet ein großer Theil vom Dünger oder Feldfrüchten verlohren, alle Wirthschaftsarbeiten werden läßig und elend verrichtet, und überdieß so viel möglich heimlich verschleifet. Beweise hievon giebt uns die tägliche Erfahrung, das eigne Eingeständniß der Guthsherren, wenn sie offenherzig sprechen, und die Frohnanschläge zu Dienstgeldern in den ältern und neuern sowohl öffentlichen als privat Urkunden, besonders bey Pachtanschlägen.

Es liegt also klar zu Tage, die Guthsherren nützen ihre Frohnen in einem erstaunlichen Grade geringer, als sie sich einen ungemeinen Vortheil stiften könnten, wenn sie ihre Ländereyen durch eben so viele Menschen um Dienstlohn bestellen würden.

Dieser entgehende Nutzen beläuft sich zu folge der Berechnungen solcher Schriftsteller, die ins Detail dieser Materie hineingegangen sind, zuweilen auf $\frac{3}{4}$, allerwenigstens auf die Hälfte.

§. 6.

So erwiesen schädlich, unbillig und zweckwidrig inzwischen die Frohndienste, wenigstens die ungemessenen, auch immer seyn mögen; so unmöglich würde es doch denen teutschen Reichsständen bey gegenwärtiger Verfassung fallen, sie in ihren Ländern durch ausdrückliche Aufhebung abzuschaffen, gesetzt auch, daß sie ihren eingesessenen Guthsbesitzern ein proportionirlich gesetzliches Dienstgeld oder anderweitige Entschädigung dafür anweisen wollten, wenn diese dagegen protestiren sollten.

Denn da dieselben durch den ruhigen Besitz so vieler Jahrhunderte, durch das Herkommen, und noch überdies durch ihre Lehenbriefe, Recesse, Verträge, Erbregister und andere Documente, ja wohl gar durch Reichs- und Landesherrliche Bestätigungen ein wohl erworbenes Eigenthumsrecht begründen, können sich die höchsten Reichsgerichte nicht vermüssigen, die Guthsherren darinn zu schützen.

Inzwischen sollte doch jeder Reichsstand in seinem Lande sich möglichst bestreben, diesem Uebel Einhalt zu thun. Zu dem Ende verwandle sie ein weiser Regent zuerst entweder ganz oder zum theil auf seinen eignen Domainen in ein verhältnißmäßiges Dienstgeld, um denen Gütherbesitzern im Lande mit einem löblichen Beyspiele zur Nachahmung vorzugehen, und sie zugleich von der höhern Nutzung der Ländereyen durch bezahlte Arbeitsleute zu vermögen.

Der

Der Gewinn, welchen der Staat von der Aufhebung der Frohndienstbarkeit hat, die Beförderung der Industrie, die Bevölkerung, die Verbesserung des Ackerbaues, die Verminderung der unnützen Consumtion, die größere Freyheit des Volks und die Folgen von allen diesen Vortheilen, die Aufnahme der Gewerbe und des Handels, mit einem Wort die vergrößerte Glückseligkeit des Ganzen macht ohnehin dies Geschäft mehr zur Angelegenheit des Staats, als der einzelnen Besitzer der Diensthöfe. Denn die Landesherren erhalten durch die Verstärkung in den öffentlichen Einnahmen das reichlich wieder, was sie an Vortheilen von der Frohndienstbarkeit allenfalls aufopfern.

Ausgezeichnete Ehren-Gnadenbezeigungen und Privilegien, welche Landesherren dergleichen Guthsbesitzern, die die Frohnen in Dienstgeld verwandeln, erweisen, in wie ferne sie ohne anderweiten Nachtheil des Staats bestehen können, würden hierinnen von ausserordentlich wirksamer Aeußerung seyn.

Dergleichen gütliche Mittel sind um so mehr anzurathen, da weder die Unterthanen der teutschen Reichsstände zur Bezahlung eines Dienstgeldes für ihre wirkliche Frohnen, noch die Guthsherrschaften zu deren Annahme wider Willen gezwungen werden können. Mithin beruhet in Teutschland die Einführuug des Dienstgeldes lediglich auf denen hierüber zwischen den Unterthanen und ihren Guthsherrschaften zu schließenden Verträgen, und selbst diese haben hierinnen sehr sorgfältig zu Werk zu gehen. Denn da es in diesem Stück auf das Jus singulorum ankommt, und mancher Bauer ein besonderes Recht aus Verträgen, Verjährungen und Urtheilssprüchen für sich hat; so kann selbst in Beschließung dieser Sache die Mehrheit der

Stimmen in der Dorfgemeinde den übrigen Theil der Unterthanen nicht verbinden, das bewilligte Dienstgeld zu entrichten, wenn sie nicht freywillig darein einwilligen wollen.

Man darf es sogar den Dienstherren nicht als Ungerechtigkeit anrechnen, wenn sie auf die hergebrachten Frohndienste standhaft halten.

Ihre Gerechtsame gründen sich auf stillschweigende oder ausdrückliche Verträge zwischen ihnen und ihren Dienstpflichtigen. Diese oder ihre Voreltern wurden für diese lästige Bedingung bey Ueberlassung der Nutznießung von den dienstpflichtigen Güthern hinlänglich entschädigt. Wer will es den Dienstherren verdenken, daß sie sich und den Ihrigen in dieser Angelegenheit nichts vergeben wollen?

Sollte ihnen nicht der Wohlstand ihrer Familie mehr am Herzen liegen, als der ihrer Meyerleute? zumal da ihnen im Verhältniß zu derjenigen Zeit, wo die Meyercontracte geschlossen wurden, die jetzigen Geldgefälle und Fruchtzinsen, bey dem gefallenen Werthe des Geldes und der verbesserten Cultur der Ländereyen kaum den vierten Theil von dem, was sie sonst galten, werth sind; im Gegentheil keine Meyerordnung eine Erhöhung des Meyerzinses verstattet.

Die Dienstherren dürfen also bey Verwandlung der Frohnen in Dienstgeld nicht zu kurz kommen.

Das hergebrachte Dienstgeld darf man hiebey nicht zum Grunde legen.

Zuweilen wurde dasselbe zu einer Zeit paciscirt, wo der Rocken 4 Gr. galt, und der Werth der übrigen Bedürfnisse damit im Verhältniß stand. Es ist demnach in Anschlag zu bringen, was der dienstberechtigten Herrschaft die Frohnen vorjezt werth sind, wobey hinwiederum die

Spei-

Speisung der Fröhner, und was sonst für Vortheile denselben zu gute gehen, zu Geld in Ansatz zu bringen, und vorher von dem herrschaftlichen Anschlage abzuziehen sind.

Die Dienstpflichtigen werden dem ohngeachtet gewinnen, weil sie nun nicht weiter mehr Gespann halten dürfen, als sie für ihre eigne Wirthschaft bedürfen, und in der guten Cultur ihrer Grundstücke nicht mehr gestöhrt werden.

§. 7.

Der Vorschlag: den Bauern nach eigenem Gutbefinden zu überlassen: ob sie die Dienste wirklich leisten, oder der Herrschaft das in Anschlag gebrachte Quantum dafür entrichten wollen, dürfte leicht die Herrschaft in die Verlegenheit setzen, ihren Grundstücken die gehörige Cultur entziehen zu müssen, weil der Fröhner zur Acker-, Saat- und Erndtezeit, wo er am nöthigsten ist, ohnfehlbar seine Dienste abkaufen würde.

Taglöhner sind um solche Zeiten, wo man sich so sehr nach der Witterung richten muß, nicht nur überaus theuer zu miethen, sondern öfters nicht einmal für Geld zu haben, mithin würde nicht nur die Herrschaft noch einen Zuschuß zur Summe des eingegangenen Dienstgeldes geben müssen, sondern einem Theil ihrer Grundstücke würde noch obendrein die Bearbeitung entzogen, ein Schade — der dem Staate vielleicht empfindlicher als die Beybehaltung der alten Einrichtung fallen dürfte.

Die Frage: ob es besser sey, alle Frohnen in Dienstgeld zu verwandeln, oder einen Theil der Naturaldienste beyzubehalten? hängt von den besondern Beschaffenheiten des Landes und der Güther ab, je nachdem diese von größerer oder geringerer Erstreckung sind, und mehr oder weniger

Mangel an Taglöhnern und Dienstbothen haben. Man könnte den Dienstpflichtigen so viel Naturaldienste lassen, als sie mit ihrem Gespann oder Handarbeit ohne Versäumniß ihrer eignen Wirthschaft verrichten können, und nur die zu häufigen Frohnen, so ihm zur Last fallen, in Dienstgeld oder Fruchtzinsen umschaffen. Die fortwährenden Naturaldienste würden durch ihre Vertheilung auf verschiedene Jahrszeit, z. E. zur Winterausaat, zur Sommersaat, zur Kornerndte, zur Heuernte u. s. w. noch weniger beschwerlich, und blieben für die Herrschaft gleich vortheilhaft. Nächstdem sollte jeder Dienstherr darauf bedacht seyn, daß der Vortheil, eine gewisse Anzahl von Naturaldiensten in Geld- oder Fruchtabgaben zu verwandeln, allen Dienstpflichtigen ohne Unterschied zu Theil würde, und es wäre zugleich denenjenigen mehr Erleichterung zu verschaffen, welchen der Dienst, ihrer schlechten Umstände, des geringern Ertrags ihrer Güther, oder der weitern Entfernung vom Diensthofe wegen, zu beschwerlich fällt.

Die Herrschaft hat unter solchen Umständen eher Gelegenheit, die vom Hofe am entferntesten gelegnen Ländereyen zu vereinzeln, wodurch gemeiniglich dieselben nicht nur in der Cultur verbessert, sondern selbst im Pachtgelde erhöhet werden können. Nur sind folglich nicht mehr so viel Gespann und Handfröhner nöthig, die beybehaltenen Naturaldienste kommen den selbst administrirten Grundstücken eben zu rechter Zeit zu statten, das von den Dienstpflichtigen zu erhaltende erhöhete Dienstgeld ist vollends mehr als hinreichend, die annoch nöthigen Gespanne und Dienstbothen zu halten, und alle Arbeiten gehen itzt munterer

terer, zweckmäßiger und mit dem wenigsten Zeitverluste von statten.

Hat sich nun die Herrschaft mit den Unterthanen über die Verwandlung der Naturaldienste in Geld- oder Fruchtabgabe verglichen; so werde hierüber, zu Vermeidung künftiger Processe, die ganze Verhandlung in ein glaubwürdiges von beyden Theilen unterschriebenes Instrument gebracht, und lasse in der herrschaftlichen Registratur sowohl als in der Gemeindelade die gleichstimmenden Originale aufbewahren.

§. 8.

Die Anschlagung der Frohndienste zu Geld, beruhet auf einem Rechnungsüberschlag. Es ist hiebey in Betrachtung zu ziehen, worinnen die Dienste bestehen? ob sie ungemessen oder gemessen sind? ob letztere in der Pflug und Erndtezeit oder sonst zu wichtigen Wirthschaftsverrichtungen geleistet werden? ob ausser den Spanndiensten auch noch Handdienste zu leisten sind? ob die Fröhner Kost bekommen, und wie hoch sich diese beläuft? mit wie viel Pferden oder Ochsen der Spanndienst verrichtet werden muß? wie oft und wie lange der Zeit nach? Die Lage des Orts und der Gegend und alle besondere Localumstände, so hieher Bezug haben, müssen gleichfalls vorher wohl geprüft werden. Hierauf ist ausfindig zu machen, wie hoch man wohl den Nutzen der Natural-Frohnden bey ihrer möglichsten Verbesserung ein Jahr in das andere gerechnet, anschlagen könne?

Dieses läßt sich leicht bestimmen, wenn man aus mehreren Jahrgängen der Wirthschaftsrechnungen die Mittelzahl ihres reinen Ertrages berechnet.

Ver-

Vergleicht man nun diese Summe mit derjenigen, welche erforderlich ist, um diese nemlichen Grundstücke mit Taglöhnern oder Gesinde bestellen zu lassen, und berechnet gleichfalls den hierbey zu machenden Aufwand an Schiff und Geschirre, Lohn und Verköstung, u. s. w. so wird sich mit leichter Mühe ausschlagen lassen, wie hoch die Dienste ihrem wahren Werth nach zu Geld anzuschlagen sind.

§. 9.

Unstreitig wäre es von keinem geringen Nutzen, wenn dergleichen Berechnungen, verbunden mit einem bündigen Aufsatz, darinnen die Vortheile sowohl der Guthsbesitzer als der Fröhner, in ihrem wahren Lichte vorgestellt sind, mit möglichster Genauigkeit für jedes Land insbesondere verfertigt, und den Guthsbesitzern und Bauern in die Hände gespielt würden, um sie dadurch von ihrem beyderseitigen Vortheil zu überzeugen, und sie zu einer vertragsmäßigen Verwandlung der Frohnen in Dienstgelder desto williger zu machen.

Es ist sogar vortheilhafter, wenn eine solche Einrichtung nur allmählig zu Stande kommt. Der Guthsbesitzer läuft weniger Gefahr, ein und dem andern Unterthanen, gegen ein bestimmtes Dienstgeld die Frohnen zu erlassen. Finden beyde ihren Vortheil dabey; so folgen gewiß gar bald mehrere Frohnbauern solchen Beyspielen, und sie sind es nun eher im Stande, da sie vorher ihre Haushaltung zu einer solchen Zeit darnach abändern können, da ihre Vermögensumstände ihnen eine solche neue Abgabe erlauben. Es kann auf solche Weise nicht mit einem male ein zu großer Mangel an Feldarbeitern entstehen. Vielleicht finden sogar manche Bauern, die nur wenige Grundstücke

stücke zu bearbeiten haben, oder Coßäthen sind, vortheilhaft, ihren Viehstand zu erhöhen, und diejenigen Felder für Dienstlohn mit ihren Spanndiensten zu bestellen, die vormals durch Frohnen angebauet wurden.

Von den Handdiensten könnte sich ebenfalls eine ungleich größere Menge Menschen ernähren, die ausserdem brodlos wären, indeß der vermögliche Landmann seine Grundstücke nun zu einem höhern Ertrag zu bringen vermag.

Inzwischen kann es denn doch zuweilen Fälle geben, wo es wegen Entlegenheit der Dörfer von Städten, wegen Mangel des Absatzes der Produkte und anderer Hindernisse des Gelderwerbs vortheilhafter für die Landleute ist, Naturaldienste zu leisten. Eben dieses ist auch wegen der nehmlichen Gründe von deren zu entrichtenden Naturalabgaben zu sagen.

Gesetzt aber auch: es treten diese Fälle nicht ein; dennoch würde man den Guths- und Zinsherrn ohne Ungerechtigkeit nicht zwingen können, das Surrogat an Gelde statt der Naturaldienste und Gefälle anzunehmen, wofern er nicht gutwillig zu dieser Abänderung die Hände bietet.

Uebrigens müssen alle Arten von Landesfrohnen aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als Guthsfrohnen, betrachtet werden.

---

*) Sehr richtig ist hierüber die Bemerkung des Herausgebers der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande im 1ten Stück des 3ten Jahrgangs S. 59. wo es heist:

Krieger- Land- Jagd- und Gerichts-Folgen leiden nicht immer einen Gelderſatz. Vielleicht ließe sich jedoch dieser Schwierigkeit dadurch abhelfen, wenn sämtliche dazu verpflichtete Dorfseinwohner der Reihe nach dergleichen Dienste verrichten müßten, ihnen aber hiefür mit Einrechnung ihrer Quo-

te,

te, der festzusetzenden Taxe gemäß von den übrigen eine Geldvergüthung gegeben würde. Angenommen z. B. es wären Behufs einer Kriegerfuhre von drey Meilen aus einem Dorfe drey vierspännige Wagen erforderlich, wozu 6 Einwohner, an welchen die Reihe stünde, zwey Pferde hergeben müßten, und es würde für jede Meile vor einen solchen Wagen 1 Thlr. bezahlt, die Quote des einen Mitfahrenden von den aufzubringenden 9 Thlrn. betrüge 24 mgr. des zweyten 18 mgr. des dritten 12 mgr. der übrigen drey hingegen eines jeden Antheil 6 mgr; so hätten die, welche dießmal keine Fuhr thäten, noch 7 Thlr. beyzutragen, und hievon bekäme der eine Fahrende 30 mgr. der andere 1 Thlr. der dritte 1 Thlr. 6 mgr., und jeder der übrigen drey 1 Thlr. 12. mgr.

Diese Methode könnte auch da, wo keine völlige Aufhebung der Naturaldienste zwischen den Guthsherrn und den Unterthanen anwendbar ist, viele Ungleichheiten zwischen den Dienenden selbst aufheben, die anjetzt so sehr häufig zum Bedruck des einen oder andern Theils statt finden.

§. 10.

Wenigstens muß man darauf losarbeiten, die ungemessenen Frohnen allmälig in gemessene zu verwandeln.

Allerdings ist der Einwurf sehr erheblich, daß durch Aufhebung der Frohnen große Güther nicht bestellet werden können, weil es an Menschenhänden zu deren Bearbeitung fehlet, gesetzt auch, daß man sie von den eingehenden Dienstgeldern bezahlen wollte.

Allein sowohl bey Domainen als bey beträchtlichen Rittergüthern ließe sich der Ertrag ungemein erhöhen, wenn man solche anstatt sie mit Frohndiensten bestellen zu lassen, in verhältnißmäßig kleinere Pachtungen vertheilte, eine Einrichtung, wodurch mancher englische Lord seine Einkünfte noch einmal so hoch erhöhet, und welcher England den größten Theil seiner blühenden Landwirthschaft zu verdanken hat. Da übrigens die Landleute nach abgeschafter Frohn nicht nur an und vor sich selbst mehrere Zeit gewinnen,

nen, sondern ihre Feldarbeiten wegen ihrer Ungestöhrtheit leichter und früher zu Stande zu bringen vermögen; so werden sich immer Arbeiter finden, die um baare Bezahlung die Herrenfelder bestellen, oder ihre Dienstgelder abverdienen, zu geschweigen, daß in den meisten Ländern eine Menge Menschen brodlos umher gehen, weil sie keinen Erwerb haben.

§. 11.

Ist aber ja im Dienstwesen diese heilsame Einrichtung nicht zu treffen, mache sich wenigstens die Landesregierung zur Pflicht, dasselbe durch weise Gesetze und Dienstreglements gehörig einzurichten und zu bestimmen, um auf der einen Seite die zu harte Bedrückung der Unterthanen zu verhüten, auf der andern aber, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und Land und Leute verderbende Processe abzuschneiden. Aus dieser letzten Ursache sollten die Dienstordnungen durchgehends so umständlich, ausführlich und zuverläßig eingerichtet seyn, das nirgends die mindeste Dunkelheit oder Unbestimmtheit statt finden könne. Ihre besondere Einrichtung beziehet sich auf die Landesverfassung, doch müssen ihre Gesetze folgende Punkte genau entscheiden:

1) In wie weit die Unterthanen zum Dienst können bestellet werden, und mit welcher Strafe sie zu belegen sind, im Fall sie ungebührlicher Weise ausbleiben, ingleichen wenn sie zu späte kommen, lüderlich arbeiten, oder sonst den schuldigen Gehorsam auser Augen setzen.

2) Damit auch die Beamten nicht etwann einige mit Frohnen verschonen und deren Last den übrigen aufbürden, muß denenselben vorgeschrieben seyn, richtige Dienstregister darüber zu halten.

§. 12.

§. 12.

Zum Vortheil des frohnberechtigten Guthsherrn aber werde befohlen, daß die Fröhner bey nahmhafter Strafe ihre Frohnen nicht verweigern dürfen, wenn die Herrschaft eine Aenderung in Ansehung der anzubauenden Frucht trift. Z. E. wenn statt des bisherigen Krautanbaues auf demselben Acker nun Runkelrüben ausgemachet werden. Nur dürfen nicht mehrere oder längere Frohnen begehret werden, als die Recesse oder das Herkommen bestimmen und sonst keine nachtheilige Neuerungen hierinnen unternommen werden.

Es muß ferner in dem Dienstreglement *) Vorsorge getragen werden, daß die Unterthanen in der Acker-Saat- und Erndtezeit mit Diensten weder übernommen, noch überhaupt zu unbefugten Arbeiten gemisbraucht werden.

Die Arbeitszeit der Fröhner ist eben so wie ihre Erholungsstunden und Feyertage vestzusetzen, und zu verordnen, welche Personen entweder ganz oder zum Theil wegen gehabter Unglücksfälle oder andern rechtmäßigen Ursachen mit Diensten verschonet bleiben sollen.

Den Dienstleuten müssen wenigstens des Tags zwey, in langen Sommertagen aber, wo die Sonne schon vor vier Uhr auf, und erst nach acht Uhr untergehet, drey Ruhestunden gegeben werden, so daß sie um solche Zeit, wenn das Vieh Mittags um eilf Uhr ausgespannt ist, erst des Nachmittags um zwey Uhr wieder einspannen.

Uebrigens sollten die Streitigkeiten, wenn deren zwischen einzelnen Fröhnern und deren Guthsherrschaften entstehen würden, ganz kurz nach einer publicirten summarischen Gerichtsordnung unentgeldlich von Amtswegen untersucht und entschieden werden.

*) In

*) In der Neumärkischen Bauer- und Gesindeordnung v. J. 1685. ist festgesetzt:

Die Bauern sollen mit der Sonnen Aufgang zu Dienste kommen, und mit der Sonnen Niedergang wieder davon gehen, jedoch ist hiebey in billigmäßige Consideration zu ziehen, wenn dieselben entfernt wohnen, da denn nach Verhältniß ihrer Entlegenheit so viel Zeit abzurechnen, als zu der Hin- und Rückreise nöthig, es müssen aber die Unterthanen und deren Knechte sich unterwegens bey Leibesstrafe über Gebühr nicht aufhalten, noch vielweniger ausspannen.

Siebentes Kapitel.

Von Erweckung und Beförderung der Industrie unter dem Landvolke.

Inhalt.

§. 1. 2. Generelle Beförderungsmittel der Industrie. 3. 4. Einrichtung der Belohnungen. 5. Beyspiele. 6. Eigenthümliches der Industrie, und Polizeyleitung derselben. 7. 8. Schickliche Mittel hiezu. 9. Spinn- Strick- und Näheschulen auf dem Lande. Neu erfundene Flachszurichtung. 10. Erziehung und Verarbeitung der Schwarz-Pappelwolle. 11. Einsammlen der teutschen Cochenille. 12. Benutzung des rothen Hederichs zum Färbematerial. 13. Maasstab der Bevölkerung zur Betriebsamkeit.

Oekonom. Abhandl. von Verbesserung des Ackerbaues, Vermehrung des Fleißes, Anwachs des Volkes, Beförderung der Handlung und Manufakturen ꝛc. gr. 8. Wien 1768.

Guden Polizey der Industrie.

Thalbitzers vier kurze Abhandlungen, 1785.

Niemann von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln 1784.

§. 1.

Ehre und Reichthum sind die beyden mächtigsten Triebfedern der Seele, um zu großen Unternehmungen anzuspornen.

Knechtschaft und Armuth im Gegentheil entnerven den thätigsten Volksgeist. Mit der Länge der Zeit machen sie ihm sogar den Muth und die Hoffnung verlieren, jemals glücklich zu werden. Soll also rege Thätigkeit und unverdrossener unternehmender Fleiß die Nation beseelen; so muß jeder Stand im schicklichen Verhältniß sein reichliches Maas von bürgerlicher Ehre, Geschätztheit und Wohlstand haben. Alle Stände müssen unter einander im wohlgeordnetsten Ebenmaase und Gleichgewicht stehen.

Insonderheit ruhet derjenige Staat auf einer dauerhaften Grundveste, worinnen die Landwirthschaft, diese Hauptstütze der übrigen Gewerbe, im Ansehen und Wohlhabenheit stehet.

Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung des Dienstzwangs, unmäßiger Frohnen und Abgaben, Abstellung der Huth und Triftgerechtigkeit, der Braache, und anderer schädlichen Gewohnheiten: Einführung einer angemessenern Cultur in Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues, der Holzanpflanzung und Forstbehandlung, der gesammten Viehzucht, des Honig- und Seidenbaues, des Bergwesens, gute Sicherheits- Gesundheits- Erziehungs- und Religionsunterrichts- Anstalten zu Bildung des Verstandes und Willens des Landmanns, ein wohlgeordnetes Assecuranzwesen: diese und mehrere andre gemeinnützige Anstalten sind als Grundpfeiler zum Gebäude der Glückseligkeit dieses so ehrwürdigen nützlichen Gewerbes anzusehen.

Da ich aber diese Gegenstände im vorhergehenden besonders betrachtet habe, so übergehe ich sie hier, um Wiederholungen zu vermeiden, und wende mich sogleich zu den eigent-

eigentlichen Beförderungsmitteln der landwirthschaftlichen Industrie.

§. 2.

Kunstfleiß oder Industrie bestehet in einem freyen verfeinerten Bestreben, sich durch eine vorzüglich geschickte Betreibung seines Gewerbs hervorzuthun.

Der Polizey liegt ob, diese Betriebsamkeit zu erwecken, zu befördern und zur wahren Wohlfahrt des Staates zu leiten. Sie lässet demnach über gemeinnützige Erfindungen Versuche anstellen, um sie nach der Landesart einzurichten, und macht solche, wenn sie nach Wunsch ausschlagen, allgemein bekannt: Sie ermuntert die Unterthanen durch Beschreibung der vielen und wichtigen Vortheile, welche neue Unternehmungen versprechen, oeer auch wohl durch thätige Unterstützungen und Belohnunden sich solche zu eigen zu machen. Sie belehrt dieselben dgrch Instruktionen oder zuweilen durch fernher verschrieuben Sachverständige in deren Behandlungsart. Sie veranstaltet immer größere Verfeinerung der Waaren, in Bezug auf Schönheit, Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und billigen Preis ihres Anwerthes. Sie lässet nur Modelle entwerfen, besondere Formen und Zurichtungen erfinden, um die Gewerbe dadurch zu verbessern. Zu dem Ende schickt sie fähige Leute auf Reisen und stellet sie bey ihrer Zurückkunft, wenn sie sich gute Kenntnisse erworben haben, zu Aufsehern und Directoren in ihrem erlernten Fache an. Sie verschaffet endlich den neuen erzielten Produkten und verfertigten Waaren durch eine zweckmäßige Zolldirektion einen leichten, vielfältigen und einträglichen Verschleuß, befördert den Geldumlauf, dultet keine schädliche Monopolien, sondern verstattet Freyheit in Gewer-

ben und Handel, errichtet öffentliche Leihebanken zu mäßigen Zinsen, und läßet überhaupt kein Mittel sonder Anwendung, um in Vermehrung der Produktion, Veredelung und Verfeinerung des rohen Stoffes, vergrößerter Geschwindigkeit bey dessen Zurichtung, desgleichen im leichtern Vertrieb und Vortheile der Handelsbilanz, die gute Gelegenheit zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu nutzen.

Viele dieser Mittel lassen sich auch mit gutem Erfolg zum Flor der Landwirthschaft in Anwendung bringen.

Ueberhaupt beruhet das Wachsthum der Industrie in allen Gewerben, in den weitern Fortschritten der Wissenschaften und deren größern Gemeinnützigkeit. Die trefflichsten Kenntnisse werden unnütz, bringt man sie nicht in Ausübung, und besitzen nur wenige Menschen diese Kenntnisse, so sterben sie entweder gar mit ihnen ab, oder sie werden doch wenigstens nicht von so manichfaltigen Seiten beleuchtet, durchdacht und angewandt, als wenn Mehrere ihren Verstand und ihre Thätigkeit darauf gerichtet hätten. Noch sind aber leider! manche Studien so erschwert oder doch wenigstens mit so großem Kostenaufwande verknüpft, daß zu manchen ein gewisser Grad von Wohlhabenheit erforderlich ist, um es zu einer auch nur mittelmäßigen Vollkommenheit zu bringen, bey andern fehlt es in vielen Ländern an Gelegenheit neue Versuche anzustellen, oder schon bekannte auf das Locale anzuwenden, oder auch wohl nur sich von manchen vorgeschlagenen Verbesserungsarten durch den Augenschein zu überzeugen und richtige Vorstellungen zu bekommen. Wer hieran einiges Bedenken trägt, ziehe nur in Erwägung, wie selten noch zweckmäßige öffentliche Naturcabinette, Modelkammern, ja zuweilen wohl gar

Bücher-

sammlungen an Orten sind, wo der Sitz einer Universität, Akademie, oder ökonomischen Gesellschaft ist. An wie wenigen Universitäten sind zur Zeit ökonomische Gärten errichtet, um den Studierenden der Landwirthschaft das in Natur zu zeigen, wovon ihnen vorher die Theorie begreiflich gemacht wurde! und mit welchen ausserordentlich hohen Kosten ist nicht das Studium der Naturkunde verknüpft, weil viele Bücher über dasselbe allzu splendid sind, manche auch ohne Noth theure Abbildungen enthalten, die schon vorher zuweilen noch besser in andern bekannten Werken befindlich sind, endlich dadurch, daß verhältnißmäßig noch zu wenige Einrichtungen getroffen sind, um durch die häufigere Verfertigung der Herbarien und mäßig großer Exemplare von Hauptgeschlechtern aus dem Mineralreiche, den Studierenden dieses wissenschaftliche Fach zu erleichtern; und überhaupt mehrere Neigung, Wißbegierde und Forschungsgeist in dieser Scienz, der Mutter so vieler andern höchst nothwendigen Disciplinen und Gewerbe, zu erwecken.

§. 3.

Die Geschichte lehret die erstaunenswürdigen Vortheile, welche Belohnungen einem Staat verschaffen. Ihnen verdankt England guten Theils den Flor seiner Landwirthschaft, seiner Manufakturen, Fabriken und Handlung. Sie können füglich mit Saamenkörnern verglichen werden, welche in millionenfältigem Ueberfluß sich durch die nützlichsten Früchte, so sie hervorwachsen lassen, bezahlt machen. Denn dasjenige, was der Landesherr durch solche Begnadigungen auf einige Zeit entbehret, wird ihm und seinen Regierungsfolgern viele Jahre hindurch vermittelst der verstärkten Betriebsamkeit und des vermehrten Umlaufs

der Produkte und Waaren reichlich und mit Ueberfluß wieder ersetzt.

Gesetzt aber auch, es schlüge in ein und dem andern Fall diese Hofnung fehl, sollte es wohl einen guten Regenten gereuen, der allgemeinen Wohlfahrt einige Opfer gebracht zu haben!

Bey Bestimmung der Größe der Belohnungen, kommen hauptsächlich die Mühe, Standhaftigkeit und Geschicklichkeit des Unternehmens, die Schwierigkeiten, der Kosten-Aufwand und die Gefahr bey der Unternehmung, der daraus für den Staat erwachsende Vortheil, dessen Gemeinnützigkeit, Größe und Dauer in Betrachtung.

Von Seiten der individuellen Beschaffenheit des zu belohnenden Subjekts, hat man hauptsächlich auf dessen Stand, Vermögen, und andre äusserliche Verhältnisse, zugleich aber auch auf dessen herrschende Neigung, oder vielmehr auf die Haupttriebfedern seiner Unternehmungen zu sehen. Ein reicher Mann arbeitet nicht leicht um den Gewinnst einer geringen Prämie, die jedoch vermögend ist, einem Aermern aufzuhelfen. Um Ehre ist es diesem zu thun. Der Unvermögende hingegen würde sich durch eine Standeserhöhung, die ihn zu größerem Aufwand zwingt, ohne dazu ertheiltes Gnadengehalt, eher bestraft als belohnt achten.

§. 4.

Nicht alle Belohnungen verursachen den öffentlichen Cassen einen Geldaufwand, sondern dem Regenten bleiben noch viele Mittel übrig, um ohne Kosten-Aufwand sowohl das Verdienst zu belohnen, und die Nacheifrung zu erwecken. Einige der vorzüglichern bestehen in Beförderung zu höhern,

hern, einträglichern und bequemern Diensten, in Erhebung in den Adelstand, der Ertheilung der Kammerherren-Schlüssel, Orden, Titel und Würden u. d. g.

Weil sich jedoch Aemter, Orden und Würden nicht an Jedermann als Prämien ertheilen lassen, zumal wenn man dadurch den Kunstfleiß, die Arbeitsamkeit, oder die Ausübung irgend einer physischen oder moralischen guten Handlung, bey ganzen Ständen oder wohl gar beym gesammten Volke rege machen will: so sind Belohnungen im Gelde hier unvermeidlich. Die Regenten-Klugheit weis aber auch hier geringen Geschenken einen hohen Werth beyzulegen, indem sie die Ertheilung derselben so ehrenvoll und feyerlich machet, als es nur ohne Uebertreibung geschehen kann.

Es müßte fürwahr ein sehr niedrig denkender Geist seyn, der um Belohnungen des bloßen Preises wegen wetteifern könnte, ohne zugleich die Achtung der Nation seiner Mitbürger für ein wünschenswerthes Guth zu achten, und der gefühllos wäre, bey dem Beyfall seines Souverains, oder gleichgültig, wenn er als Muster der Nachahmung mit ehrenvollem Gepränge aufgestellet, und sein Name, der Liste ausgezeichneter rühmlich thätiger Personen einverleibet, der Welt bekannt gemacht wird. Wäre die Industrie in der Landwirthschaft, in der Kaufmannschaft, in Anlegung irgend einer bedeutenden Manufaktur, Fabrik, öffentlichen Stiftung oder irgend einer gemeinnützigen großen Anlage das Mittel, sich den Weg zur Gnade des Regenten, zu Ehrenämtern und Würden zu bahnen; was ließen sich von diesem mächtigen Triebrad der menschlichen Seele für große der Menschheit ersprießliche Wirkungen erwarten. Wüßten sich Monarchen dieser natürlichen Triebfeder der menschlichen Seele mit mehrerer Klugheit zu be-

dienen, wie viele erhabene, glorreiche und gemeinnützige Thaten würden sie ohne allen Geldaufwand gleichsam zur Wirklichkeit erschaffen, von wie vielen den Saamen zur Nacheifrung für die Zukunft ausstreuen, wie sehr würden sie das Gefühl zum Guten in den Gemüthern ihrer Unterthanen anfachen, erhöhen und veredeln, und sie zu Handlungen vermögen, welche die Achtung der Zeitgenossen und einst der Bewunderung der spätern Nachwelt verdienen.

§. 5.

Beyspiele machen ohnehin einen verstärktern Eindruck, wenn man sie an Regenten, an dessen Hofstaat und andern hohen Staatsbedienten erblicket. Hat ein Fürst einiges Ansehen, so werden ihm seine Hofleute, und diesen die übrigen Großen im kurzen von selbst nachfolgen. Diese geben im Lande gleichsam den Ton an. Nach ihnen richten sich bald alle Provinzen des gesammten Reichs.

Vom Throne, bis zur niedrigsten Hütte herab, erstreckt sich dann ihr wohlthätiger Einfluß, aber auch bis dahin, wird dem Uebel nicht bald gesteuert, schlagen leider! böse oder fehlerhafte Beyspiele ihre schädlichen Wurzeln. Welche treffliche Gelegenheit bieten solche Mittel dem Regenten an die Hand, dem nachtheiligen Luxus mit fremden Waaren ohne Verboth zu steuern, und mit der verstärkten Consumtion innländischer Produkte, nebst dem größern Verbrauch der daraus verfertigten Waaren die Beschäftigungen zu vermehren, die Geldausflüsse zu verstopfen, dagegen aber neue Nahrungsquellen zu eröffnen!

Wie sehr könnte in den meisten ähnlichen Fällen ein Regent seinen Unterthanen zum Muster dienen, und mit wie wohlthätigen Folgen seiner weisen Regierung zugleich den Ruhm seines Namens verewigen!

§. 6.

§. 6.

Die Industrie äußert bey jeglicher Gelegenheit ihre Beeiferung, sich mit möglichst großer Geschicklichkeit und dem besten Erfolg sich zu beschäftigen. Sie weis durch die Neuheit und Feinheit in Behandlung ihrer zu bearbeitenden Gegenstände, denselben einen weit höhern Werth zu geben, folglich sich einen weit größern Erwerb daraus zu verschaffen.

Alles demnach, was die rohe Produktion vermehret, veredelt und verbessert; erhöhet zugleich den landwirthschaftlichen Kunstfleiß. Von vielen solcher Verbesserungsmitteln ist bereits im Vorhergehenden Erwähnung geschehen. Es bleibt nun noch übrig, einige Vorschläge in Ansehung der Nebengewerbe des Landmanns zu thun, wodurch er sich mit seiner Familie, zu solcher Zeit, wenn die Feldarbeiten geschehen sind, und selbst die eingescheuerten Früchte, ingleichen die Vorrichtungen in der Feld- und Hauswirthschaft keiner weitern Beschäftigung bedürfen, etwas Ansehnliches verdienen könne.

Das Wollen- und Flachsspinnen, ingleichen das Strumpfstricken, sind gewöhnliche Nebenarbeiten des weiblichen Geschlechts auf dem Lande sowohl als in den Städten. Da aber bekanntlich eine Waare im Anwerth fällt, wenn der Vorrath derselben zu stark anwächst, und dieses bey den gestrickten Strümpfen um so mehr zu befürchten stehet, weil die meisten Familien sich deren selbst verfertigen, überdieß die gewebten Strümpfe wegen ihrer Wohlfeilheit mehr gekauft werden, so wäre zu wünschen, daß sich die Weibspersonen auf dem Lande auch auf das Stricken andrer Kleidungs- und Haushaltungsstücken befleißigen möchten. Was die Mannsleute auf den Dörfern an-

betrift, so könnte eine ihrer nützlichsten Nebenbeschäftigungen im Weben allerley Leinenzeuge bestehen.

Nur müste man gewiß versichert seyn, daß dem ohngeachtet die Leinwandweber dabey bestehen können, indem diese noch immer hinlänglichen Verschleuß ihrer Waaren haben. Ausserdem wäre es höchst thöricht gehandelt, ein Nebengewerbe so sehr zu begünstigen, daß darüber Hauptgewerbe zu Grunde gehen, welche in allem Betracht mehrere und bessere Waare zu verfertigen im Stande sind.

§. 7.

Ueberhaupt setze sich die Polizey zum Ziel: solche Nebengewerbe auf dem Lande einzuführen, welche mit der Landwirthschaft am genauesten in Verbindung stehen, folglich, weit entfernt den Fleiß von der Landescultur abzuziehen, vielmehr dem Landmann dazu dienen, um einen höhern Gewinn von seinen Erzeugungen zu ziehen. Die nützlichsten Nebenbeschäftigungen desselben bestehen also ohnstreitig darinnen, seinen rohen Produkten, durch allerley zweckmäßige Behandlungsarten zur Vorrichtung für die städtische Bearbeitung den möglichst vollkommenen Grad von Güte zu geben; sodann den zu großen Ueberfluß von Früchten, von welchen zu befürchten stehet, sie möchten bereits vor deren Genuß und Verbrauch im natürlichen Zustand verderben, durch künstliche Zurichtungen zum längern Aufheben, theils für die eigne Haushaltung, theils für der Handel geschickt zu machen.

Vornehmlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die ländlichen Nebenbeschäftigungen kein städtischer Nahrungszweig entkräftet werde.

Soll

Soll alles richtig in seiner Ordnung gehen; so muß ein Gewerb dem andern so zu sagen in die Hand arbeiten. Nur gehöret die Verarbeitung der rohen Produkte der Regel nach für die städtischen Gewerbe, mithin muß in diesem Stück das Hauptaugenmerk auf diese gerichtet seyn, und nur in so weit, als diesen dadurch kein Nachtheil entstehet, mag dem Landvolk verstattet seyn, an ein oder andern derselben Antheil zu nehmen. Lässet sich beydes nicht mit einander vereinigen; so muß man die Landleute abhalten, städtische Gewerbe zu treiben. Die Polizey bemühe sich indeß, dieselben auf solche Gewerbarten zu leiten, welche im Lande nicht vorhanden sind, und lasse ihnen darinnen von auswärtigen Sachverständigen, welche sie zu dem Ende ins Land beruft und besoldet, einige Unterweisung geben.

Beschäftigungen dieser Art sind z. B. das Teppichmachen, die Verfertigung hölzerner Schachteln, in gleichen allerley Geräthschaften aus geflochtenem Stroh und Binsen, der Strohhüte, der Besen und Matten aus Stengeln der Mohrhirsche, die Verfertigung der Bienenkörbe, ingleichen allerley geschnitzter Waaren u. d. g.

§. 8.

Es kommt öfters nur darauf an, einige fähige junge Bauern hierinnen unentgeldlich unterrichten zu lassen, ihnen von Zeit zu Zeit gute Modelle zum Nachmachen zu geben, sie auf die Bearbeitung gangbarer, so viel möglich nützlicher Waaren zu leiten, und ihnen so wohl inals ausserhalb Landes einen leichten und einträglichen Absatz zu verschaffen, um ihren eignen Erfindungsgeist rege zu machen, und den Einwohnern ganzer Dorfschaften einen beträchtlichen Nebenerwerb zu verschaffen. Insonderheit

könnte

könnte vieles zu einer zweckmäßigern Wirthschaftseinrichtung des Landvolks beytragen, wenn Besitzer großer Landgüther, worauf eine verbesserte Cultur eingeführt ist, junge Leute, welche dereinst als Dorfschulmeister angestellt werden wollen, bis zu ihrer Versorgung zu sich nähmen, ihnen ausser der freyen Kost einen kleinen Gehalt gäben, und sich solche zu Wirthschaftsaufsehern bildeten. Diese Personen, welche nicht von den Vorurtheilen ihrer Eltern angesteckt sind, würden am ehesten den alten Schlendrian verlassen, und indem sie nützliche Erfindungen und Vorschläge zuerst ins Werk richten, durch ihr Beyspiel mehrere Dorfbewohner zur Nachahmung reitzen.

Je wohlfeiler das rohe Material zum Nebengewerb ist, je zweckmäßiger und gemeinnütziger es zum Gebrauch und zum baldigen Verschleuß ist, je mehreren Menschen es Verdienst verschaft, um so schätzbarer ist der darauf zu verwendende Kunstfleiß. Eine wohlgeleitete Zollverfassung und gutgeordnete Gewerbfreyheit tragen zur Beförderung der Industrie ungemein vieles bey. Denn freyes Gewerbe ohne Zwang erhebt den Muth, und entfernt das Mißtrauen, wozu der Landmann ohnehin sehr geneigt ist: thätige Unterstützung des Landesfürsten bringt vollends jedes nützliche Unternehmen zur Vollkommenheit. Es ist eine höchst falsche und verkehrte Maxime, die öffentlichen Einkünfte durch erhöhete Zollauflagen bereichern zu wollen. Nicht selten sind diese die stärksten Hindernisse der Emsigkeit, und gerade die Herabsetzung derselben würde die Landescassen ungleich mehr durch den beförderten Waarenvertrieb bereichern. Durch Verminderung der Abgaben, schreibt König Friedrich der Zweyte in seinen Werken *), stiegen die Einkünfte von den Zöllen doppelt so hoch. Ueber-

haupt

haupt waren die Folgen der Finanzunternehmungen dieses glorreichen Monarchen so beglückend für seine Staaten, daß er sich selbst das Zeugniß geben konnte, Preußen doppelt so mächtig gemacht zu haben, als er es vom König seinem Vater erhalten hatte.

Nächstdem nun, daß die Polizey die Hindernisse entfernet, welche sich der Emsigkeit in den Weg stellen, liegt ihr ob, sämmtliche Arbeiten derselben auf gemeinsame nützliche Zwecke hinzuleiten, also daß ein Gewerbstand dem andern in die Hand arbeite, die Nationalconsumtion zum Waaren-Vorrath in ein schickliches Gleichgewicht gesetzet, und von dem Ueberschusse Reichthümer vom Auslande in den Staat hereingebracht werden können.

---

*) III. B. 1. Cap. S. 20.

§. 9.

Im Großbritannischen und Churfürstl. Braunschw. Ausschreiben, wurde wegen der Nebengewerbe des Landmanns verfüget, einzuberichten:

1) Welche von denen, in jeglicher Gegend üblichen Nebengewerben, mit dem Hauptgrundhaushalt des Ackerbaues und der Viehzucht am mehresten bestehend? auch

2) für selbigen vorzüglich ergiebig und einträglich? oder aber

3) demselben in der Maaße abbrüchig zu achten, daß dadurch dem nöthigen Betrieb des Ackerbaues und andern Landeskulturen und Verbesserungen, der erforderliche Fleiß und Achtsamkeit entzogen werde; Endlich auch

4) ob

4) ob unter solchen Nebengewerben sogar ein und andere befindlich, welche für gemeinschädlich, und dem ganzen Landes-Besten nachtheilig zu halten seyn?

Um darüber die erforderlichen Ueberlegungen anzustellen, und demnächst die diensam findende Verfügungen anzuordnen: welchergestalt eines Theils den würklich nützlichen und vortheilhaften Nebengewerben des Landmanns, noch mehrere Hülfe und Beförderung gegeben werden; andern Theils aber die weniger ergiebigen, oder wohl gar schädlichen Nebenbeschäftigungen desselben, zu desto mehrerer Beförder- und Verbesserung des hauptwirthschaftlichen Haushaltes, einzuschränken seyn mögen.

Im Fürstenthum Baaden-Durlach wurde durch ein Rescript v. 10 Jun. 1768 befohlen, aller Orten Spinnschulen, und zwar nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, sondern an Spindeln anzulegen, und damit, wo sich Gelegenheit findet, eine Strick- und Näheschule zu verbinden. Die Absicht ist hiebey dahin gerichtet, daß wenn die Kinder, ohne diesfalls von der Willkühr oder der geringen Geschicklichkeit einer jeden Mutter abzuhängen, im siebenten Jahr ihres Alters gut spinnen lernen, und hiezu eine Zeit von vier bis sechs oder einigen mehrern Wochen anwenden, und hernach alle Monate nur durch eine einzige Stunde Spinnen in der Spinnschule, oder aber blos durch monatliche Vorweisung des eignen Gespinnstes, ihren Fleiß beweisen, dieselben nicht nur ihren Eltern frühzeitig nützlich werden, sondern sich einstens in Krankheit oder Armuth selbst ernähren können, ohne dem Almosen zur Last zu fallen.

Zu Lehrerinnen sollen vornehmlich die Weiber, Töchter oder Hausgenossen der Schulmeister genommen werden.

Solche

Solche Lehrerinnen sollen von der personal Frohn befreyet, und ihnen das in der Lehrzeit von den Kindern verfertigte Gespinst überlassen seyn, und sie noch überdies einige Gulden Belohnung aus der Gemeindekasse bekommen.

Ferner sollen die Waidbuben zur Erlernung des Strickens und beständiger Lieferung eines bestimmten Quantums solcher Arbeit angehalten werden.

---

*) Einen Versuch: den Flachs durch birkene Asche und Kalch mit Salzwasser aufgekocht der Baumwolle ähnlich zuzurichten s. in Hrn. Prof. Patrot's Handbuche der Stadt- und Landwirthschaft.

§. 10.

Verfeinerung und Veredlung der einländischen Produktion und Ausfindigmachung der schicklichsten Mittel zu ihrer weitern Bearbeitung, beydes sind Hauptzwecke der Industrie, solche auf die gemeinnützigsten, dem Staate ersprießlichsten Gegenstände hinzuleiten, zu ermuntern, zu belohnen, ist Sorge der Regierung für das gemeinsame Beste. Kein Mittel darf der Regent unversucht lassen, um die Nahrungszweige, mittelst Belebung der Betriebsamkeit zu erweitern und zu vervielfältigen, kein Opfer darf ihn gereuen, was diesem beglückenden Ziele näher führet.

Nicht selten lassen sich einheimische Erzeugnisse an die Stelle ausländischer setzen; wodurch viele Tonnen Goldes im Lande behalten werden können.

In Bayern hat man es bereits mit der Wolle der schwarzen Pappel, populus nigra, so weit gebracht, daß daraus mit ein bis zwey Drittheil Zusatz an Haasen- oder Biberhaaren recht gute dauerhafte und feine Hüte verfertiget werden; vermengt mit anderem Gespinnste auch sogar

zu

zu $\frac{7}{8}$ taugt diese teutsche Pappelwolle vortrefflich zu allerley Gewebe. Nächst dem läßt sie sich recht gut zu Bettfüllungen, Kleiderabnähungen, zu feinem Druck- und Schreibpapier, wie auch zu Lichtertochten gebrauchen. Aus den Saamenkörnern aber erhält man ein gutes Oel.

Dieser Baum, welcher sich von der gemeinen Weide nur durch seine vorzügliche Größe und Höhe unterscheidet, trägt, wenn er in einem nassen und fetten Erdreich stehet, bey 40 bis 50 Pfund Wolle. Ihre großen Weinbeeren ähnlichen Früchte werden in den Monaten May, Junius auch wohl erst im Julius, je nachdem sie früher oder später reifen, welches daran zu erkennen ist, wenn die Früchte aufplatzen und die Wolle sich hervordrängt, mit Hagscheeren, oder vornen gespaltenen Stangen abgepflückt, auf einem trocknen Hausboden aufgeschüttet und auseinander geschippt. Sobald nun diese Nüßchen allmählig aufgesprungen sind, bringt man die Wolle durch Wurfen mit einer Schaufel zum Ausfliegen und weht sie mit einem Fächer von ausgespanntem Tuche in einen recht reinen Winkel zusammen.

Nun wird dieselbe auf einer kleinen Maschine eben so wie die ordentliche Baumwolle dergestalt gereinigt, daß auf die eine Seite der Kern oder Saame, auf die andre aber die Baumwolle fällt. Das Pfund solcher gereinigter Pappelwolle kömmt in Bayern ohngefähr einen halben Gulden rheinisch zu stehen. Sie kann jedoch noch weit wohlfeiler gewonnen werden, weil das Einsammlen für das Pfund 12 kr. zu theuer in Bayern bezahlt wird, indem ein Mann täglich gegen 10 Pfund ohne große Beschwerniß zusammen bringen kann.

Man

Man muß eilen, die Frucht, sobald sie ausbricht, einzusammlen, theils damit sich nicht ein Theil der Wolle unnütz verwehe, theils um zu verhindern, daß sich dieselbe nicht unter das Viehfutter menge, weil das Vieh, wenn es dieselbe mit hinterschlückt, gefährlich davon krank wird.

Eine ausführlichere Beschreibung dieses nützlichen Baumes ist befindlich in der Geschichte verschiedener hierländischen Baumwollenarten und ihres ökonomischen Nutzens.

Die Wolle der Baumwollenweide, Salix pentandra, lässet sich vielleicht auf ähnliche Weise verarbeiten.

Der Nutzen der Wiesenwolle von dem Flachsgras, Eriophorum L. Linagrostis, ist zur Zeit so unbedeutend, daß es sich nicht verlohnen würde, dies Gewächs zu diesem Entzweck zu erziehen.

§. 11.

Wenn man bedenkt, daß das Pfund mexicanischer Cochenille 10 Rthlr. kostet, wofür jährlich einige Tonnen Goldes aus Teutschland hinaus gehen, und man auf der andern Seite erwägt, daß unser teutsches Vaterland selbst Cochenille hervorbringt, woraus beynahe eine eben so schöne Carminfarbe, wie die ausländische, entstehet, so haben die Regierungen ohnstreitig alle Mittel aufzubieten, um das Sammlen dieses einländischen Coccus zu veranstalten. Es bestehet nehmlich die teutsche, ingleichen auch die polnische Cochenille in Eyern, oder vielmehr Larven eines kleinen Insekts, welches sich der Wespenart nähert. Diese Larven sind ohngefähr von der Größe einer Linse, und werden auf sandigen Gegenden, und solchen Orten, deren Boden aus einem lockern, mit grauer Ackererde gemischten Sande besteht, an den Wurzeln verschiedener Pflanzen gefunden, ihre Farbe ist

violet. Man nennt sie Scharlachkörner, bekannter sind sie unter dem Namen Johannis-Blut, weil man sie um Johannis zu sammlen beginnt. Aus dem Registro prumiensi pag. 467. Leibnitzii Collect. Etymol. erhellet, daß die Unterthanen mancher teutschen Klöster, unter andern des zu St. Emmeran in Regenspurg, ein kleines Geschirr solcher Würmer, die aus den bemeldeten Larven kriechen, einliefern, oder Geld dafür zahlen mußten. Das davon gefärbte Gewürke, wurde in fremde Länder versendet. Die Klöster hießen vor 1000 Jahren diesen Cochenillewurm vermiculum, woraus das französische Wort vermeil seine Entstehung mag bekommen haben.

Die Sucht für das Ausländische scheint diese Wissenschaft verdrängt zu haben. Man findet diese Coccuskörner im Junius an dem Scleranthо perenni Linn., an der Arenaria serpillifolia, am meisten an den Wurzeln des Ceraftii grandiflori. Ferner sammlet man sie häufig von der Potentilla alba Linnaei, desgleichen von der Potentilla reptante und caulescente (Gänsegarbe), nicht weniger von der fragaria flore albo, foliis lanceolatis, auch wohl an andern Erdbeerarten, desgleichen vom Pentaphyllo officinali.

Die Zeit, wo dieser Coccus gesammlet werden kann, daß er sich vollkommen zur Farbe schicket, ist von Johannis an zu rechnen 14 Tage bis drey Wochen lang.

In dieser Zeit trift man diese Cochenille an den Wurzeln der erstgemeldeten Kräuter, in Gestalt runder violetfarbener Körner an. Zum Ausheben des Krautes nebst den Wurzeln, kann man sich eines kleinen hölzernen Spatens, der ohngefähr eine Elle lang, und am untern Theile einer Hand breit ist, bedienen. Hat man den Coccus

von

von den Wurzeln abgelöset, so ebnet man dieselben, nachdem man sie in die Erde wiederum eingesetzt, mit dem aufgescharrten Erdreiche wiederum zu, damit sich der Coccus ferner daran fortpflanzen könne. Eben deswegen sollte auch selbiger nicht ganz rein von den Wurzeln abgelöset werden, sondern man lasse diejenigen Scharlachkörner, worinnen das Insekt noch nicht recht zur Reife gekommen, unabgepflückt. Da das Einsammeln für erwachsene Leute zu beschwerlich, so könnte man zu solcher Arbeit Kinder gebrauchen, welchen man die Verfahrungsart lehrte, und ihre Mühe für jedes Loth, nach Befinden der Seltenheit solcher Körner, mit $2\frac{1}{2}$ bis 2 Groschen belohnen. Weil bey dem Zusammenlesen des Coccus nicht vermieden werden kann, daß sich viel Unrath, besonders Sand mit untermenge, so müssen alle Unreinigkeiten durch ein kleines Haarsieb davon gesäubert werden. Man thut alsdann eine Quantität Körner in ein enges Gefäß mit siedendem Wasser, rühret sie gelinde um, und läßt sie ein wenig stehen, bis alle darinnen enthaltene Würmer getödtet sind. Alsdann gießt man das Wasser durch einen Durchschlag, breitet die Körner auf ein Papier aus, und legt sie zum Trocknen an die Luft. Sind sie einigermaßen dürre, so setzt man sie mit dem Papier auf einen laulicht warmen Bratofen. Hier zieht sich ein Oel in das Papier, welches die Würmer bey sich haben. Hat nach diesem der solchermaßen getrocknete Coccus wiederum etliche Tage an der feuchten Luft gestanden; so reibt man ihn ganz gelinde, damit der Sand und die Erde vollends davon abgehe, weil öfters die Körnchen noch mit einer sandigten Erdrinde überzogen sind, man siebt ihn zum zweytenmal, und nun ist er zum Färben tauglich.

*) Die Art zu färben ist folgende: Man kocht die Körner in einem kupfernen Kessel mit einer Säure aus etwas wenigen Rockenmehl und warmen Wasser zubereitet, in eben der Quantität, wie in Rußland und Podolien ein Getränke, Namens Kwas, verfertigt wird, welches dort arme Leute genießen. Haben die Körner in diesem Liquor, eine geraume Zeit gekocht, wobey ein Schaum und sehr viel Fett wie ein weißer Talch zum Vorschein kommt, welches sorgfältig abgeschöpft wird, so sieht nun die Flüssigkeit schon blutroth aus. Hierauf wird weiße reine Wolle in einem andern Kessel mit eben dergleichen Kwas-Liquor, und einer mäßigen Quantität Alaun gekocht, und wenn sie von diesen Salzen recht vollgezogen ist, getrocknet. Endlich wird die auf solche Art zubereitete Wolle, in gedachten blutrothen Liquor gethan, und einige Minuten lang gekocht, da alsdenn alle Farbe sich an die Wolle hängt und die übrige Flüssigkeit wie klares helles Wasser zurück bleibt. Die solchergestalt gefärbte Wolle wird im kalten Wasser gespült und nachher getrocknet. Durch Salmiak, und Zinn-Solution läßt sich ohnfehlbar die Farbe noch mehr verschönern. Manche halten dafür: es lasse sich eine schönere Farbe erhalten, wenn man die lebendigen Thierchen einsammlet, und anstatt des Röstens im Eßig tödtet. Diese Methode hat viele Wahrscheinlichkeit für ihre Zuverlässigkeit, nur dürfte das Einsammlen solcher belebten Insekten sehr schwer halten. Andere verbieten, die rothen Würmer aus den Körnern auskriechen zu lassen, und halten für besser, dieselben in den Körnern zu tödten. Welche von beiden Methoden den Vorzug verdiene, müssen genauere Versuche ausweisen. So viel ist gewiß, Wolle, Baumwolle und Flachs bekommen von diesen Körnern eine helle Carmesinrothe Farbe, und es lassen sich dieselben bey wollenen sowohl als seidenen Zeuchen, mit eben so gutem Erfolg wie die ausländische Cochenille gebrauchen.

Da der gesammte rothe Saft in den Körnern von dem Wurme, der sich an die Wurzel dieser Pflanze setzt, aus der Pflanze selbst gesogen wird, so verlohnte es sich wohl der Mühe, Versuche anzustellen, um diesen Saft durch die Kunst heraus zu ziehen, oder doch zu größerer Vermehrung des Coccus die vorbemeldeten und andre Pflanzen anzubauen.

Die Quantität der Scharlachkörner, welche jährlich aus Podolien nach auswärtigen Ländern geht, beträgt leicht über einige tausend Pfund: ausser dem aber wird auch sehr vieles im Lande selbst verbraucht. Das meiste geht nach der Türkey, vieles aber auch nach Breslau. Ein Pfund kostet 8 bis 10 pol-

nische

nische Gulden, und man kann mit einem einzigen Pfunde beynahe zwanzig Pfund Wolle färben. In der Ukraine, Volhinien, dem Großherzogthum Lithauen wie auch in Preußen nach der Seite von Thorn zu, wird dieser Coccus gleichfalls gefunden. Die Türken und Armenier kaufen ihn von den polnischen Juden, und färben damit Tücher, Seide und Leder, welches sie Saffian nennen. Die Apotheker gebrauchen auch unsern ausgepreßten Coccussaft, anstatt des Saftes von Kermes, zur Confection Alkermes, welcher nicht geringere Kraft haben soll, als der in Frankreich zu Montpellier gesammlete Kermes. In der Medicin wird eine herzstärkende Tinktur daraus bereitet. Die Mahler machen einen rothen Lack daraus, den sie zu Gummifarbe gebrauchen. Aus klarer feinen Kreide und unserm Cocco wird auch ein Florentiner Lack gemacht. In Wien verfertigen sie selbigen häufig, daher er auch Wiener-Lack heißt. Er ist, wenn er recht gemacht wird, so gut, als der, welcher aus der Cochenille selbst bereitet wird. Es wird auch vom teutschen Cocco das bekannte und theure Carmin verfertiget.

Weiter macht man aus dem Coccussafte, wenn man ihn mit Citronensafte extrahirt, das Papier zur Schminke, Carta di Spagna genennt; das rothe Schminktuch, ist ebenfalls von diesem Safte zubereitet.

Ausführlichere Nachrichten, die teutsche Cochenille betreffend, s. im 23ten Stücke des Wittenbergischen Wochenblattes v. J. 1768. Desgleichen im 64 St. des neuen Hamb. Magaz. S. 370. und in Ludovici Kaufmanns-Lexicon S. 399 bey dem Worte Cochenille.

Gesammlete Auszüge aus diesen Schriften sind enthalten in Rathlef's auserlesenen Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, Finanzen und Oekonomie, Hannover 1787. Abh. VIII.

Die Zeichnungen von den 3 Pflanzen, woran der Coccus im J. 1767 bey Dresden gefunden worden, sind in Tabernaemontani Kräuterbuche unter folgenden Benennungen befindlich, als: die Arenaria Serpillifolia ist Alsine IV. minor Tabernaemont. pag. 1087. der Scleranthus perennis Linn. ist Polygonum minus polycarpum Tabern. pag. 1215. Cerastium arvense Linn. ist in diesem Buche nicht befindlich, doch sieht ihm die darinnen S. 676 gestochene Zeichnung der Lychnis sylvestris etwas ähnlich.

§. 12.

Durch Sammlen des rothen Hederichs oder Grindwurzes, welcher auf teutschem Boden in feuchten Wiesen und sumpfigten Gegenden in Menge wächst, könnten sich gleichfalls Hirten und arme Leute mit ihren Kindern vieles verdienen, wenn man sich in den Färbereyen der Wurzel dieses Gewächses häufiger bediente.

Zur Zeit braucht man noch kein einheimisches gelbfärbendes Material, welches der Sonne und Luft unveränderlich widerstehet.

Soll das Gelb recht rein ausfallen; so haben die Wollenfärber viel Gelb- oder Visetholz nöthig.

Verschreiben sie solches aus der ersten Hand, so verlohnt es sich der Mühe nicht, wenn sie nicht eine ansehnliche Quantität kommen lassen, nehmen sie es von den Kaufleuten, so müssen sie es gemeiniglich um 15 bis 20 pro Cent theurer bezahlen, überdem ist solches Holz manchmal zum theil verdorben.

Diese Nachtheile ließen sich vermeiden, wenn man die Färber mit manchen einheimischen Farbestoffen mehr bekannt machte, die eine eben so gute und dauerhafte Farbe geben, oder doch den ausländischen in der Güte ziemlich nahe kommen; viel Geld bliebe durch dieses Mittel im Lande, und die damit gefärbten Zeuge kämen wohlfeiler zu stehen, ein Umstand, der für den bessern Absatz der teutschen Zeuche ohnstreitig von der größten Wichtigkeit ist.

Ich halte es demnach der Mühe nicht unwerth, auf die vielfachen Versuche aufmerksam zu machen, welche mit dem glücklichsten Erfolge mit dem rothen Hederich angestellt wurden, und die im hannövrischen Magazin, ingleichen

in

in Rathlefs auserlesenen Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, der Finanzen und Oekonomie im 2ten Bande Abh. XIV. ausführlich beschrieben sind.

Mittelst salinischer Substanzen, als der Salzsäure, des aufgelösten Kochsalzes, Salmiaks, Alauns, grünen und blauen Vitriols, wie auch mit Weinsteinrahm, Potasche, Gips, Weineßig und andern Ingredienzien brachte man bey 186 verschiedene Schattirungen heraus, worunter insonderheit die Strohfarbnen sehr schön und dauerhaft ausfielen.

Diese Versuche sind um so schätzbarer, weil zugleich die Veränderungen angezeigt sind, welche die Farben durch die Witterung erlitten, indem alle damit gefärbte Tücher acht Wochen, zum Theil in den heißesten Sommermonaten Tag und Nacht in der freyen Luft gehangen haben.

Benutzte man häufiger dergleichen nützliche Erfindungen, setzte man öftere Prämien aus, wie dieses oder jenes ausländische Produkt oder Fabricat durch innländische Surrogate ersetzt werden könne, und begünstigte man mehr solche neue Zweige der Cultur und Bearbeitung, oder schafte nur wenigstens die Hindernisse aus dem Wege, welche sich dergleichen Verbesserungen entgegen dämmen; zu welcher erstaunlichen Höhe würde sich die Industrie in Teutschland erheben, dessen Nation durch tiefen Forschungsgeist und unermüdete Betriebsamkeit in einer Reihe von mehrern Jahrhunderten sich so vortheilhaft ausgezeichnet hat.

Mehrere bürgerliche Achtung für den Bauerstand würde zur Folge haben, daß manche Bürger in die Classe der Landwirthe übertreten würden, statt daß bey dem um-

gekehrten Falle die städtischen Gewerbe sich übersetzen, indeß die gute Cultur großer Ländereyen verabsäumt wird. Durch dieses Mittel würden die Ehen sich eben so sehr vervielfältigen, als sich ergiebigere Verdienstquellen zeigen, und dies ist ohnstreitig der richtigste Maasstab einer nützlichen Bevölkerung.

§. 13.

Soll nehmlich das Zunehmen der Bevölkerung vortheilhaft für den Staat seyn; so muß sich ihre Größe nach derjenigen des Vorrathes an Beschäftigung richten, und in so weit diesem letztern Grundsatze untergeordnet seyn.

Ein diesem entgegen gesetztes Verfahren hat zur Folge, daß das Land mit neuen Ankömmligen überhäuft wird, die den bisherigen Einwohnern durch die Vervielfältigung der Gewerbe bey gleich hohem Verdienste die Nahrung schwächen, ohne selbst etwas beträchtliches vor sich zu bringen.

Ein Staat, dessen einheimische Produktion nicht für die Verzehrung und Verarbeitung seiner Bürger zureichet, enthält in dieser Hinsicht keine innerliche Selbstständigkeit, sondern hängt in den wichtigsten Stücken seiner Erhaltung von fremder Beyhülfe ab. Er bedarf auch zu seiner Subsistenz eines stärkern auswärtigen Vertriebs. Schmälert sich dieser, oder lassen andre Nationen aus Eifersucht oder Selbstbedürfniß nicht weiter jenem Staate die vormals bezogenen nothwendigen Erzeugnisse verabfolgen; so sehen sich um so mehrere Menschen, als die Bevölkerung übertrieben ist, selbst wider Willen genöthigt, aus einem Lande auszuwandern, welches sie nicht zu ernähren

ver-

vermag, und eben diese Schwäche ist auch die Ursache, warum sich ein solcher künstlicher Staat des Uebergewichts seiner starken Bevölkerung im Kriege nur in der Maaße bedienen kann, als er sich auf auswärtige Unterstützung in seinen Bedürfnissen verlassen kann. Selbstständigkeit ist also in so ferne der Opulenz bey weitem vorzuziehen.

Achtes Kapitel.

Fortsetzung der ländlichen Kirchen-Polizey.

Inhalt.

§. 1. Zweck und Gegenstände der kirchlichen Polizey. 2. Abzustellende Misbräuche. 3. 4. Verfügung in Ehesachen. 5. Hochzeit- und Kindtaufsreglement. 6. Vorschriften bey Beerdigung, Gedanken über das Predigeramt. 7. Dienstertrag der Pfarreien. 8. 9. Bauwesen der Kirchen- und Schulgebäude. Kirchenvisitation und Rechnungsabhör. 10. Kirchweihen.

Grotius de imperio summarum potestatum circa sacra. 1697. 8.

Puffendorff de habitu religionis ad rempubl.

v. Seckendorfs Christenstaat.

Freye Gedanken über Religion, Kirche und Wohlstand des Volks, a. d. Engl. 1765. 8. 2 Bände.

Boehmer (Iust. Henning) selectae observationes, in Petri de Maria librum de concordia sacerdotii et imperii. 1708. 8.

Les Devoirs respectifs de l' Etat & de l' eglise appellés à leurs principes. 1767. 8.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. V. 283.

Grundsätze der Religions-Politik, 1781.

von Moser, die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen, 1782. 8.

Allgemeines Toleranz- und Religions-System für alle Staaten, von F. R. Großing, 1784.

Der Majestät Recht in Religions- und Kirchen-Sachen, aus den Grundsätzen des göttlichen und natürlichen Rechts. Frankfurth, 2 Bände.

Corpus Iuris Saxonici ecclesiast. 1771.

Revidirte Kirchenordnung im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld. 4. Magdeb. 1739.

Hecker's preußische Kirchenregistratur, oder Auszug der Kön. Preuß. Edikte und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen im Königreiche Preussen ergangen sind.

G. E. Roth Auszug der das Kirchen- und Schulwesen im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§. 1.

Die weltliche Anordnung in gottesdienstlichen Angelegenheiten und Religionsvorschriften innerhalb dem Staate zu deren wesentlichen Bestimmung ist der letzte Endzweck der kirchlichen Polizey, den sie durch Landesschutz kräftig unterstützet. Ihre Sorgfalt erstreckt sich auf die Einrichtung des Gottesdienstes nach den Grundsätzen der Kirche, und Entfernung der vorwaltenden Hindernisse, sodann auf Erhaltung der Reinheit der Religionslehren. In so ferne äuffert sie sich wirksam bey dem öffentlichen Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen, bey der Kirchen-Disciplin und Liturgie.

Wohleingerichtete theologische Seminarien können vieles zur Bildung brauchbarer Geistlichen beytragen. Diese treffliche Anstalt kann also nie früh genug ins Werk gerichtet werden. Nicht die Anciennität, sondern die Verdienste der Candidaten und ihre Geschicklichkeit, müssen bey Besetzung der Pfarreyen den Ausschlag geben. Manche Kirchengebete, geistliche Gesänge und Gebräuche verdienten in vielen Ländern eine Hauptverbesserung.

Die darinn zum Grunde liegenden Begriffe von Gott sind noch bey weitem nicht erhaben genug. Die Gebete ent-

enthalten noch viele Formeln, wobey sich der gemeine Mann nichts, oder etwas verkehrtes denkt, und die wohl gar zur Irreligiosität oder zur Intoleranz Anlaß geben können. Die Veredlung der Kirchen-Musiken und der Melodien des Gesanges durch bessere Harmonie und erhöhtere Feyerlichkeit erhebt das Gefühl zur Andacht, verdient also von dieser Seite Beherzigung. Polemische Predigten könnte man geradezu verbieten, weil sie häufig zu Haß anderer Religionssekten verleiten. Christliche Moral praktisch vorgetragen, durch Stellen aus der heiligen Schrift bewiesen, und diese, ihrem wahren Sinne nach, kurz, aber faßlich erläutert, hierinnen besteht ohne Zweifel die ächte Kanzelberedsamkeit.

§. 2.

Viele Heiligenfeste ließen sich abstellen, ohne daß die Frömmigkeit hierunter litte. Der Nationalreichthum würde sich durch den verstärkten Fleiß eines ganzen Volkes, das sich an so vielen unnützen Festen, wo nicht der Schwelgerey, doch dem Müßiggange überläßt, zum Erstaunen vermehren: doch hat man mit Vorsicht hiebey zu Werke zu gehen, um nicht die Bigotterie des Pöbels zu empören.

Klöster und milde Stiftungen sollte die Polizey den eigentlichen Zwecken ihrer Bestimmung näher bringen, und wohlthätige Anstalten zum Theil auf den Ueberfluß der Mönche und Pensionärs begründen.

So viel ohne größeres Unheil geschehen kann, verhindere sie, daß keine fremde geistliche Macht Einfluß in das Religionswesen erlange, oder ihr Ansehen über die bestimmten Gränzen erweitere, sie steure den religiösen Geldausflüssen, und nehme die Politik zu Hilfe, um ihre Schritte desfalls zu sichern; Wallfahrten verbiete sie, weil die-

dieselben nur Müßiggang, Bosheit oder Aberglauben veranlassen; die Ohrenbeichte schaffe sie ab, weil sich die Pfaffen durch dieses Mittel zu Gewissensrichtern aufzuwerfen wissen, was ihnen zu großen Einfluß auf die Gemüther giebt, dessen sie sich auch wohl zum Nachtheil des Staats bedienen können; den öffentlichen Prozessionen benehme sie wenigstens das Lächerliche und Anstössige; kurz, sie suche allenthalben die Religion zu ihrem Wesen, nämlich einer vernünftigen Gottesverehrung und wahren Menschenliebe zurück zu bringen, und jede schädliche Auswüchse dieses edlen Stammes ächter Frömmigkeit sorgfältig zu beschneiden.

§. 3.

Eine wohlverabfaßte Eheordnung ist eines der heilsamsten und unentbehrlichsten Landesgesetze. Gleichwohl bedürfen dieselben hin und wieder in Teutschland großer Verbesserungen.

Dispensationen sollten schlechterdings nicht statt finden. Denn was sind sie anders als Geldschneidereyen? Wird wohl die Ehe darum gültiger nach Religionsgrundsätzen, weil die Erlaubniß zur Verehelichung erkauft wurde? Warum soll dem Armen eine Heyrath den Graden der Verwandtschaft nach verboten seyn, da sie dem Reichen doch unter den nämlichen Umständen vergönnt ist? Blos weil er die Dispensationsgebühren nicht erlegen kann? Ein feiner Grundsatz der Gesetzgebung, der den Eigennutz des Richters beabsichtet, und partheyisch mit Rechtsaussprüchen Wucher treibt. Das Gesetz bestimme die nach der Bibel verbotene Grade der Ehe, und hierwider müsse keine Ausnahme weiter statt finden. Von Ehescheidungen lässet sich in vielem Betracht dasselbe sagen. Alle

die-

diejenigen, so heyrathen wollen, ob sie gleich weder Eltern noch Anverwandte, noch Vormünder haben, müssen dennoch die Verlobung wenigstens in zweyer Personen Gegenwart vornehmen, ausserdem sey die eheliche Zusage nicht verbindlich. Wittfrauen sollten vor Ausgange dreyer viertel Jahre sich nicht wieder verloben dürfen, damit nicht solche Verlobte, in Hoffnung der bevorstehenden Ehe, sich zu frühzeitig begatten.

§. 4.

Alles Aufgebot muß mit Vorwissen der Ortsobrigkeit geschehen, und haben die Pfarrer sich wohl zu erkundigen: ob die Verlobung der Kirchenordnung gemäß geschehen? ob sich keines von beyden Theilen vorher anderwärts verlobt? vornemlich aber, ob, und wie nahe sie einander verwandt sind. Wenn nun die verlobten Personen, so das Aufbieten suchen, nicht an einem Orte wohnen, so sollte die auswärtige Person von ihrem Seelsorger ein Zeugniß bringen, und eher dürfte weder das öffentliche Aufgebot, noch weniger, wenn Einspruch geschieht, oder andere Hinderniß vorfällt, die Trauung erfolgen.

Die eheliche Zusammengebung der Verlobten sollte in der Kirche, worein der Bräutigam, oder wäre er ein Fremder, die Braut, oder, wenn beyde ausländisch, das Hochzeithaus eingepfarrt ist, vor der christlichen Gemeine geschehen, und ohne erhebliche Ursachen keine Dispensation hierwider gegeben werden; auch sollten weder in Städten noch auf den Dörfern fremde Leute, so in eines andern Pfarrers Kirchspiel gehören, ohne dessen Wissen und Willen, noch weniger ganz fremde Personen ohne legitimen Trauschein aufgeboten und zusammen gegeben werden.

Hoch-

Hochzeitpredigten könnte man füglich abschaffen, weil schwerlich viele Erbauung dadurch bewirkt wird.

Da es dem Geiste der christlichen Religion nicht widerstreitet, auch in der heiligen Schrift nirgends untersagt ist, zur Advent- und Fastenzeit sich zu verehelichen, so sollte man solches aus einer falschen Religiosität unaufgeklärterer Zeiten herrührende Verbot wieder aufheben, weil manches verlobte Paar durch frühere Vollziehung der Ehe sich wesentlichen Nutzen in der Haushaltung stiften kann.

Gold, Silber, Perlen und Edelsteine mag man dem Landvolke zu Verzierung seiner Kleidung und Tracht allerdings verbieten. Im übrigen Luxus beschränke man es zwar hie und da, aber nicht auffallend gegen gemeine städtische Gewerbleute, weil der producirende Stand nicht geringer, als der fabricirende ist, und man viel eher diesen als jenen entbehren kann; wie leicht könnte auch dadurch die Landwirthschaft noch tiefer in Verachtung herabsinken!

Vor dem Kirchengehen sollte den eingeladenen Gästen höchstens Caffee, oder Thee und Kugelhopfen, oder anderes gewöhnliches Backwerk gereicht werden. Ueberhaupt wäre für jede Landesart nach Beschaffenheit der Vermöglichkeit der Einwohner, im allgemeinen betrachtet, jedoch mit Unterschied, der angesessenen Bauern und der Häußlinge, ein Reglement bekannt zu machen, worinnen bestimmt ist: Wie viele Gäste bey Hochzeiten und Kindtaufen zu bitten erlaubt sey? wie vielerley Speisen gegeben werden dürfen? wie lange das Tanzen verstattet sey? u. d. gl., damit der Richter eine Norm habe, worauf er halten könne, die Amtsuntergebene aber nicht von bloßer Willkühr ihres Vorgesetzten abhängen.

§. 5.

§. 5.

Hochzeit- und Pathengeschenke sollten bey Strafe der Confiscation zur Armenkasse verboten seyn, weil sie dem Unvermöglichern zur Last fallen, ohne daß dem neuen Ehepaar oder Täufling viel damit geholfen ist, und weil die Taufpathen mehr aus Gewinnsucht als nach ihrem wahren Entzwecke, um nach Absterben der Eltern des Täuflings für dessen gute Erziehung zu sorgen, erwählt werden.

An manchen Orten ist es herkömmlich, daß diejenigen Frauenspersonen, welche vor der Hochzeit niederkommen, ohne Saitenspiel und Kranz, ja wohl gar mit verdecktem Haupte den Kirchgang halten müssen. Reichere kaufen sich von dieser Prostitution los, die Schande trift gemeiniglich arme Leute. Ohne zu bessern, geben solche Beschimpfungen nicht selten manchem gestrauchelten Mädchen, das ihren guten Ruf dadurch auf immer zu verlieren glaubt, eine entfernte Gelegenheit zum Kindermord.

Man bestrafe also den zu frühzeitigen Beyschlaf mit Geld oder einer längern Frohnarbeit, aber man schaffe, nebst der öffentlichen Kirchenbuße, auch dergleichen verunehrende Gewohnheiten ab, die so höchst betrübte Folgen hervorbringen können.

Das Heckerlingstreuen und andere Anzüglichkeiten seyen aus dieser Ursache bey vierwöchentlicher Karrenstrafe verboten.

§. 6.

Bey Beerdigungen sollte schlechterdings nichts an Essen und Trinken, auch keine Zirronen, Flor, Handschuhe oder sonst etwas gereicht werden, vielmehr müßte die Trauer bey Bauersleuten ganz abgeschaft seyn, ausser,

daß

daß den Mannspersonen an Sonn- und Festtagen einige Monate hindurch einen schwarzen Flohr um den Arm, Weibsleuten aber eine schwarze Haube und dergleichen Bänder zu tragen erlaubt seyn möge.

Auch sollten nur platte Särge von Tannenholz ohne alle Verzierung gemacht werden dürfen, doch könnte man Gemeinden verstatten, einige zierlich bearbeitete Särge zu halten, worein der wirkliche Sarg bey Leichenbegängnissen gegen eine geringe von der Obrigkeit festzusetzende Taxgebühr gesetzt, und zum Grabe geführt, alsdann aber an seinen Platz zurückgebracht würde.

Niemanden sey es, in die Kirche sich begraben zu lassen, verstattet, auch sollten die Todtenäcker von den Kirchen hinweg verlegt werden, um nicht die versammelte Gemeinde so vielen Todtenduft einathmen zu lassen. Leichenpredigten haben ihren guten Nutzen, weil sie durch den neu erregten Gedanken an die Sterblichkeit recht lebhaft auf Sinnesbesserung wirken, nur wäre zu wünschen, daß unbedeutende Lebensläufe kürzer gefaßt, und mehrere Zeit auf die im Geiste der Religion vorzutragende Ermahnung gewendet würde.

Wochenpredigten an Werkeltagen könnten, ohne der Religionsübung zu schaden, wo nicht abgeschaft, doch vermindert werden. Das dabey übliche Verlesen ist von der häuslichen Andacht nur wenig unterschieden, der Zuhörer sind äusserst wenige, und manchem Geistlichen, der mit Amtsarbeiten ohnehin überhäuft ist, wird vollends die Zeit geraubt, die er auf bessere Ausarbeitung seiner Predigt verwenden könnte.

Den Klingelbeutel behalte man auf dem Lande bey, weil in die Opferstöcke gemeiniglich wenig eingelegt wird, um jedoch bey dem Herumtragen des Beutels die Andacht

nicht

nicht durch Geklingel zu stören, nehme man die Schelle aus dem Säckchen heraus.

§. 7.

Zu wünschen wäre es, wenn eine gerechtere Gleichheit im Dienstertrage der Geistlichen hergestellt werden könnte, damit nicht einige im Ueberflusse schwelgten, indeß andere vielleicht darben. Dieß ließe sich noch am leichtesten dadurch bewerkstelligen, daß die Consistorien bey Wiederbesetzung erledigter Pfarreyen die aus der Landesschatzkammer abzureichenden fixen Besoldungen bey solchen Pfarrstellen, deren Kirchspiel große und bemittelte Gemeinden fasset, und womit ergiebige Zehnden, Naturalien, und häufigere Accidentien der Eingepfarrten verknüpft sind, einziehen oder schmälern, und diesen Fond zur Gehaltserhöhung andrer weniger ergiebigen Pfarrämter verwenden.

Die Landesregierung führe hierüber die Oberaufsicht, daß alle Gelder zu diesem Behuf wirklich verwendet werden.

Was den Geistlichen rechtmäßig gebührt, in wieferne keine Neuerungen oder Bedrückungen dabey zu Grund liegen, dazu hat ihnen die Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit sogleich durch Exekution in bescheinigten Fällen zu verhelfen, und ihre Würde, da wo sie das Recht auf ihrer Seite hat, durch den weltlichen Arm kräftigst zu unterstützen.

In Zehendsachen müssen sich die Pfarrer durchgängig nach der in jedem Lande vorhandenen Zehendordnung richten, woferne sie keine besondere Observanz für sich anführen können.

Ueber die Bestimmung der Frohnen und andrer Dienste und Abgaben, in wie weit solche dem Pfarrer zustehen, sollten billig, zu Vermeidung weit aussehender Streitigkeiten, in dem Kirchspiel besondere Recesse errichtet seyn, wovon ein Exemplar in der Gemeindelade, ein zweytes in der Pfarre, und das dritte bey dem Consistorium aufbewahrt wäre.

§. 8.

Die Erbauung der Kirche an Ortschaften, wo es daran fehlt, und die Einwohner zu weit von den Kirchsprengeln entfernt sind, ist eine sehr lobenswerthe Sache, nur ist nicht gerade nothwendig, daß ein Thurm daran gebauet werde, der zuweilen nicht viel weniger als die Kirche selbst kostet, und, das Geläute abgerechnet, welches doch gewiß eines so großen Aufwands nicht werth ist, schlechterdings keinen Nutzen stiftet, weil kein Thürmer darauf gehalten wird. Die Dorfuhr, nebst einer mäßigen Glocke zum läuten, lässet sich mit gar geringen Kosten auf dem Gemeindehaus, oder andern öffentlichen Gebäude anbringen. Die Gebäude der Kirchen, Prediger, Schulmeister und Küster müssen von jeder Kirche Einkommen, und da solche nicht zureichen, von dem Patron und den Eingepfarrten, nach einer billigen Anlage im Stande erhalten werden.

§. 9.

Zu dem Ende müssen solche Gebäude im Frühling und Herbst durch die Vorsteher, mit Zuziehung verständiger Werkleute besichtigt werden, welche das Schadhafte unverzüglich ausbessern lassen, von vorzunehmenden Hauptbauten und wichtigen Reparaturen aber an das Consistorium

rium Bericht erstatten. Was durch Nachlässigkeit daran zu Schaden gehet, muß der Pfarrer auf eigene Kosten wieder machen lassen.

Kirchen- und Armengelder dürfen nicht mit einander vermengt seyn, sondern über jeglichen Fond müssen besondere Rechnungen gestellt werden, worüber alle Jahr bey der Kirchen-Visitation in Gegenwart des Superintendenten und Pfarrers, mit Beyziehung des Amtmanns und der Kirchenpfleger Abhör geschieht. Insonderheit müssen die Kirchenväter auf Erhaltung der Pfarrgüter besorgt seyn, und alljährlich die zum Unterhalte der Kirchendiener gewidmete Holzungen, Aecker und andre Pfarrgrundstücke besichtigen, damit daran keine Verkürzung geschehe; als wofür die Erbherren, nebst jedes Orts Obrigkeit ebenfalls Sorge zu tragen verbunden sind.

Bey Kirchenvisitationen sollten die Geistlichen ihre Concepte und Dispositionen vorweisen. Damit nun die verordneten Visitatoren wissen mögen, worauf sie bey solchen Untersuchungen ihr Hauptaugenmerk richten sollen; möge ihnen das Consistorium eine Generalinstruktion, oder auch wohl noch speciellere Verhaltungsbefehle ertheilen, und ihnen die hierauf sich beziehende Dekrete zustellen, damit schädliche Misbräuche unterdrückt und abgestellet, löbliche Einrichtungen aber unverzüglich zu Stande kommen mögen.

§. 10.

Zu Verhütung des Unfleises und liederlicher Lebensart sollten billig die Kirchmessen aller Ortschaften im ganzen Lande auf einen bestimmten Tag im Jahr festgesetzt, übrigens alle Nachkirchweihen abgestellt seyn.

Da nun bey solchen Feyerlichkeiten häufig Unordnungen vorzufallen pflegen, so müssen diejenigen Gerichte, welche den Kirchweihschutz ausüben, durch hinlängliche Mannschaft solchem Unheil vorzubeugen bemüht seyn, auch sollten die Feuerlöschungswerkzeuge vorher probirt und in Bereitschaft gehalten werden.

Neuntes Kapitel.

Gesinde- und Dienstordnung.

Inhalt.

§. 1—3. Maasregeln, die Anzahl des Gesindes zu vermehren. 4. Strafe auf Verhetzung des Gesindes. 5. Schriftliche Miethsverträge. 6. Bestimmung der Dienstzeit. 7. Verbot auszubedingender Aussaat oder vorzubehaltenden Beschnittes. 8. H. Hofrath Claproths Entwurf einer Gesindeordnung. Dienstzeugniß. 9. Dienstgeld. 10. Verbot des Gesindemäkelns. 11. Dienstverlassung. Aufkündigung. 12. Ursachen, um vor Verlauf der Dienstzeit aufzusagen. 13. Entscheidung in Gesindesachen. 14. Diensthandgeld. 15. Strafe des Unfleises und der Veruntreuung. 16. Abzug. 17—25. H. Hofr. Claproths Entwurf einer Leibeigenthumsordnung. 26—29. Dienstzwangsreglement. 30. 31. Gesetzliche Bestimmung der Baufrohnen.

Die hieher einschlagende Litteratur s. in I. H. C. de Selchov. Elem. jur. germ. priv. hod. Cap. VI. §. 339. u. f.

§. 1.

Da der Mangel am Gesinde hauptsächlich daher rühret, daß viele arbeitsfähige Menschen dienstlos im Lande herumstreifen, so müssen von Polizey wegen schriftliche Attestate ertheilt werden, ohne welche niemand, als wer ein erlaubtes Gewerbe treibt, oder in Diensten steht, geduldet wer-

werden darf. Lässet sich nun ein dienstloser Müssiggänger betreffen, so müssen ihn die Hegereiter aufheben, und vor die Obrigkeit bringen, welche seine Zeugnisse untersuchet, und nach Befinden der Umstände, ihn entweder ins Arbeitshaus sendet, oder zu öffentlichen Arbeiten anstellet, bis er in Dienste treten, oder sich sonst auf eine erlaubte Weise ernähren kann.

Denn öffentliche Arbeiten müssen niemanden zum Schimpf gereichen, noch ihm an seinem ehrlichen Fortkommen hinderlich seyn. Prediger und Schullehrer sollten dem gemeinen Mann die Vorurtheile hierüber benehmen, und die Obrigkeit hätte diejenigen Personen zur Strafe zu ziehen, welche dergleichen wieder losgelassenen Leuten Vorwürfe hierüber machen, oder um dieser einzigen Ursache willen sie nicht in zünftige Gewerbe treten lassen wollen.

Auf solche Weise steuerte man nicht nur dem Müßiggange, man wandelte ihn sogar durch Wege der Besserung zum nützlichen Fleiße um, für öffentliche Arbeiten brauchte man weniger bezahlte Taglöhner, und die Landessicherheit gewänne um so mehr, da Diebe und Räuber nun keine Gelegenheit haben, sich unter den Troß von herrenlosem Gesindel zu mischen, und unerkannt Verbrechen zu begehen.

§. 2.

Damit sich auch nicht schlechtes Volk unter der Maske bisher tolerirter Leute einschleiche, verbiete man allen fremden Tabletkrämern, Spielleuten, Zahnärzten, Glücksbudenträgern und Herumläufern mit aufzustellenden Gemälden, wie auch mit schlechten Liedern und Geschichten u. d. gl., den Eingang, bey Strafe wer ihnen hierwider Concession ertheilt.

Denn die Tabletträger richten manche städtische Gewerbe zu Grunde, indem sie den Landleuten ihre mehrentheils fremde Waare annöthigen, und dieselben um so kauflustiger machen, weil sie alte Sachen daran nehmen; welches freylich der eingesessene Krämer ihm nicht gleich thun kann, der nicht von Ort zu Ort läuft, sondern ausser seiner schwererlösten Gewerbconcession, den Landes- und Gemeindeabgaben, zum Theil auf Credit zu verkaufen, und zu seiner Gewerbtreibung einen grössern Aufwand zu machen genöthigt ist. Unstreitig haben aber Landeseinwohner einen gerechten Anspruch auf öffentliche Vorsorge, und es ist ein eben so niedriger als für das allgemeine Beste nachtheiliger Geiz, den Staatsbürgern, welche die gesammten Lasten tragen helfen, die Nahrung zu entziehen, und sie durchziehenden Fremden zuzuwenden, um auch von diesen Concessionsgeld zu erbeuten.

In denen von den Städten und Marktflecken zu entfernten Dorfschaften werden sich zeitig genug ordentliche Krämer ansetzen, welche, um ihre Kundschaft beyzubehalten, sich gewiß mit bessern Waaren verlegen werden, als bloße herumziehende Verkäufer.

Auch kann in diesem Falle die Obrigkeit über die Tauglichkeit der Waaren, besonders in Beziehung auf deren Unschädlichkeit für die Gesundheit ein wachsameres Auge halten.

Kommen weniger fremde Musikanten ins Land, so werden desto mehrere Eingebohrne auf Musik sich befleißigen, weil wenigstens nebenbey dadurch etwas zu verdienen ist. Zahnärzte sind entbehrlich, wo es an Wundärzten auf dem Lande nicht fehlet. Viehärzte dürfen nicht unapprobirt ihre Kunst ausüben, endlich Bänkelsinger, Marionettenspieler und Glückshäfner sind um so verderblicher,

da sie die guten Sitten verderben, und den gemeinen Mann zu Aberglauben, Spielsucht und andern groben Fehlern verleiten.

§. 3.

Da häufig der Mißbrauch einreisset, daß manche Leute entweder sich Häuser kaufen, oder Wohnungen miethen, und blos durch Holz- Sand- und andre Fuhren, oder irgend eine Art sich ernähren, um nur nicht in Dienste zu treten, wodurch ganz begreiflich ein Mangel am Gesinde entsteht, und die Holzdieberey immer mehr überhand nimmt; so darf die Obrigkeit jeden Orts nicht zu vielen Leuten verstatten, auf solche Weise ihre eigne Haushaltungen zu errichten, weil sie mit der Zeit, wenn sich die Familien durch Kinder verstärken, dem Staate zur Last fallen, da sie doch als Dienstboten ihr gutes Auskommen gefunden hätten.

Viele arme Landkinder wachsen in größter Unwissenheit auf, weil sie frühzeitig entweder als verwaist, oder um der großen Dürftigkeit ihrer Eltern willen in Dienste gehen. Es werde demnach befohlen, daß jede Herrschaft dergleichen unwissende junge Dienstboten zur Schule schicken solle, dafür sind aber auch dieselben schuldig, wenn dieselben konfirmirt werden, ein oder mehrere Jahre blos um Kost und Kleidung ohne Lohn zu dienen.

§. 4.

Nichts bringt größere Unordnung in das Dienstwesen als Verhetzungen. Wer ein Gesinde vom Dienen abschreckt, oder durch Versprechungen oder Geschenke von der Herrschaft an sich ziehet, und dessen überführt wird, soll, wenn man desselben nicht habhaft werden könnte, der Herr-

schaft ein Vierteljahr vom ausgemachten Dienstlohn solcher abspenstig gemachten Dienstboten vergüten, auch noch überdieß in 3 Rthlr. Strafe gezogen werden. Welcher Dienstbote sich an mehrern Orten vermiethet, soll mit vierzehntägiger öffentlicher Handarbeit belegt werden, und demjenigen, welcher ihm das Handgeld zuerst gegeben, zu dienen verbunden seyn, wer aber einen Dienstboten, der sich schon anderwärts vermiethet hat, wissentlich dingt, verfalle in erst erwähnte Geldbuße.

Hätte sich jemand auf das neue vermiethet, ohne der alten Herrschaft den Dienst aufzukündigen, und die Dienstzeit bey derselben wäre nicht bestimmt gewesen, und verflossen, solcher neue Contrakt soll ungültig, und der Dienstbote im vorigen Dienst zu bleiben schuldig seyn; der Miethende aber, welcher darum gewußt, in ermeldete Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Zu Erhaltung der Ordnung sollen die Miethsverträge in den Dörfern jederzeit vor dem Schulzen, oder wo keiner vorhanden wäre, vor dem Schulmeister schriftlich aufgesetzt werden, welcher darauf zu sehen hat, daß dem Dienstreglement, besonders was die Dienstscheine und den Lohn anbetrift, genau nachgelebt werde.

Bey jeglichem Miethskontrakt hat die Herrschaft das vorgeschriebene Handgeld zu bezahlen, dagegen erhält sie zu ihrer Sicherheit den von der vorigen Herrschaft ausgestellten Dienstschein. Aus dieser Ursache ist jeglichem Dienstboten nicht mehr als ein Dienstschein auszustellen, wäre aber derselbe verloren gegangen; so muß im zweyten ausgefertigten, des ersten entkommenen erwähnt seyn.

Hat ein Dienstbote sich ordentlich vermiethet, und das Handgeld angenommen; so stehet ihm ohne Erkenntniß der Obrigkeit nicht frey, dasselbe zurückzuschicken, bey vierzehntägiger öffentlicher Handarbeit oder Thurmstrafe, in welche auch derjenige verfällt, welcher sich, das Handgeld zurückzubringen, gebrauchen lässet; der Dienstbote aber soll derselben Herrschaft zu dienen verbunden seyn, und diese für das Dienstversäumniß vierzehn Tage am Lohn abziehen dürfen.

Die Herrschaften müssen dem Gesinde schriftliche Lohnzettel geben, worein sowohl die Bedingungen des Dienstes, und der verabredete Lohn, als dasjenige, was daran auf Abschlag bezahlt wird, aufzuzeichnen ist, und müssen sich Schreibens Unkundige solche Lohnzettel von andern aufsetzen lassen.

Das Gesinde, was nicht lesen kann, mag sich diesen Lohnzettel von andern vorlesen und erklären lassen. Bey vorfallenden Gelegenheiten machen solche Verzeichnisse einen völligen Beweis aus.

§. 6.

Da die Veränderung des Dienstes, sowohl wegen der wenigern Herrschaften, als der weitern Hinwegschaffung der Effekten, mehrern Schwierigkeiten auf dem Lande unterworfen ist, als in Städten; so werde in denjenigen Fällen, wo keine besondere Verabredung geschehen, die Dienstzeit auf zwey Jahre festgesetzt. Vor dem gesetzlichen oder verabredeten Termin darf keine Herrschaft das Gesinde abdanken, so lange es seine Schuldigkeit thut. Fände jedoch die Herrschaft einen Domestiquen entbehrlich, um ihn vor Ablauf der Dienstzeit zu verabschieden, so muß

sie ihn auſſer seinem bereits verdienten Lohn noch auf ein Vierteljahr bezahlen.

Krankheit des Dienstboten ist kein gültiger Grund, um denselben auſſer Dienst zu thun, dagegen muß sich aber auch solches Gesinde so viel an seinem Lohn abziehen lassen, als die versäumte Dienstzeit, und die auf dessen Krankheitspflege verwendete Kosten betragen. Hat das Gesinde eine ansteckende Krankheit, so kann es die Herrschaft in ein andres Haus desselben Orts bringen lassen.

Das Gesinde muß gleichfalls seine Dienstzeit aushalten, wofern die Herrschaft sich keine gerechte Klage zu schulden kommen lässet. Heyrath ist eine gültige Ursache, den Dienst vor der Miethzeit zu verlassen, doch muß das Gesinde noch ein Vierteljahr nach der geschehenen Aufkündigung fortdienen, wofern es nicht früher ein anderes taugliches Subjekt an seine Stelle schaffet.

§. 7.

An manchen Orten ist es herkömmlich, daß sich das Gesinde eine bestimmte Aussaat vorbehält; da aber dieß zu vielen Streitigkeiten Anlaß giebt, indem solche Dienstboten zuweilen ihr Ausgesetztes von dem besten Acker verlangen, und bey dem Einscheuern, Dreschen und Verführung ihrer zuständigen Feldfrüchte den Vorzug haben wollen; so sey diese Miethsbedingung bey fiscalischer Strafe von 5 Rthlrn. auf Seiten der Herrschaft, wovon der Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte bekommt, und bey vierzehntägiger öffentlichen Handarbeit auf Seiten des Gesindes verboten.

Aus gleichem Grunde sey der sogenannte Beschnitt, als welcher auſſer den Zwistigkeiten über dessen Ergiebigkeit, zu manchen unmerklichen Veruntreuungen Gelegen-

heit

heit giebt, unter der nämlichen Strafe verpönt. Dagegen ist in der Gesindetaxe das Dienstlohn um so viel mehr zu erhöhen.

Hirten erhalten ihren Lohn nach der Größe der Heerden. Für alles Gesinde ist derselbe in der Dienstbotenordnung genau bestimmt, wobey auf die Theurung oder Wohlfeilheit in jeglicher Provinz, auf die Dienstbeschaffenheit und andre hieher sich beziehende Umstände billigerweise Rücksicht genommen ist, und müssen von Zeit zu Zeit, so wie andre Verhältnisse eintreten, als welche die Obrigkeiten alljährlich höhern Orts an die Behörde einzuberichten haben, die nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

§. 8.

Herr Hofrath Claproth in seinem Entwurf eines Gesetzbuches Seite 611. u. f., giebt in Ansehung des Dienstwesens folgende preißwürdige Vorschläge.

Unter Gesinde, welches die Kost bey der Herrschaft genießet, und anderen, so Deputat bekommen, soll kein Unterschied gemachet werden.

Keine Herrschaft soll irgend jemanden von Gesinde miethen, es habe denn der- oder diejenige, so den ersten Dienstantritt, oder lange Zeit nicht gedienet hat, ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts, oder derer Oerter, wo sich der- oder dieselbe das letzte Jahr hindurch aufgehalten hat, von seinem unbescholtenen Lebenswandel vorgezeiget, oder doch wegen eines begangenen Fehltritts Reue und Besserung wahrscheinlich gemachet. Für ein solches Attestat soll keine Obrigkeit mehr, als zwey gute Groschen nehmen. Wer noch kürzlich in Diensten gestanden, muß wenigstens das Attestat von der letzten Herrschaft über sein Verhalten beybringen. Wer hingegen noch wirklich

in

in Diensten stehet, muß von seiner jetzigen Herrschaft nicht allein das eben bemeldete Attestat, sondern noch überdem die Bescheinigung beybringen, daß er um die und die Zeit auffer Dienst zu gehen die Freyheit habe. Miethete jemand ohne diese letztere Bescheinigung einen Dienstboten, so soll eine solche Dienstzusage, wenn es der vorige Brodherr verlanget, null und nichtig, und das Miethgeld an das Armenhaus des Orts verfallen, sonst aber in Ansehung des neuen Herrn und Gesindes selbst allemal gültig seyn. Die Herrschaften, welche einen Dienstboten ohne Attestat seines Wohlverhaltens miethen, sollen um 5 Rthlr. zur Armenkasse zu erlegen, bestrafet werden. Jede Herrschaft soll dem sich verändern wollenden Domestiquen ein solches Attestat, unentgeldlich, der Wahrheit gemäß, ausstellen, widrigenfalls auf Ansuchen vom Gerichte dazu angehalten, allenfalls auch vom Gerichte, auf eingezogene Erkundigung, ausgestellet werden, wenn die Herrschaft ungegründeter Weise dem Dienstboten entweder gar keines, oder nur ein schlechtes Attestat geben wollte; da denn eine solche Herrschaft, wenn die Bosheit offenbar wäre, mit 1 bis 20 Rthlr., nach denen Vermögens-Umständen, bestrafet werden soll. Stellete aber eine Herrschaft wider besseres Wissen ein gutes Zeugniß, mit Verschweigung des an dem Dienstboten bemerkten Fehlers, aus, so soll dieselbe dem neuen Herrn, welcher durch den Domestiquen, und durch den an sich habenden Fehler, einen Schaden erlitten, selbigen nicht nur ersetzen, sondern auch willkührlich bestrafet werden.

§. 9.

Bey allen Dienstzusagungen muß die Herrschaft nicht mehr und nicht weniger als 8 gute Groschen Miethgeld geben.

geben. Vermiethete sich ein Dienstbote böslich an zwey oder mehrere Herrschaften, so gehet der erstere schlechterdings vor, wäre gleich bey einem andern der Dienst wirklich angetreten. Hätte aber der zweyte gewußt, daß er sich bey dem ersten vermiethet habe, und dieser den Dienstboten nicht verlangte, so soll der Zweyte vor dem Dritten keinen Vorzug haben. Der Dienstbote hingegen soll wegen solchen Frevels im festgesetzten Lohn um ein Viertel herunter gesetzt, und zur Erstattung des Miethgeldes, zum Besten der Armen, angehalten werden. Die gewöhnliche Zeit des Dienst-Antritts wird auf Neujahr und Johannistag (oder Ostern und Michaelis) festgesetzt, nach deren Ablauf binnen drey Tagen der Dienstbote seinen Dienst antreten, oder, wenn er ohne unvermeidliche Hinderniß länger ausbliebe, die an seine Stelle gedungene Tagelöhner bezahlen; daferne er aber den Dienst anzutreten sich weigerte, durch Zwangsmittel dazu schleunig angehalten werden soll. In denen ersten drey Tagen des Oktobers und Aprils (oder Januar und Julius) muß der Dienst von beyden Theilen aufgekündiget seyn, widrigenfalls wird nach Verfluß des laufenden Quartals die Dienstzeit abermals auf ein halbes Jahr für verlängert geachtet.

§. 10.

Es sey ferner bey Gefängniß- und anderer willkührlichen Strafe hiermit untersaget, sich mit Gesindemäkeln abzugeben, sondern, wenn eine Herrschaft einen Dienstboten, oder umgekehrt, das Gesinde einen Dienst suchet, so hat man sich deßfalls auf denen Dörfern beym Schulzen zu melden, in denen Städten aber sich des Anschlages an ein eigenes, zu solchem Ende an einem öffentlichen Orte aufzuhängendes schwarzes Bret zu bedienen.

Ver-

Verließe ein Dienstbote seinen Dienst ausser der Zeit, oder träte den rechtmäßig bedungenen Dienst gar nicht an, so soll derselbe durch öffentliche Nachrichten beschrieben, und von der Obrigkeit, wo selbiger im Lande betreten wird, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brode bestraft, jedermann vor einen solchen schlechten Dienstboten gewarnet, und wenn es die Herrschaft verlangt, derselbe seine Dienstzeit auszuhalten genöthiget werden. Stieße eine Herrschaft den Domestiquen, ohne rechtmäßige Aufkündigung, aus dem Dienste, so soll der Domestique zwar wieder in den Dienst zu treten nicht angehalten werden, die Herrschaft aber schuldig seyn, demselben den vollen Lohn, wie auch billiges, vom Richter zu ermessendes Kostgeld, bis zu der gesetzlichen und kurz vorher bestimmten Zeit, zu entrichten, und noch überdem willkührlich, nach Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden. Glaubte aber ein oder andrer Theil, Befugniß zu haben, ausser der Zeit den Dienst einander aufzusagen, so muß solches gerichtlich angezeigt seyn, und nicht anders, als auf Erkenntniß des Richters geschehen, immittelst aber, wie sich von selbst verstehet, alles im vorigen Zustande verbleiben.

§. 11.

Es ist aber nur eine von folgenden Ursachen hinreichend, um den Dienst ausser der Zeit aufzusagen: von Seiten der Herrschaft, wenn eine nicht zu bessernde grobe Nachlässigkeit; eine Untreue, auch nur von weniger Beträchtlichkeit; eine grobe Widerspenstigkeit, und wohl gar ehrenrührige Begegnung; eine vorgehabte bösliche Dienstverlassung dargethan wird; ferner, wenn der Domestique dasjenige, wozu er angenommen, und wovor er sich ausgege-

gegeben, nicht mittelmäßig verstehet; oder, wenn er Heimlichkeiten der Herrschaft herumträget, es müßten denn wirkliche Verbrechen seyn. Von Seiten des Gesindes hingegen werden folgende Ursachen als hinreichend angenommen, den Dienst zu verlassen: 1) Wenn demselben das Lohn und Kostgeld zur Verfallzeit nicht bezahlt wird. 2) Wenn einem in Kost stehenden Dienstboten zu schlechte Kost gegeben wird. 3) Wenn ihm Arbeit über Vermögen, oder 4) welche sich zu seinem Dienst gar nicht schicket, nach der im folgenden vorkommenden Bestimmung, zugemuthet wird. 5) Wenn ihm mit harten Schimpfworten, oder 6) mit Thätlichkeiten ohne Ursache und über die Maße begegnet wird. 7) Wenn die Herrschaft damit umgegangen, den Domestiquen ausser der Dienstzeit fortzuschaffen. 8) Wenn eine Magd sich verehlichen wollte, oder 9) ein Dienstbote wegen einer Erbschaft, oder zu erlangenden vortheilhaften beständigen Versorgung, eine unaufschiebliche Reise zu thun hätte.

§. 12.

Alle Streitigkeiten, so zwischen der Herrschaft und Gesinde vorfallen, und eine gerichtliche Erörterung bedürfen, sollen künftig lediglich als Polizeysachen behandelt werden, mithin hat derjenige Richter, welcher über die Polizey gesetzt ist, diese Streitigkeiten, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Beklagten, ohne Schriftwechsel, Stempelpapier, und sportulfrey auf das kürzeste zu untersuchen, zu entscheiden und zu vollstrecken. Wer sich aber über den Ausspruch beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerden binnen zehn Tagen, bey Verlust derselben, anzeigen; da denn die Akten sofort an das Oberamt einzusenden sind. Die adelichen Klöster und

Aem-

Aemter, welche bisher den Dienstzwang hergebracht haben, sollen zwar vorerst in denen Fällen, wo der Domestique der beklagte Theil ist; ferner dabey gelassen werden, jedoch den Fall mit allen Umständen protokolliren lassen, und wenn der Dienstbote sich über den Ausspruch beschwerte, die Protokolle, nebst dem zum Protokoll gefaßten Ausspruche unverzüglich an die Behörde einsenden, und bis zu Einlangung anderweiter Resolution mit der Exekution inne halten. Wäre aber der Dienstbote Kläger, und der adeliche Gerichtsinhaber, Kloster oder Beamte der Beklagte; so soll kraft einer fortdauernden Bevollmächtigung der nächste Beamte die Sache untersuchen, entscheiden und exequiren, und wider dessen Ausspruch blos das bereits angeführte Rechtsmittel zugelassen seyn.

§. 13.

Hat ein Dienstbote seinen Dienst angetreten, so soll ihm die Herrschaft, oder wem dieselbe solches aufträgt, seine Dienstpflicht, und wie er sich in seinem Dienst zu verhalten habe, umständlich bekannt machen, und in großen Haushaltungen ist es nützlich, eigne Instruktionen zu verfassen, und selbige denen Dienstboten genugsam bekannt zu machen.

Was eine Herrschaft über die Vorschrift der Gesindetaxe an Lohn reichet, soll ungültig seyn, und zu aller Zeit als unrechtmäßig zurückgefordert werden können, eine solche Herrschaft auch überdieß um eben so viel, als sie über die Miethstaxe bezahlt hat, bestraft werden, wohl aber stehet einer Herrschaft frey, das Gesinde, ohne daß es vorher vertragsmäßig bestimmt worden, am Ende des Jahres für geleistete treue Dienste, nach Willkühr zu beschenken. Zeigte der Dienstbote das übermäßig versprochene

chene dem Gerichte selbst an, so sey ihm die Hälfte davon für die Anzeige zuerkannt. Ausser dem Lohn und Kost, und was beym Botengehen zugelegt wird, soll das Gesinde schlechterdings nichts fordern, auch nicht Linnen, Flachs, Leinsaamen oder Frucht, noch einiges Neujahrs- oder Weyhnachtsgeschenk begehren, sondern sich mit obigem begnügen.

§. 14.

Wenn ein oder andere von dem Gesinde die übrigen zum Unfleiß, Untreue, Ungehorsam oder Verlassung des Dienstes aufwiegelten, oder solches auch von fremden Leuten geschähe, so soll der Polizeyrichter von Amts wegen diese Vergehungen untersuchen, und selbige mit dem Strafpfahl für böse Dienstboten, oder sonst, nach Beschaffenheit der Person, nachdrücklich, die übrigen aber, so sich verführen lassen, mit Gefängniß, bey Wasser und Brod, bestrafen. Wäre das Gesinde aber zu wirklichen Verbrechen verleitet, so soll ein solcher Verführer noch um etwas härter, als der Verbrecher selbst, bestrafet werden. Desgleichen soll man diejenigen auf das nachdrücklichste züchtigen, welche von Domestiquen an Eß- und Trinkwaaren oder andern Sachen das geringste nehmen, wovon sie nur von weitem vermuthen konnten, daß es der Herrschaft zugehöret habe, und soll niemand sich damit schützen, daß es z. E. das erübrigte Brod, Fleisch u. d. gl. sey, indem was ein Domestique von seinem Deputat nicht verzehret, der Herrschaft gelassen, oder mit deren Vorwissen armen Leuten gegeben werden soll.

Die Herrschaften sollen dem Gesinde an Sonn- und Festtagen keine andere Arbeit, als die im Hause, und zur Wartung des Viehes, oder bey unvorhergesehenen Noth-

fällen vorkommt, zumuthen, selbige zur fleißigen Abwartung des Gottesdienstes anhalten, ihnen auch an diesen Ruhetagen, nach geendigtem Gottesdienste, eine erlaubte Ergötzlichkeit, so weit es die eigene Hauseinrichtung zulässet, gestatten, auch daß das Gesinde vor und nach dem Essen andächtig bete, und das Abendgebet verrichte, anordnen. In der Erndtezeit soll sich das Gesinde bey Gefängnißstrafe nicht entledigen, diejenige Arbeit zu verrichten, welche die Einscheurung der Früchte nothwendig machet.

§. 15.

Wenn ein Dienstbote abgehet, soll ihm sein völliger Lohn, und etwa rückständiger Deputat gegeben, mit jedem ein eigenes Lohnbuch gehalten, und der liquide Rückstand, wenn darüber bey dem Polizeyrichter geklagt wird, stündlich in Gelde beygetrieben, oder von dem bereitesten Vermögen so viel durch Auspfändung weggenommen werden, um daraus den rückständigen Lohn, nebst denen Exekutionskosten abzuführen, weil dieses alles den Domestiquen keinen Heller kosten darf. Der Lohn und Deputat sollen auch nicht unter dem Vorwande zurückgehalten oder gekürzt werden können, als ob vorhin etwas entkommen, zerbrochen, oder eine Arbeit verdorben worden, sondern wenn die Herrschaft sich hierüber zu beschweren vermeynet; soll sie solches gleich auf frischer That thun, oder hernach damit nicht gehört werden; es sey denn, daß einem Domestiquen, nach einem von selbigem unterschriebenen, und von zwey Zeugen attestirten Verzeichnisse verschiedene Sachen zur Verwahrung überliefert, und ihm allein unter Schloß und Verwahrung gegeben wären, sich aber am Ende der Dienstzeit ein Mangel fände, ohne daß ein Zufall selbigen verursachet,

sachet, mithin der abgehende Dienstbote die Verantwortung auf sich behielte. Blos unter diesen, und keinen anderen Umständen soll das Gesinde bey Verlassung seines Dienstes zur Schadensersetzung angehalten werden.

Leute, so bisher in Diensten gestanden, sollen nicht anders eigne Haushaltung treiben, als wenn sie bey der Orts Obrigkeit ein ehrliches Gewerbe, wovon sie sich zu ernähren gedenken, wahrscheinlich anzeigen; alsdann erst sollen sie als Besitzer aufgenommen, und ihnen die Ausrechnung gemacht werden, was sie künftig an Abgaben und Dienstleistungen zu entrichten, und deßfalls Sicherheit gestellt haben. Wollten sie aber in Erndte- und andern dringenden Arbeiten den Lohn erhöhen, so soll, wenn ihnen der übermäßige Lohn gleich versprochen, und wirklich gegeben worden, der Ueberschuß allemal aus Amtspflicht zum Besten der Armen-Anstalten wieder abgefordert werden.

§. 16.

Als Muster einer guten Leibeigenthumsordnung hebe ich einige hieher sich beziehende Stellen aus Herrn Hofrath Claproths Entwurf eines Gesetzbuchs aus:

Die Leibeigenschaft findet nirgend anderswo Platz, als wo selbige unläugbar eingeführt ist, und soll in jedem zweifelhaften Falle für die Freyheit eines jeden Menschen, und wider die Leibeigenschaft gesprochen, auch die persönliche Freyheit niemals, selbst nicht durch unvordenkliche Zeit, die Leibeigenschaft hingegen binnen drey Jahren, wenn der Leibeigne im guten Glauben als ein freyer Mensch so lange gelebet hat, verjähret werden. Wir wollen auch unsere Leibeigne nach Möglichkeit in Freyheit setzen, und werden es gerne sehen, wenn uns die Guthsherren in unseren Lan-

den hierinn nachfolgen. Es wird auch von nun an ernstlich verboten, denen Leibeigenen andere oder neue Lasten aufzubürden, als welches, ohne auf eine Verabredung oder Verjährung zu achten, kassirt seyn soll.

§. 17.

Diejenigen sind für Leibeigene zu achten, welche von unstreitig leibeigenen Eltern erzeuget sind. Die bloße Empfängniß, so während der Leibeigenschaft geschiehet, ist keineswegs hinreichend, das nachhero während der Freyheit zur Welt gebohrne Kind zum leibeigenen Menschen zu machen. Damit aber ein Eigenthumsherr jedesmal den Beweis bey der Hand habe, so sollen dergleichen leibeigene Kinder nicht allein in denen Kirchenbüchern sorgfältig als solche aufgezeichnet werden, sondern es soll auch entweder von seinem eigenen, oder sonst von dem kompetenten Richter ebenfalls ein Buch gehalten, und darinn nicht blos die Angabe des Eigenthumsherrn, sondern des leibeigenen Vaters oder Mutter protokollarisch niedergeschrieben werden. Diejenigen, welche bishero als Leibeigene gelebt haben, aber freye Leute sind, sollen so lange in demselben Zustande bleiben, bis sie ihre Freyheit im Wege Rechtens ausgemachet haben. Dahingegen sollen die freyen Personen, welche eine Unfreye vom andern Geschlecht heyrathen, oder sich auf eigenbehörigen Bauren = Kosäten besetzen, hierdurch keinesweges ihre Freyheit verlieren, wobey jedoch dem Herrn die Befugniß zustehet, dergleichen Personen nicht auf das Gut zu nehmen. Hätte eine freye Manns = oder Frauensperson eine leibeigene Person vom andern Geschlechte, ohne deren Stand zu wissen, geheyrathet; so soll selbige die Ehe, wegen dieses wesentlichen Irrthums, wiederum aufzurufen berechtiget seyn, die

aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder aber sollen in alle Wege frey, und keiner Leibeigenschaft unterworfen seyn. Niemand soll künftighin die Befugniß haben, sich freywillig in die Leibeigenschaft zu begeben, sondern es sey solcher Vertrag, ohne daß eine Verjährung oder Eid selbigen zu bestätigen vermögte, auf immer nichtig. Gleichfalls soll künftig niemand dadurch zum Leibeigenen gemachet werden, daß er sich an einem Orte aufgehalten, wo Leibeigenschaft eintritt, oder, daß er ein Gut angenommen, welches sonst mit Leibeigenen besetzt gewesen.

§. 18.

Insoferne die landsäßigen Gutsherren nicht geneigt seyn sollten, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, oder wenigstens diese Verordnungen, so weit selbige wider ihre hergebrachten Bedürfnisse laufen, um eine Gleichförmigkeit einzuführen, anzunehmen, sind zwar dieselben bey dem Herkommen zu lassen, in Hoffnung, daß sie sich in der Folge der Zeit eines besseren besinnen; jedoch sollen die Gutsherren mit ihren Eigenbehörigen vor zu ernennenden Commissarien alle Pflichten und Befugnisse derer Leibeigenen auf das bestimmteste in eigene Recesse bringen, über die streitigen, sich aber entweder vergleichen, oder selbige rechtlich ausmachen. Unterließen die Gutsherrn dieses, oder es entstünden Zweifel über die Verbindlichkeiten und Befugnisse derer Leibeigenen, so soll im zweifelhaften Falle folgende Bestimmung zur Vorschrift und Entscheidung dienen: 1) So viel die Person der Leibeigenen, ihre Frauen und Kinder anbetrift; stehen selbige ihrem Eigenthumsherrn in Ansehung ihres Körpers eigenthümlich zu, so, daß sie sich ohne seinen Willen nirgends anders hinbegeben, und keinem andern Herrn sich unterwerfen

können, vielmehr der Eigenthumsherr selbige nach Willkühr mit oder ohne Grundstück, an andere veräussern, selbigen alle billige Dinge befehlen, und durch angemessene Zwangsmittel denselben nachzuleben anhalten könne. Wenn ein Eigenthumsherr seine Eigenbehörige zu Verbrechen verleitet; so soll er dadurch auf vorhergehende kurze Untersuchung und erfolgtes Erkenntniß seines Eigenthums verlustig seyn. Dahingegen genießen die Leibeigenen das völlige Recht, Verträge zu schließen, so weit sie über die Güter zu schalten befugt sind, nicht weniger das Recht, Testamente zu machen, samt der Erbfähigkeit, sie haben facultatem standi in judicio, und können bey allen Geschäften zu Zeugen gebraucht werden, nur können selbige ohne Freylassung in keine Gilde aufgenommen, noch zu andern Ehrenämtern gelassen werden.

§. 19.

In Ansehung der Güter ist ein Unterschied zu machen: ob die Leibeigenschaft so eingeführt ist, daß alles, was der Leibeigene nur verdienen kann, dem Eigenthumsherrn erworben wird? Dahingegen soll er über alles, was ihm durch Glück oder Erbschaftsfälle zuwächset, oder ihm geschenket wird, ohne alle Einschränkung, alleiniger Herr bleiben, und darüber unter Lebenden sowohl, als von Todes wegen, nach Willkühr zu schalten, uneingeschränkte Befugniß haben. Der Leibeigene und die Seinigen sollen alles, was ihm der Herr im Sommer und Winter von Morgens 5 bis Mittags 11, und Nachmittags von 12 bis 6 Uhr befiehlet, verrichten, sich auch von keiner ehrlichen Art der Verrichtung ausschließen. Dahingegen ist auch der Eigenthumsherr verbunden: 1) An allen Sonn- und Feyertagen die Eigenbehörige ruhen zu

laf-

lassen. 2) Sie und ihre ganze Familie muß der Herr mit Essen, Trinken, Kleidung, Feuerung, Licht, und kurz, was zur Lebensnothdurft gehöret, versorgen, die Kinder zu Kirchen und Schulen halten, und es an der Unterweisung im Christenthume und sonstigen nöthigen Kenntnissen nicht fehlen lassen. Ließe es hingegen der Eigenbehörige an seinem Fleiße ermangeln, so kann er 3) durch körperliche, oder mäßige Zwangsmittel dazu angehalten werden; begegnete aber der Eigenthumsherr, welcher in allem für seine Vögte zu stehen hat, seinen Eigenbehörigen mit übermäßiger Härte, in Zumuthung unmenschlicher Arbeit, in grausamer Züchtigung, oder in Entziehung des täglichen Unterhaltes (welches, wenn es dem Richter zu Ohren kommt, auch ohne derer Eigenbehörigen Beschwerde von Amtspflicht untersuchet werden muß); so soll der Eigenthumsherr das erstemal willkührlich bestraft, und die Freylassung angedrohet, das anderemal aber selbige ohne alle weitere Bedrohung wirklich erkannt werden. Wenn die Leibeigenen einen besetzten Hof, nebst einer hinreichenden Anzahl Ländereyen besitzen, und ihnen nöthiges Schiff und Geschirre von Zeit zu Zeit gegeben wird, alsdenn müssen selbige für ihren und der Ihrigen, wie auch des Viehes Unterhalt und Ausbesserung des Schiff und Geschirres selbst sorgen, dem Eigenthumsherrn aber nicht allein gemessene oder ungemessene Dienste leisten, sondern auch gewisse Früchte und Naturalabgaben jährlich liefern. So viel nun die angemessenen Dienste, wie auch Früchte- und Natural-Entrichtungen anbetrift, so soll der Eigenthumsherr nicht mehr fordern und beytreiben, als der Eigenbehörige leisten kann, widrigenfalls, wenn darüber Beschwerde geführet würde, alles nach wirthschaftlichem Ermessen auf etwas gewisses gesetzt werden muß. Erübrigte

der Leibeigene in diesem Falle etwas, so soll ihm solches zu eigner Disposition gelassen werden. Dahingegen stehet dem Eigenthumsherrn zu aller Zeit, und ohne alle Untersuchung frey, den Eigenbehörigen des Hofes zu entsetzen, und selbigen zu andern Verrichtungen zu gebrauchen; es müßte denn von einem oder mehreren Eigenbehörigen erweislich hergebracht seyn, daß er und seine Erben, gegen Erlegung eines festgesetzten und nie zu erhöhenden Handlohns (laudemii), so lange sie allen Pflichten gehörig nachkommen, bey dem Gute gelassen werden müßten, wobey es sodann schlechterdings sein Verbleiben haben soll.

§. 20.

Wenn die Leibeigenschaft so beschaffen ist, daß der Eigenthumsherr dem Eigenbehörigen allen Unterhalt reichet, dagegen aber auch derselbe alles, was er und die Seinigen durch ihren Fleiß und Arbeit verdienen, ihm erworben wird; so ist keine Erbschaft zu gedenken, sondern es gehöret alles, was von dem Leibeigenen erworben wird, dem Gutsherrn. Hätte jedoch der Leibeigene sonst woher Güter erworben, so soll der Eigenthumsherr entweder davon das beste Stück Vieh, oder wenn solches nicht vorhanden, das beste Kleid, oder in dessen Ermangelung ein anderes Stück von denen besten Mobilien zu sich nehmen, woferne nicht der ganze Nachlaß zu Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Daferne diese Stücke, um den Eigenthumsherrn zu betrügen, veräussert wären, so soll, wenn der dritte Besitzer um diese Betrügereyen gewußt, derselbe die veräusserte Sache, wenn das Vermögen des verstorbenen Leibeigenen zu seiner Entschädigung nicht hinreichet, unentgeltlich herausgeben; ist aber der dritte Besitzer im guten Glauben, nicht anders, als nach Erstattung des Werthes.

Wäre die Leibeigenschaft auf den Fuß eingeführt, daß der Leibeigene nur Dienste und Einrichtungen zu leisten hätte, so bleibet, ausser dem eben bestimmten besten Haupte oder Todtenfall alles übrige Vermögen seinen Erben, sie mögen Testamentarische- oder Intestat- oder Vertrags- Erben seyn, jedoch erhält der Eigenthumsherr, so weit es hergebracht und der Billigkeit gemäß ist, von dem neuen Besitzer den Weinkauf (laudemium).

§. 21.

Was ein Leibeigener in Ansehung derer Güter, worüber er frey schalten kann, mit dritten Personen schließet, soll eben so angesehen seyn, als ob es von einem freyen Menschen geschlossen wäre. Was derselbe aber im Namen seines Eigenthumsherrn zu schließen hat, dazu muß er den Befehl desselben beybringen; wer anders mit ihm kontrahiret, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er hernach verkürzt wird; er müßte denn beweisen können, daß dem Eigenthumsherrn durch solche Handlung ein wahrer Vortheil in Ansehung dessen Vermögens gestiftet worden sey; alsdenn ist derselbe so weit und nicht weiter verbunden.

§. 22.

Kein Leibeigener hat die Befugniß, anders, als mit Einwilligung des Leibeigenthumsherrn, wofür jedoch keine Gebühren zu bezahlen sind, eine Ehe zu schließen, dieser aber hat nur die Befugniß, aus triftigen ökonomischen Gründen die Einwilligung zu versagen; widrigenfalls das Consistorium die Einwilligung auf vorhergehende Untersuchung ergänzen und sich ins Mittel schlagen soll.

§. 23.

Auſſer vorbemeldeten beſtimmten Urſachen der von Obrigkeits wegen erkannten Freylaſſung, hängt es von der Willkühr des Eigenthumsherrn ab, den Eigenbehörigen entweder unentgeldlich, oder gegen ein gewiſſes zu erlegendes Geld, einen Laßſchein oder Freybrief zu ertheilen. Es müßte denn irgendwo ein gewiſſes feſtgeſetzt ſeyn. In ſo ferne nichts gewiſſes beſtimmt iſt, ſoll ein jeder Eigenthumsherr verbunden ſeyn, einer leibeigenen Mannsperſon gegen Erlegung *) von = = = Rthlr., einer Frauensperſon aber gegen = = = Rthlr. den Laßbrief zu ertheilen, es werde nun dieſes Geld vom Leibeigenen ſelbſt, oder von jemand anders, mit oder wider ſeinen Willen, erlegt. Nach der Freylaſſung hat der Eigenthumsherr nicht das mindeſte weitere Recht an der Perſon oder den Gütern des Freygelaſſenen, oder deſſen Kindern, ſondern es ſoll derſelbe in aller Betrachtung einem Freygebohrnen gleich geachtet werden. Auſſer dieſen wird das Leibeigenthum binnen drey Jahren verjährt, wenn der Leibeigene ſich im guten Glauben in dem Beſitze der Freyheit befunden hat. Iſt derjenige verſtorben, deſſen Freyheitsſtand jetzt durch eine angeſtellte Klage in Zweifel gezogen wird, ſo ſoll dieſe, von Zeit des Todes an zu rechnen, nicht länger, als binnen einem Jahre, ſtatt finden, es müßte denn von den drey Jahren noch eine kürzere Zeit übrig ſeyn. Wider die Verjährung ſo wenig, als gegen irgend eine andere Art der Aufhebung der Leibeigenſchaft, ſoll keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt finden. Dieſe Klage ſoll auch dadurch ſchlechterdings verlohren gehen, wenn einer ſelbige einem anderen überträget, wenn es auch gleich kein mächtigerer oder härterer Gegner wäre; nicht weniger gehet ſelbige gänzlich verlohren, wenn er ſelbige nicht

fort-

fortsetzet, sondern im ersten Termin ungehorsamlich ausbleibet, ohne erhebliche Ursachen anzuführen. Wenn sich aber ein Leibeigener ohne Erlaubniß eigenmächtig entfernet, so soll der Eigenthumsherr binnen einem Jahre, von Zeit der Entfernung zu rechnen, den entwichenen Leibeigenen zurückfordern, oder, wenn er dessen Aufenthalt nicht zuverlässig erfähret, denselben ediktaliter citiren lassen, und wenn er dieses behörig beobachtet hat, so soll dem Eigenthumsherrn sein Recht an der Person des entwichenen Leibeigenen, und der in der Leibeigenschaft erzeugten Kinder zwanzig Jahr lang vorbehalten bleiben, nach dieser Zeit aber kein weiterer Anspruch verstattet seyn.

---

*) Die Bestimmung des Geldquantums richtet sich nach den Localumständen jeglichen Landes und dessen verschiedenen Provinzen.

§. 24.

Wenn jemand im guten Glauben bishero als ein freyer Mensch gelebet, und nunmehr von jemand als dessen Leibeigener angesprochen, auch gewaltthätig und listiger Weise in die Leibeigenschaft gezogen würde, so soll diesem sowohl, als dessen nächsten Verwandten (welche allenfalls wider dessen Willen auf die Freyheit klagen können), wenn der nicht fehlerhafte Besitz der Freyheit von vier Wochen lang, nothdürftig bescheiniget worden, die Befugniß haben, um ein Restitutionsmandat zu bitten, solches auch, wenn gleich nicht possessorisch geklaget wäre, sogar ungebeten erkannt, und bey unabbittlichem Verlust des etwa habenden Eigenthumsrechtes anbefohlen werden, alles in den vorigen Stand zu setzen. Der Eigenthumsherr aber kann nicht anders possessorisch klagen, als wenn er hinreichend bescheiniget, daß er den Menschen, welchen er verlanget,

ein

ein ganzes Jahr lang im guten Glauben in seiner Leibeigenschaft gehabt habe. Wer nun von beiden, es sey der Leibeigene, oder der Eigenthumsherr sich nicht in dem eben beschriebenen Besitz befindet, der soll petitorisch klagen. Ist nun der prätendirte Eigenthumsherr nicht im Besitz, den Beklagten als seinen Knecht zu behandeln, so muß selbiger klagen, und sein Eigenthumsrecht an diesem Menschen nach Maasgabe des vorherbeschriebenen erweisen, indem schlechterdings kein anderes Beweismittel zugelassen werden soll, es wären denn die Kirchenbücher und Gerichtsnachrichten erweislich verlohren gegangen, als in welchem Falle dem klagenden Eigenthumsherrn alle andere Beweismittel, die Vermuthungen, Eideszuschiebungen, und den Erfüllungseid ausgenommen, zustehen. Dem Beklagten hingegen ist unbenommen, die vorhergesagten Umstände durch Gegenbeweis darzuthun. Wäre jedoch der Beklagte minderjährig, so soll diese wichtige Sache während der Minderjährigkeit durch seinen Vormund nicht ausgemacht werden, sondern selbige bis zur Großjährigkeit ruhen, mithin derselbe so lange in dem Besitze der Freyheit, und was davon abhänget, gelassen werde. Derjenige, welcher bisher als Leibeigener gedient hat, nunmehro aber entweder selbst, oder durch seine nächsten Verwandten auf die Freyheit petitorisch klaget, muß sich entweder in der freyen Geburt, oder in einer von vorhererwähnten Ursachen gründen, und selbige durch die in der Prozeßordnung zugelassene Beweismittel gehörig darthun.

§. 25.

Wer einen Sclaven in denen Ländern, wo damit gehandelt zu werden pflegt, kaufet, oder einen ungläubigen Gefangenen von dem kommandirenden General als sein

Eigen=

Eigenthum geschenkt erhält, worüber er sich jedesmal mit beglaubtem Scheine versehen muß, dem stehet nicht allein die völlige Leibeigenherrschaft über denselben zu, sondern er kann ihn auch wieder an andere verkaufen, und alles durch selbigen erwerben. Die von selbigem erzeugte Kinder aber, woferne sie nicht ebenfalls mit einer leibeigenen Person erzeugt, oder zugleich mit gekauft, oder gefangen genommen sind, werden ohne Unterschied für Freygebohrne hiermit erklärt.

§. 26.

Was den Dienstzwang anbelangt, so sollen sich an denen Orten, wo gewisse und klare Erbregister und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheit vorhanden, sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als derselben Unterthanen, schlechterdings darnach achten. Und, wenn ja ein oder der andere Theil davon abgehen, und eine Herrschaft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhaft zu entziehen suchen sollten, so soll doch in beiden Fällen kein Prozeß verhängt, sondern die obschwebende Streitigkeit, nach vorgängiger Erkenntniß aller dabey vorkommenden Umstände, alsofort entschieden, und jeder Theil zu genauer Observanz derer Erbregister, Recesse, oder zu Recht eingeführten Gewohnheit, angewiesen werden. Damit aber auch an denjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter sein Recht und Schuldigkeit gehe, so ordne man, daß sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey iemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben sollen, bis sie sich zuvor bey dem

Erb-

Erb- und Gerichtsherrn des Orts, wo sie gebohren oder erzogen worden, in eigner Person, oder durch andere angeboten. Hat nun die Herrschaft ihrer Dienste, und zwar Jahre, Wochen- oder Tageweise selbst vonnöthen, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr sowohl zwey Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn für einen Fremden zu dienen, als ihr auch um den jedes Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tagearbeit um das gewöhnliche Lohn gleichfalls für jeden Fremden zu verrichten.

§. 27.

Damit aber auch diejenigen, welche dienen wollen, und sich deßhalb bey ihren Herrschaften geziemend melden, solches desto besser wissen mögen, so befehle man, daß, wie die Knechte und Mägde schuldig seyn sollen, sich jederzeit drey Monate vorher, als die an jedem Orte gewöhnliche Dienständerungszeit einfällt, bey der Herrschaft zu melden; also diese dagegen verbunden seyn sollen, jenen innerhalb einer Zeit von vierzehn Tagen, von beschehenem Angebot zu rechnen, gewisse Erklärung zu thun, und da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihm oder ihr das gewöhnliche Miethgeld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, Knecht und Magd die Freyheit haben sollen, sich an andere beliebige Orte und Herrschaften zu vermiethen, wobey jedoch dem Gesinde ernstlich untersagt ist, daß es sich vor denen gesetzten drey Monaten anderwärts nicht vermiethen, und damit den Dienstherrn zu hintergehen suchen, widrigenfalls sie nicht allein in drey Gulden Strafe der Obrigkeit verfallen, sondern auch, weil die Herrschaft bey ebenmäßiger Geldbuße das Gesinde nicht vor obiger Zeit zu

mie-

miethen befugt, diese Mieth- und Vermiethung ungültig seyn solle.

§. 28.

Begäbe sichs, daß entweder noch vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit seinen Eltern etwas zustieße, deswegen sie erweislichermaßen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fielen dem Sohne oder Tochter eine Gelegenheit zur Verehelichung vor, so sollen sie in beiden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den ersten Fall, zu Hilfleistung und Unterstützung der Eltern, ihrer Unterthanen, anf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienstbotens verhoften Glücks und Wohlfarth loszugeben. Jedoch liegt denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschaften einen andern Dienstboten an des abgehenden Stelle zu verschaffen. Und wenn sich irgend äussern sollte, daß Verstellung und Betrug darbey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe beleget, als auch erforderlichen Falls die letztern noch allemal zur Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienstjahres, darinne die Veränderung vorfällt, durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 29.

Man hat auch öfters wahrgenommen, daß viele Irrungen zwischen der Gerichts-Herrschaft und ihren Unterthanen wegen des Kinder-Dienstzwangs entstanden, weil

diese

diese ihre Kinder zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Verwande zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer Haushaltung benöthiget wären. Nun ist zwar allerdings zu wünschen, daß, zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldsplitternden Prozesse, eine gewisse Regel, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kindes oder desselben Haus, Aecker oder Vieh gründet, gemacht werden könnte. Da sich aber auch hiebey einige Schwierigkeiten hervorthun, und man gleichwohl erstgedachtem Uebel so viel möglich, abzuhelfen wünscht; so ordne und setze man, daß künftig, so oft die Frage: ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschaft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthigt sey? vorkommt, durchaus kein Prozeß verstattet, sondern zuförderst von jedes Orts Gerichten darüber erkannte, und über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat, so, wie sie es bedürfenden Falls eydlich zu bestärken sich getrauen, ertheilet, und zu den Akten gebracht, solche darauf zu den Regierungen mit Bericht geschicket, diesen aber frey stehen solle, die obschwebende Sache entweder ohne oder nach vorgängiger eydlichen Bestärkung besagten Attestats zu entscheiden, oder da sich Bedenklichkeiten dabey fänden, vorhero noch von andern benachbarten Gerichten über ein oder andere Umstände mehrere Erkundigung einzuziehen. Da hingegen auch oftmals beschwerlich angebracht wird, daß theils Gerichtsherren oder deren Befehlshaber mehr Gesinde, als sie nöthig hätten, zur Miethzeit aus ihren Gerichten erfordern, solchen allen das gewöhnliche Miethgeld geben, und das Absehen hierunter führen, von einigen unter denenselben eine sogenannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungeziemenden Vortheil zu machen: so befehle man, daß sich hinfort niemand unterfange, mehr

Ge-

Gesinde, als er zu seiner Haushaltung brauchet, aus seinen Unterthanen zu miethen und anzunehmen, noch weniger sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung im Uebertretungsfalle.

§. 30.

Eine der größten Beschwerden der Bauern bestehet in denen Baufrohnen, welche sie ihren Erbherren zu den Gebäuden ihrer Rittersitze entweder schlechterdings nach Vorschrift der Landesordnungen, oder nach Innhalt der disfalls aufgerichteten Verträge und Recesse, oder nach Maaßgebung des alten verjährten Herkommens, mit ihrem Geschirre, oder mit der Hand leisten müssen, woraus Pferdefrohnen oder Spann- und Handdienste entstehen. Es ist nämlich alles dasjenige hierunter zu verstehen, was zu Aufrichtung der alten eingerissenen Gebäude und zur Hofraithe gehöret, wenn selbige schon nicht unter einem Dache des Rittersitzes begriffen sind. Weil jedoch diese Baufrohnen ebenfalls nicht über Gebühr abgefordert, sondern wegen der für die Unterthanen vermutheten Freyheit und ihrer Erhaltung mehr eingeschränkt, als erweitert und vermehrt werden sollen, auch sogar an denjenigen Orten, wo selbige angemessen zu leisten sind, dennoch die Herrschaften solche um so viel möglich zu einer Zeit, daß der Bauren Wirthschaftsbestellung nicht darunter leide, noch sie dadurch verarmen, und zum Abtrag ihrer Abgaben unfähig gemacht werden mögen, abzufordern Bedacht seyn sollen; so werde auf der Unterthanen natürliche Freyheit so lange gesprochen, bis die Gerichtsobrigkeit ihr Befugniß dargethan hat.

§. 31.

In wie ferne auch andere Gebäude, außer dem Rittersitze, blos zur Lust, Pracht oder zum Ueberflusse, von neuem erbauet, oder wohl gar aus einer angebohrnen Bausucht, ohne Noth und erhebliche Ursache, wiederum weggerissen würden; so mögen die durch unmäßig abgeforderte Baufrohnen bedrückten Unterthanen sich der disfalls vorbehaltenen Landesherrlichen billigmäßigen Entscheidung zu getrösten haben: Desgleichen, wenn Streitigkeiten entstehen, wer die Wagen und Kästen zu den Fuhren hergeben, oder wie weit Breter, Pfosten, Latten, Kalk, Ziegel, Bruchsteine und andere Baumaterialien hergeholet und der Schutt wieder weggeführet, auch ob und was für eine Beköstigung den Bauern darbey geliefert, oder ob solche Handfrohnen dem Lehnherrn allein oder auch dem Erb- oder Gerichtsherrn geleistet werden sollen? sollten die Streitfälle, ohne allen Proceß, zur allerhöchsten Ermäßigung ausgesetzet werden.

Bey dieser Dienstleistung nun, welche aus den öffentlichen Landesgesetzen herrühret, sind die Bauern, welche eine oder die andere Befreyung vorschützen, solche zu erweisen und inzwischen bis zu Austrag der Sache die Baufrohnen zu verrichten schuldig. Jedoch dergestalt, daß sie dadurch an ihrem Ackerbaue und in der Erndezeit nicht verabsäumet werden.

Zehntes Kapitel.

Gegenstände vermischten Inhalts, deren einige in die persönliche, andere in die Güter-polizey einschlagen.

Inhalt.

§. 1. Niederlassung neuer Colonisten und Häuslinge in Dorfschaften. 2. Feldhüterordnung. 3. Dorfwachten. 4. Beschränkte Vergünstigung der Spinnstuben. 5. Strafe der Betrügereyen im Maaß und Gewicht. 6. Bestrafung wissentlichen Feldabpflügens. 7 - 27. Einführung einerley Maaßes und Gewichtes im ganzen Lande.

§. 1.

Sehr richtig bemerkt Herr Hofrath Claproth *) in seiner Dorfordnung: Es soll niemand von auswärtigen Orten in einem Dorfe sich von neuem besetzen, oder als Häusling Wohnung nehmen, er habe denn von seinem bisherigen guten Lebenswandel sowohl, als daß er etwas im Vermögen habe, oder ein brauchbarer Mann, wenigstens ein guter Taglöhner, sey, beglaubte Bescheinigung beygebracht. Dies ist aber keinesweges von solchen Leuten zu verstehen, welche schon durch die Geburt das Indigenat genießen; ferner sind von dieser Vorschrift ausgenommen die Militairpersonen, welche sich nach erhaltenem ehrlichen Abschied besetzen wollen, Herrschaftliche Diener, Berg- Salz- und andre Fabrikleute. Kein Einwohner soll sich bey Gefängnißstrafe, mit Beherbergung fremder Personen abgeben, sondern wenn ein bekannter Gast bey jemand einkehret, so muß selbiger noch

am nehmlichen Abend dem Schulzen, oder wer die Oberaufsicht im Dorfe hat, gemeldet werden, welcher sodann den Paß zu untersuchen, und sich dabey, wie bey andern Fremden, zu verhalten hat.

---

*) in dessen Entwurf eines Gesetzbuches.

Ich halte mich der Erlaubniß dieses gemeinnützigen Gelehrten: einige hieher passende Stellen aus seinem vortreflichen Werke meiner Abhandlung einzuverleiben, um so mehr versichert, da gute Vorschläge nie genug können verbreitet werden.

Die Grundsätze über Einführung einerley Maaßes und Gewichtes habe ich aus dem königlichen Edict v. J. 1751. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz abgezogen. Es verdienen dieselben um so mehrere Beherzigung, je nützlicher sich die Folgen dieser ausgeführten Anstalt in vorerwähnten Ländern erweisen.

§. 2.

Zu Feldhütern erwähle man zwey, oder, wenn die Feldfluren groß und weitläuftig sind, mehrere handveste Kähter oder Brinksitzer alljährig nach der Reihe *). Es lehret die Erfahrung, daß ein Feldhüter, so beständig bey seinem Dienste bleibet, sich von den Einwohnern bestechen lasse. Es werde also den abwechselnden Flurern hinreichender Unterhalt aus der Gemeindecasse gereicht und überdem möge ihnen der dritte Theil von allen einbringenden strasbaren Feldvorügen zufließen. Dafür müssen sie sich beständig im Felde aufhalten, und auf alle Feldbeschädigung, sie mögen von Menschen oder Vieh verrichtet werden, fleißig acht geben, die Uebertreter, wenn es Fremde sind, entweder pfänden, oder zum Schulzen, oder wer sonsten im Dorfe zu befehlen hat, führen, einheimische bekannte Leute aber ohne Pfändung aufschreiben, was, und auf welchem Acker oder Gemeindeanger sie

Schaden gethan, und solche schriftliche Anzeige der Obrigkeit überliefern. Das Vieh, welches die Leute entweder vorsetzlich oder unvorsichtig laufen lassen, wenn es gleich keinen Schaden verursachet, werde eben so behandelt, als hätte es wirklich Schaden gethan. Niemanden, als dem Eigenthümer, sey erlaubt, im Frühjahr in den heranwachsenden Feldfrüchten zu krauten oder zu bladen. Absonderlich sollen sie in der Erndte bey Tage und Nacht auf alle Felddieberey gute Aufmerksamkeit haben, und die Thäter arretiren, oder das Vieh pfänden, und wenn sie sich derselben nicht auf andere Art bemächtigen können, oder selbige nicht genugsam kennen, dergestalt schiessen, daß sie niemanden der ihnen keine Gewalt anthut, tödten, und sey ihnen dazu eine Vogelflinte, durchaus aber keine andere Ladung, als Vogeldunst, verstattet, um einem, auf geschehenes Anrufen nicht stehen bleibenden Felddieb nach den Beinen zu schießen. Setzte sich aber ein Dieb freventlich zur Wehre, und es könnte sich der Feldschütze dessen auf andere Art, ohne Gefahr seines Lebens oder Leibes, nicht erwehren, so soll diesem nichts wiederfahren, wenn er einen solchen Missethäter auch gleich über den Haufen schösse. Wer einen Feldschützen, als die vor völlig ehrlich gehalten werden sollen, seiner Verrichtung halber schimpfet, soll denselben sofort (wenn es eine Mannsperson ist) in seinem Dienst ablösen und nach Beschaffenheit, ein viertel, halbes oder ganzes Jahr diesen Dienst, außer seiner Ordnung verwalten. Ist es aber eine Frauensperson, so werde dieselbe so fort mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 3.

Alle Grenzdörfer müssen Tag vor Tag und bis es dunkel ist, an allen Eingängen des Dorfes von der Grenze her

her Wachten ausstellen. Da diese Wachten eine zu große Beschwerde für Grenzdörfer seyn würden, und der Nutzen das ganze Land betrift, so würde es nicht unbillig seyn, entweder in Friedenszeiten Militz dazu zu gebrauchen oder die Mannschaft aus einer gemeinen Landescasse zu besolden, welche in kalten Wintertagen sich dann und wann in denen erstenHäusern des Dorfes, jedoch in Stuben, so nach der Straße gehen, einige Zeit aufzuhalten die Befugniß haben. Von dem Abend an bis gegen 9 oder 10 Uhr sollen die in dem Grenzdorfe und der Gegend quartirte Reuter patrouilliren. Diese Wachen müssen alle reisende Personen zu einem vorne im Dorfe wohnenden Paßschreiber, dessen geringe Salarirung nach der vorigen Einrichtung bestritten werden könnte, führen, welcher ihre Pässe untersuchet, und wenn sie untadelhaft sind, nicht blos unterschreibt, sondern auch die Route darunter setzt, welche sie nach dem Orte ihrer Reise durch das Land zu nehmen haben; wobey ihnen zu bedeuten ist, sich auf keinen Abwegen betreten zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie arretirt, und nach Befinden bestraft, oder den nächsten Weg auf ihre Kosten, aus dem Lande geschafft werden. Es sollen aber folgende Personen schlechterdings zurückgewiesen, und in das Land gar nicht eingelassen werden: 1) Bettler; 2) Bettelju-den; 3) Bettelmönche; 4) Collectanten für Türkengefangne. 5) Collectanten für auswärtige Kirchen und Schulen, woferne selbige nicht ein Erlaubniscertificat aufzuweisen haben; 6) Leute, so gar keine, oder mit unrichtigen obrigkeitlichen Siegeln beglaubte, oder solche Pässe haben, welche über drey Monath alt sind; 7) Zigeuner; 8) Bärenleiter, 9) Murmelthier- und Affenträger; 10) Gaukler, Seiltänzer, Taschenspieler, Glückstopfs- und Lotteriespieler; 11) Fiedler, und herumziehende Musikanten; 12) Markt-

12) Marktschreyer; 13) Zahnärzte; 14) fremde Cammerjäger; 15) Theriak- und andre Arzneykrämer; 16) Leute, Vieh und Güther, welche von Oertern herkommen, wo Pest oder Viehseuche grassiret, und so viel 17) dergleichen Vieh anbetrifft, muß selbiges im Passe schlechterdings nicht anders, als durch ein eingebranntes und genau beschriebenes Zeichen bemerkt seyn; widrigenfalls, woferne das Vieh nicht bereits vier Wochen unterweges gewesen, selbiges schlechterdings zurück gewiesen werden soll; 18) Leute, welche sich auf das Wahrsagen legen, und abergläubige und sympathetische Curen verrichten wollen; 19) fremde Werber; 20) Leute, welche gedrukte Gassenhauer, Mordgeschichten und dergleichen zu verkaufen haben. Würden dergleichen Leute in andern als Grenzorten angehalten, gleich wie sie denn nirgends im Lande passiren dürfen, so ist zu erforschen, wie sie in das Land den Eingang gefunden. Wäre solches durch Nachlässigkeit der Wachen und des Paßschreibers geschehen, so sollen selbige desfalls nachdrücklich bestraft werden. Auf beurlaubte Soldaten haben Schulzen und Vorsteher jeden Orts sorgfältig Acht zu geben, um sich die Päße vorzeigen zu lassen, und diejenigen, welche deren keine haben, oder deren Urlaub bereits abgelaufen, zu arretiren, selbige dem nächsten Commandanten so fort abzuliefern, und von selbigem die Erstattung seines Unterhalts, täglich zu 3 und 6 Mgr. nachdem es ein Unterofficier oder Gemeiner ist, gegen Quittung zu gewärtigen.

§. 4.

Spinnstuben seyen nicht anders erlaubt, als wenn gar keine Mannspersonen dazu kommen, und Mutter und Tochter, oder Frau und Magd mit einander zum Spin-

nen gehen. Wo viele Personen in einer Stube spinnen, ist das Licht auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, daß es keine Wocken ergreife. Damit selbigem nachgelebt werde; sollen die Schulzen und Vorsteher einen Abend um den andern sämmtliche Spinnstuben visitiren. Würde ja ein Wocke vom Feuer ergriffen, so ist derselbe eiligst in ein Tuch zu wickeln, selbiges zu nässen, kurz ein solches loderndes Feuer mehr in der Geschwindigkeit zu erstikken, als zu löschen. Diejenige Person aber, durch deren Unvorsichtigkeit ein solches Feuer entstanden, soll auf das nachdrücklichste bestraft werden. Dahingegen im Winter täglich ein oder mehrere räumliche Stuben auf Kosten der Gemeinde geheizt werden, damit arme Leute, so kein Holz haben, sich dahin begeben, und ihre Arbeit verrichten können. Es ist auch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß arme Leute, so keinen Verdienst haben, in diesem Hause Arbeit bekommen.

§. 5.

In jedem Dorfe soll ein in der nächsten Stadt öffentlich bestätigtes und geeichtes Muster von Fuß, Zollen, Ellen, Scheffel und Metze, Gewichte und Haspel bey den Gemeinden gehalten, und darnach wenigstens alle Monathe diese Maaße und Gewichte bey allen Einwohnern unversehens visitirt, die unrichtig befundenen confiscirt, und der Eigenthümer desfalls zur Strafe gezogen, wenn er aber viele Betrügereyen damit begangen, auf einige Zeit aller Gemeindenutzungen zum Besten der Armen entsetzt, und im letzterwähnten Falle zu keinem Amte in der Gemeinde erwählt werden.

Wer im Haspeln einer Unrichtigkeit überwiesen wird, soll für jeden fehlenden Faden zwey Pfennige zur Gemeindecasse erlegen, weshalb von Zeit zu Zeit Visitationen hierüber

über geschehen. Die Leinweber sollen, bey Strafe der Confiscation jeglicher fehlerhaften Stücke, oder in wiederholten Fällen, bey Strafe der Untersagung ihres Gewerbes, kein schlechtes unhaltbares Garn unter besseres einwürken.

§. 6.

Wer seinem Nachbar wissentlich abpflüget, Grenzen verrücket, oder Hecken und Bäume abpflüget, werde nach Befinden der Größe seines Vergehens seines Antheils an den Gemeindenutzungen ganz oder nur auf eine bestimmte Zeit verlustig, und wenn Bosheit klar zu Tag liegt, auf immer unfähig ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen.

§. 7.

Die Einführung einerley Maaßes und Gewichtes im ganzen Lande hat einen so günstigen Einfluß auf die Handlung, daß alle Landesherren hierauf Bedacht nehmen sollten. Insonderheit wäre diese Polizeyanstalt für Teutschland wünschenswerth, wo in jedem einzelnen Territorium hierüber so große Verschiedenheiten obwalten, welche nicht nur im Handel und Wandel, sondern selbst in Finanzrechnungen überaus große Schwierigkeiten veranlassen. Wie leicht wäre diesem Uebel abzuhelfen, wenn sich die teutschen Reichsstände vereinigen wollten, hierinnen eine gemeinsame Norm anzunehmen und in ihren Territorium einzuführen. Man brauchte nur von denen schon vorhandenen speciellen Arten von Maaßen und Gewichten diejenigen für diese Bestimmung zu erkiesen, welche bereits im größesten Theile von Teutschland üblich sind. Die Einrichtung liesse sich auf folgende Weise treffen:

§. 8.

Es werde verordnet, daß in einem Lande überhaupt, weder von Einheimischen noch Fremden, im Handel und Wandel, Ein- und Verkauf der Waaren, Feilschaften und Consumtibilien keine andere als gedachte neu errichtete Maaße, Ellen und Gewicht, gebraucht und gültig seyn; mithin alle Verträge, Lieferungen, Schuldigkeiten an die landesherrlichen Cassen, Pachtzinnsen und übrige Abgaben der geistlichen und weltlichen Getraidezinsen darnach eingerichtet, ausgerechnet und abgeführt, auch des Endes zu Verhinderung der Unterschleife und Gesetzübertretungen, alle und jede Maaße, welche von den in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesenen alten mit den neu errichteten nicht übereinkommen, gänzlich cassirt, und bey keinen Ständen oder Herrschaften, deren Aemter und Rentheyen, geistlichen Communen oder irgend jemand ferner gebraucht, noch, bey Strafe von 10 Rthlr. für jeden alten Scheffel, und 5 Rthlr. für jedes Viertel oder Metze, so gefunden wird, aufbehalten werden sollen.

§. 9.

Hiernächst werde sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf alle ungerechte Vervortheilung im Handel und Wandel genaue Aufsicht zu halten, und solche durch oftmalige Untersuchungen der Kaufleute, Krämer, Wein- Bier- und Branntweinschenken, Salzseller, Müller und anderer Nahrung treibenden Unterthanen, zu verhindern, die vorkommenden Beschwerden pflichtmäßig zu untersuchen, und die des Betrugs und Gebrauchs anderer, als der neu errichteten Ellen, Maasses und Gewichts, überführte Frevler exemplarisch zu bestrafen.

§. 10.

§. 10.

Um den Endzweck wegen Richtigkeit der Maaße und Gewichte, nebst deren gesezlichen Uebereinstimmung mit dem zur Norm festgesezten neu errichteten Fuß desto zuverlässiger zu erreichen, müssen den Magistraten des Landes, Probeellen, Probequarte Probegewichte, und Getraideprobemaaße zugestellt werden, um solche auf dem Rathhause in der Stadt, oder dem Gemeindehause auf den Dörfern in einem Schrank oder Kasten, wozu das erste Rathsglied vom Polizeydepartement den Schlüssel allein hat, zu bewahren, und dafür zu sorgen, daß selbige nicht selbst mangelhaft werden, damit bey vorkommendem Verdacht oder Beschwerung über Unrichtigkeit der Maaße und Gewichte die Probe mit Gewißheit darnach gemacht werden könne.

Auf dem Lande hingegen haben die Gerichte, und zwar in großen Dörfern, worinnen nicht allein Bier- und Branntweinwirthe, sondern auch Getraidehändler, Krämer, Leinweber und andere Nahrung treibende Einwohner sind, sich mit einem nach dem neu errichteten Probemaaß richtig geeichten Scheffel, Viertel, Metze und Mäßgen, ingleichen mit dem Bier- und Branntweinmaße, Elle und einigen messingenen Probegewichtstücken zu versehen, in kleinern Dörfern ist es hinreichend, wenn nur ein richtiges Viertel, nebst den übrigen vorbenannten kleinern Sorten der Getraidemaaße, ingleichen die Probeelle und nasse Maaße wie auch etwas an Gewichten vorräthig gehalten wird, um im Nothfall dieselben zum Ueberschlagen zu gebrauchen.

§. 11.

Die Eichung der Maaße geschehe in allen Creyßstädten, wo ein jeder seine Maaße und Gewichte berichtigen

und

und eichen lassen kann. Damit nun die Eichung der Wein- und Biermaaße, Gewichte und Getraidemaaße, auf das genaueste vorgenommen werde, und keine Fehler dabey vorgehen, müssen die Ortscommissarien bey jeder Creysstadt aus denen Handwerkern zwey oder drey Subjecte zu solcher Verrichtung aussuchen, dieselbe darauf vereiden und mit Instruction versehen, von diesen muß sodann die Eichung unter der Aufsicht derjenigen Rathsglieder, so das Polizeywesen besorgen, und welche die zur Eichung erforderlichen Instrumente in Verwahrung haben, verrichtet werden. Ueber das ganze Eichungsgeschäfte muß ein ordentliches Protokollbuch gehalten, und darinnen unter den verschiedenen Rubriken der Maaße eingetragen werden, an welchem Tage und für wen diese oder jene Maaße geeicht worden. Der ganze Magistrat aber bleibt demohngeachtet verantwortlich, wenn die Aechtung sich falsch befindet.

§. 12.

Was die Ellen betrifft, so müssen selbige allein von den Hauptstädten, wo die Magistrate beständig einen Vorrath von richtigen Ellen nach approbirter Art halten, genommen, und nach der Taxe bezahlt werden. Die Obrigkeiten der übrigen Städte aber müssen von Zeit zu Zeit von den Hauptstädten eine Quantität Ellen verschreiben, damit den Eingesessenen des Orts dadurch geholfen werden könne, und sie nicht nöthig haben, die Ellen von so entfernten Orten herkommen zu lassen. Auf den Gebrauch einer nicht geeichten Ellen sey 2 Rthlr. Strafe gesetzt.

§. 13.

Die Probemaaße zum Behuf der nassen Waaren müssen den Magistraten auf zweyerley Art, die aber in der

Größe

Größe ihres Inhalts mit einander übereinkommen, zugesandt werden, nämlich die eine Sorte mit dem Schnäuzel, so inwendig ein Zäpfgen hat, und die andere oben mit dem Löffel und Auslauf, wovon leztere zum Bier, und erstere zum Wein, Branntewein und andern Flüssigkeiten bestimmt ist. Beide können von Zinn oder Blech verfertigt seyn. Das Aus- und Einmessen darf mit keinen andern, als solchen geeichten Quarten, geschehen, bey dem Biermaaße ist insonderheit zu bemerken, daß das richtige Maaß sich daraus ergiebet, wenn das klare Bier durch das Löchlein in den Auslauf tritt, weil der übrige höhere Raum zum Schaum bestimmt ist.

Diese Maaße zu Flüssigkeiten können auch in den Creysstädten verfertigt, gekauft und geeicht werden, es müssen aber die zum Eichen bestellten Personen für die Richtigkeit der Eichung ganz genau sorgen. Die Eichgebühren werden sodann gesetzlich festgesetzt. Bey der Eichung wird das Stadtwappen darauf geschlagen. Wer sich keiner richtigen geeichten Maaße bedienet, wird mit Confiscation der Maaße und 1 Rthl. bestraft.

§. 14.

Die Richtigkeit des Gewichtes erfordert um so mehr eine genaue Aufsicht und Einrichtung, als mit demselben die mehresten Ungerechtigkeiten vorgehen. Um nun dieselben zu vermeiden, sollen sämtlichen Städten nach ihrer Beschaffenheit die nöthigen Probegewichte an ganzen und halben Centnern, ganzen, halben und viertel Steinen, auch vier, drey, zwey und einzelnen Pfundstücken, nebst den geringern Theilen des Pfundes, theils von Metall, theils von Eisen, angefertiget, und zugestellt werden. Nach diesen Probegewichten sollen die Gewichte der Kauf-

leute,

leute, Krämer, Lichtzieher, Fleischer und aller derjenigen, so nach dem Gewichte etwas verkaufen, sorgfältig untersucht und überschlagen werden. Bleyerne oder steinerne Gewichte sind gänzlich zu cassiren, indem alle Gewichte aus Metall oder Eisen bestehen sollen.

Einem jeden kann frey stehen, das benöthigte metallene oder eiserne Gewicht sich anzuschaffen, an welchem Orte er wolle, wie auch dasselbe in einer Haupt- oder Creysstadt, wo es ihm anständig, eichen und stempeln zu lassen, bey welcher Eichung das Stadtwappen und die Jahrzahl nach dem Modell der Probegewichte oben an der Seite und unten auf das Gewicht geschlagen, auch die Anzahl der Pfunde und Lothe darauf vermerkt wird. Die Nürnberger Einsatzgewichte können zwar zum Gebrauch gestattet werden, sie müssen aber auf gleiche Weise geeicht und gestempelt werden. Die Eichgebühren können bey denen Gewichten gleichfalls festgesetzt werden, und sind in den Haupt- und Creysstädten einerley.

Muß in das hohle Gewicht, Bley eingegossen werden; so ist solches besonders zu bezahlen. Bey wem unrichtiges Gewicht gefunden wird, der müsse nebst Cassirung desselben, nach denen Umständen mit 2 bis 3 Rthlr. bestraft werden.

§. 15.

Was die Getraidemaaße anlanget, sind alle bisherige alte Maaße zu cassiren und abzuschaffen, und sollen keine andern als neu errichtete Getraidemaaße gebrauchet werden. Zu dem Ende sind alle Städte mit richtig geeichten Probescheffeln, Vierteln, Metzen und Mäßgen, worunter bey den kleinen Städten die Metzen und Mäßgen, bey den größern aber die Viertel, und bey einigen der grös-

festen die Scheffel selbst, von Kupfer gemacht sind, ingleichen mit dazu gehörigen Strichhölzern zu versehen. Werden einige von den hölzernen Maaßen durch Länge der Zeit schadhaft und abgängig, so müssen die Magistrate an deren Stelle sich wiederum mit neu errichteten versehen.

§. 16.

Zum Eichen der Getraidemaaße müssen die Obrigkeiten tüchtige und wohlabgerichtete vereidete Leute, so mit gehöriger Behutsamkeit damit umzugehen wissen, halten.

Die hölzernen Scheffel, so geeichet werden, müssen von gutem und troknen Eichenholze seyn; zu dem Ende der Magistrat allezeit einen nothdürftigen Vorrath an wohl ausgetroknetem, zu Verfertigung der Scheffel zugerichtetem Holze, halten muß. Der Boden des Scheffels muß auf dessen Rande ruhen, angenagelt, und mit Eisen in die Runde, auch kreuzweise mit dergleichen Banden, befestigt seyn. Wie dann auch zur Scheffelarbeit ein eigner Schmidt gebraucht, und daß er tüchtige Arbeit jederzeit liefern wolle, dazu beeydigt wird. Es darf aber kein Scheffel geeichet werden, der nicht vorher, ehe er gebunden, und mit Eisen befestiget worden, überschlagen und berichtigt ist.

Bey der Eichung müssen wenigstens zwey Rathsdeputirte, die auf gewisse Jahre dazu erwählt werden, zugegen seyn, so darauf genaue Acht haben, und für die Richtigkeit der Eichung stehen müssen; deshalb muß das Zeichen der Stadt, die Nummer des Scheffels, und die Jahrzahl an der äußersten Seite, auch auf dem Rande oben ein Zeichen eingebrannt werden. Der Eigenthümer aber, so den Scheffel hernach bekommt, muß denselben,

wenn er nicht gebrauchet wird, an einem nicht zu feuchten auch nicht zu trocknen Orte in Verwahrung halten.

§. 17.

Wenn zwischen Käufern und Verkäufern, oder andern, wegen des Scheffelmaaßes Irrung entstehet; so soll der gebrauchte Scheffel nebst dem Streichholze alsofort in das Raths- oder Gerichtshaus, wo der Probescheffel vorhanden, gebracht, mit letzterm und dem Probestreichholz überschlagen und nach Befinden die Sache geschlichtet, auch der Scheffel, wenn er unrichtig, und ihm nicht zu helfen ist, weggenommen werden. Bey Schlichtung der Streitigkeiten muß die Obrigkeit die Scheffel mit Leinsaamen oder rohem Hirsen überschlagen, dabey sich eines hölzernen Trichters, auf die Art wie in Mühlen die Rümpfe sind jedoch daß vor die Unteröffnung ein eisern Gitterchen geschlagen ist, bedienen, damit das Korn in den darunter stehenden Scheffel gleich einlaufen könne.

§. 18.

Zu den ganzen, halben und viertel Mäßgen, kann man am füglichsten gedrechselte gebrauchen: wo aber dergleichen nicht zu bekommen: können weiche von Holz mit einem eingesetzten Boden gebrauchet werden; es müssen selbige gleichfalls mit Eisen versehen, und diese sowohl, als jene, gehörig geeicht werden.

So oft ein geeichter Scheffel ausgegeben wird, muß zugleich dem Eigenthümer ein Streichholz mit der eingerannten Jahrzahl dabey gegeben werden, mit dem ausdrücklichen Befehle, daß, wenn durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs das Streichholz sich abgenutzet, ein anderes wieder gelöst werden müsse.

Bey

Bey jedem Rath- oder Gerichtshause muß auch ein Probestreichholz gehalten werden, und dasselbe weder rund noch eckigt seyn, sondern es dürfen allein die scharfen Kanten davon abgestoßen seyn. Bey Lieferungen des Rokkens, Gerste oder Waizens kann dem Verkäufer das Abstreichen dergestalt überlassen seyn, daß er ein glatt abgestrichenes Maaß, wo der Steg überall zu sehen ist, dem Käufer liefere.

§. 19.

Findet man bey jemanden ein ungeeichtes Maaß, welches in einem Scheffel, halben Scheffel oder Viertel bestehet, so werde dasselbe, obgleich solches beym Nachmessen nicht unrichtig ist, mit 1 Rthlr. und von einer Metze und kleinerm Maaß 12 Gr. ist aber überdem das ungeeichte Maaß unrichtig, verhältnißmäßig mit 2 und 1 Rthlr. bestraft. Ist das Maaß geeicht, aber dennoch unrichtig, so müssen die Ursachen ganz genau, und ob das Versehen bey der ersten Eichung geschehen, untersucht, mithin solchenfalls nach Befinden die Eichmeister, dafern aber der Eigenthümer mit Vorsatz nach der Eichung die Unrichtigkeit verursacht, respective mit 3 und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. auch nach Befinden höher bestraft werden. Kommt die Unrichtigkeit von dem Alter, langen Gebrauch und Abnutzung des Maaßes, so ist letztere zu cassiren, und der Eigenthümer anzuhalten, sich ein neues anzuschaffen.

Die Müller sind in allen obigen Fällen das Doppelte der Strafe, so andere Uebertreter geben, zu entrichten schuldig: und wenn bey denselben ungeeichtes Maaß gefunden wird, so soll der Vorwand, daß sie selbige nur zum Auftragen gebraucht haben, gar nicht statt finden, indem durchaus kein ungeeichtes Maaß in der Mühle angetroffen, oder in solchem Fall der Müller dafür bestraft werden soll.

Von allen diesen Strafen bekommen die Anzeiger der Uebertretungen, wenn sie keine Bediente sind, die Hälfte, die andre Hälfte wird in den Städten der Cämmerey, auf dem Lande aber der Gemeindecasse berechnet. Sind aber die Anzeiger Officianten, so bekommen sie ein Drittel, die übrigen zwey Drittel werden besagtermaßen berechnet. Diejenigen, welche die Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, züchtige man mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit, wo alsdann die Gebühr der Denuncianten hinwegfällt.

§. 20.

Durch völlige Abschaffung der alten von dem neu errichteten Scheffel abweichenden Getraidemaaße, sehe man darauf, daß niemand an den wohl hergebrachten, geist- und weltlichen Getraidezinsen, Zehenden, Deputat, oder andern zu erhebenden beständigen Gebührnissen etwas einbüße, sondern, daß ein jeder dasjenige, was ihm von Rechtswegen nach der alten Maaße gebühret, fernerhin unverkürzt durch eine verhältnißmäßige Abgabe nach der neu errichteten Maaße behalte. Zu dem Ende haben die Cammern eine ganz genaue Ueberschlagung und Reduction der alten Maaße zu verfügen und dabey dergestalt zu Werk zu schreiten, daß zuförderst die alte ausfindig gemachte Maaße in den Creysstädten, oder sonsten in Oertern von den Magistraten in Beyseyn der Creysdeputirten, übermessen, die herausgebrachte Reduction an die Cammer, die alten Maaße aber an die Magistrate der Städte eingesandt und diese zuletzt auf den Rathhäusern der Hauptstädte in Gegenwart einiger Mitglieder der Cammer, eines Creysdeputirten, einiger Magistratspersonen, und eines Accisebedienten, nachgemessen werde; wornach sodann das eigentliche Reductionsquantum von jeder alten Maaße,

Maaße, jedoch mit Weglassung der allzugeringen Brüche und dessen, so weniger, als ein viertel Mäßgen, mithin weniger, als den 256ten Theil eines Scheffels, beträgt, angenommen und festgesetzt werde. Da solchergestalt eine Reductionstabelle nöthig ist; so entwerfe man zu dem Ende eine solche Tabelle, und lasse solche mit landesherrlicher Bestätigung versehen, sodann durch öffentlichen Druck jedermann bekannt machen.

§. 21.

Damit auch gegen die Richtigkeit einer solchen Reductionstabelle, keine gegründete Beschwerde erregt werden möge, müssen die Maaße, welche vermittelst ihrer Nachmessung dabey zur Richtschnur genommen sind, bey denen Rathhäusern der Städte noch einige Zeit wohl verwahrt aufbehalten und nicht eher cassiret werden, als bis die Cammern, nachdem der Ausgang gezeigt, daß kein Zweifel gegen die Reductionstabelle mehr vorgekommen, es verordnet haben. Jedoch hat man bey dieser Cassirung den Eigenthümern, wenn darunter kupferne Maaße befindlich gewesen, den Werth dafür nach billiger Taxe als altes Kupfer zu vergüten.

§. 22.

Da vorgedachtermaaßen festgesetzet ist, daß keine andern Scheffelmaaße, als die neuerrichteten, nach der gemachten Probe, gebraucht werden sollen; so kann solches auf alle übrige Sorten von Scheffel, als Mehlscheffel, Kalkscheffel, Aschenscheffel, Hopfenscheffel, und wie sie sonsten Namen haben, ausgedehnt werden. Doch kann man zum Ausmessen des Kalks ein Maaß verstatten, welches einen und einen halben neuerrichteten Scheffel hält, wornach auch der Preiß, wenn das Maaß bisher größer

oder kleiner gewesen, anzuordnen. Die Aschen- und Hopfenscheffel, können dem neuerrichteten Scheffel gleich seyn. Es müssen aber diese Materialien geräufelt gemessen werden, so wie der Hafer; und muß vom Hafer so viel stehen bleiben, damit weder das Streicheisen noch der Rand des Scheffels gesehen werden kann. Rocken, Gerste und Waizen werden glatt abgestrichen.

§. 23.

Damit auch die Ungleichheit bey den Biergefäßen abgeschaffet werden könne, setze man fest, daß alle Biergefäße, nach dem neu errichteten Achtel eingerichtet, darnach auf die kleinern Gebinde, als halbe Achtel, Vierlinge, Dreylinge und halbe Vierlinge, angefertiget, und solche nach dem Maaß, was jedes Gebinde hält, geeichet werden.

Die Böttcher sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sollen die Gebinde auf solche Weise verfertigen, bey Strafe von 3 Rthlr. für jedes Achtel, und 2 Rthlr. für jedes kleinere Gebinde, so größer oder kleiner von ihnen gemacht wird.

Die alten Gefäße, welche nicht mehr auf die vorgeschriebene Art gebunden werden können, sollen nicht mehr gebraucht, sondern cassiret werden.

Die Eichung geschiehet in den Städten unter der Aufsicht des Policeyamts von den geschwornen Eichmeistern mit Zuziehung der Weinvisirer, wo dergleichen befindlich sind, und die Gefäße müssen außer dem Zeichen des Meisters, mit dem Stadtwapppen, gegen Bezahlung der gesezten Eichgebühren, gebrannt werden.

Die Contravenienten, welche ungeeichte Achtel haben, werden, wenn sie das richtige Maaß halten, mit 3 Rthlr., dafern sie aber unrichtig sind, mit 5 Rthlr. bestraft.

Auf

Auf dem Lande kann die Eichung im Ort von der Grundherrschaft geschehen, die aber für die Richtigkeit der Gefäße stehen muß, und im Fall sich dabey eine Unrichtigkeit findet, für jedes Achtel mit 5 Rthlr. und für die kleinern Gebinde nach Verhältniß, zum Behuf der gemeinen Armencasse, bestraft wird. Auf gleiche Weise halte man es in Ansehung der landesherrlichen Beamten; wo aber die Strafgelder in die Strafcasse bey der Rentey fliessen können.

§. 24.

Bey Weingefäßen und derselben Eichung, hat man ebendieselbe Sorgfalt zu bezeigen. Diese Gefäße müssen ebenfalls geeicht und mit dem Zeichen des Meisters, dem Land- und Stadtwappen versehen seyn.

Fremde Weinhändler, wenn sie ausländische Weine, auf kleinere Gefäße abziehen und verkaufen, sollen sich keiner andern als geeichter Eymer und halben Eymer bedienen, bey Verlust eines Drittheils des Werths vom verkauften Wein, nach dem wahren Gehalt des Gebindes, welches Drittel vom Käufer des Weins abgezogen, und als eine Polizeystrafe an das Amt abgeführet wird.

Auch müssen die Magistrate aufmerksam seyn, daß zum Visiren der Wein- und Biergefäße ganz richtige Visirstäbe gebraucht werden.

§. 25.

Weil es, so wie überhaupt bey allen, also auch insbesondere bey diesen Polizeyanstalten, hauptsächlich darauf ankommt, daß alles dasjenige, so angeordnet worden, auch wirklich zur Ausführung gebracht und beständig befolgt werde; so halte man scharfe Aufsicht, daß alle und jede Unterthanen, sich nach der abgefaßten Vorschrift ge-

nau und treulich achten. Man veranstalte zugleich, daß von dem Tage des diesfalls publicirten Edicts nach Verfliessung dreyer Monate, von den Polizeybedienten in den Städten, auf dem Lande aber von den Polizeybereutern und Landdragonern eine Generalrevision und Visitation: ob in Ansehung der Ellen, Quarte, Gewichte und Getraidemaaße, desgleichen wegen der Biergefäße und was sonst anbefohlen ist, alles nach dem Edict zur Ausführung gebracht sey, gehalten werden müsse, als von welcher Zeit an die Uebertreter mit den geordneten Strafen ohne Nachsicht zu belegen sind. Die Protokolle von der gehaltenen Visitation müssen die Magistrate unmittelbar, gleich nach deren Endigung, vom Lande aber die Landräthe an die Cammer jeden Departements, zur fernern Verfügung einsenden.

Außerdem werden in den Städten dergleichen Visitationen vierteljährig fortgesetzt, und die Protocolle davon an die Steuerräthe eingesendet, welche eine Anzeige, was dabey an Unrichtigkeit vorgekommen, an die Cammer des Departements abstatten.

§. 26.

Auf dem Lande sind dergleichen Generalvisitationen nur einmal im Jahr unversehens zu halten; von deren Verlauf die Landräthe an die Cammer berichten. Inzwischen müssen gleichwohl die Polizeybereiter und Landdragoner, so oft sie die Dörfer, sonderlich diejenigen, wo Gewerbe getrieben werden, bereisen, die Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ingleichen der Biergefäße genau untersuchen, und wenn sie unrichtige Maaße antreffen, selbige bey den Gerichten zur pflichtmäßigen Bewahrung, bis die Untersuchung erfolget, niederlegen, und davon an den Landrath des Creyses Bericht abstatten, damit derselbe den Contravenien-

venienten darüber zur Verantwortung ziehe, und die angezeigte Unrichtigkeit gehörig untersuche. Auch müssen die Polizeybereiter davon bey dem Ortscommissarius Anzeige thun, als welcher schuldig ist, wofern die Sache ungeahndet bliebe, der Cammer seines Departements solches bekannt zu machen, und auf die Bestrafung zu dringen.

Die Protocolle von allen in Städten und auf dem Lande entdeckten Entgegenhandlungen müssen jederzeit vor der Bestrafung an die Cammer des Departements, worunter der Landrath stehet, eingesandt werden.

§. 27.

Die Chefs und sämtliche Officiers der Regimenter, sonderlich von der Cavalerie, sind anzuweisen, bey dem Einkauf des Fouragegetraides zu ihrer Verpflegung sich nach dieser Einrichtung und Anordnung zu richten; und bey außerordentlichen Lieferungen auf Märschen und dergleichen, wenn die Rationes nach dem neuerrichteten Maaß bestimmt sind, muß jederzeit in der Ausschreibung von der Cammer mit ausgedrückt seyn, wie viel solche nach dem neuerrichteten Maaß und Gewicht betragen.

Auch die sämtlichen Beamte müssen darauf Acht haben, daß sowohl bey dem Amte selbst, und dazu gehörigen Vorwerken, als auch in allen ihren in Pacht habenden Mühlen und Schenken richtig geeichtes Getraide- Bier- und Branntweinmaaß gehalten werde; widrigenfalls wenn von den Policeybereitern und Landdragonern oder sonsten eine Unrichtigkeit ausfindig gemacht wird, sie dafür selbst von der Cammer zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Dritte Hauptabtheilung.

Polizeygrundsätze in Beziehung auf die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Gerechtigkeiten und Einrichtungen.

Erstes Kapitel.

Dorfkrugordnung.

Innhalt.

§. 1. 2. Anlegung der Gasthöfe und Wirthshäuser in Dorfschaften. 3 - 10. Gastwirthsordnung. 11 - 13. Auseinandersetzung der den Städten über manche Dörfer zustehenden Kruaverlagsgerechtigkeit. 14 Specialkrugtabelle. 15. Generalextract über den städtischen Bier- und Branntweinverlag, für das platte Land. 16. 17. Rechte und Verbindlichkeiten beym Krugverlage. 18 - 21. Grundsätze bey Entwerfung der Getränktaxe. 22. Abstellung verschiedener Brauereymißbräuche. 23. 24. Pflichten der Gastwirthe gegen Gäste und die Obrigkeit.

§. 1.

Gasthöfe sind höchst nöthige Anstalten in einem Lande, und verdienen um so mehr das Augenmerk und die Vorsorge der Polizey, da sie die Bequemlichkeit, den Durchzug der Waaren und Reisenden ungemein vermehren helfen, welches nicht nur zur verstärkten Consumtion, folglich mittelbar zum höhern Ertrag der Zölle und Accise sehr vieles beyträgt, sondern noch überdies eine Menge Menschen in Verdienst und Nahrung setzet.

Es

Es ist demnach Bedacht zu nehmen, daß die Städte, Marktflecken und Dörfer hinlänglich, jedoch nicht überflüssig mit Wirthshäusern versehen seyen, damit nicht durch Uebermaaß derselben die Krüger einander selbst die Nahrung rauben, und Müssiggang und Schwelgerey unter Bürgern und Bauern befördert werde.

Man hat anfänglich auf die Lage der Ortschaften Rücksicht zu nehmen: ob sie an einer mehr oder weniger fahrbaren Landstraße erbaut sind; ferner: ob die Fuhrleute daselbst umzuspannen gewohnt oder genöthigt sind. Hiernach wird sich leicht bestimmen lassen: Wie viele Wirthshäuser in einer Ortschaft erforderlich seyen?

§. 2.

Passagedörfer, woselbst Posten wechseln, und Fuhrleute oder Reisende übernachten, können ohne Wirthshäuser nicht bestehen. In andern von der Landstraße abgelegenen Dörfern hingegen sind einige Schenkkrüge hinreichend, weil sie nur von Leuten aus der benachbarten Gegend besucht werden, welche blos einzukehren, aber nicht zu übernachten pflegen.

Es müssen also die Wirthshäuser in den Passagedörfern im guten Stand sich befinden, und deren Gebäude also eingerichtet seyn, daß die Gäste, insonderheit Reisende und Fuhrleute die nöthige Bequemlichkeit und gute Stallung finden; daß die Wirthe jederzeit mit genugsamen Vorrath an Bier, Branntewein, Viktualien und Fourage versehen seyen, das Getränke nicht verfälschen, und dessen Taxe nicht überschreiten, auch richtige gerechte Maaß halten. Lässet sich der Wirth über die Taxe bezahlen; so werde er für jeglichen zu viel genommenen Groschen um einen halben Gulden bestraft.

§. 3.

Der Gastwirth werde angewiesen, ein ordentliches Buch zu halten, und in dasselbe genau und so, daß er auf Erfordern es eidlich bestärken kann, täglich einzutragen: wie viel Personen bey ihm gespeiset haben, und welche Gerichte gegeben worden; damit denen, welche sich nicht der Ordnung gemäß begegnet finden, von dem Polizeyamte schleunig geholfen werden könne.

§. 4.

Die Fütterung für die Pferde wird nach einer alle Monat an das schwarze Bret auf der Diele oder Hausfluhr anzuschlagenden, mit dem Siegel des Polizeyamts beglaubigten Taxe bezahlt, über welche der Wirth den vierten Theil für seine Mühe, Verlag und Kosten sich zu gute, für die Stallung aber nichts anrechnen darf.

Die ihr Futter mitbringen, bezahlen nichts, als das z. B. zu vier Pfennige gesetzte Stallgeld von jedem Pferde. Wenn jemand sein eigen Essen mitbringt, wird für das etwa verlangte Tischzeug und Aufwartung etwas bestimmtes, z. E. für jede Person 1 Sgr., von mehreren als vieren aber niemals über 4 Gr. bezahlt.

Auswärtige Biere, Weine, Branntweine, Liqueurs, Caffee, Thee, Chocolate, Tabak und andere Sachen, haben gleichfalls ihren gesetzten Preis.

Die Zimmer im Wirthshaus sind numerirt und jedes hat seine gesetzte Taxe. Wer keine Nacht im Gasthofe bleibt, bezahlet nur zur Hälfte. Für das Einheitzen ist die Taxe festgesetzt, und diese nach der Größe der Zimmer eingerichtet.

§. 5.

§. 5.

Jeder Gastwirth muß über die einkommende Zehrungsgelder ein ordentliches Buch halten, solches beschwören können, und dem Polizeyamte auf Verlangen, vorlegen. Ingleichen muß er, bey Vermeidung gesetzter Strafe, die Namen der Fremden dem Polizeydiener alle Abend richtig angeben.

Der Gastwirth ist schuldig, die von seinen Gästen eingebrachten Sachen mit möglichster Sorgfalt zu verwahren und in Sicherheit zu stellen, auch in denen Fällen, welche die Rechte geordnet, dafür zu stehen.

Die über Gastwirthe, und von diesen über die Gäste einkommenden Klagen sollen ohne alle processualische Weitläuftigkeit, auch ohne Erlegung einiger Sporteln und Gebühren, ausser dem, was die Unterbedienten bekommen, schleunig abgethan werden.

§. 6.

Endlich muß die Polizey auch dafür sorgen, daß die Gasthöfe in gutem Stande erhalten werden. Da dieses hauptsächlich dadurch gehindert wird, wenn ihnen andere, so dazu nicht berechtigt sind, durch unerlaubtes Gasthalten und Beherbergung der Fremden in die Nahrung Eingriff thun, so möge man das Herbergiren und Speisen außer den Gasthöfen abschaffen, und dagegen anordnen, daß die Fremden in die Gasthöfe gewiesen werden sollen.

Es würde jedoch sehr unbillig seyn, wenn die Gastwirthe andern Einwohnern in der Stadt verwehren wollten, ihre von andern Orten zu ihnen kommenden Verwandten und guten Freunde bey sich aufzunehmen und zu bewirthen. Denn da die Bewirthung gemeiniglich unentgeltlich geschieht; so wächset denen Gastwirthen dadurch kein Nachtheil zu.

§. 7.

§. 7.

Um die Entheiligung der Sonn- und Feyertage zu verhüten, verbiete man den Wirthen, vor und zwischen den Predigten, Gäste zu setzen, bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes mal.

Würde aber ein Reisender, der aus Noth an solchen heiligen Tagen, des Reisens sich nicht entheben kann, einkehren, mag demselben zwischen den Predigten zur Nothdurft, nicht aber zur Völlerey vorgesetzt werden. Auch wenn ein Kranker eines Trunks Branntweins oder Bieres in solcher Zeit benöthigt wäre, mag ihm der Wirth solchen zukommen lassen. Es sey hingegen jedermann bey Verdoppelung der Strafe verwarnet, keine ungegründete Krankheit vorzuschützen, um nur Getränk zum Saufen zu erhalten.

§. 8.

Dafern es den Wirthen an benöthigtem Futter, Korn, und Getraide dann und wann fehlen sollte, mag es den Beamten jedes Orts verstattet seyn, was der Wirth zur Versorgung seiner Gäste nöthig hat, um baare Bezahlung, nach gesetzter billigmäßiger Taxe abfolgen zu lassen; dagegen muß die Gerichtsobrigkeit den Preis des Futterkorns, der Viktualien, des Getränks, der Mahlzeiten, der Fütterung, des Schlaf- und Standgeldes der Billigkeit nach bestimmen, viertheljährig revidiren, den Reisenden zur Nachricht auf ein besonderes Täfelchen verzeichnen, und vorn im Hause aufhängen lassen.

§. 9.

Zu leichterer Entdeckung der Wein- und Bierverfälschungen erhalte der Anzeiger solchen Betrugs, mit Verschweigung seines Namens, von jedem verfälscht erwiesenen

Eimer

Eimer Wein 2 Rthlr., und von jeder vermischten Tonne Bier 1 Rthlr. als ein Viertel der zu diktirenden Strafe.

Es sey demnach sämtlichen Wein- und Bierschenken nachdrücklichst befohlen, von allen verbotenen Wein- und Biervermischungen bey 8 und respective 4 Rthlr. Strafe für jeden verfälschten Eimer Wein, und für jede mit ungeziemenden Kräutern vermischte, oder irgend einem fremden Ingredienz verfälschte Tonne Bier, abzustehen, und sich vor Schaden zu hüten.

Würde aber bewiesen, daß der Gesundheit schädliche Sachen in Wein, Bier, Meth oder irgend ein Getränke gethan worden, so sey der ganze Vorrath davon auf der Stelle konfiscirt, der Ausschenker verfalle noch überdies in eine ansehnliche Geldbuße; bey abermaliger Wiederholung dieses Verbrechens hingegen verliehre er seine Schenkgerechtigkeit mit Verdoppelung der Geldstrafe.

§. 10.

Den Wirthen und Kretschmarn wird unter Bedrohung der Vestungs- und Leibesstrafe anbefohlen, kein liederliches und verdächtiges Gesindel aufzunehmen, und damit sich niemand scheue oder Furcht habe, unbekannte Leute zu befragen, ihnen die freye Gewalt gegeben, jedermann, der beherberget oder bewirthet werden will, wenn sie solchen nicht kennen, oder die Person so beschaffen ist, daß einiger Verdacht einer bösen Lebensart auf sie fallen könnte, wegen seines Standes, Profession, Aufenthalts, u. s. w. zu befragen, und wo nur der geringste Argwohn ist, solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Damit es auch an der Visitation nicht fehle, werden besondere Polizeyausreuter bestellt, welche ihre Kreise und

alle

alle darin gelegene Dörfer zum wenigsten monatlich einmal bereisen, und alsdenn insbesondere die Wirthshäuser und Krüge visitiren, über alle ihre Verrichtungen ein Tagebuch halten, und dieses dem Steuerrath wöchentlich, an die Kammer aber monathlich einschicken.

§. 11.

Bey den Wirthshäusern und Krügen, oder Kretzschmarn in den Dörfern kommt es hauptsächlich darauf an, wer die Gerechtigkeit habe, dieselben mit Bier- und Branntewein zu verlegen; denn dieser Umstand giebt noch zu ganz besondern Maaßregeln und Anstalten Gelegenheit.

Obgleich nach ökonomischen Grundsätzen behauptet werden kann, daß das Bierbrauen und Branntweinbrennen mit größerm Vortheil für die Eigenthümer der Landgüter auf dem Lande getrieben werden kann, als in den Städten; weil jene die Gerste, Waizen und Hopfen, als Hauptmaterialien dazu, selbst erzeugen, auch das Holz wohlfeiler haben, insbesondere aber den Abgang dabey an Trebern und Gespühlig viel bequemer und mit mehr Nutzen in die Viehmastung anwenden können, dieses alles aber bei Bürgern sich anders verhält: so hat man dennoch fast in ganz Teutschland den Grundsatz angenommen, daß das Bierbrauen und Branntweinbrennen ein eigentliches Nahrungsstück der Städte sey.

§. 12.

Nach diesem Grundsatze sind dann auch die Städte, sowohl durch besondere Privilegien, als durch Landesrecesse und landesherrliche Gesetze, bey dem Besitz dieser Gerechtigkeit geschützet worden, und man gestattet keinem Guthsbesitzer oder andern Privatpersonen auf dem Lande das

Bier-

Bierbrauen oder Branntweinbrennen zum Verkauf oder Verlag, woferne sie die Befugniß dazu nicht durch Lehenbriefe und besondere erhaltene Concessionen, oder durch Verjährung erweisen können.

Diese Gerechtigkeit der Städte hat nun denselben auch das Recht zuwege gebracht, die Wirthshäuser und Krüge auf dem Lande mit Bier und Branntewein allein zu verlegen, so daß selbige, wenn sie dazu nicht besonders berechtiget sind, kein Bier und Branntewein von anderen Orten, geschweige von ausländischen, ausschenken dürfen. Eine jede Stadt hat ihre eigenen Dörfer, die sie verleget, mit dem Unterschied, daß sich diese Verlagsgerechtigkeit in einigen Ländern nur innerhalb der Meile, in andern aber auch über die Meile auf diejenigen Dörfer erstreckt, so von Alters her erweislich zu der Stadt gewidmet gewesen.

§. 13.

Haben nun die Städte einmal die Krugverlagsgerechtigkeit hergebracht, so müssen sie auch dabey geschützet werden, weil sie sonst eine ansehnliche Nahrungsart verlieren, die sämmtlichen Brauer aber in gänzlichen Verfall gerathen würden. Man muß derowegen nicht gestatten, daß ihnen in ihre Gerechtigkeit Eingriffe geschehen, sondern daß ihnen die zugehörige Dorfschenken erhalten werden.

Hierzu wird nun eine beständige genaue Aufsicht erfordert. Um diese zu bewerkstelligen, pfleget man besondere Polizeyausreuter anzuordnen, welche die zu den Städten gehörigen Krüge alle viertel oder halbe Jahre visitiren. Die Krüger werden angehalten, mit ihren Bier- und Branntweinwirthen in den Städten ordentliche Bücher zu halten, und sich von selbigen die Anzahl an Quarten

Branntewein und Tonnen Bier, so sie jedesmal von ihnen holen, darin von Monat zu Monat genau verzeichnen zu lassen. Diese Bücher sind die Krüger schuldig, dem Polizeyausreuter, so oft er die Dörfer bereutet, vorzuzeigen. Dieser bemerket sich dann aus denselben das Bier und den Branntewein, und erkundigt sich zugleich, wenn in einem halben Jahre mehr oder weniger Bier und Branntewein abgesetzt worden, als in dem vorhergehenden halben Jahr, nach der Ursache davon: ingleichen, ob die Krüger sich über ihre städtischen Bier- und Branntewein-wirthe zu beschweren haben? ob und von wem unbefugtes Bierbrauen und Branntweinbrennen auf dem Lande getrieben werde? ob verbotenes Bier und Branntewein in den Krügen gefunden und confisciret worden? wo das Dorf sein Bier und Branntewein zu Kindtaufen und Hochzeiten nehme? u. d. g.

§. 14.

Ueber diese eingezogene Nachrichten muß in der Mark Brandenburg der Polizeyausreuter von jeder Stadt Krugverlagsdistrikt eine nach beygefügtem Formular eingerichtete Specialkrugtabelle verfertigen, und solche, bey Vermeidung gesetzter Strafe, allemal im Julius und Januarius dem Ortscommissair einreichen.

Aus solchen Specialkrugtabellen muß dieser sodann den geordneten Extrakt, nebst der Bilanz aufsetzen, und dieselbe im August und Februar, nebst denen von den Polizeyausreutern übergebenen Specialkrugtabellen, mit Bemerkungen über die Ursachen des Zuwachses oder der Abnahme, und der vorgegangenen Straffälle gleichfalls bey Vermeidung gesetzter Strafe, an bestimmter Zeit zur Cammer einsenden, letztere aber im September und März

den

den Hauptextrakt verfertigen lassen, und solchen in eben demselben Monat dem Generaloberdirektorium zuschicken *).

*) S. das diesfallsige königl. preussische Rescript vom 19. May 1734. von Thile, in seinem Werke über die churmärtische Contributions- und Schoßeinrichtung S. 651 u. f. In Schlesien sind diese Krugvisitationen und Tabellen auch eingeführt worden; die Visitation geschieht aber daselbst alle Vierteljahre. S. die dieserhalb ergangene Verordnung vom 14. Dec. 1742.

Specialkrugtabelle

der zur Stadt N. N. gehörigen Dörfer und Krüge, vom Anfang des Monats Julius bis Ausgang Decembers 17..

Namen der Dörfer und Gerichtsobrigkeiten	Namen der Krüger	Aus welcher Stadt dieselbe ihr Bier u. Brantewein nehmen und von welchem Bierwirthe.	Wie viel dieselbe in diesem halben Jahre verfellet. Bonnen Bier.	Tonnen Brantewein.	Wie viel dieselben im vorigen halben Jahre verfellet. Bonnen Bier.	Tonnen Brantewein.	Warum sie mehr od. weniger debitiret und was die Krüger wegen des Biernehmens für gegründete Klage führen.	Wo her das Dorf ihr Bier u. Brantewein zu Kindtaufen, Hochzeiten und andern Gelagen nehme.	Ob und von wem unbefugtes Bierbrauen u. Brantweinbrennen auf dem Lande getrieben werde, und wodurch solches erwiesen werden kann.	Ob verbotenes Bier u. Brantewein in den Krügen gefunden und confiscieret worden.

§. 15.

Damit die Städte wissen mögen, was für Dörfer und darinnen befindliche Krüge eine jede derselben mit Bier und Branntewein zu verlegen berechtiget sey; so pfleget darüber ein ordentliches und richtiges Krugcatastrum verfertiget zu werden. Wenn einige Städte unter sich, oder mit der Ritterschaft, oder mit den Aemtern, wegen des Verlags ein und anderer Krüge streitig sind; so werden bey Verfertigung des Catastri solche streitige Krüge so lange ausgesetzt, bis die Gerechtsame der Partheyen bey der Cammer untersucht und erörtert worden, worauf alsdann solche Schenken dem Catastro gleichfalls einverleibt, und demjenigen, welcher den Proceß gewonnen, zugeschrieben werden.

Generalextract.

Namen der Städte.	Haben in 6 Monaten vom 1. Jan. bis letzten Jun. auf das platte Land versellet.		Haben in 6 Monaten vom 1. Jul. bis letzten Dec. 1767. auf das Land versellet.		Bilanz. Auf das platte Land ist versellet im ersten halben Jahr gegen das letztere halbe Jahr 1767.		Ursachen woher Mehrung oder Minderung entstanden.
	Tonnen Bier.	Quart Branntewein.	Tonnen Bier.	Quart Branntewein.	Tonnen Bier.	Quart Branntewein.	

§. 16.

Da die Krüger in den Dörfern gezwungen sind, ihr Bier von denen Brauern in den Städten, wozu sie geschlagen, zu holen; so können die Brauer ihre Krugsverlagsgerechtigkeit leicht mißbrauchen, und denen Krügern zur Bedrückung der Unterthanen, ihr Bier aufnöthigen, wenn es auch noch so schlecht ist. Um dieses unbillige und höchstschädliche Unternehmen zu hindern, müssen die Brauer durch beständige und genaue Aufsicht in guter Ordnung gehalten werden, damit sie sich befleißigen mögen, gutes Bier zu brauen. Demjenigen, welcher schlechtes Bier brauet, dem ist dasselbe zum Besten der Armen zu confisciren.

§. 17.

So wie die Städte, die landesherrlichen Aemter und die von Adel, welche die Krugverlagsgerechtigkeit besitzen, denen Krügern das Bier und den Branntewein nach der vorgeschriebenen Taxe überlassen müssen, also dürfen auch die Krüger die ihnen bey dem Ausschank gesetzte Taxe nicht überschreiten. In denen Städten werden die Biertaxen jährlich zwey, bis dreymal gemacht. Denen Pachtern der landesherrlichen Aemter wird die Brauerey gemeiniglich nach einem ordentlichen Brauanschlage verpachtet, und mithin in diesem der Preis des Biers bestimmet, nach welchem es die Pächter dann auch an die Krüger verkaufen müssen; doch pfleget man sie zugleich anzuweisen, daß sie sich, wenn die Früchte den in dem Brauanschlage angesetzten Preis übersteigen sollten, nach dem Bierpreise der nächsten Städte richten sollen, und hierzu weiset man denn auch die Brauereyen auf adelichen Gütern an, ohne selbigen eine besondere Taxe vorzuschreiben.

§. 18.

Damit aber die Krüger, welche verschiedene Abgaben und Unkosten zu bestreiten haben wiederum zu ihrem Verlust kommen und schadlos bleiben mögen; so pfleget man ihnen zu verstatten, das Quart Bier um etwas weniger, z. E. einen Pfennig höher, als sie solches dem Brauer bezahlen, zu verkaufen. Bey dem Branntewein haben sie ihren Vortheil gemeiniglich schon bey denen kleinen Mäßgen, mit welchen sie ihn Dreier- oder Kreuzerweise ausschenken, indem mehrentheils mehr dergleichen Mäßgen auf das Quart gehen, als nach dessen Preis gehen sollten. Allein, eben hierinnen geht eine große Bevortheilung für das Publikum vor, indem dadurch den Krügern die Freiheit gelassen wird, den Branntewein nach Willkühr auszuschenken, und das Quart auch bey geringem Getraidepreis auf etliche Groschen höher hinauszubringen, als dasselbe nach dem Anschlage kostet.

§. 19.

Dieser übermäßige und unerlaubte Profit kann nicht füglicher, als durch eine zweifache Branntweinstaxe eingeschränkt werden, da man durch die eine den Verkauf nach kleinen Dreier- oder Kreuzermäßgen, durch die andere aber nach ganzen Tonnen oder Quarten bestimmet.

Bey der ersten Taxe nach Mäßgen ist es unumgänglich nöthig, daß dieselbe beständig und immerwährend sey, weil man sonst bei jeder Veränderung des Kornpreises vermüsiget seyn würde, die kleinen Mäßgen alle Augenblick nicht ohne große Beschwerde und Weitläuftigkeit zu ändern; welches auch nicht wohl thunlich ist, weil man so zu reden unzählige solche Mäßgen haben müßte, und keine Polizey, sie sey so scharf sie immer wolle, denen Unterschleifen

fen hierinnen vorzubeugen im Stande ist; ein Gesez aber, welches dergleichen Inconvenienzien unterworfen, ist mehr schädlich als nüzlich, indem, da solches nicht observiret werden kann, es bei dem gemeinen Mann mehr Verachtung als Ehrerbietung und Gehorsam verursachet.

§. 20.

Bey Anfertigung dieser beständigen Branntweintaxe verfähret man folgendergestalt:

1) Nimmt man ein landübliches Maaß z. E. einen Scheffel, desjenigen Getraides, woraus man den Branntewein zu brennen pfleget, als Roggen oder Waizen, oder ein Viertel Gerstenmalz, und drey Viertel Roggenschrot, und setzet es nach einem Mittelpreis an.

2) Rechnet man die Mahlmetze gleichfalls nach einem Mittelpreis.

3) Berechnet man alle Abgaben, so der Branntweinbrenner auf solchen Scheffel Frucht zu entrichten hat.

4) Ingleichen die Unkosten an Mühlenfuhrlohn.

5) Ferner die Kosten für Hefen, Kümmel, oder Anies, und Holz.

6) Die Ausgaben für Licht, Besen, Abnutzung des Geräthes und der Blase, im Ausschlag auf einen Scheffel.

7) Setzet man für den Branntweinbrenner zu Abtragung der öffentlichen Abgaben, ingleichen für seine Mühe und Gewinnst zu seinem und seiner Familie Unterhalt, nach Beschaffenheit der Umstände, auf solchen Scheffel Frucht etwas gewisses aus.

8) Rechnet man den Betrag aller vorstehenden Posten zusammen, und setzet den zehenten Theil davon mit zu diesen Ausgaben für das zehente Schenkquart, welches

der Branteweinbrenner gemeiniglich dem Krüger oder Schenker für seine Mühe zum Profit frey lassen muß.

9) Wenn nun alle diese Posten zusammen addiret worden, so ziehet man von solcher Summe hinwiederum so viel ab, als der Schlamm und das Gespühlig von dem einen Scheffel Branntweinschrot werth seyn kann, weil dieser Abgang dem Branntweinbrenner zur Viehmastung zu Gute kommt.

10) Was alsdann übrig bleibet, wird mit der Anzahl derer aus dem Scheffel Schrot zu ziehenden Quarte Branntewein, nach Abzug des zehenten Schenkquarts, dividiret, wo alsdann das Produkt die beständige Taxe eines Quarts Branntewein ist.

11) Und wenn hernach solches Produkt oder die Taxe eines Quarts mit drey guten oder vier leichten Pfennigen, nachdem man mit gutem oder leichtem Gelde rechnen will, dividiret wird; so bestimmet das Facit die Anzahl der Dreyer, oder Kreuzermäßgen, so auf ein Quart gehen sollen.

§. 21.

Was die andere Taxe anbetrift, nach welcher der Branntewein in ganzen Tonnen oder Quarten zu verkaufen ist; so würde solcherwegen, der zu jeder Taxzeit vorfallende Getraidepreis wohl zum Grunde genommen werden müssen, und also die Taxe zwar nach angeführtem Regulativ zu machen, dabey aber die Sätze an Unkosten für den Branntweinschrot und Mahlmetze nach dem Marktpreise anzuschlagen seyn.

§. 22.

So wie die Krüger bey dem Branntweine das zehente Schenkquart zum Douceur zu bekommen pflegen; also erhalten sie auch bey dem Bier die 20ste, 21ste, bis

25ste

25ste Schenktonne frei; dagegen müssen sie sich aller Plakkereyen enthalten, und den Brauern weiter nichts zumuthen. Denn es pflegen diese zuweilen, wenn sie ihr Bier los werden wollen, genöthiget zu werden, denen Krügern, so oft sie in die Stadt kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trinken, den Bauern aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, auch sowohl den Krügern als der Gemeine allerley eigenmächtige Imposten unter dem Namen von Licht und Topfgeld, Jahrmarkts-Zapfen- und Schenkgeld, Weihnachts- Ostern- und Pfingstsemmel, Pantoffelgeld, auch die Frey- und Annehmungstonne, zu erlegen. Solches alles werde als eine der Braunahrung sehr nachtheilige Sache billig abgestellt, und sowohl den Krügern, dergleichen zu begehren, als auch denen Brauern, solche denenselben zu reichen, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weil die Brauer durch dergleichen Geschenke die Krüger an sich zu ziehen, und ihren Innungsverwandten dieselbe abspenstig zu machen suchen, welche dadurch nothwendig in Nahrungsverfall gerathen.

§. 23.

Die Dorfkrüger sollen bey ihrer Annahme dahin verpflichtet und angewiesen werden 1) alles Getränke, als Bier und Branntewein, Thee und Caffee, u. d. g. unverfälscht und gut zu reichen, widrigenfalls dasselbe bey einer unversehens und unbestimmten Zeit vorzunehmenden Visitation verlustig erklärt und der Wirth noch überdies nach Befinden bestrafet werden soll; 2) daß sie ihre Wohnstube für gemeine Passagiers, Kärners u. d. g. halten und selbige allemal mit reinem Stroh versehen. Für andere Leute von Ansehen aber, ein besonderes, geräumiges, gesundes Zimmer halten, welches wo nicht mit guten, reinen Betten,

dennoch mit reinem Stroh versehen seyn muß; 3) daß sie denen Passagiers allen guten Willen erweisen, und sich höflich gegen sie betragen wollen; 4) daß sie für ein Nachtlager in der Wohnstube mehr nicht als einen Groschen für 24 Stunden nehmen, für ein besonderes Zimmer aber, nebst Licht, Bette oder Streue nicht mehr als 6 gute Groschen; 5) daß der Wirth denen Passagiers selbst oder durch seine Leute behülflich seyn wolle, ihre Sachen auf ihr Zimmer zu bringen. Was aber von Bagage im Hof oder in der Passagier-Stube, oder auf dem Vorsaale stehen bleiben muß, zu deren Bewachung soll der Wirth, auch ohne Befehl des Passagiers, jedoch auf dessen Kosten, eine Wache bestellen, für deren Treue und Wachsamkeit der Wirth zu stehen hat, es sey denn, daß der Passagier solches verböte, da denn derselbe für seine eigene Gefahr stehen muß, und der Wirth nur dafür zu stehen verbunden ist, daß seine eigenen Hausgenossen, Dienstboten oder Taglöhner nichts entwenden. Was aber durch gewaltsamen Einbruch oder sonst durch unwiderstehliche Gewalt entwendet wird, dafür ist der Wirth zu haften nicht verbunden; 6) daß er bey 20 Rthlr. Geld oder angemessener Gefängnißstrafe keine liederliche Frauenspersonen beherberge; 7) daß er nach den Pässen der Passagiers fragen, und wer deren keine oder unrichtige hat, oder auch verdächtige Instrumente oder Sachen bey sich führet, nicht weniger diejenigen, welche ohne rechtmäßiges Gewerbe sich länger als einen Tag aufhalten; endlich auch die oben bemeldte Leute, so fort dem Schulzen anzeigen; nicht weniger jeden Abend nach dem Betglockenschlage einen Logierzettel an den Schulzen schicken, und dafür sorgen wolle, daß sich dergleichen Leute nicht mit der Flucht davon machen, widrigenfalls, wenn er solches aus Nachläßigkeit

unter-

unterließe, soll er willkührlich bestraft werden; wäre er aber mit selbigen einverstanden, so soll er mit einer schärfern Strafe beleget werden, er mag übrigens Nutzen davon gezogen haben oder nicht. Hingegen soll ausser den Wirthen Niemand bey 5 Rthlr. Strafe einen Fremden des Nachts bey sich beherbergen, er habe denn am Abend dem Schulzen solches angezeiget, welcher sodann die Visitation und Einsicht der Pässe unverzüglich vorzunehmen hat. 8) Soll der Wirth kein anderes Spiel erlauben, als daß ein Bauersmann, wenn das Spiel ganz geendigt ist, nicht mehr als 4 Ggr. verlieren kann, was darüber ist, soll sofort zurückgegeben, oder der Obrigkeit, bey empfindlicher Strafe angezeigt werden. Dahingegen haben die Wirthe den Bedacht darauf zu nehmen, daß den Gästen zu andern vergnügenden Spielen, wobey die Geschicklichkeit mehr Antheil hat, als das Glück und die Gewinnsucht, Gelegenheit gemacht werde. 9) Die Wirthe sollen allen Zänkereyen steuern, und wenn dies, ohne sich selbst in Zank und Streit einzulassen, nicht angehen sollte, haben sie sofort dem Schulzen, allenfalls auch nur den Nachbarsleuten davon Nachricht zu geben, welche die Zänker aus einander bringen, oder selbige in Verhaft bringen sollen. 10) An Getränke soll nicht mehr als eine Zeche geborgt werden, widrigenfalls der Wirth seine Forderung verloren hat. 11) Bis zur Berauschung soll Niemanden Getränke gereicht, mithin einem, der schon anderswo gezecht hat, weiter kein Getränke gereichet werden. 12) Die Wirthe sollen eine gute politische Zeitung halten. 13) Das Tanzen und Fiedeln soll ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit in den Krügen nicht mehr gestattet seyn.

§. 24.

Da es nun den Reisenden zu großer Bequemlichkeit gereichet, wenn sie einen guten Trunk Bier haben können, und nicht genöthiget sind, ein im Orte schlechter gebrautes zu trinken; so möge man in Passagedörfern den Krügern und Wirthen gestatten, daß sie allerley ausländische Weine und Biere einlegen; nur erlaube man ihnen nicht, fremdes Bier an die Dorfeinwohner auszuschenken, sondern sie müssen solches bloß für die Reisende halten, fremden Branntewein dürfen sie aber gar nicht einlegen. Daher müssen sie neben den fremden Bieren auch zugleich Bier und Branntewein aus derjenigen Stadt, wohin solche Krüge verlegt sind, zur Consumtion der Dorfseinwohner einlegen. Ueberdem müssen sie, zur Verhütung aller Unterschleife, solche zu verschenkende ausländische Weine uud fremde Biere bloß aus accisebaren Städten, wo sie versteuert wurden, nicht aber von fremden Orten und unveracciset, nehmen, auch darüber sowohl richtige Attestate, als Accise und Zollzettel den Polizeyausreutern vorzeigen können, widrigenfalls dergleichen unveracciste Biere und Weine, auch ausländische Branntweine, confiscirt, und die Wirthe, Krüger, oder Posthalter, so man der Contravention überführen kann, noch überdem an Gelde bestraft werden sollen *).

Diese Veranstaltung ist sehr nothwendig. Denn wenn die Bauern fremde Biere im Dorfe, so wohlfeil als das Stadtbier, wozu sonst das Dorf gewidmet, trinken könnten, so würde häufig das Stadtbier liegen bleiben und sauer werden, oder man würde gar keines holen. Kein Polizeyausreuter wäre im Stande, so strenge Aufsicht zu halten, daß die Einwohner in den Passagedörfern kein ande-

res als ihr ordinäres Stadtbier trinken. Und auch die Stadtleute würden leicht bewogen werden, nach denen Passagekrügen zu gehen und fremde Biere zu trinken, weil sie solche, außer dieser Veranstaltung ohne Impost, und also wohlfeiler trinken könnten: welches alles aber so wenig mit der Aufnahme der städtischen Braunahrung, als mit dem Interesse der landesherrlichen Cassen bestehet. Allein auf die vorerwähnte Art ist allen diesen Besorgnissen vollkommen vorgebaut. Denen Städten gehet wegen der Consumtion der in solchen Passagedörfern befindlichen Unterthanen nichts ab, denn der Bauer trinkt, ehe er etliche Pfennige mehr für das Quart bezahlet, lieber das ordinaire Stadtbier; die landesherrliche Casse verlieret dabey nichts; und der Passagier und Reisende kann sich nun auch nicht beschweren, weil er, wenn er in die Städte käme, eben so viel bezahlen müßte; ein Reisender bezahlet auch gerne dasjenige, was er verlanget, wenn er solches nur gut bekommen kann.

*) S. königl. preuß. Rescript von April 1737. von Thiele a. a. O. S. 648.

Zweytes Kapitel.

Mühlenpolizey.

Inhalt.

§. 1. Oberaufsicht über Mühlenbau und Mühlenwesen. 2. Anzahl der Mühlen im Lande. 3. Verordnung wegen des Fachbaums. 4. Was ist vom Zehrzolle zu halten. 5-13. Würtembergisches Mühlenreglement. Polizey für das Innere im Mühlenwesen. 14. Zwangmühlen. Halberstädtische Verordnung. 15. Mahlmetze. 16. Mühlgewicht. 17. Ordnung und Tabelle, was die Müller an Getraide liefern müssen.

Laurentii Abhandlung von Verbesserung der Windmühlen in den Leipz. Samml. Th. XIV. S. 1027. Vom Mühlenwesen überh. s. Ebendas. Th. VII. S. 843. X. 708. XI. 170.

Bresl. Oecon. Samml. II. S. 165. 433. 512. III. 153. IV. 85. 167. V. 57. XIII. 136.

Hamb. Mag. IX. 115. 227. 451.

Oecon. Nachr. XII. 59.

Frankf. Abhandl. 198.

Hanövr. gel. Anz. 1750. S. 137. 149.

Verordnungen siehe in

Mylii Corp. Const. Magd. P. III. p. 540. 683.

Nov. Corp. Const. March. I. p. 103. 625. II. 202.

Corp. Const. Culmb. II. p. 1320.

Samml. Schles. Ordn. im Nachtrag zu diesem Artickel.

Juristische Litteratur über Mühlenrecht, Mühlenordnungen und Wasserregal, s. in I. H. C. de Seichov. Element. Iur. Germ. priv. hod. p. 467. sq.

§. 1.

Der zweckmäßige Gebrauch der Ströme und Flüsse, in Beziehung auf Schifffarth, Fischerey, unschädliche Richtung der Gewässer und dahin abzielenden Wasserbau, gab Gelegenheit zum Wasserregal, und hierinnen begrün-

begründet sich das landesherrliche Recht über den Mühlenbau, welches, durch die eingehenden Concessionsgelder, als Nebenzweck behandelt, eine unschädliche Quelle öffentlicher Einkünfte abgiebt.

Die Oberaufsicht über das Mühlenwesen im Lande aber, als Nahrungsgeschäft betrachtet, und in wie ferne sich dasselbe durch Bereitung eines hauptsächlichen Theils der Lebensmittel oder irgend eines Materials wirksam äussert, liegt unmittelbar in der Landeshoheit, und der aus der Oberherrschaft entspringenden gesetzgebenden Gewalt.

Beydes, sowohl Mühlenbau als Mühlengewerb, von Seiten ihrer schicklichen Anlage und deren Wirksamkeit auf den gesammten Nahrungs- und Gewerbstand gerichtet, sind allerdings höchst wichtige Gegenstände der Landespolizeyvorsorge.

§. 2.

Die Anzahl der Mühlen in einem Lande darf weder zu groß noch allzugering seyn. Im erstern Falle rauben sich die Müller einander die Nahrung, und viele verderben, weil sie, wegen zu weniger Mahlgäste die Anlage- und Unterhaltungskosten ihrer Wasserwerke kaum herausbekommen; im letztern müssen die Unterthanen ihr Korn zu weit in die Mühlen führen, und bey Wassermangel bleibt vieles Getraide ungemahlen. Die Menschenmenge und deren Verzehrung giebt also hierinnen den Maaßstab ab. Ist jene richtig bestimmt, so lässet sich diese leicht durch Berechnung finden. In Gegenden, wo es an Flüssen fehlet, oder dieselben im Sommer stark austrocknen, muß die Polizey solche Unvollkommenheit durch anzulegende Windmühlen ersetzen.

Die schickliche Legung des Fachbaums (Fucht- oder Spunrbaums) und die gerechte und zweckmäßige Einrichtung des Mahlpfahls (Eich- oder Sicherpfahls) sind zwey der vornehmsten Stücke bey dem Wasserbaue. Jener muß nicht nur für sich allenthalben nach der Bleywage wassergleich liegen, sondern er muß auch (zuweilen nach Abzug des ihm zugelegten Erbzolls) mit dem Mahlpfahle waagerecht eintreffen.

§. 3.

Aus dieser Ursache darf kein Müller, oder Mühlherr, bey sehr empfindlicher Strafe, ohne Beyseyn der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zunächst über und unter ihm Mühlen haben, weder einen neuen Fachbaum legen, noch an dem vorhandenen, wenn er gesunken ist, oder überhaupt, eine Abänderung treffen. Würde er durch die Geschwornen überführt, daß er den Fachbaum auf den Hacken oder sonst über den Mahlbaum erhöhet, oder daß er Leisten auf den Fachbaum geheftet, oder auch, daß er Bretter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen lässet, so verfalle er ohne Nachsicht in die gesetzliche Strafe. In der Würtembergischen Mühlenordnung wird, wenn jemand mit seiner Hauptschwelle, oder ganzem Wasserbaue über die Gebühr höher fährt, für den ersten Zoll 20; für den zweyten 40, für den dritten 80 Gulden, und so fort, in geometrischer Proportion Strafe erlegt, hiernächst alles auf des Müllers eigene Kosten wieder in den alten Stand gesetzt. Diese Strafe scheint jedoch im Verhältniß zum Schaden, welcher aus solchen Bervortheilungen entspringt, und der hieraus erwachsenden langwierigen Processe noch viel zu gering.

§. 4.

§. 4.

Ob man, so wie es in Churſachſen gebräuchlich iſt, dem Fachbaum, wegen vieljähriger Abnutzung vom darüber gefloſſenen Eiſe und Waſſer den ſogenannten Zehrzoll zulegen könne, möchte wohl erſt auf dem von behaupteder Parthey ins klare geſetzten rechtlichen Erweis ſolcher wirklich geſchehenen Abnutzung beruhen, und wäre dieſerhalb zuförderſt auf Beſichtigung zu erkennen.

Silberſchlag im zwölften Bande der ökonomiſchen Nachrichten, S. 74. verwirft den Zehrzoll ganz und gar.

„Wer hat jemals geſehen, (heiſſet es daſelbſt) daß Holz im Waſſer zuſammengeſchrumpft ſey? das Holz quillt vielmehr, und man müßte eher den Quillzoll abnehmen als den Zehrzoll zugeben. Auch iſt es ein falſches Vorgeben, als ob das Pfahlwerk, worauf Fachbaum und Griesſäulen ruhen, ſich im Waſſer ſenke, da alle Pfähle ſich auch der Länge nach ausdehnen, kein Pfahl aber von ſelbſt in den Grund hineinbohret. Folglich wird ſich eher der Fachbaum aus dem Grunde von ſelbſt empor heben als ſich hineinſenken.“

So vollwichtig aber auch dieſe Gründe ſind, ſo dürften ſich gleichwohl Fälle zutragen, wo dieſe Regel in Anſehung des Fachbaums vielleicht Ausnahmen leidet, welche letztere ſich eben ſowohl in der natürlichen Beſchaffenheit begründen können. Denn zugeſtanden, daß das Holz im Waſſer quelle; ſollte aber nicht in der Folge das Schwinden deſſelben vom obern Theile, wo es der Sonne und Witterung ausgeſetzt iſt, jenem das Gleichgewicht halten

oder

oder noch mehr austragen? und das Abscheuern vom Eise ist denn doch nicht zu läugnen.

§. 5.

Zufolge der Würtenbergischen Mühlenordnung, welche im innerlichen Mühlenbauwesen zum Muster dienen kann, sollen die Mühlen mit Thüren, Fenstern und Läden also versehen seyn, daß denen Kunden durch die gelöcherte Wände währendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geschehen möge; bey dessen Unterlassung wird der Müller, er sey Eigenthümer der Mühle oder Pachter, gestraft, indem beyde schuldig sind, das Nöthige ausbessern zu lassen. Insonderheit werde verordnet, daß der Müller das Gebiete durchaus nicht finster, sondern mittelst Fenster, Leuchten und Lucken, welche von den Gerichten und Eigenthümern dazu eingerichtet werden müssen, dergestalt licht halten solle, daß ein jeder Mahlgast sehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird. Ist aber eine Hauptreparatur vorzunehmen, wozu der Pachter nicht verbunden ist, muß er es dem Eigenthumsherrn anzeigen, und wenn dieser dieselbe nicht vornimmt, muß es der Pachter der Obrigkeit melden, und mit derselben Vorwissen die Reparatur besorgen, wo er alsdann die darauf verwendete erwiesene Kosten von dem Bestandgelde abzieht.

Die Böden in den Mühlen und unter dem Gebiethe sollen ganz eben und trocken, auch wo möglich, mit gehauenen steinernen Platten belegt, oder in deren Ermanglung wenigstens mit gefalzten Bretern wohl versehen seyn, damit ein jeder dasjenige, was er allda verschüttet, ohne besondern Abgang, und ohne daß der Müller solches als ein

sogenanntes Jägerrecht innen behalten dürfe, wieder aufheben möge.

§. 6.

Zu Verhütung schädlichen Abgangs sollen die Gebiethen oben und unten an den Wänden mit einem Querleisten versehen, auch wo diese schwinden, oder nicht genau angemacht worden, mit Leimen oder Speise verstochen und verstrichen werden, übrigens ganz und eben, trocken und sauber erfunden und das durchquellende Wasser durch eine in den Boden gehauene oder eingelegte Rinne ausgeleitet, ingleichen auch diese Böden mit steinernen Platten, Backsteinen oder eichenen Rippen von Halbdielen fleissig belegt werden.

Die Böden oberhalb der Mühle und Gebiethen sollen ganz unversehrt und ohne Löcher erfunden werden, damit das Ausstäuben des Mehls unter das Dach verhütet werde. Hingegen ist dem Müller verstattet, Staubböden, dem Herkommen nach, zu machen.

§. 7.

Es ist aber keinem Müller erlaubt, neben dem Gerb-, Rohr- und Staubhäuslein, ein heimliches und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Staubhäuslein heimlich anzurichten, als wodurch den Kunden heimlicher Weise Abtrag geschieht.

Die Müller sollen jederzeit mit guten Steinen versehen seyn, und weder die Bodensteine noch Läufer gar zu dünne werden lassen. Ein Gerbstein soll außen am Schweif weniger nicht als 2 Zoll, ein Mahlläufer nicht unter $3\frac{1}{2}$ Zoll, der Bodenstein hingegen 6 Zoll durchgehends halten. Die Läufe sollen nicht weiter, denn 2 Zoll weit, vom Stein gehalten, unten und oben eine Weite

haben, und nicht ungleich seyn. Nach dem halberstädtischen Mühlenreglement, §. 7. muß die Umlage um den untersten Mühlstein allemal 4 Zoll hoch, die Läufe oder Rände aber, so darauf zu stehen kommen, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läufte oder Rände an den Steinen zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müssen die Läufte oder Rände dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Steine nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf den Umlagen drey Zoll vom Steine abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getraide insonderheit, wenn es angefeuchtet, nicht zu Schaden komme.

Die Steine müssen fleissig und so oft es die Nothdurft erfordert, in das Richtscheit gehauen, die Bodensteine waagrecht gesetzt, die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelassenen eisernen Reifen verwahrt seyn.

§. 8.

Hat der Müller die Mühlensteine behauen, muß er dieselben erstlich mit Spreu, und nicht mit dem Bühlmehl, sodann mit einem ganzen oder auf das wenigste halben Vierling Kern, Roggen oder Gersten, des Müllers eigenen Frucht, wo möglich im Beyseyn dessen, dem gleich hernach aufzuschütten, also bestätigen, daß dem Kunden das Seinige, ohne Abgang und unvermischt vom besagten Bühlmehl, auch ohnsandig wieder gegeben werde: auch darf er nicht eher gedachtem Kunden aufschütten, als bis das Mehl von seinem Korn lauter herabläuft. Nach eben diesem Mühlreglement, a. a. O. muß jeder Müller, weil er schuldig ist, die Steine, wenn sie scharf oder zurecht gemacht worden, ehe das Getraide von den Mahlgästen aufgeschüttet

schüttet wird, rein auszumahlen, zum erstenmal weder Kaff, Leinknoten, Hekkerling, noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es soll solches mit reiner Kleye geschehen, daher kein Mahlgast, außer dem Bäkker, als der die Füllkleye dazu selbst hergiebt, sein Getraide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlen, und die aufgeschüttete Füllkleye, welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervor kommt, und soll durchaus kein Zapfen an dem Lauf des Schlinges gestattet werden.

Alle weiche Sandsteine seyen verbothen, weil, wenn dergleichen Mühlsteine auch erst behauen und frisch bestätigt worden, dennoch viel Sand davon in der Kunden Mehl gehet.

Die Bodensteine müssen breiter seyn als die Laufer, und rings herum zwey Zoll vorausstehen, damit die Zargen fleißig eingelassen werden können, die an dem Bodensteine gemachten Reife aber, worauf die Zargen stehen, sind zu verbieten, um allen zu besorgenden Betrug vorzubeugen, da zwischen dem Stein und herumgemachten Reif oder Futter das Mehl oder die Früchte durch ein eingerichtetes verborgenes Loch abfallen können. Die Gräben in den Mühlsteinen sollen fleißig offen gehalten, und nach der Würtembergischen Mühlenordnung nicht tiefer, als zwey bis drei Zoll breit, eingehauen werden.

Weil an den Zargen nicht wenig gelegen, damit selbige beheb und wohl verwahrt in dem Falz stehen bleiben; so müssen dieselben ganz und fleißig in den Bodenstein eingelassen seyn, auch, so oft es die Nothdurft erfordert, frisch eingelassen werden, und nicht über einen halben Zoll ablaufen.

In dem Deckel der Zargen soll das Loch mehr nicht denn acht oder höchstens zehen Zoll weit seyn, damit die

Ausstäubung des Mehls verhindert werde. Auch soll auf jeder Seite zwischen dem Läufer und der Zarge weiter nicht, denn ein halber oder höchstens drey Viertel eines Zolls Platz gelassen werden.

Wird eine Zarge, Tremmel, Gerb-Mehl-Kernvorbeutel und anderer Kasten unversehens schadhaft oder löchericht, so soll der Müller dem Schaden mit einer Leisten sofort helfen, oder ein starkes Tuch mit Schreinerleim aufkleben, und solches nicht mit Werg, Lumpen und dergleichen verstopfen; hernach aber, sobald möglich, eine neue Zarge, Tremmel u. d. g. verfertigen lassen.

§. 9.

Hat der Müller einem Kunden fast ausgemahlen, muß er zuvor, ehe er einem andern aufschüttet, dreymal ziemlich stark an die Zargen und Beutelkasten schlagen, damit nichts darinnen bleibe, sondern ein jeder das Seinige bekomme.

Verspüret jemand, daß nicht nur die Mühlen, sondern auch der Mehlkasten oder Zarge einen Teich bekommt; so ist der Müller die Steine sogleich abzuheben, und der Sache zu helfen, schuldig.

Die Beutel, und Gerbkasten müssen in rechter Größe, beheb und sauber mit einer Querleiste an das Gebieth fest angemacht seyn, sodann an den Gebiethen, damit der Ab- oder Durchfall des Mehls desto mehr verhütet werde, hart anstehen.

Es soll auch das Mehl von dem Steine nicht offen, sondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder vorgesetztes Kästchen in den Mehlkasten laufen, in schnell und starklaufenden Mühlen aber, auch in Griesmühlen, wo es stark gehet, soll dieses Rohr oder Kästlein nicht nur wohl beschlossen geführet, sondern auch nebst dem Kästchen

chen ein Vorhang bis auf den Kasten herab gemacht und angenagelt werden, damit sich das ablaufende Mehl nicht so gar sehr verstäube.

§. 10.

Zu Verhütung ungleichen Verdachts, einer Vervortheilung und heimlichen Abtrags, ist in Mühlen kein Futter- oder anderer verdächtiger Kasten zu dulden.

In allen Mühlen muß ein wohl gebauter Kern- und Mehlkasten oder auch Zuber zum Kerneinnetzen und Mehlausschütten gehalten werden, damit man das Mehl nicht in einen nassen Kasten zu schütten brauche.

In denen Beutel- Mehl- Gerb- und andern Kasten dürfen keine doppelte Böden oder Wände, die über oder neben einander gemacht sind, als wodurch den Kunden großer Schade zugefügt werden kann, verstattet seyn.

Die Verstäubung des Mehls zu verhüten, müssen die Beutelkasten sowohl bey den Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch, wo das ablaufende Schrot oder Mehl von den Beuteln in den Vorkasten läuft, mit einem starken Tuch oder Zwillich, und daran gemachten Ringlein wohl versehen seyn. Den Müllern ist zwar erlaubt, vorn am Beutelkasten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit, zu Verhütung des sich anhängenden Mehls und Teigs, und damit der Beutel etwas Luft habe, zu machen; die übrigen Seiten- und Nebenlöcher hingegen sind keineswegs zu dulten.

Das Gerbrohr soll auf dem Gerbtrog beheb aufliegen, und die Zunge nur drey Zoll vor dem Gerbtroge hinaus reichen, auch über drey oder vier Zoll nicht breit seyn, sondern der Spreu ihr Flug von dem Stein an, bis auf neun Schuh hinaus unverhindert freygelassen werden. Was an Staub ausserhalb solcher neun Schuh, es sey

Spreu oder Staub, liegen bleibt, gehöret dem Kunden, und soll kein Müller sich dessen anmaßen. Dagegen ist den Müllern verboten, eine Gegenzunge unten im Gerbrohr bis in den Staubbiegel zu führen, weil dadurch den Kunden, wenn beyde Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, großer Schaden zugefügt werden kann.

§. 11.

Zweifelt ein Mahlgast, ob alles in der Ordnung sey, so darf er während dem Gerben gleich vor dem Gerbrohr beyde Fäuste voll Spreu laufen lassen, und dann die Spreu aus den Händen wegblasen; findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch seyn mag, von Kern in den Händen liegen, so ist die Gerbmühle nicht recht, und der Müller strafwürdig; bemerkt er aber keinen Kern unter der Spreu, so ist die Mühle recht gerichtet.

Damit derjenige Kern, welcher durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, soll der Müller im Ausräden derselben das Sieb in den Zuber, der so nahe als immer möglich, an den Gerbkasten zu setzen, gehen lassen, und solche Wanne darunter setzen.

Die Spitzen, so zuletzt im Gerben abgehen, soll der Müller den Kunden lassen, dieser aber soll selbige, so lange er in der Mühle ist, nicht unter seine Spreu schütten, und in die Mühle hinein stellen, damit bey der Mühlenvisitation und Besichtigung der vorhandenen Spreu nicht dafür gehalten werden möge, als ob solche im Gerben durch das Gerbrohr gelaufen und abgefallen sey.

Der Müller darf niemanden gerben, oder seine Säcke öffnen, er habe denn dessen von dem, welchem die Frucht zugehöret, ausdrückliche Erlaubniß.

Bäcker oder andere Mahlgäste, sollen ihre Spreu sogleich bey dem Gerben in die Säcke fassen, damit dieselbe, wenn hernach einem andern aufgeschüttet wird, nicht untereinander komme.

Die Beutelstecken müssen nicht allein ihre wohlverwahrte Säcke haben, sondern auch die Müller jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hausbrod nothdürftig versehen seyn. Weil es den Kunden schädlich ist, sey es verbothen, allein durch den Beutelstecken ohne Säcklein zu mahlen.

Die Büchse soll von gutem dürren Holze, und ganz beheb, desgleichen um das Mühleisen mit einem Wülstlein von Tuch vermacht, auch von oben darauf mit einer Scheibe von Leder oder Filz versehen, und also verwahrt seyn, daß man vor allem Abgang gesichert bleiben möge; auch soll dieselbe wohlgespannt, und nicht so weit ledig seyn, daß die Körner neben hinein fallen und verdrukt werden, mithin unter das Gebieth zu Schaden des Kunden fallen.

§. 12.

Innerhalb der Mühle sollen die Kammräder mit guten Kämmen versehen, auch in gleicher Länge abgeschnitten und wohl verbohrt; nicht weniger die Zapfen, Spindel, Ringe, und andere vorstehende Hacken an den Wellbäumen gleich gemacht seyn; ingleichen die Kämme, Spindel und Zapfen fleißig geschmieret werden, damit kein Kunde oder der Müller selbst, in Unglük gerathen möge.

Jeder Müller soll fleißig nach seiner Mühlpfanne, Zapfen, Büchse, Mühleisen, wie auch nach seinen Schlagscheitern, Spindel, Wellbaum und Wasserrädern sehen, daß keines anlaufe oder streife und Unglück dadurch anrichte.

Eine jede Mühle soll mit genugsamen Kämmen, Spindeln, Röhrstecken, Schlagscheitern, Scheiben. oder Rumpfgeschirr, Zapfenblöcklen, Beutelstecken, Mehlschaufeln, Speideln und andrem, so versehn seyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit frisch einrichten könne.

Auch sollen die Tremmel, Zuber, Kernen-Scheid-Mußmehl-Ratten- und andere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwische, und dergleichen Mühlgeschirr gut befunden, insonderheit aber an den Sieben über zwey oder drey Löcher oder Flecke nicht gestattet, sondern dergleichen zur Strafe weggenommen werden.

§. 13.

In die Mühlen dürfen keine Ställe, noch Gänge und Thüren aus der Mühle in dieselben gemacht werden.

Es sollen weder Schweine, Hühner, Gänse, Enten oder Tauben, noch einiges anderes Vieh und Geflügel in die Mühle einkommen, noch der Müller an solcher Zucht über die ihm erlaubte und bestimmte Anzahl für sich selbst halten.

Der Müller darf weder Knechte und Mägde, noch Jungen, sie seyn inn- oder ausländisch, und wenn sie auch schon die Erbhuldigung gethan, über acht Tage ohne Angelöbniß bey sich behalten, sondern er muß selbige bey der Obrigkeit, um auf die Mühlenordnung besonders in Pflicht genommen zu werden, vorführen.

Einem jeden Kunden ist erlaubt, bey seiner Frucht, bis sie abgemahlen und in die Säcke gefaßt worden, in der Mühle zu bleiben.

Der Müller soll hiernächst alles Getraide mit Fleiß abmahlen, sauber zusammen halten und so oft es die Nothdurft erfordert, aufschütten.

Einem

Einem jeden sollen seine Früchte besonders abgemahlen, und keinem ohne seine ausdrückliche Einwilligung unter andere vermischt, vielweniger von dem Müller verfälscht werden.

Findet ein Mahlkunde auf dem Eisenstege, oder unter dem Gebiethe Körner oder Mehl, oder im Fall er wahrnimmt, daß erst kürzlich an selbigem Orte sauber gekehrt sey, soll er dieses sogleich einem oder zwey Zeugen, und hernach den Mühlschauern, diese aber solches dem Beamten zur Bestrafung anzeigen.

§. 14.

In einer jeden Mühle sind die darein gebannten Gäste, wie sie kommen, vor andern abzufertigen. Wird einer ohne besonders erhebliche Ursachen über 24 Stunden aufgehalten, soll derselbe, wofern die Lagerbücher oder Bannbriefe nicht ein anderes mit sich bringen, seine Frucht unverwehrt von dannen hinwegzuführen, und in einer andern Mühle mahlen zu lassen befugt seyn. Bey Mühlen, welche kein Bannrecht haben, bleibt es bey dem Sprüchworte: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

Nach dem halberstädtischen Mühlenreglement, §. 6. müssen alle in die Mühle kommende Mahlgäste gehörig befördert, und keiner dem andern zur Ungebühr vorgezogen oder später abgefertiget werden; jedoch wo die Mahlgäste das Getraide selbst in die Mühle bringen müssen, gehen die Bäcker, wenn nicht schon andere Mahlgäste aufgegeben haben, als welche vorerst abmahlen, um deßwillen vor, weil sie zum gemeinen Verkaufe sich bereit halten müssen. An solchen Orten hingegen, wo die Müller das Getraide holen, gehet es ebenfalls nach der Ordnung; doch verstehet es sich von selbst, daß in den Zwangmühlen die zum

Zwang gehörigen Mahlgäste vor fremden und freywilligen, welche, wo sie wollen, mahlen können, vorzuziehen seyen; solche Zwangmahlgäste sind auch nicht länger als drey Tage längstens zu warten schuldig, und wenn sie alsdenn noch nicht befördert werden können, ist der Müller schuldig, dem Zwanggast einen Zettel zu geben, daß er mahlen möge, wo er wolle und könne, oder wo er sonst in diesem Fall hingewiesen; weigerte sich aber der Müller der Ertheilung dieses Zettels, so ist die Obrigkeit des Orts schuldig und befugt, solches Attestat zu ertheilen, den Müller aber wegen ungebührlicher Verweigerung mit zwey Rthlrn. zu bestrafen. Es soll überdies in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen, und die Mahlgäste auf selbige, der Ordnung nach, wie sie ankommen, von dem Mühlenmeister oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, so sich wegen des ersten Aufgebens ereignen können, vermieden werden.

§. 15.

Die gebührende Mahlmetze soll der Müller oder sein geschworner Knecht, sonst niemand anders, im Beysein des Mahlgastes oder dessen Abgeordneten, nehmen.

Der Müller und seine Knechte sollen den Bäckern von dem, was zu Roggenkaufbrod gemahlen ist, von einem Scheffel Korn auf das wenigste ein gehäuftes Simri Kleyen, von einem Scheffel Waizen anderthalb Simri, und von einem Scheffel Roggen, zwey Simri Kleyen, liefern.

Die Mühlen müssen sauber und reinlich gehalten, und die Auskehrung und Säuberung der Böden und des Gebiethes wenigstens täglich einmal geschehen, auch der Müller keine Spinneweben in der Mühle aufkommen lassen.

Kein Müller darf in ein anderes Ort, wo sich Mühlen befinden, hausiren fahren, Mahlfrucht allda abzuhohlen, er sey denn dazu berechtiget.

Auch sey den Müllern nicht erlaubt, mit Eseln in die Mühlen zu fahren, damit dieselben den Kunden nicht Mehl oder Korn wegfressen.

§. 16.

Jeder Müller soll in seiner Mühle ein ganzes Besteck oder Einsatz haben, bestehend in einem ganzen und einem halben Achtel, einem Vierling, einem Achtel, einem Sechzehntheil, und einem Zwey und dreysigtheil eines Simmers welche Maaße alle ganz gerecht, mit Fleiß geeicht, wohl beschlagen, und mit dem Stadtzeichen bemerket seyn sollen; auch müssen dieselben alle Jahre von neuem von den Verordneten geeicht werden.

Weil das Mehl zu messen sehr ungewiß ist, sollten aller Orten Frucht- und Mehlwaagen aufgerichtet seyn.

Wo aber dergleichen aufzurichten keine Gelegenheit ist, oder die Mühlen zu weit entlegen sind, sollte in jeder Mühle auf der Gemeinde Kosten eine solche Waage mit eisernem Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen ganzen Scheffel Getraide, gegen Reichung eines Pfennigs von jedem Scheffel Frucht oder Mehl abwägen könnte.

In den königlich-preußischen Staaten sind die Mühlwaagen aller Orten eingeführt, und dazu besonders verpflichtete Waagenmeister bestellt. Auf dem Lande sind die Waagen, zu Ersparung der Kosten, von Holz, in den Städten aber von Eisen. Es gereicht diese Einrichtung nicht allein zum Besten des Publikums, sondern auch zur Verhütung der Unterschleife bey der Accise. Auch muß in jeder Mühle eine kupferne nach dem Landesüblichen Scheffel geeichte Metze, nebst einem daran mit einer Kette fest-

gemachten eisernen Streichstöckchen befindlich seyn, womit die dem Müller zukommende Metze über den Sack des Mahlgastes gestrichen gemessen wird. Denn alles zur Mühle zu bringende Getraide darf nicht in gehäuften, sondern gestrichnen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäuft, sondern gestrichen gemetzet werden.

§. 17.

Hier ist nun die Frage: Wie viel der Müller von dem in die Mühle gebrachten Getraide, nach Abzug der Mahlmetze und des Staubes oder Abgangs, dem Mühlengast an Mehl und Kleye zurückliefern müsse?

In Nürnberg hat man befunden, daß, wenn man dem Müller von jedem Centner aufgebrachten Getraides, den sechzehnten Theil zu seiner Metze und für Staub, nebst andern Abgang, in Abzug gelten lässet, derselbe dennoch von einem solchen Centner Getraides fünf und achtzig Pfund Mehl und fünf Pfund Kleyen zu liefern habe; also nicht mehr von dem Gewichte, als zehn Pfund abgehen dürfe, wie aus der hier beygefügten Ausrechnungstabelle mit mehrern zu ersehen.

Tabelle

Tabelle,

welchergestalt die Müller das Getraide nach dem Gewichte mahlen, und was sie an Mehl und Kleye, nach Abzug des 16ten Theils für die Mahlmetze, Staub und Abgang, liefern sollen.

Wenn das Korn wiegt		So muß der Müller liefern.		Nach Abzug der Metze und Abgang.	
		An Mehl.		Kleye.	
Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
1	—	—	85	5	10
1	10	—	94	6	10
1	20	1	2	6	12
1	30	1	11	7	12
1	40	1	20	8	12
1	50	1	29	8	13
1	60	1	37	9	14
1	70	1	45	9	16
1	80	1	54	10	16
1	90	1	62	10	18
2	—	1	71	11	18
2	10	1	80	12	18
2	20	1	88	12	20
2	30	1	97	13	20
2	40	2	5	13	22
2	50	2	14	14	22
2	60	2	22	14	24
2	70	2	31	15	24
2	80	2	40	16	24
2	90	2	48	16	26
3	—	2	57	17	26
3	10	2	65	17	28
3	20	2	74	18	28
3	30	2	82	18	30
3	40	2	91	19	30
3	50	3	—	20	30
3	60	3	8	20	32
3	70	3	17	21	32
3	80	3	25	21	34
3	90	3	34	22	34
4	—	3	42	22	36
4	10	3	51	23	36
4	20	3	60	24	86
4	30	3	68	24	38
4	40	3	77	25	38
4	50	3	85	25	40
4	60	3	94	26	40
4	70	4	2	26	42
4	80	4	11	27	42
4	90	4	20	28	42
5	—	4	28	28	44

Drit-

Drittes Kapitel.

Grundbesteuerung und Remission.

Inhalt.

§. 1. 2. Vorläufige, erläuternde, allgemeine Finanzbegriffe. 3 Entwurf einer richtigen Grundbesteuerung. 4. 5. Ordnungswesen bey deren Erhebung und Beytreibung. 6-20. Remissionseinrichtung (insonderheit für Anspach und Schlesien.)

§. 1.

Die Gewißheit öffentlicher Einkünfte erfordert, daß 1) das Maaß der zu behebenden Einkünfte nicht überspannt sey; 2) daß zu Quellen des Einkommens solche Gegenstände gewählt werden, die nicht zufälliger Weise, sondern jeher Einkünfte abwerfen, und 3) daß alles Eingehobene in die öffentlichen Cassen ohne nahmhaften Abbruch einlaufe.

Um die öffentlichen Einkünfte dauerhaft zu machen, ist erforderlich, daß dieselben nur vom reinen Ertrage des Nationalvermögens, ohne Verringerung des Hauptstammes erhoben werden.

Die Größe der Staatseinkünfte richtet sich nach der Größe der Staatsbedürfnisse, welche durch einen Staatsaufwandsüberschlag jährlich bestimmet werden.

Durch die Besteuerung darf eigentlich nur soviel erhoben werden, als dem öffentlichen Aufwande an dem Einkommen der Domainen, Regalien und zufälligen Einkünften noch abgängig ist; in wieferne nämlich die Summe aller dieser Revenüen nicht hinreicht, um den benöthigten Staatsaufwand damit zu bestreiten.

§. 2.

Bey der Besteuerung muß ein richtiges Verhältniß der Beyträge aller Nahrungsstände, sowohl zur aufzubringenden Summe, als unter einander selbst, nach Maasgabe des reinen Ertrags eines jeden Gewerbes, zum Grunde liegen. Der Gegenstand, welcher bey einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, darf keinem merklichen Ausfalle der davon zu hoffenden Einkünfte unterworfen seyn; er muß immer einer zuverlässigen Bestimmung und eines sicheren Verhältnisses fähig seyn, welche alles Willkührliche, alle Stöhrung in dem Nahrungsgeschäfte ausschließt, auch muß der Theiler jeder Abgabe in dem Regulative selbst liegen.

Die Steuereinhebung darf nicht zu weitläuftig seyn, damit sie weder zu viele Kosten verursache, noch zu viele Zeit verstreiche, ehe die Gelder in die öffentlichen Cassen einlaufen, hiernächst müssen die Einhebungstermine in kleinen Antheilen, und auf die dem Entrichtenden bequemsten Zahlungspunkte festgesezt werden.

§. 3.

Diese Generalbegriffe sind schlechterdings bey jeder Besteuerungsart erforderlich: sie sind also auch das Fundament der Grundbesteuerung, welche die schicklichste Art der dem Staate zu leistenden Abgabe für das flache Land ist.

Soll in der Grundbesteuerung eine richtige Gleichheit nach dem reinen Ertrage der Ländereyen vorhanden seyn; so muß sich dieselbe auf eine Generalvermessung stützen, worinnen sowohl die Größe der Ländereyen bestimmt, als auch der Grad ihrer Güte angezeigt ist.

Es werden nehmlich alle Grundstücke bey dem Vermessungsgeschäfte nach der Güte ihres Bodens in gute, mittelmäßige und schlechte eingetheilt.

Ein starker Boden ist nach Herrn von Benekens Bestimmung derjenige, welcher vorzüglich guten Waizen und gute Gerste bringen kann.

Ein Mittelboden wird genannt, welcher guten Roggen und kleine Gerste zu tragen im Stande ist, in dem aber Waizen und große Gerste zu säen nicht rathsam ist.

Unter einem schlechten Boden begreift man dasjenige Erdreich, in welchem nur mittelmäßiger Roggen und Hafer oder Buchwaizen wächset.

Ist der Boden sehr verschieden, so muß er in fünf oder mehrere Klassen eingetheilt werden. Diese Eintheilung bezieht sich jedoch nur auf einzelne Fluren, im Fall eine Gegend vor der anderen merklich besseres Erdreich hat, ja es sind alsdann die Gegenden selbst in gute, mittelmäßige und schlechte zu klassificiren. Sehr löblich ist es, wenn, so wie in der Mark Brandenburg nicht auf die Fruchtbarkeit der Grundstücke allein, sondern auch auf die Vielheit und Güte der übrigen Pertinenzen eines jeden Dorfes an Wiesewachs, Huthung; Viehzucht, Holzung, Fischerey, u. d. g. bei Classification der Landgüter Rücksicht genommen wird.

Um den reinen Ertrag der Grundstücke ausfindig zu machen, als wovon nach Beschaffenheit des Staatsbedürfnisses ein mit den Abgaben der übrigen Gewerbstände im Ebenmaße stehender Theil als Steuer abgegeben werden soll; ist zuförderst bey dem Ackerlande zu untersuchen: 1) wie viel Körner in dasiger Gegend oder Flur auf einem guten, mittelmäßig, und schlechten Acker zur Aussaat arforderlich sey? 2) Wie viel Körner von jedem derselben,

ein

ein Jahr in das andere gerechnet, geerndtet werde, und 3) wie viel Körner daselbst zur Wirthschaft erforderlich sind? Der Ueberschuß der Erndte, nach Abzug der Aussaat, und der nach den Grundsätzen einer vernünftigen Haushaltung zur Wirthschaft benöthigten Consumtion *). Es wird jedoch die Waizen- Roggen- Gerste- und Haferaussaat nach der Landesart, und nicht nach der Industrie eines jeden Wirths in Anschlag gebracht, weil sonst das durch Fleis fruchtbar gemachte Land höher, als das durch Nachlässigkeit schlecht angebauete, würde besteuert werden.

Hiernächst ist der Ackerertrag nach mittelmäßigen Jahren, keineswegs aber nach besonders fruchtbaren, oder schlechten Zeiten zu bestimmen.

Man nehme an: es werden von einem guten Acker in einer mittlern Gegend fünf Körner (das heißt intellectuelle Theile) geerndet, zieht man hiervon ein Korn zur Aussaat, und zwey Körner zur Wirthschaft ab; so bleiben zwey Körner Gewinnst, d. h. reiner Ertrag übrig. Das Korn Aussaat auf diesen Acker oder Morgen sey ein halber Scheffel; so ist mithin ein Scheffel reiner Ertrag vorhanden: schlägt man diesen Scheffel nach einem Mittelpreise zu zwey Gulden an; so ist die jährliche Contribution, wenn der vierte Theil des reinen Gewinnstes besteuert ist, ein halber Gulden, diesen auf zwölf Monate vertheilt, beträgt die monatliche Steuer acht Pfennige.

Gleichergestalt dienen die Nutzungen der Gärten, Weinberge, Wiesen, Holzungen und Fischwasser, nach ihrem mittlern Ertrage gerechnet, nach Abzug der Aufwands-

kosten

*) Ist als reiner Gewinn anzunehmen, welcher, nach einem Mittelpreise zu Gelde gerechnet, zum Besteuerungsfond angenommen werden muß.

kosten zur Grundlage der Besteuerungen von dem daraus zu erhaltenden reinen Gewinnste.

Ist nun alles auf solche Weise genau geschätzt; so bringt man jeden Bauer- und Cossätenhof in einen hauswirthschaftlichen Anschlag, rechnet, nach Abzug der auf den Hufen oder Morgen Landes haftenden Dienste, Zinsen, Zehenden und andere denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten zu entrichtenden Abgaben, den Ertrag desselben aus, wirft sämmtliche Specialerträge der Unterthanen zusammen, und verfertiget daraus den Generalertrag eines ganzen Dorfs, worauf die nach dem Contributionsetat aufzubringende Summe angelegt und ausgeschrieben, sodann nach dem besondern Ertrage eines jeden Hofes unterver-theilt wird.

Solche Landleute, welche nebenbey eine Profession, z. B. das Brau- oder Mühlwesen, das Bäcker- Schmiedehandwerk u. d. g. treiben, können nach Maasgabe der Erstreckung ihres Gewerbes nebst der Grundsteuer noch mit einer verhältnißmäßigen Gewerbsteuer belegt werden.

§. 4.

Zu Erhaltung guter Ordnung im Steuerwesen müssen die Einnehmer, kraft einer besonders hierüber zu erlassenden Verordnung, eine solche Einrichtung treffen, daß sie die Contribution für jeden laufenden Monat am 18ten desselben beysammen haben und ihre Manualien abschließen, die Reste auszeichnen, die erhobenen Gelder aber mit der ersten Post zur Obersteuercasse, nebst einem beyzufügenden Sortenzettel und mit Bemerkung des Gewichts auf jeden Beutel, abliefern, woferne sie nicht vorläufig Assignationen von derselben erhalten haben.

Nach Abfluß des 18ten eines jeden Monats stellet der Einnehmer die Restdesignation zur Beytreibung zu, das

Du-

Duplicat davon sendet er an demselben Tage seinem vorgesezten Landrath zur besondern Verfügung.

In manchen Ländern herrscht die verderbliche Gewohnheit, daß der Ausreuter den Restanten die Execution ankündiget, und nach Verlauf von vierzehn und mehr Tagen, wenn inzwischen die Zahlung nicht erfolgt ist, von der ganzen verflossenen Zeit seine Executionsgebühren einfordert, welche sich zuweilen noch höher als die Contribution selbst belaufen. Es ist demnach dem Ausreuter der Befehl aufzuerlegen: ohne Verzug zur Pfändung zuschreiten, und an Küchengeräthe, Leinewand und Kleidern, oder bey großen Restanten durch Ausdreschung einigen Getraides so viel als der Contributionsrest und Executionsauch Verkaufungsgebühren betragen, zu nehmen, in Verwahrung zu bringen, und dem Amte hievon Rapport zu erstatten.

Den ausgepfändeten Contribuenten mag, zu Einlösung der Pfänder, gegen Bescheinigung durch das Quittungsbuch, daß der Rest völlig zur Recepturcasse abgeführt worden, eine wöchentliche Frist vergönnt seyn, sind aber nach deren Ablauf die Reste noch ungetilgt; so lässet das Amt die gepfändete Sachen verkaufen, führt mit dem gelösten Gelde die Cassenschuld ab, und giebt den Ueberschuß dem gepfändeten Unterthanen zurück.

Der Beamte darf für seine dabey gehabte Bemühung keine Gebühren nehmen, weil er für seine Wachsamkeit und Beschäftigung für das landesherrliche Interesse besoldet wird, im Gegentheil der Amtmann leicht zur unzeitigen Nachsicht sich könnte verleiten lassen, wenn ihm die Reste einträglich werden, dem Ausreuter aber mag von jedem Restanten ein Groschen Executionsgebühr, welchen ihm der Beamte aus dem Erlös der gepfändeten Waaren

oder deren Wiedereinlösung innerhalb der verstatteten Frist, zuzustellen hat, ausgesetzt seyn, dagegen darf der Ausreuter, bey Strafe der Absetzung, für seine eigne Person von den Gepfändeten nichts einfordern, oder Geschenke nehmen.

§. 5.

Ist die gesetzliche, zu Wiedereinlösung der Pfänder gegen Entrichtung des Contributionsrestes bestimmte wöchentliche Frist verflossen; so muß der Einnehmer eine nähere zuverlässige Restantendesignation dem Landrathe des Kreises im Duplicate zufertigen, worinnen die Ursachen des alsdann nachgebliebenen, mithin durch die vorgenommene Pfändung nicht getilgten Restes, bey einem jeden Contribuenten bemerkt ist. Der Landrath sendet ein Exemplar dieses Verzeichnisses, um nähere Entschließung zu gewärtigen, an die Cammer; er selbst aber reiset, wenn sich mehrere Reste hervorthun, oder einige derselben anschwellen, in denselben Bezirk, um die Ursachen zu untersuchen, warum der Unterthan mit der schuldigen Contribution zurückgeblieben, und zu deren Bezahlung durch die Pfändung nicht hat vermogt werden können. Nun kommt es darauf an: ob der Rest, ohne den Unterthan zu Grunde zu richten, beygetrieben werden könne, oder nicht? Im erstern Falle hat der Landrath die Macht, wider die saumseligen und widerspenstigen Zahler militärische Execution zu gebrauchen, und die exigibeln Reste binnen dem gesezlichen Termin, auf seine eigne Gefahr, beyzutreiben, im zweyten Falle muß er wegen der Zahlungsunfähigkeit eines jeden Restanten ein ausführliches Protocoll abfassen, worinnen die Ursachen des Unvermögens angezeigt sind, und solches vor Ablauf der ersten Woche im folgenden Monate zur Cammer einschicken, um auf deren Resolution den Rest entweder auf einen oder zwey Monate zu stunden, oder bey gänz-

licher

licher Unvermögenheit des Contribuenten denselben niederzuschlagen.

---

*) Die königl. preußische Executionsordnung vom 14. Januar 1693. lautet folgendermaßen:

1) Anfänglich soll die Execution nicht höher als durch einen Unterofficier und zwey, drey oder aufs höchste vier Gemeine, es sey von Reutern, Dragonern oder Fußvolke verrichtet werden.

2) Wenn die Executoren an den Ort, dahin ihr Regiment oder Compagnie assignirt ist, kommen, welches aber nicht ehender geschiehet, als bis der in der Assignation gesetzte Tag verflossen ist, so sollen sie sowohl auf dem Lande bey den Commissarien und Amtsbedienten, als auch in den Städten bey den Magistraten oder den verordneten Contributionsdirectoren sich vorhero angeben, ihre Anweisungen vorzeigen und auf 3 Tage vor der Hülfsvollstreckung warnen, indessen aber von ihrem Solde zehren, und wann sie ihr Geld empfangen, von dem assignirten Orte nichts fordern.

3) Wofern aber in dreyen Tagen von Zeit vorgezeigter Anweisung keine Bezahlung von den Contribuenten erfolget, so soll den Hülfsvollstreckern ihre Executionsgebühr angehen, desfalls sie dann das vorhandene baare Geld und dazu die Restanten anzunehmen schuldig seyn, jedoch müssen dieselben also beschaffen seyn, daß daraus Zahlung zu hoffen und zu erlangen.

4) Auch soll das vom Fußvolke für jedwede Meile prätendirende Laufgeld gänzlich abgeschaft seyn.

5) Wenn ein Contribuent sein Contingent den Executoren zugeschicket, bevor sie zu ihm kommen, sollen dieselben schuldig seyn, solches ohne Executionsgebühr anzunehmen und Quittung darüber auszustellen.

6) An Executionsgebühr sollen täglich nicht mehr als sechs gute Groschen oder ein Reichsorth entrichtet, auch das Essen und Trinken dabey gänzlich abgeschaffet werden, daferne aber die Executoren Essen und Trinken bey den Restanten bekommen, so fallen dagegen besagte sechs gute Groschen hinweg. Im Falle sie auch in währender Hülfsvollstreckung bey einem oder andern Restanten etwas am Geld empfangen, muß dasselbe an der gesetzlichen Executionsgebühr in Abzug gebracht werden.

7) Ferner sollen die Executoren gehalten seyn, die Executionsgebühr nicht auf mehr Personen als diejenigen, so wirklich vorhanden, zu fordern.

8) Der Unterofficier ist schuldig, auf die Execution mitzugehen, und dahin zu sehen, daß keine Excesse dabey vorgehen, weil er die Executionsgebuhr mit geniesset.

9) Reuter und Dragoner bekommen über die sechs Groschen oder ein Reichsorth im Winter auf drey Pferde (worunter auch des Unterofficiers Pferd ist) nach Anleitung der Ordnung das benöthigte Rauchfutter, und dazu auf jedes Pferd Tag und Nacht ein halb Viertel Haber, weil sie ihr ordinair Futter im Quartier dazu bekommen, des Sommers aber geniessen sie Grasung auf gemeiner Hutung, und muß der Officier fur allen Schaden, welcher in den Wiesen und im Korne geschiehet, stehen, gestalt dann aller Schade eingeschätzt und an der Anweisung abgezogen wird.

10) Ueber obiges soll von Niemanden etwas gefordert, oder, wofern es geschiehet, dasselbe ihm abgezogen und der Officier deshalb zur Verantwortung gefordert werden.

11) Dafern auch ein- oder das andere Regiment an einem Orte, da dasselbe wirklich einquartirt ist, assignirt wird, soll keine Executionsgebühr von denjenigen, so etwas zu geben schuldig sind, gefordert, sondern die Execution ohnentgeldlich, jedoch mit geziemender Maaß, wie vorgedacht, verrichtet werden.

12) Ein jedes Regiment kann mehr nicht an einem Ort, dahin es angewiesen ist, als einerley Executoren schicken, obschon die Assignationen unter verschiedene Compagnien vertheilt, oder auch einen Monat nach dem andern reiterirt werden, also daß bey solcher Bewandniß nicht eine jede Compagnie befugt ist, eigne Executoren zu schicken, welches sonst nur zu größern Beschwer der Entrichtenden gereichen würde. Würde dawider gehandelt, so soll solches dem Regiment an der Assignation abgezogen werden.

13) Die Executionsgebühr muß nicht aus der Contributionscasse, noch von dem baar einkommenden Gelde genommen, vielweniger denen, so ihren Beytrag gegeben haben, mit aufgebürdet, sondern einzig und allein von den Rückständigen gefordert und eingetrieben werden.

14) Wann andere exigible Reste aus andern Monaten nachstehen, selbige müssen nichts desto weniger exequirt werden, damit der etwan vorhandene Abgang dadurch ersetzet werden könne.

15) Die Executoren sollen alle drey nicht bey einander im Wirthshause oder Kruge liegen, sondern sich einzeln-weise verlegen und einquartieren lassen.

16) So

16) So müssen auch dieselben bey Leib- und Lebensstrafe alles Brennens, Saufens, Schlagens und Schießens, sonderlich bey Nachtzeiten sich enthalten, gestalt dann einem jedweden Orte freygegeben ist, auf den widrigen Fall Gewalt mit Gewalt zu steuern.

17) Ferner sind sie nicht befugt, einige Abfuhr oder Wagen zu fordern. Wann aber die Assignationen an einem Orte so hoch seyn, daß die drey Executoren das Geld nicht füglich fortbringen können, so ist derselbe ganze Ort schuldig, Anstalt dazu zu machen, die Executoren sind aber nicht befugt von den letzten Contribuenten allein Abfuhr zu erzwingen, und muß ein jeder Executor zum wenigsten ein hundert Reichsthaler und also alle drey, drey hundert Reichsthaler fortbringen.

18) Weil auch vordem schon verordnet, daß wann kein baar Geld zu erlangen ist, im Mangel desselben allerhand Getraide, Vieh, Pferde, Zinn, Kupfer und andere Mobilien nach Markgängigen Preiß, wie es verkauft werden kann, angenommen werden solle, als hat es auch dabey sein nochmaliges Bewenden.

19) Wann die Magistrate und Einnehmer die Restanten extradiren, so sollen dieselben von den Executoren nicht weiter beschweret werden. Insonderheit soll sich niemand gelüsten lassen, die Magistrate und Collectoren eigenmächtigerweise, es sey auf dem Lande oder in den Städten mit Execution zu belegen, gestalt denn selbige ihrem Amte ein Genügen thun, wenn sie zu gebührender Zeit und ohne Unterschleif die Austheilung machen, und die Assignationen ausreichen.

20) Schlüßlich sollen die Exequirenden schuldig seyn, dasjenige Geld, so sie von den Restanten erzwingen können, nicht auf ihre Gebühr, sondern auf das Contingent der Assignationen zu nehmen, weil sonst viele Unordnungen vorgehen, wann die Executoren ihre Gebühr nehmen, damit abweichen, das Contingent aber stehen lassen, und hernach etlichemal wiederkommen und von forne zu exequiren anfangen, dadurch der Entrichtende zu Grunde gerichtet, dem Publicum aber, wie auch den Assignirten nichts geholfen wird.

§. 6.

Ohngeachtet die Contribution also eingerichtet seyn muß, daß gute Jahre die schlechten übertragen; so ist es doch unumgänglich nothwendig, den Unterthanen bey er-

äugnetem Mißwachs, Hagelschlag, Heuschreckenfrase, Verderbniß durch Ueberschwemmung und andern großen Unglücksfällen durch Abgabenerlaß wieder aufzuhelfen. Da nun die Remission, wenn sie von einigem Belange seyn soll, nicht blos in der Steuer, sondern auch in denen beständigen Gefällen und Getraidezinsen statt finden muß; und die Grundherrschaften, ihres eignen Vortheils halber, bedacht seyn müssen, ihre Unterthanen gegen Untergang zu schützen, so können sich die Grundherrschaften keineswegs entbrechen, ihren Unterthanen eben eine so hohe Remission in den beständigen Gefällen und Naturalzinsen wiederfahren zu lassen, als sich die landesherrlichen unmittelbaren Unterthanen auf den Cammergütern zu getrösten haben. In Churſachsen ist dieser Satz in der Cammerordnung vom 16 Oct. 1711. §. 43 = 45. in Absicht auf völligen Erlaß der anderthalbjährigen sämtlichen Prästationen, die Hufengelder nur allein ausgenommen, gesetzlich bestimmt worden.

Die Besichtigung, Taxation und Ausgleichung der Schäden an Feldfrüchten lässet sich bey der Remission gewissermaßen nach eben den Grundsätzen einrichten und in tabellarische Form bringen, wie ich solches im 1. B. dieser Abhandlungen bey der Erndteassecuration S. 258. ausführlich beschrieben habe.

§. 7.

Im Fürstenthum Anspach hat das Remissionswesen, zufolge der Cammerordnung v. 1734. C. 16. folgende Einrichtung:

Wenn ein Unterthan totalen Wetterschlag oder Mißwachs erlitten hat, wird ihm die zu erschütten habende völlige Gülte erlassen. Ist aber nicht dessen ganzer Anbau, sondern nur entweder das Sommerige oder Winterige, oder von diesen und jenen etliche Morgen Felder ver-

un=

unglücket; so wird, wie viel von der Gülte, wenn sie in dem Curentpreise zu Gelde angeschlagen wird, auf jeden angekauften Morgen eigentlich kommen, ausgerechnet, und dann hieran so viel Theile als selbiger, es sey nun der dritte Theil, die Hälfte oder drey Viertel, betroffen, nachgelassen, und der Betrag hiervon an der Naturalgülte abgeschrieben. Hat ein Gut gar keine Gülte an Körnern zu liefern, sondern dafür eine gewisse Geldgülte zu erlegen, so geschieht auch hier nach vorgemeldetem Verhältnisse Erlaß.

Denen durch Wasser und Brand ohne ihr Verschulden verunglückten Unterthanen, wiederfährt ebenfalls eine landesherrliche Hülfe. Indem aber, um der hierbey vorkommenden vielen und verschiedenen Umstände willen, keine Regel, wie hoch dergleichen Gnadenbezeugungen anzutragen seyn möchten, gemacht werden konnte, so müssen dieselben, wenn sie ein nahmhaftes ausmachen, durch eine Anzeige an den Landesherrn gebracht, und worinnen derselbe den Nothleidenden, es sey mit der erforderlichen Bauholzabgabe, oder Nachlaß an den herrschaftlichen Schuldigkeiten, eine Gnade erweisen kann, von der Cammer ohnmaßgebliche Vorschläge gethan, und hierauf die landesherrliche Genehmhaltung erwartet werden.

Denenjenigen, so durch Viehfall bey einer Seuche in Schaden versetzt werden, muß das verlohrne Vieh durch verständige Personen taxiret, und der zehende Theil an der ausgefallenen Taxe solchergestalt nachgelassen werden, daß die eine Hälfte davon die Cammer, die andere aber die Landschaft tragen, und an beyden Abgaben abschreiben müssen.

In Ansehung der Handlohnsschuldigkeiten ist verordnet, daß an den Kauf- und Tauschhandlöhnen nicht leichtlich einige Nachlässe geschehen, sondern diejenigen, welche ein handlohnbares Guth oder Stück verkauft oder ertauscht

haben, auch das Laudemium hiervon bezahlen sollen. Bey den von Wittwen zu entrichtenden Bestehe- und Todtfallhandlöhnen, auch Hauptrechten hingegen, soll in Erwägung, wenn sie mit vielen Schulden und unerzogenen Kindern beladen, oder große und schwere Unglücksfälle erlitten, nach den Umständen hieran erlassen werden, weswegen die Cammer gutachtlich berichten, und landesherrliche Genehmigung einholen muß.

In der Nachsteuer geschieht keine Remission; es geschehe denn solches aus besonderer landesherrlicher Gnade.

§. 8.

Armen Schutzverwandten kann von der Cammer in so weit an ihren zu entrichten habenden Schutzgeldern Befreyung ertheilt werden, als selbige entweder viele Jahre getreue Unterthanen gewesen, oder um Krankheit und hohen Alters willen, keiner Arbeit mehr vorstehen, noch etwas verdienen können. Hätte jedoch ein oder der andere einiges Vermögen, und hätte um Schutzgeldsbefreyung wegen ersterwähnter Ursachen bittlich nachgesucht, so wird ihm solches nachgeführet, und wenn auf seinen erfolgten Tod von dessen Habschaft etwas übrig ist, alsdann der Betrag erhoben, widrigenfalls der Schutzgeldsrest in Ausgabe gestellet wird; die von andern Herrschaften einziehende Hausgenossen hingegen haben sich dergleichen Gnade nicht zu erfreuen, und wenn sie keine Mittel haben, sollen sie gar nicht in Schuz genommen werden.

Wenn ein Schutzjude, Alters oder Krankheit halber, einen Handel nicht mehr nachzusehen vermag; so kann die Cammer denselben anfänglich auf die Hälfte des Schutzgeldes, und endlich bey continuirender seiner Abnahme und Unvermögen auf einen sogenannten Schutzgulden setzen.

Inso-

Insoferne ein Unterthan, wegen auf sich habender schweren Gülte oder anderer Cameral-Abgaben, eine Moderation sucht; muß, ehe dieselbe zugestanden wird, die Cammer mit der Landschaft, ob ihm nicht an dessen Steuer auf etliche Jahre einiger Nachlaß geschehen könne, communiciren. Ist nun demselben allda zu willfahren; so muß er fernerhin seine ordentliche Cammerschuldigkeiten abtragen; da im Gegentheil, wenn es zu seiner Aufrechthaltung unumgänglich nöthig ist, selbigem auf zwey bis drey Jahre einige Ermäßigung von der Cammer an dessen dahin gehörigen Abgaben zugestanden wird.

Derselben beständige Verringerung hat der Landesherr sich allein vorbehalten, und wenn sie besonderer Ursachen halber geschehen muß; wird von der Cammer eine Relation mit Beyfügung ihres unvorgreiflichen Dafürhaltens an das Geheimerathscollegium erstattet.

Bey welchen Fällen, nebst der Cammer auch die Landschaft ein und andere Remisse reguliret, communiciren beyde Collegia zu dem Ende hieraus mit einander, damit solcher Erlaß nach Proportion der darauf habenden Cammer- und landschaftlichen Beschwernisse eingerichtet, und von keinen derselben hierinnen zu viel geschehe.

Das Cammercollegium muß nach Verlauf eines jeden Monats, in einer zu halben Stand geschriebenen Vorstellung, was vor Nachlässe während dieser Zeit zu thun vorgefallen, mit kürzlicher Bemerkung der Hauptumstände, bey dem Geheimen Rath anzeigen, und dieses zur landesherrlichen Wissenschaft vorgeleget werden.

---

*) Marggräflich-anspachische Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. 16. Cap. in Schrebers neuen Cameralschriften, 9 Th.

§. 9.

In Schlesien ist dieserhalb folgende Einrichtung geschehen: Der Erlaß geschiehet an der Contribution, doch mit dem Unterschiede, daß den unmittelbaren Unterthanen, in den Cammerämtern, nach Maaßgabe der an den Steuern erhaltenen Remission, in allen festgesetzten Unglücksfällen, auch an den beständigen Gefällen und Getraidezinnsen, so sie den Aemtern zu entrichten schuldig sind, Erlaß gegeben wird. In Ansehung der mittelbaren Unterthanen aber, hängt es von den Grundherrschaften ab, was diese ihnen auch ihrer Seits, an ihren Entrichtungen erlassen wollen.

Sodann ist zu merken, daß die Unterthanen nur in folgenden Unglücksfällen einen Erlaß bekommen, als 1) bey Hagelschaden, 2) bey Mißwachs, 3) bey Brandschaden, 4) bey Ueberschwemmungen, 5) beym Viehsterben, und 6) bey dem Pferdesterben. Bey allen übrigen Unglücksfällen, so den Contribuenten an ihren steuerbaren Pertinentien zustoßen, wird nichts vergütet, weil die Contribution dergestalt eingerichtet worden, daß schlechte und unglückliche Jahre von den glücklichen und guten übertragen werden.

Die Vergütigungen werden zu dem Ende gereicht, damit Vasallen und Unterthanen um so eher im Stande erhalten werden, die Contribution zu rechter Zeit zu entrichten, und sie dadurch aufzumuntern, die schuldigen Landesabgaben jederzeit gern und willig abzuführen; daher denn auch solche Unglücksfälle niemanden zu einem Vorwande dienen dürfen, mit den Steuern zurück zu bleiben, indem nach untersuchter Sache, und wenn der Schaden eines Contribuenten remissionsmäßig befunden worden, die

Ver-

Vergütigung dem zum Schaden gekommenen mit einmal bey der Creyßsteuercasse bezahlet wird.

§. 10.

Wenn demnach ein Contribuent durch Hagelschlag an seinen Feldfrüchten Schaden leidet, so müssen die Grundherrschaften, oder deren Wirthschafter und Bevollmächtigte, bey Domainengütern aber die Beamten, mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte des Orts, nebst denen Contribuenten, so den Schaden erlitten, sich sogleich in das Feld verfügen, den Schaden genau besichtigen, so weit derselbe im Felde gehet, mit Pfählen oder Sträuchen abstecken, die Aussaat, an welcher der Schade geschehen, nach Anzahl der Scheffel anschlagen, und ein Verzeichniß darüber an den Landrath des Creyses zur Untersuchung ausstellen. Das Rechnungsschema ist dasselbe wie im ersten Bande Seite 268 dieses Werks No. A.

Die Besichtigung und Haupttaxe des Schadens nimmt derjenige, welchem es von der Cammer aufgetragen ist, längstens vierzehn Tage vor der Erndte, mit Zuziehung zweyer Ackerverständigen, und bey großem Schaden zu dieser Besichtigung und Taxe besonders verpflichteten Leute vor.

Damit die Schätzung um so viel zuverläßiger und geschwinder zu Stande gebracht werde, müssen in jedem Creyse, nach dessen Größe und Beschaffenheit, zwey, vier, sechs und mehr Schulzen und Gerichtsmänner, welche gute Erfahrung haben, den Ackerbau und die Einsaat richtig zu beurtheilen, und solches zu Papier zu bringen, ausgesuchet und vereidet werden, daß, so oft sie zu Taxirung eines Mißwachses, Hagel- oder Wasserschadens berufen werden, sie dazu sich willig finden lassen, den Schaden,

welcher

welcher wird angewiesen werden, nach ihrem besten Wissen und Verstande richtig schätzen, und dem zur Taxe verordneten Commissario anzeigen wollen. Es darf jedoch kein Taxator zur Schätzung seines eigenen, seiner nächsten Verwandten oder des Wohndorfes vorgefallenen Schadens zugelassen werden.

Der Commissarius muß sofort denen, welche darum angehalten, den dazu bestimmten Tag beyzeiten bekannt machen, und dieselben erinnern, daß sie den erlittenen Schaden im Termine auf dem Felde anzeigen sollen. Desgleichen muß er zwey von denen vereideten Taxatoren dahin bestellen, und bevor die Taxe vorgenommen wird, dieselben ihres Eides erinnern. Hiernächst muß er den Schaden nach der Ordnung von jedem Contribuenten denen Taxatoren anweisen lassen, welche sodann wohl erwägen, wie viel Scheffel auf dem angewiesenen Ort ausgesäet worden, wie viel davon hätten eingeschnitten und erdroschen werden mögen, wenn die Beschädigung nicht geschehen, und wie viel Scheffel hingegen nach der Beschädigung nur ausgedroschen werden können? Alles dieß muß der Commissarius in die gehörigen Columnen richtig ansetzen. (Siehe im ersten Bande dieses Werks Seite 272 die Tabelle No. B.)

Die von denen Extrahenten übergebene Specification der beschädigten Saat darf der Commissarius denen Taxatoren nicht bekannt machen, sondern muß dieselbe dazu gebrauchen, daß, wenn die Schätzer solche Aussaat viel geringer oder höher angeben, als die Specification besaget, er dieselben erinnere, die Güte und Größe des Ackers, und was darin ausgesäet werden könne, besser zu erwägen. Können sich die Taxatoren über den Betrag der Einsaat oder des Ertrages nicht vereinigen, so muß eines jeden

Angabe

Angabe besonders notiret, und von dem geringsten und höchsten Satz das Mittel angenommen werden.

Bey der Leinsaat wird nur angemerkt, was ausgesäet worden, und ob davon $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder mehr durch Hagelschlag verdorben sey; was in der Braache etwa gesäet und beschädiget ist, wird gar nicht taxiret, weil die Braache an keinem Orte zum Contributionsanschlage gekommen ist.

§. 11.

Die Taxatoren müssen ihre Meynung über die Anzahl der ausgesäeten Scheffel, ob das dritte, vierte oder fünfte Korn davon ausgedroschen werden könne, wenn sie unbeschädiget geblieben wäre, und was nach der Beschädigung ausgedroschen werden möge, zwar deutlich und laut anzeigen, daß alle Interessenten solches hören können; es darf sich aber kein Theilhaber unterstehen, denenselben darin einzureden, noch weniger sie in Furcht zu setzen, bey Verlust der zu hoffenden Remission, sondern allein der Commissarius kann erforderten Falls, und wenn er vermerket, daß die Taxatoren die Sache nicht mit genugsamer Einsicht und Ueberlegung tractiren, denenselben nöthige Erinnerung geben.

Wie dann auch der Commissarius sich darauf gar nicht einlassen darf, wenn wider der Taxatoren Schätzung von denen Interessenten etwas eingewendet wird, weil es hierbey blos auf dieser Leute Pflicht und Würdigung ankommt.

Ist nun die Taxe im Felde von einem Schlage oder Revier Ackers geendiget und zu Protocoll genommen; so muß solche, ehe zur Schätzung eines andern Schlages geschritten wird, denen Extrahenten vorgelesen, allenfalls auch, wenn die Grundherrschaften oder Beamte dabey zu

ihrer

ihrer Nachricht und Wissenschaft ein Nebenprotocoll halten, eines mit dem andern verglichen werden, und wenn solchergestalt alle Schläge eingeschätzt sind, wird die Summe gezogen, das Protocoll geschlossen, und von dem Commissarius und denen Taxatoren unterschrieben.

Sind die Taxen von denen Dörfern, welche ihren Schaden angezeigt haben, aufgenommen und beendiget, so muß der Commissarius von jedem Dorfe besonders, nach dem im ersten Bande Seite 276. sub C beygefügten Formular einen Auszug machen, und darin nachweisen, wie hoch eines jeden Contribuenten Schaden sich belaufe, und was demselben darauf zu vergüten sey. Der Werth des verlornen Getraides muß darum allemal so hoch gerechnet werden, als solches in den Catastern bey jedem Orte zur Contribution angeschlagen worden, wenn auch der Marktpreiß zu der Zeit höher oder geringer seyn möchte.

§. 12.

Es wird aber dem Beschädigten an solchem Werthe der dritte Theil vergütet, und dieses trägt so viel und fast noch mehr aus, als der Kornbau und die damit in Verbindung stehende Viehzucht zur Contribution angeschlagen ist. Wie nun diese und andere dergleichen Erlassungen jedesmal nach Verhältniß der zu entrichtenden Contribution eingerichtet werden; so muß auch derjenige, welcher durch Hagelschlag die ganze Erndte im Winter- und Sommerfelde verlieret, oder kaum die Aussaat wieder gewinnet, so viel erlassen bekommen, als die Contribution von dem Kornbaue und der Viehzucht auf ein ganzes Jahr nach dem Caraster ausmachet, in welchem Fall auch nach diesem Satze die Ausrechnung geschiehet, und also im Gegentheil,

theil, wenn kein totaler Verlust vorhanden ist, auch niemals eine ganz jährige Contribution vorgeschlagen wird.

Die Extracte sammt denen Taxen und Specificationen müssen die Commissarien sofort zur Cammer einschicken, und dabey berichten, ob die Schätzer sowohl, als die Contribuenten, sich nach dem Reglement bey Aufnehmung der Taxe gebührend verhalten haben, damit widrigenfalls wegen Bestellung anderer Taxatoren, als auch wegen Bestrafung der Contribuenten, durch den Verlust der gehoften Remission das Nöthige verfügt werden könne.

Ehe nun die Cammer die von dem Commissarius vorgeschlagene Remission bewilliget und auf die Steuercasse anweiset, muß die Taxe sammt dem Extract mit dem Cataster fleißig zusammen gehalten und erwogen werden: ob die vorgeschlagene Remission die von dem Kornbaue und der Viehzucht zu entrichtende Contribution nicht merklich übersteige, nehmlich, ob z. E. nur etwa die halbe Erndte verloren gegangen, und doch nicht eine sechsmonatliche, sondern beynahe eine ganz jährige Remission an dem Contributionsquantum vorgeschlagen worden, da dann, wenn solches sich findet, die Cammer solche Remission billigmäßig moderiret, oder wenn sie zu geringe vorgeschlagen ist, dieselbe erhöhet und auf die Obersteuercasse anweiset.

§. 13.

Bey Mißwachs verhält sich dieses Geschäft also: Wenn einer von denen Vasallen oder Contribuenten einen Mißwachs oder Schaden, so durch anhaltenden Regen

oder Näſſe verurſachet wird, an denen Feldfrüchten im Winter- oder Sommerfelde zu haben vermeynet; ſo kann ſich derſelbe in einer Vorſtellung bey der vorgeſetzten Cammer melden, und um die Unterſuchung anhalten. Es muß aber ſolches ſpäteſtens vier Wochen vor der Erndte geſchehen, damit der Schade noch auf dem Felde unterſuchet werden könne; widrigenfalls ſich der Bittſteller ſelbſt beyzumeſſen hat, wenn er keine Remiſſion erlanget.

Sind unmittelbare Amtsunterthanen mit Mißwachs betroffen, müſſen ſich ſelbige bey den Beamten melden, dieſe aber bey der Cammer zu der oben geſetzten Zeit um die Unterſuchung anhalten.

Dieſe wird von der Cammer dem Landrathe des Creyſes oder einem Deputirten aufgetragen, welche dabey folgendergeſtalt verfahren:

1) Muß der Landrath oder Deputirte, welchem die Unterſuchung aufgetragen iſt, ſich an den Ort hinverfügen, und mit zweyen hierzu verordneten Schulzen oder Gerichtsmännern beide Felder genau und wohl beſichtigen, und den Schaden tariren laſſen.

2) Dabey iſt wohl zu unterſuchen, ob etwa der Mißwachs von ſchlechter Beſtellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden, als in welchem Fall ſich der Verunglückte den Schaden ſelbſt beyzumeſſen, und keine Vergütung zu gewärtigen hat.

3) Dieſe Umſtände müſſen aufs genaueſte zu dem hierbey zu haltenden Protocoll bemerkt, letzteres aber jedesmal der Cammer mit eingeſendet werden.

4) Wenn

4) Wenn nun befunden wird, daß der Contribuent keine Schuld an dem Mißwachs habe; so wird von denen hierzu vereydeten Ackerverständigen und Taxatoren sowohl das Winter- als Sommerfeld besichtigt, und pflichtmäßig geschätzt, das wievielste Korn von jeder Getraidesorte in beiden Feldern erbauet werden könne, und wird nicht allein diejenige Art des Getraides, so mißgerathen, sondern alle Getraidesorten, auch diejenigen, wobey sich kein Mißwachs oder Schade findet, solchergestalt angeschlagen.

Ist solches geschehen, und die Taxatoren haben dem Commissair zu Protocoll angezeigt, das wievielste Korn, nach ihrem pflichtmäßigen Erachten, von jeder Sorte des Getraides erbauet werden möge; so wird die Ausrechnung des Schadens von demselben nach beygefügter Tabelle sub D gefertiget, und sowohl von demselben als denen beiden Geschwornen unterschrieben.

5) Bey der Ausarbeitung des Schadenstandes wird zwar im Protocoll die Aussaat, so der Verunglückte angiebt, bemerkt, nicht aber in der Ausrechnungstabelle selbst zum Grunde angenommen, sondern es wird diejenige Aussaat, welche bey der Classificationscommission nachgeschlagen worden, auch hier angenommen, indem zu vermuthen ist, daß niemand weniger werde angegeben haben, als er wirklich aussäet. Ist aber solches aus Nebenabsichten von einem oder dem andern geschehen, so ist es auch billig, daß er darnach beurtheilet werde, wenn er der landesherrlichen Gnade bedarf.

6) Doch leidet dieses seinen Abfall in folgenden zwey Fällen: Wenn jemand so weit durch andere Un-

glücksfälle oder sonst zurückgekommen, daß er die ganzen Felder nicht besäen können, als in welchem Fall die wirkliche Aussaat, so er an Eydes statt angiebt, angenommen werden muß; und dann, wenn die Felder nicht gleich, sondern über einen Malter Aussaat von einander unterschieden sind, und entweder die zwey kleinsten oder zwey größten Felder besäet sind, welchenfalls auch die wirkliche Aussaat angenommen wird; welche Umstände der Commissair gleichfalls im Protocoll deutlich anzeigen muß.

7) Was in der Braache ausgesäet worden, wird nicht angenommen.

8) Auch wird kein Lein, Hanf, Hirsen und dergleichen mit angenommen, sondern nur Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, die Erbsen aber, so nicht in der Braache gesäet worden, werden zum Roggen mit gerechnet, und das gemengte Korn zum Hafer.

9) Der Preiß von jeder Art Getraide wird so angenommen, wie solches im Catastr zu Gelde angeschlagen ist.

10) Dem Landrath oder Deputirten, dem die Untersuchung aufgetragen ist, muß der Verunglückte, welcher um Untersuchung des Mißwachses angehalten, wenn er mit seinen eigenen Pferden kommt, täglich zwey Thaler, wenn er aber abgeholet wird, einen Thaler, und denen geschwornen Taxatoren im ersten Fall 16 Groschen, im letztern Fall 12 Groschen an Diäten geben; und darf ein mehreres weder an Diäten noch Pferdefutter, oder unter einem andern Vorwand weder gefordert noch angenommen werden.

§. 14.

§. 14.

Wenn nun von dem Landrathe der Schadenstand vorbeschriebenermaaßen aufgenommen, ausgearbeitet, und an die Cammer eingesandt ist; so wird dem Beschädigten die Schadensvergütung folgendergestalt zugestanden, und die Remission von der Cammer angewiesen.

1) Wenn nur die Aussaat, oder weniger erbauet worden, doch dergestalt, daß alle Arten der Aussaat zusammen, und eine der andern zur Hülfe gerechnet wird; so erhält der Beschädigte einen ganz jährigen Erlaß der Contribution, so er vom Ackerbau und der Viehzucht desselben Guthes, worauf er Mißwachs gehabt, zu entrichten hat.

2) Wenn über die Aussaat doch nur das zweyte Korn erbauet worden, bekommt der Beschädigte sechsmonatliche Remission von gedachter Contribution.

3) Wenn über zwey Körner doch nur $2\frac{1}{2}$ gewonnen worden, wird dem Beschädigten dreymonatlicher Erlaß von der Contribution zugestanden. Wenn aber über $2\frac{1}{2}$ Korn gebauet wird, so hat gar keine Remission statt.

§. 15.

Der Schade, welchen die Unterthanen durch Brand an ihren Häusern und Gebäuden leiden, wird ihnen durch die Feuersocietät vergütet. Nachdem aber die Contribution eigentlich von der jährlichen Nutzung der Güther entrichtet werden muß, und derjenige in weit größern Schaden gesetzt wird, welcher nebst den Gebäuden, auch die Feldfrüchte sammt dem Vieh ganz oder zum Theil verlie-

ret; so wird auch wegen solchen Verlustes denen Contribuenten eine billige Remission, doch unter folgenden Bedingnissen, zugestanden:

1) Müssen die Verunglückten, sobald sie von dem erlittenen Brandschaden an den Landrath des Creyses berichten, eine deutliche Specification beylegen, was jeder Contribuent in den Scheunen und an Vieh in den Ställen verloren, so wie ein jeder solchen seinen Verlust entweder durch ordentliche Wirthschaftsrechnungen, oder in Ermangelung derselben, eydlich zu erhärten sich getrauet.

2) Diese Specification muß der Landrath oder bestellte Commissair bey Untersuchung des Brandschadens mit zur Stelle nehmen, dieselbe mit denen von den Grundherrschaften gehaltenen Wirthschaftsrechnungen zusammen halten, und ausfindig machen, ob von der letztern ganzen Erndte $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ oder ein mehreres verloren gegangen, und nach Proportion solchen Verlustes 1, 3, 6, 9 oder mehr monatliche Contribution vom Kornbau zur Remission vorschlagen.

Bey denen Unterthanen aber, welche keine Rechnungen vorlegen, noch sonst den in den Scheunen verloren gegangenen Bestand hinlänglich erweisen können, muß der Landrath zwar der Verunglückten Gesinde und Nachbarn abhören, aber auch nach Beschaffenheit der Zeit, wenn der Brand bald nach der Erndte, oder wenn der Bauer gemeiniglich zur Hälfte oder ganz pfleget ausgedroschen zu haben, und nach andern vorkommenden Umständen pflichtmäßig beurtheilen, das wievielste Theil er von der letzten Erndte verloren, und nach Verhältniß dessen eine, 2, 3, 4

oder

oder mehr monatliche Remission an der Contribution vorschlagen. Wenn nun solchergestalt eines jeden Contribuenten erlittener Schaden, und was demselben dafür zu vergüten, ausfindig gemacht ist, muß er davon eine besondere Designation, nebst der Beschreibung des an den Gebäuden geschehenen Schadens zur Cammer einsenden.

3) Wegen des ausgedroschenen und auf den Schüttböden verbrannten Getraides wird nichts vergütet, weil solches mehrentheils mit dem Vorrath aus vorhergehenden Jahren vermenget ist, es könnte dann dieser Verlust ganz ungezweifelt nachgewiesen werden, da alsdann derselbe dem Schaden, welcher in den Scheunen geschehen, mit zugesetzt, und in dem Vorschlage zur Remission darauf mit Bedacht genommen wird.

4) Wegen des Viehes, so bey dem Brande verloren gegangen, wenn solcher Verlust vorhero beschworen oder sonst erwiesen worden, geschiehet denen, welche Schaden erlitten, eben solche Remission, wie bey dem Viehsterben.

5) Wenn nun die Cammer die von dem Landrath eingeschickte Designation wohl erwogen, und nach allen dabey vorkommenden Umständen die vorgeschlagene Remission weder zu erhöhen noch zu moderiren gefunden, muß dieselbe die Vergütung auf die Obersteuercasse sogleich anweisen, und solche den Verunglückten angedeihen lassen.

§. 16.

Was Ueberschwemmungen anbetrift, es mögen dieselben durch Ergießung großer oder kleiner Ströme und Bäche, oder durch sogenannte Wolkenbrüche geschehen,

wird es, wenn dadurch an den Feldfrüchten Schaden geschehen, mit der Specification, Untersuchung und Liquidirung solchen Schadens, auch mit der Remission eben so gehalten, wie oben bey dem Hagelschaden gezeiget wurde. Wenn aber das Getraide durch lange anhaltenden Regen und Nässe auf dem Halm oder auf dem Schwad verdirbt, wird es dabey wie bey dem Mißwachse gehalten. Weil auch durch dergleichen Unglück der Heuschlag sehr getroffen werden kann, so ist folgendes festgesetzt worden:

1) Aller Schade, welcher durch Ueberschwemmung der Oder, der Oppawa, Neisse, Ohlau, Deichse, Schwarzwasser, Katzbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartsch und andern sich gewöhnlich und zum öftern ergiessenden Ströme an den Wiesen zu geschehen pfleget, wird gar nicht in Betracht gezogen noch untersucht, weil darauf bey Einrichtung der Contribution schon gesehen, und nur so viel Fuder Heu zum Contributionsanschlage gebracht worden, als bey schlechten und guten Jahren, eines in das andere gerechnet, gewonnen werden können.

2) Wenn aber durch Wolkenbrüche und daher entstehende Fluthen und Ueberschwemmungen, ingleichen durch lange anhaltenden Regen und Nässe der Heuschlag an andern Orten, welche an vorbemeldeten Strömen nicht gelegen, verderbet worden, müssen die Contribuenten den Schaden nach zweyspännigen Fudern bey den verunglückten Feldfrüchten mit specificiren, und solches Verzeichniß an den Landrath einschicken.

3) In dem zur Taxe gesetzten Termin werden die Schätzer an die beschädigten Stellen geführt, welche in Gegenwart des Landraths und der Interessenten den Scha-

den

den nach zweyspännigen Frohnfudern schätzen, der Landrath aber muß solche in die Taxe und in den Extract bringen, und im übrigen damit wie bey dem Hagelschaden verfahren.

4) Wenn Schaden an Wiesen geschehen, welche nach der Erndte gehauen werden, oder die Wiesen zu der Zeit wenn die Taxe der Feldfrüchte vorgenommen wird, noch beschwemmen sind, muß die Taxe des Heuschlages bis zur späten Heuerndte anstehen, und solche besonders aufgenommen werden, welches bey dem Grummet ebenfalls statt hat.

5) Wenn auch die Wiesen durch dergleichen Ueberschwemmung so übel zugerichtet worden, daß davon in mehr als einem Jahre kein Heu gewonnen werden könnte, muß die Taxe auf Verlangen der Interessenten in folgenden Jahren um die Heuerndtezeit wiederholet, und davon an die Cammer berichtet werden.

6) Der Werth des Heuschlages wird so hoch, als in dem Contributionsanschlage gerechnet, und darauf der dritte Theil vergütet. Wenn aber das Gras schon abgemähet gewesen, und auf dem Schwade verloren gegangen, so wird es noch ein halb mal höher, und wenn es schon zusammen gebracht, und in den Haufen verloren gegangen wäre, noch einmal so hoch, und also nach dem Werth des Contributionsanschlages doppelt gerechnet.

7) Daferne auch durch solche Ueberschwemmung ein großer Theil des Ackers oder der Wiesen weggerissen, oder mit Sand dergestalt bedeckt würde, daß davon ferner kein Nutzen zu hoffen wäre, und die Interessenten deshalb eine beständige Remission haben wollten, so muß der Ertrag

des ganzen Guthes und dessen sämmtlicher Contribuenten untersucht, und nach denen zur allgemeinen Classification der ganzen Provinz festgesetzten Grundsätzen aufs neue zur Contribution in Anschlag gebracht werden, damit man zuförderst sehen möge, ob das Guth nicht in andern wirthschaftlichen Stücken sowohl überhaupt, als bey einem und andern Contribuenten besonders sich dergestalt gebessert, daß solcher Schade dadurch gar wohl übertragen werden könne. Wenn aber dieses sich nicht findet, so muß davon das Remissionsquantum nach den vorkommenden Umständen bestimmt werden.

§. 17.

Wenn ein Viehsterben im ganzen Lande oder auch in einzelnen Dörfern, welches aber in solchen Dörfern nicht bey einem oder zwey Wirthen allein bleibet, sondern allgemein wird: so müssen die Einwohner sich vor allen Dingen dabey nach denen dieserhalb publicirten Edicten und Verordnungen verhalten, widrigenfalls sie keiner Vergütung zu gewärtigen haben.

Insbesondere müssen die Herrschaften, so bald dergleichen Sterben im Dorfe entstehet, sowohl ihren eigenen als eines jeden Einwohners Viehbestand an Kühen und Ochsen, so über zwey Jahr alt sind, durch Schulzen und Gerichte in den Ställen pflichtmäßig untersuchen, und nach dem Schema sub B beschreiben lassen, auch davon die Designation an den Landrath einsenden; sie müssen auch die Unterthanen erinnern, daß jeder seinen Abgang an dergleichen Vieh sofort auf frischer That denen Gerichten anzeige. Die Gerichte müssen aber darüber

nach

nach dem Schema sub C ein besonderes Register führen, und darin jedes Stück, so abgegangen, auf eines jeden Contribuenten Namen mit Benennung des Tages, da der Sterbfall geschehen, einschreiben, auch noch überdem mit jedem Contribuenten darüber besondere Kerbstöcke halten. Es dürfen aber die Gerichte keinen Abgang eher einschreiben noch anschneiden, bis sie davon, daß der angegebene Sterbfall wirklich geschehen, genugsames Zeugniß haben. Solche Anzeige müssen auch die Grundherrschaften selbst durch ihre Wirthschafter bey den Gerichten thun, und den Abgang in das Register notiren, wie auch auf die Kerbstöcke anschneiden lassen.

Hat das Viehsterben aufgehöret, so müssen die Grundherrschaften vorerwähntes Register mit den Kerbstöcken zusammen halten, auch durch die Gerichte, sowohl bey ihnen, als bey einem jeden Unterthan, genau untersuchen lassen, ob nicht einer oder der andere noch mehr in Bestand habe, als er nach der vorhin erwähnten Designation und dem Register eigentlich haben soll. Nach befundener Richtigkeit muß aus dem Register von dem gestorbenen Vieh ein Extract nach dem Schema sub D gemacht, solcher an den Landrath eingeschickt, und um Untersuchung des erlittenen Schadens bey demselben angehalten werden.

§. 18.

Diese Extracte, sammt der vorerwähnten Designation des Bestandes vor dem Viehsterben, muß der Landrath mit zur Stelle nehmen, und die Verunglückten, welche über $\frac{1}{4}$ an ein oder anderer Sorte ihres in der Designation enthal-

enthaltenen Viehstandes verloren, Mann vor Mann, und zwar was die Grundherrschaften anlanget, derselben Wirthschafter, Kuhpächter und Hirten, in Absicht auf die Unterthanen aber auch die Dorfhirten, und nach Befinden derselben Gesinde darüber vernehmen, das Register sammt denen Kerbstöcken darnach revidiren, was er richtig findet, in Liquidation bringen, und was an ein oder anderer Sorte über $\frac{1}{2}$ abgegangen, in den Dörfern zur Rechten der Oder gegen die pohlnische Grenze jeden Zugochsen zu 8 Thaler, jede Kuh und jedes Stück jung Vieh über zwey Jahre zu 6 Thaler ansetzen, und davon nur die Hälfte zur Remission vorschlagen, wie solches das Schema sub E mit mehrern nachweiset.

Hierbey ist zu bemerken, daß wenn bey der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vorkommen, so über $\frac{1}{2}$ sind, dafür ein ganzes angenommen, die Brüche aber, so unter $\frac{1}{2}$ sind, nicht in Betracht gezogen werden.

§. 19.

Diejenigen Contribuenten, welche an einer Sorte nur $\frac{1}{2}$ oder weniger verloren, bekommen dafür keine Vergütung, und die, so darüber betreten werden, daß sie falsch und mehr Abgang angezeigt haben, als sie wirklich verloren, bekommen nicht allein keine Vergütung, sondern werden auch noch wegen des begangenen Betrugs besonders bestraft, und ist der Landrath angewiesen, bey Einsendung der Liquidation und der dazu gehörigen Acten an die Cammer von dergleichen Umstand besonders zu berichten.

Wenn

Wenn des Landraths Bericht mit den Protocollen und Liquidationen von dem Viehsterben bey der Cammer eingekommen, und dieselbe befunden, daß der Schaden gehörig untersuchet, hinlänglich erwiesen, und die Liquidation dem Reglement gemäß eingerichtet sey, muß die vorgeschlagene Remission auf die Obersteuercasse verwiesen, von dieser an die Creyscasse remittirt, und allhier den Verunglückten ausgezahlet werden.

Die bey Unglücksfällen den Unterthanen assignirten Vergütungen müssen dieselben bey der Creyscasse selbst in Empfang nehmen, und darf ihnen daran unter keinem Vorwand etwas abgezogen werden. Den Grundherrschaften und deren Pächtern oder Beamten ist eine Strafe von 100 Thaler darauf gesetzt, wenn sie die Vergütungen für ihre Unterthanen erheben, als welches ihnen nur in dem einzigen Falle erlaubt ist, wenn bey Brandschaden die Grundherrschaft verbunden ist, das abgebrannte Gehöfte selbst und aus eigenen Mitteln dem Unterthan wieder zu erbauen.

Ließe sich ein Steuereinnehmer verleiten, die den Unterthanen assignirten Vergütungen den Grundherrschaften zu bezahlen, so muß er das doppelte zur Strafe erlegen, er wird überdieß cassirt, und dem Befinden nach mit Festungsstrafe belegt. Die Schulzen und Gerichten aber, welche die assignirten Vergütungen den Unterthanen verkürzen, und sich wegen Bemühungen oder sonst etwas davon zueignen, werden zum Festungsbau verdammt und an die Karre geschlossen.

S. Patent, daß kein Dominium oder dessen Wirthschaftsbediente sich unterstehen sollen, die denen Unterthanen angedeihenden Vergütungen aus den Creiscassen zu erheben, vom 2ten Jun. 1747. Und eben dergleichen Edict vom 6ten Octob. 1748.

§. 20.

Bey dem Pferdesterben findet alles dasjenige statt, was vorher wegen des Viehsterbens angezeigt ist. Jedes abgegangene Pferd, so drey Jahr und drüber alt gewesen, und über $\frac{1}{3}$ des designirten Bestandes abgegangen, wird in den Dörfern zur Rechten der Oder zu 15 Thaler angeschlagen, und davon die Hälfte dem Verunglückten vergütet. Für die Füllen, so unter drey Jahren sind, ingleichen für die Pferde, welche den Grundherrschaften abgehen, gestalten letztere zu den Paß- und Kriegesfuhren nicht gebrauchet werden, geschiehet keine Vergütung.

No.	Namen des Guthes und Eigenthümers.	Sorten.	Aussaat nach dem Catastro: Breßlauer Maaß. Schfl.	Meye.	à	Thut an Gelde nach dem Preiße wie im Catastro. Rthl.	Sgr.	Hl.	Davon wird wegen des Mißwachses nur erbauet: à Korn	Körner. Schfl.	Meyz.	Thun an Gelde. Rthl.	Sgr.	Hl.	Eine monatliche Contribution vom Ackerbau und der Viehzucht beträget. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist das Remittendum. Auf Monate.	Die Contribution an Gelde. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Mankelwitz Dominium, dem Stifte gehörig.	Waizen	25	2	1 Rthlr.	25	3	—	½	12	9	12	13	9							
		Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
		Erbsen	125	14	22 Sgr.	115	9	4½	1	123	14	115	9	4½							
		Gerste	58	—	10 Gr.	45	22	—	2	116	—	91	20	—							
		Haber	90	10	16 Sgr.	60	10	—	3	271	14	181	6	—	8	6	3⅙				
						246	20	4½	—	—	—	401	—	—	—	—	—				
						Ist also nicht völlig das zweyte Korn erbauet und das Remittendum									—	—	—	6	49	13	7
	Eben solchergestalt wird bey den Bauern, und gleichfalls besonders mit den Gärtnern verfahren.																				

B.

	Designation des Rindviehes, so vor angehendem Viehsterben bey den Contribuenten des Guthes Freudenberg im Rosenburgischen Creyse befunden worden.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh über 2 Jahr alt.
	1. Bey der Grundherrschaft.		
1	Herr von Seebach	20	38
2	Herr von Redlich	16	31
	2. Bey den Bauern.		
3	Peter Starke	4	7
4	Hanns Lange	4	9
5	Michael Krohne	5	9
6	Peter Korte	3	10
7	Andreas Schirrholz	4	10
8	Hanns Schirrholz	5	10
	3. Bey den Gärtnern.		
9	Joachim Stein	2	3
10	Jürge Freyberg	2	3
11	Martin Dürre	2	4
12	Michel Kern	2	2
	4. Bey den Kutschern.		
13	Elias Hirsch	2	3
14	Jürge Müller	2	4
15	Paul Ehrlich	—	5
	5. Bey den Freyleuten.		
16	David Morgen	—	3
17	Hanns Scholz	—	3
18	Peter Krüger	—	4
	Summa	73	158

Freudenberg,
den 10. April 17

N. Schulze.
N. } Gerichte.
N. }

C.

C.

Register über das bey dem Dorfe Freudenberg im Rosenburgischen Creyse an der Seuche nach dem 10. April 17 gestorbene und angesagte Vieh.

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh über 2 Jahr alt.
	Den 11. April.		
1	Dem Bauer Hanns Schirrholz	1	1
2	Dem Gärtner Joachim Stein	—	1
3	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	3
4	Dem Gärtner Martin Dürre	—	1
5	Dem Freymann Peter Kruge	—	1
	Den 12. April.		
6	Der Herrschaft Herr von Seebach	3	2
7	Dem Bauer Peter Starke	1	1
8	— — Peter Korte	—	2
9	Dem Freymanne Hanns Scholz	—	1
10	Dem Gärtner Jürge Freyberg	1	—
	Den 13. April.		
11	Dem Gärtner Michel Kern	1	1
12	Dem Bauer Michel Krohne	1	1
13	— — Andreas Schirrholz	—	1
	Den 14. April.		
14	Dem Bauer Hanns Langen	2	2
15	— — Hanns Schirrholz	1	2
16	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	2
17	Dem Kutscher Jürge Müller	—	2
18	Dem Gärtner Joachim Stein	1	1
	Den 15. April.		
19	Dem Kutscher Elias Hirsch	1	—
20	— — Paul Ehrlich	—	1
21	Dem Bauer Peter Korte	—	2
22	— — Hanns Lange	2	2
23	— — Peter Starke	2	—
24	Der Herrschaft Herr von Seebach	4	3
	Den 16. April.		
25	Dem Gärtner Martin Dürre	—	2
26	Dem Bauer Michel Krohne	2	2
	Latus	27	37

		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh über 2 Jahr alt.
	Transport	27	37
27	Dem Gärtner Jürge Freyberg	—	1
28	Dem Kutscher Elias Hirsch	—	2
	Den 17. April.		
29	Dem Freymann Peter Krüger	—	2
30	Dem Kutscher Paul Ehrlich	—	2
31	Dem Gärtner Jürge Freyberg	—	2
32	Dem Bauer Andreas Schirrholz	2	1
	Den 19. April.		
33	Dem Bauer Peter Starke	—	3
34	— — Michel Krohne	—	2
	Den 20. April.		
35	Dem Bauer Hanns Schirrholz	1	2
36	Dem Gärtner Michel Kern	—	1
	Den 22. April.		
37	Der Herrschaft von Seebach	1	1
38	Dem Bauer Hanns Schirrholz	—	1
	Den 24. April.		
39	Der Herrschaft Herr von Redlich	2	2
40	Dem Bauer Michel Krohne	—	1
	Den 26. April.		
41	Dem Bauer Hanns Lange	—	1
	Den 28. April.		
42	Der Herrschaft Herr von Redlich	—	1
	Den 30. April.		
43	Der Herrschaft Herr von Redlich	—	2
44	Dem Bauer Peter Starke	—	1
	Den 2. May.		
45	Dem Bauer Hanns Lange	—	1
46	Dem Gärtner Martin Dürre	1	—
	Den 4. May.		
47	Der Herrschaft Herr von Redlich	1	1
	Den 5. May.		
48	Der Herrschaft Herr von Seebach	—	2
49	Dem Kutscher Jürge Müller	—	1
	Den 6. May.		
50	Dem Bauer Andres Schirrholz	—	2
51	Der Herrschaft Herr von Seebach	2	—
	Den 7. May.		
52	Der Herrschaft Herr von Redlich	—	2
	Summa	37	74

D.

No. aus dem Register-Buch	Extract des Registers über das Viehsterben zu Freudenberg im Rosenburg. Creyse, so im Jahr 1743 vom 10. Apr. bis 8. May gewesen.	Bestand vor dem Sterben. Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Abgang in dem Sterben. Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Bestand nach dem Sterben. Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Sind über $\frac{1}{3}$ gestorben. Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.
	Der Grundherrschaft.								
	1) Herr v. Seebach	20	38						
6	den 12. April	—	—	3	2				
24	den 15. April	—	—	4	3				
37	den 22. April	—	—	1	1				
43	den 30. April	—	—	—	2				
48	den 5. May.	—	—	—	2				
51	den 6. May.	—	—	2	—				
	2) Hr. v. Redlich.	16	31	10	10	10	28	3	—
5	den 11. April.	—	—	2	3				
16	den 14. April.	—	—	2	2				
39	den 24. April.	—	—	2	2				
42	den 28. April.	—	—	—	1				
47	den 4. May.	—	—	1	1				
52	den 7. May.	—	—	—	2				
	Den Bauern.			7	11	9	20	2	1
	1) Peter Starke	4	7						
7	den 12. April	—	—	1	1				
23	den 15. April	—	—	2	—				
33	den 19. April	—	—	—	3				
44	den 30. April	—	—	—	1				
				3	5	1	2	2	3
	Latus	40	76	20	26	20	50	7	4

2) Hanns

No. a. d. Register sub C.		Kühe u. jung Vieh.		Ochsen.		Kühe u. jung Vieh.		Ochsen.		Kühe u. jung Vieh.		Ochsen.	
	Transport	40	76	20	26	20	50	7	4
	2) Hanns Lange	4	9						
14	den 14. April	—	—	2	2				
21	den 15. April	—	—	2	2				
41	den 26. April	—	—	—	1				
45	den 2. May	—	—	—	1				
				4	6	—	3	3	3
	3) Michel Krohne	5	9						
12	den 13. April	—	—	1	1				
26	den 16. April	—	—	2	2				
34	den 19. April	—	—	—	2				
40	den 24. April	—	—	—	1				
				3	6	2	3	1	3
	4) Peter Korte	3	10						
8	den 12. April	—	—	—	2				
21	den 15. April	—	—	—	2				
				—	4	3	6	—	1
	5) Andreas Schirrholz	4	10						
13	den 13. April	—	—	—	1				
32	den 17. April	—	—	2	1				
50	den 6. May	—	—	—	2				
				2	4	2	6	1	1
	6) Hanns Schirrholz	5	10						
1	den 11. April	—	—	1	1				
15	den 14. April	—	—	1	2				
35	den 20. April	—	—	1	2				
38	den 22. April	—	—	—	1				
				3	6	2	4	1	3
	Latus	61	124	32	52	29	72	13	15

No. d. Register		Kühe u. jung Vieh.		Ochsen.		Kühe u. jung Vieh.		Ochsen.	
	Transport	61	124	32	52	29	72	13	15
	Den Gärtnern.								
	1) Joachim Stein	2	3						
2	den 11. April	—	—	—	1				
18	den 14. April	—	—	1	1				
				1	2	1	1	—	1
	2) Jürge Freyberg	2	3						
10	den 12. April	—	—	1	—				
27	den 16. April	—	—	—	1				
31	den 17. April	—	—	—	2				
				1	3	1	—	—	2
	3) Martin Dürre	2	4						
4	den 11. April	—	—	—	1				
25	den 16. April	—	—	—	2				
46	den 2. May	—	—	1	—				
				1	3	1	1	—	2
	4) Michel Kern	2	2						
11	den 13. April	—	—	1	1				
36	den 20. April	—	—	—	1				
				1	2	1	—	—	1
	Den Kutschern.								
	1) Elias Hirsch	2	3						
19	den 15. April	—	—	1	—				
28	den 16. April	—	—	—	2	1	1	—	1
				1	1				
	2) Jürge Müller	2	4						
17	den 14. April	—	—	—	2				
49	den 5. May	—	—	—	1				
				—	3	2	1	—	2
	Latus	73	143	37	67	36	76	18	24

1) Paul

Hab	No. a. d. Meisters subsig.	Kühe u. jung Vieh.	Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Bugochsen.	Kühe u. jung Vieh.	Bugochsen.
	Transport	73	143	37	67	36	76	13	24
	3) Paul Ehrlich	—	5	—					
20	den 15. April	—	—	—	1				
30	den 17. April	—	—	—	2				
					3		2	—	1
	Den Freyleuten.								
	1) David Morgen	—	3	—	—	—	3	—	—
	2) Hanns Scholz	—	3	—	—				
9	den 12. April	—	—	—	1				
					1	—	2	—	—
	3) Peter Krüger	—	4	—					
5	den 11. April	—	—	—	1				
25	den 17. April	—	—	—	2				
					3	—	1	—	2
	Summa	73	158	37	74	36	84	13	27

1) Das junge Vieh, so über 2 Jahr alt, es bestehe in Stieren oder Fehrsen, wird allemal mit unter die Kühe angesetzt, weil dafür eben so viel, als für eine Kuh vergütiget wird.

2) Wird der Abgang über $\frac{1}{3}$ allemal nach der besondern Sorte gerechnet, z. E. es wären von 3 Ochsen und 9 Kühen nur 6 Kühe gestorben, so sind 3 Kühe über $\frac{1}{3}$ gestorben, und zur Vergütigung anzuschlagen: wären aber 2 Ochsen und 5 Kühe gestorben; so muß ein Ochse und 2 Kühe vergütiget werden; gestalt die Vergütigung geschehen soll, wenn auch nur bey einer Sorte etwas über $\frac{1}{3}$, bey der andern aber gar nichts abgegangen wäre.

E.

No. a. d. Beylagen.	Liquidation über das Viehsterben zu Freudenberg im Rosenburgischen Creyse, und was dafür zu vergütigen.	Gestorben Vieh über ½ des Stammes.		Wird vergütiget für 1 Ochsen à 5 Rthlr. 1 Kuh und jung Vieh à 3 Rthlr.		
		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Rthlr.	gr.	pf.
	Den Grundherrschaften.					
1	Herr von Seebach	3	—	15	—	—
2	Herr von Redlich	2	1	13	—	—
	Den Bauern.					
3	Peter Starke	2	3	19	—	—
4	Hanns Lange	3	3	24	—	—
5	Michel Krohne	1	3	14	—	—
6	Peter Korte	—	1	3	—	—
7	Andreas Schirrholz	1	1	8	—	—
8	Hanns Schirrholz	1	3	14	—	—
	Den Gärtnern.					
9	Joachim Stein	—	1	3	—	—
10	Jürge Freyberg	—	2	6	—	—
11	Martin Dürre	—	2	6	—	—
12	Michel Kern	—	1	3	—	—
	Den Kutschern.					
13	Elias Hirsch	—	1	3	—	—
14	Jürge Müller	—	2	6	—	—
15	Paul Ehrlich	—	1	3	—	—
	Den Freyleuten.					
16	David Morgen	—	—	—	—	—
17	Hanns Scholz	—	—	—	—	—
18	Peter Krüger	—	2	6	—	—
	Summa	13	27	146	—	—

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Entrichtungen der Landleute.

Inhalt.

§. 1. Vorzugsrecht der Guthsherrschaften. 2. 3. Zehentordnung. 4-9. Materialien zu Entwerfung und Verbesserung der Handlohnsordnungen. 10. 11. Einquartirungswesen, Kriegesfuhren und Riegewerke. 12. 14. Gemeindeabgaben, Rechnungswesen und Tabellen über dieselben.

§. 1.

Eine besondere Art des Vorzugsrechts, welches an verschiednen Orten der Gerichtsherrschaft an ihrer Unterthanen erzeugten und erbaueten Früchten zustehet, betrifft das Anbiethen des Rind- Schwein- und Federviehes, auch anderer Lebensmittel, welche die Bauern bevor sie solche anderwärts verkaufen, ihrer Gerichtsobrigkeit, zu deren eigenem Bedürfen vorhero anzubiethen, auch um einen billigen Preis vor allen andern Abkäufern zu überlassen verbunden sind. Dies wird an manchen Orten die Anfeilschung genannt.

Weil aber die Nutzungen der Bauergüther in mancherley Dingen bestehen und es unbillig seyn würde, solches Verkaufsrecht auf alles ohne den geringsten Unterschied gelten zu lassen, so bleibt es nicht nur in diesem Stücke so lange bey der Unterthanen natürlichen Freyheit: ihren erbauten Zuwachs nach Belieben zu verkaufen, ohne der Gerichtsherrschaft davon Nachricht zu geben, bis selbige durch Landesgesetze, Erbverträge, oder beständige Gewohnheit solche verlohren haben, indem ein jeder Kaufhandel beyder Partheyen freye Bewilligung erfordert, sondern

dern es werden auch verschiedne Früchte davon ausgenommen, deren Anboths- und Verkaufszwang dem gemeinen Wesen nachtheilig seyn würde:

Nach den Schlesischen Dorf- und Landrechten ist es erlaubt, den Unterthanen anzubefehlen, die zu verkaufen habende Eßwaaren, als: Eyer, Geflügel, Kälber und dergleichen, ehe sie solche in die Stadt zu Markte tragen, der Herrschaft vorher, ob sie solche in ihre Küche nöthig habe? gegen billige Bezahlung anzutragen, wo besonders bey den Stiftern die gutthätige Gastfreygebigkeit ein Obliegen ist, welches außerdem nicht so leicht ins Werk gerichtet werden könnte, folglich diese schuldige Ansage der eigennützigen und gewinnsüchtigen Aufkauferey und Hökerey allerdings vorzuziehen ist. Ingleichen sollen die Bayerischen Hofmarksherrschaften berechtigt seyn, ihre Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie Hüner, Butter, Milch, Fische und andere dergleichen zur Hausnothdurft benöthigte Eßwaaren, welche sie verkaufen wollen, ihnen vor andern gegen billige Bezahlung überlassen müssen, wenn sie nehmlich selbst in ihrer Hofmark, oder einer nahe gelegenen Stadt sich aufhalten, wohin die Unterthanen ohnedem solche Lebensmittel auf die Schranen- und Wochenmärkte zu tragen pflegen: es wäre denn, daß die Gerichtsherrschaften damit weiter Handel treiben und Gewinnst suchen wollten, in welchem Falle die Unterthanen hiezu keinesweges gezwungen werden mögen. Es muß übrigens jederzeit eine rechtmäßige Gewohnheit, Privilegium oder aufgerichteter Vertrag zum Grunde geleget werden, auch ist vorauszusetzen, daß Gerichtsherrschaften keinen schändlichen Eigennutz auszuüben suchen, diese Lebensmittel nicht um einen allzugeringen Preis verlangen, noch solcher Gerechtsame misbrauchen.

Woferne also diese Angebothsschuldigkeit bey dem darüber geführten Processe von der Herrschaft nicht vollkommen beygebracht, noch von der Gemeinde gänzlich abgelehnt worden, muß selbige durch eines oder des andern Parts abzulegenden Eid in Richtigkeit gesetzt, jedennoch so viel das Getraide betrift, der Unterthan damit verschont werden, weil dergleichen Vorkauf auf einen verbotenen Gedraidewucher hinauslaufen, und dem gemeinen Wesen schädlich seyn dürfte, indem dadurch ordentlicher Weise die angehende Theurung nur vermehrt und denen Kornjuden erwünschte Gelegenheit gegeben wird, auf hohe Preise so lange zu halten, bis sie einen übertheuern Abschlag ohnfehlbar vorhersehen können. Zu Vermeidung aller Bedrückungen sey es allen Beamten bey hoher Strafe verboten, von ihren anvertrauten Unterthanen die Lieferung der Victualien zu verlangen.

§. 2.

In den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Zehentordnungen d. d. Hannover den 1 Julii 1709. ist anbefohlen; daß der Zehente von aller und jeder in der Zehent-Flur belegenen Länderey, es mag darauf über oder unter der Erden gewachsen seyn, was da wolle, gegeben und vom Zehentpflichtigen davon nichts ausgenommen, oder doch erwiesen werden solle, daß entweder der Zehentherr ihnen solches freygegeben, oder daß innerhalb 40 Jahren von solchem besäet gewesenen Stücke kein Zehent gegeben worden. Daferne auch, nach einiger Orte Gewohnheit, etwas in die Braache gesäet oder gepflanzet wird, welches jedoch nicht weiter, als auf den vierten Theil des braachliegenden

Feldes vergönnt seyn, und dergestallt geschehen soll, daß dadurch die Huth auf dem übrigen Braachfelde nicht gesperrt werde; so muß der Zehente gleichfalls entrichtet werden: jedoch daß wegen Kohlrüben, Wurzeln und dergleichen Früchte, die zu verschiedener Zeit ausgezogen werden, mithin die Natural-Auszehentung fast schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, der Zehentherr anstatt der Früchte, an einem gewissen mit den Zehentpflichtigen verglichenen Stück Geldes sich vergnügen solle. Woferne zu des Zehentherrn Nachtheil gar zu große Wendungen für die Pferdehuth unbesaamt gelassen werden, sollen dieselben, wenn er darauf sein Recht hat, und sie über 8 bis 10 Fuß groß sind, desfalls gebührend abgefunden, oder auf der Zehentpflichtigen Kosten gerichtlich geschätzet und was solcher Plaz wegen der davon gehörenden Zehentgebühr tragen könne, von ihnen gezahlet werden. Da auch ein Stück der zehentbaren Saatländerey in Gärten, Wiesen, Weiden und mit Holz bewachsene Kämpen verändert werden wollte, muß es mit der Zehentherrn Vorwissen und Genehmhaltung, auch der Huth- und Weideinteressenten Einwilligung vorgenommen, hiernächst solches den Beamten, oder dem Zehentherrn vorher angemeldet, dessen Einwilligung eingeholet und sich mit ihnen allerseits, wegen dessen durch diese Veränderung entstehenden Abgangs an Zehenten verglichen werden, wo nicht bereits einige Verträge zwischen ihnen dieserwegen errichtet sind, wobey es zu lassen ist: Könnten sie sich Betragshalber nicht vergleichen und des Zehentpflichtigen Nothdurft erfordere gleichwohl solche Veränderung, so ist der Plaz durch beeidigte unpartheyische Leute zu besichtigen und was dieser, wenn er Saatland geblieben wäre, ein Jahr dem andern zum Besten aufbrin-

gen

gen mögen, zu schätzen, und alsdenn von diesem Betrage der zehente oder eilfte Theil dem Zehentherrn, anstatt der ihm sonst daraus gebührenden Zehenten, an Gelde zu entrichten. Wenn die Zehentpflichtigen eigenmächtig dergleichen Veränderungen vornehmen, um die aus dem zehentbaren Saatlande gemachte Gärten, Wiesen oder Kämpe, allerhand Planken, Riegelwerk oder Zäune machen, oder Gräben darum ziehen würden, sollen sie ihres Unternehmens halber von dem Landgerichte, oder von jedes Orts Obrigkeit nachdrücklich gestraft und das Werk wieder in vorigen Stand gesetzt, außerdem aber den Zehentpflichten um ihr saatbares Zehentland, zur Verwahrung der Früchte, Graben zu ziehen verstattet werden, wenn nur den Huthungsberechtigten kein Schade geschiehet. Hat nun der Zehentherr zu dergleichen Veränderung 40 Jahr lang stillgeschwiegen, und so lange aus dem veränderten Lande nichts gefordert, so bleiben solche Gärten, Wiesen und Kämpe vom Zehenten befreyet. Und wenn diese aus gemeiner Holzung oder mit Heydebusch oder Braken ganz bewachsenem Lande gemachet, auch ein gewisser Platz mit Bewilligung der Huthungsinteressenten angewiesen würde, so muß alsdenn der Rottzehenten, entweder dem Landesfürsten, als dem höchsten Erz Exsen, oder dem Grundherrn entrichtet werden. Und daferne bey Ausrottung solcher Länderey auf ewig, oder gewisse Jahre, ein Erlaß versprochen worden, ist solches demjenigen, so die Ausrottung übernommen, zu halten, und der Zehente aus solcher Rottländerey nicht zu fordern. Wenn aber binnen 30 Jahren nach der Ausrottung kein Rottzehente gegeben, noch gefordert worden, soll derselbe fortan davon frey bleiben. Wäre hingegen das ausgerottete Land

vorhin artig, oder saatig Land gewesen und bey Kriegsjahren oder sonst durch andere Zufälle dergestalt verwildert, daß es nicht mehr gepflüget, noch besäet worden, ist es hernach, wenn es zur Cultur gebracht, eigentlich für kein Rottland zu halten, noch daraus ein Rottzehenten zu fordern, sondern soll demjenigen, der solchen Zehenten vor der Verwilderung daraus gehabt, selbiger gebühren, es wären denn nach dem Arthaftmachen 40 Jahr verflossen. So soll auch der Zehentpflichtige sich hüten, daß er bey der bestellten zehentbaren Länderey zu Verkürzung des Zehentherrn, nichts vornehme, also auch die Saat nicht unzeitig abhüte, noch für sein Vieh einige Frucht abschneide. Von dem abgemäheten Korne muß ordentlicher Weise die zehente Garbe gegeben werden, es wäre denn Theilland, woselbst auch die dritte oder vierte abgestattet und von gesamten Früchten, vor Wegnehmung des Theilkorns, gezogen wird, wo aber die eilfte Garbe eingeführet ist, soll es doch des Zehentrechts Nahmen behalten. Jedoch sind, wo solche eilfte Garbe zu geben, die Hauffen jedesmahl aus 11 oder 22 und sonst nur aus 10 und 20 Garben von gleicher Größe gebunden, zu setzen und zu richten. Die Zehentpflichtigen sind verbunden, dem Zehentherrn, nach Unterschied des Landes und der Früchte, die Anmeldung zu thun, nemlich, wenn einerley Art Früchte in gewissen großen abgetheilten Feldern stehen, so bald der größeste Theil derselben einständigen Frucht gebunden, geschocket und trocken gemachet worden, die Ansage geschehen, auf den Zehentherrn einige Zeit gewartet, und bey Morgens erfolgter Ansage das Korn nicht vor Abends, wofern sie aber Abends geschehen, nicht vor dem folgenden Mittag eingescheuret und der Zehente ausgeworfen

werden solle. Wären es aber Früchte, welche den Regen in Schocken nicht leiden können, als Erbsen, Wicken, Linsen, Buchweizen ꝛc. soll der Zehentherr innerhalb 4 Stunden nach der Ansage zur Auszehentung Anstalt machen.

§. 3.

In den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, woselbst allerhand Früchte untereinander gesäet und mit der Sichel geschnitten werden, welches viel Zeit erfordert, soll nach Innhalt angeführter Landesordnungen der Zehentpflichtige, so bald er einen Acker Frucht abgeschnitten und in Bunde gebracht hat, solches dem Zehentherrn, oder dessen Zehentsammler, welcher zu dem Ende in der Nähe wohnen sollen, anzeigen, ohne daß er abwarten dürfe, daß die Frucht und darauf jener vorhin angeführtermaßen mit der Auszehentung verfahren, oder in Verbleibung dessen die Zehentpflichtigen alsdenn nach Auswerfung des Zehenten, ihr Korn wegfahren, jedoch hiermit redlich und aufrichtig verfahren und nicht die kleinesten oder fütterigen Garben für den Zehentherrn liegen lassen, weshalb sie wohlthun, wenn sie einige in der Nähe auf dem Felde befindliche Leute herbeyrufen, und woferne sie die obliegende Ansage unterlassen, oder vor bestimmter Zeit einführen, sind selbige als Uebertreter dieser Ordnung zu bestrafen: Wenn aber nach der Ansage ein solches Wetter einfiele, daß die Garben nothwendig umgesetzet werden müssen, soll die erste Ansage nicht gelten; sondern nach getrockneter Frucht von neuem geschehen. Währender Zeit, da das abgemähete Korn im Felde stehet, soll niemand mit dem Vieh zwischen die Schocke oder Haufen

hüten, sondern so lange warten, bis die Aecker vom Zehenten und anderen Früchten ledig sind. Ob nun wohl aus jeder Stiege oder Hause der Zehente dem Zehentherrn gebühret, so kann doch dieser, zu Vermeidung der damit verknüpften Beschwerlichkeit, mit dem Wagen mitten über das Land, wo es ihm am bequemsten fället, fahren, und die den Zehentwagen am nächsten berührenden Haufen hinwegnehmen. Die Beamte und andere dürfen aber solchen Zehenten nicht durch die Unterthanen einfahren lassen und diese damit beschweren. Wegen des Fleisch- und darunter gehörigen Immenzehentens bleibet es bey dem Herkommen, und sollen die Zehentpflichtigen alle ihnen gefallene Kälber und Lämmer ohne Unterschied, nur die Verstorbenen ausgenommen, richtig angeben, und für ein verschwiegenes Kalb einen halben Thaler, für ein Lamm aber einen Ortsthaler, nebst dem vollen Zehenten entrichten, auch von jeden Immenstetten, so viel deren besetzt sind, die Zehentimme abfolgen lassen.

§. 4.

Bey der Betragsbestimmung des zu entrichtenden Handlohns wird gemeiniglich auf den Werth des Lehnguths gesehen, und davon ein gewisses Procent festgesetzet. Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des Lehnguths, sondern auf die verhältnißmäßige Größe der Dienstentrichtungen gesehen, wie z. E. in der Mark Brandenburg, wo für ein jedes Pferd 25 Thaler bezahlt werden. S. Stryck Exam. jur. feud. cap. 17. quaest. 28.

Soll das Handlohn nach dem Werthe des Guths bestimmet seyn, so muß man diesen Werth selbst zuvor ausfindig

findig machen, weil man sonst die ganze Summe des Handlohns unmöglich angeben kann. Hier muß man aber sorgfältig zu verhüten suchen, daß durch die Angabe eines unrichtigen und vorsetzlich erniedrigten Werthes so wenig die Rechte des Lehnherrn geschmälert, als durch eine unbillige und übertriebene Schätzung die Unterthanen gedruckt werden.

Ersteres kann dadurch leicht geschehen, wenn man die Schätzung des Guths nach derjenigen Summe macht, wofür etwa eben das Guth einem andern, und zwar das leztemal dem verstorbenen Besitzer, verkauft worden. Man pflegt sonderlich in dem Falt, wenn ein Guth in einem Jahr zweymal veräußert ist, das letztere Handlohn blos nach dem erstern abzumessen, ob sich gleich der Werth und Unwerth der Güter öfters in kurzer Zeit ändern kann; ja man pflegt wohl gar, blos nach dem von Eltern, Freunden und andern Contrahenten selbst gemachten Guthsanschlag das Handlohn anzusetzen, und bedenkt nicht, daß dabey viele Vervortheilung des Lehnherrn unterlaufe. Es sollten demnach alle solche unvollkommene und oberflächliche Schätzungsarten untersagt, und eine der Natur der Sache angemessenere anbefohlen werden. Zu dem Ende müssen, bey allen mit dem Guth vorgehenden handlohnbaren Veränderungen, unpartheyische, und der Güther verständige Männer das Guth zu Dorf und Feld fleißig besichtigen, und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände pflichtmäßig anschlagen. Nach dieser Taxe und dem wahren Werthe des Guthes ist sodann das Handlohn zu berechnen. Wofern jedoch in dem Falle, wenn ein Guth in einem Jahr zweymal Veränderung erlitten, und indeß der Anwerth nicht gestiegen, noch das Guth durch

Verbesserung zu höherm Werth gebracht worden; so müssen die Unterthanen alsdann mit einer unnöthigen, ihnen nur Kosten verursachenden doppelten Schätzung verschonet bleiben.

Auf der andern Seite wird nicht selten eine unbillige und übertriebene Schätzung von den Beamten unternommen, theils um sich durch eingebrachte viele Handlohnsgelder bey ihren Herren in Gunst und Credit zu setzen, theils um ihres eigenen Nutzens willen, indem der Betrag der Handlohnsgelder gemeiniglich das Regulativ ist, nach welchem die ihnen zufallende Amtssportuln bey diesem Vorfall gerechnet werden; denn ganz begreiflich werfen viele Handlohnsgelder viele Amtsgebühren ab.

§. 5.

Auch wird nicht selten dadurch dem herrschaftlichen Interesse geschadet und die Handlohnsgebühr von den Vertragspartheyen verkürzet, indem diese unter sich große und unzulässige Leyhkaufe bedingen, und dann das Kaufgeld um so geringer anschlagen, um dadurch etwas an den Kaufhandlohnsgeldern ersparen zu können, weil das Handlohn eigentlich nur von dem Kaufpreise, nicht aber von dem Leyhkaufe entrichtet wird. Dieser Vervortheilung lässet sich nicht besser begegnen, als wenn man eines Theils das Handlohn nicht nach dem bedungenen Kaufschilling sondern nach dem durch eine ordentliche Taxation herausgebrachten wahren Werth des Guthes berechnet; andern Theils aber alle übermäßige Leyhkaufsgelder gesetzlich verbiethet, und dagegen bestimmt, wie viel nach Verhältniß des Kaufpreises zum Leyhkauf bedungen und gegeben werden dürfe.

Ferner

Ferner gehet bey Guthsveränderungen, in Ansehung der Dreingabe, besonders des Saamens, und dessen, so erd- nied- und nagelfest ist, zum Schaden der Herrschaft öfters ein großer und unverantwortlicher Mißbrauch vor. Wird ein handlohnbares Guth mit unterschiedlicher Ein- und Zugehör verkauft oder sonst verhandelt; so belegt man in manchen Ländern alles dasjenige mit keinem Handlohn, was nicht für einen eigentlichen Theil des Guthes zu halten ist, als das mit dem Guth verkaufte Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und andere Sachen, so nicht eingeraumt oder eingenagelt sind.

§. 6.

Ferner kommen öfters Fälle vor, wo sich die Contrahenten vergleichen, daß der Verkäufer noch ein- oder mehrmal die besaamten Felder oder die Wiesen völlig oder zum Theil einzuheimsen oder zu genießen haben soll. In dergleichen Fällen wird im Anspachischen nicht nur von dem abgeredeten Kaufgelde das Laudemium erhoben, sondern auch darzu der Niesbrauch der vorbehaltenen Stücke nach pflichtmäßiger Schätzung geschlagen, und solchergestalt von dem ganzen Betrag der taxirten Nutznießung und des Kaufschillings das gewöhnliche Handlohn gefordert. Ein gleiches wird auch alsdenn beobachtet, wenn sich Eltern oder andere auf eine gesetzte Zeit oder auf Lebenslang eine gewisse Quantität Holz, Frucht, Vieh und dergleichen zu halten, alljährlich, ingleichen freye Wohnung und andere Dinge vorbehalten, wo dann in allen solchen Fällen pflichtmäßig erachtet werden muß, was das verkaufte oder auf andere Weise veräußerte handlohnbare Guth über den geschlossenen Kauf mehreres werth gewesen wäre, wenn die

reservirten Bedingungen, so die Lehnsherrschaft keineswegs zu entgelten hat, unterblieben wären, welches sonach dem Kaufgelde zugeschlagen, und nach dem herauskommenden Betrage das Handlohn eingebracht und berechnet wird.

§. 7.

Oefters sind Erb-, Lehn- und Gerichtsherren nur darauf bedacht, ihre Ritterguthseinkünfte zu vergrößern. Der Gerichtsverwalter giebt ebenfalls hiezu seine Rathschläge, und bemüht sich insonderheit, diejenigen ausführen zu helfen, wobey er seinen Vortheil zugleich mit erlangen kann. Da nun die Vermehrung der Lehengelder auch mit vermehrten Lehenscheinen verknüpft ist, so vereinigen sich der Ritterguthsbesitzer und der Gerichtshalter überaus leichte, an Seiten des Lehnherrn und Unterthanen so viel Ober- und Unterfälle, als nur möglich, zu ersinnen, um ihren beyderseitigen Genuß davon zu haben, wenn sie den Unterthanen solche aufbürden können. Sie bedienen sich hierzu des Kunstgriffs, daß sie Anfangs den Unterthanen zu einem Erlasse Hoffnung machen, und die Hälfte oder den dritten und vierten Theil des bezahlten Geldes wieder zurück geben, welches als ein gütiges Geschenk angenommen werden muß. Etliche Jahre hernach finden sich schon Entschuldigungen, warum dießmal weniger zurückzugeben sey, und wenn die Verjährungszeit verflossen, auch währender Zeit die vorigen alten Nachbarn mehrentheils abgestorben sind, die neuen aber von der ersten subtilen Einrichtung keine gründliche Wissenschaft haben, so wird ein verjährtes Befugniß vorgeschützet, auf der Unterthanen in Händen habende Quittungen, Lehn-

scheine und Kaufbriefe sich bezogen, auch durch die alten Lehnbücher oder Gerichtsprotocolle der vollkommene Beweis eines wohl erlangten Rechts dergestalt geführet, daß man nun nicht mehr das geringste von der bezahlten Lehnwaare zu erlassen bedarf. In den allgemeinen Gesetzen haben Stillschweigen, Beruhigung, Gutherzigkeit und unterlassener Widerspruch die beträchtlichen Würkungen, daß eben diejenigen Abgaben, welche im Anfange freywillig und ohne Verbindlichkeit entrichtet worden, endlich zur obliegenden Schuldigkeit, auch wohl gar nach und nach solche Clauseln in die ausgefertigten Lehnscheine neuerlich eingerücket werden. Ordentlicherweise hat das Lehngeld den größten Schein des Rechten und der Billigkeit, welches auf dem Fall gefordert wird, der sich in Veränderung des Unterthanen zugetragen hat, wenn gleich in vorigen Urkunden ausdrücklich enthalten wäre, daß selbiges auf alle Fälle entrichtet werden solle. Auch hierbey suchet man die Fälle zu vermehren und gesammte Lehn, Sterbelehn, Annehme- und Kauflehn von einander zu unterscheiden. Alsdenn folget der Oberfall, wo abermals besondere Sterbe- und Antrittslehnwaare gefordert zu werden pfleget, wenn der Lehnherr mit Tode abgegangen und der neue angetreten ist.

§. 8.

Daher erwähnet Bergius im Cameralmagazin B. IV. S. 260. sehr richtig: Nebst dem ordentlichen Handlohn pfleget heutiges Tages zugleich auch die kleine Lehnwaare oder der Schreibeschilling, Siegelgebühr und andere Sporteln den Beamten entrichtet zu werden.

Allein

Allein hierbey gehen öfters große Ausschweifungen vor, und dergleichen Erpressungen sind kein Ende, da dann mancher Unterthan nicht selten durch die bloßen Handlohnsfälle, zumal wenn sich dieselben kurz auf einander zutragen, und das Sterbe- und Bestehhandlohn zugleich eingeführt ist, zu Grunde gerichtet wird. Freylich beruft man sich gemeiniglich auf das Herkommen, und da dieses dem Beamten Nutzen bringt, so gehet auch dieser nicht davon ab, und man trägt Bedenken, ihm hierin Einhalt zu thun, weil diese Sporteln einen Theil seiner Besoldung ausmachen, man ihm solche aber nicht gerne erhöhen will. Allein weise Fürsten, denen das Wohl ihrer Unterthanen am Herzen liegt, und welche bedenken, daß ihr eigner Wohlstand von der Wohlfahrt und den glücklichen Umständen ihrer Unterthanen lediglich abhängt, sollten dergleichen schädliches Sportuliren zusammt dem alten Herkommen aus dem Lande verbannen, und nicht allein solchen Sporteln und Schreibe- oder Amtsgebühren billige Schranken setzen, sondern auch in Ansehung der ihnen selbst zukommenden Handlohnsgefälle sich gnädig und großmüthig erweisen.

§. 9.

Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich die verschiedenen Arten der Abgaben, welche die Bauern ihren Grundherrschaften entrichten, einzeln betrachten wollte. Diese Materie, so in das teutsche Privatrecht einschlägt, würde allein zu einer sehr starken Abhandlung anschwellen, zumal da einerley Abgaben in Ansehung der Entrichtungssummen so verschieden in Teutschland sind.

Ich

Ich begnüge mich demnach, nur einige allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf die Wohlfahrt des Staates hierüber zu machen, in wie ferne sie sich mit dem Privatinteresse vereinigen lassen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre es sowohl für die Grundherrschaften als für deren Unterthanen vortheilhafter, wenn sich beyde mit einander verglichen, daß gegen einen jährlich zu entrichtenden Geld- oder Naturalzins das Sterbhandlohn aufgehoben seyn solle. Erstere könnten nun in so ferne auf eine zu festgesetzter Zeit richtig eingehende Revenüe Rechnung machen, und ihren Ausgebeetat darnach einrichten; letzteren geschähe durch die Theilzahlungen eine große Erleichterung, und indem sie diesen Zins zu erschwingen mehreren Fleiß aufwendeten, führten sie allmählig eine Abgabe ab, die außerdem um so drückender ist, da sie nicht nur plötzlich und in unzertrennter Summe, sondern gerade zu einer solchen Zeit entrichtet werden muß, wo die Familie ihres die Wirthschaft führenden Hauptes beraubt ist, wo die Beerdigungskosten und das Theilungsgeschäft starke Ausgaben erfordern, und wo die neuen Haushaltungen des Geldes am meisten bedürftig sind. Wie oft geschieht es nicht, daß manche rechtschaffene Höfe durch mehrere hinter einander in kurzer Zeit erfolgte Todesfälle wo nicht ganz doch größtentheils zu Grunde gerichtet werden? Die Herrschaft zieht freylich bey solchen Gelegenheiten ansehnliche Geldsummen, aber sie schadet sich auch um so mehr in die Zukunft, denn ganz begreiflich müssen sich solche Güter immer mehr verschlechtern, je mehr die Besitzer ihres Unternehmungsfonds beraubt werden, und bis dergleichen Höfe wohlhabendern Landleuten zu Theil

werden,

werden, sind sie gemeiniglich durchaus verödet; mit dem verschlechterten Werth der Güther vermindert sich aber auch das in der Folge davon zu beziehende Sterbehandlohn, und den Dorfgemeinden fallen solche verunglückte Familien zur Last, die ohne ihr Verschulden auf solche Weise um ihr Vermögen gekommen sind.

Alle diese Nachtheile ließen sich durch die Verwandlung des Sterbehandlohns in verhältnißmäßig repartirte jährliche Geld- oder Naturalzinse verhüten, ohne daß die Grundherrschaften im mindesten hierunter verkürzt würden. Denn diese neue Auflage würde eben so wie eine Grundsteuer auf die Gebäude und Grundstücke nach Beschaffenheit ihrer Größe und Güte vertheilt, und müßten folglich auf immerwährende Zeiten hinaus als dinglich anklebende Schuldigkeiten von den jedesmaligen Besitzern entrichtet werden. Zu mehrerer Versicherung müssen die Gesetze den Grundherrschaften bey vorfallenden Concursen ein Vorzugsrecht hierüber einräumen. Landesherrschaften sollten um so mehr auf ihren Cammergütern diese Einrichtung zuerst treffen, da die öffentlichen Einkünfte eine zuverlässigere Gewißheit dadurch erhalten, und eine gleichmäßigere, der Beytragsfähigkeit bey weitem angemessenere Abgabenvertheilung hieraus entstehen würde. Durch solches Beyspiel ermuntert, würden die Grundherren bald nachfolgen, weil sie sich nun durch den Augenschein überzeugen können, daß sie den Wohlstand ihrer Unterthanen ohne Aufopferung ihres Privatinteresse zu begründen im Stande sind.

§. 10.

Was das Einquartierungswesen und die Kriegsfuhren betrifft, so wurde dießfalls im Brandenburgischen folgende Einrichtung getroffen.

Alle ordonanzmäßige Einquartierung, Reuterversorgung und Kriegsfuhren in Kriegs- und Friedenszeiten wird von Schulzen und Vorstehern mit Beystimmung der Gemeinde zu Geld angeschlagen, der Betrag aber in die monatlich zusammenzubringenden Gelder nach dem Verhältnisse repartiret, daß jeder Einwohner davon seinen Antheil trage, jedoch dergestalt, daß die unvermögenden Kötther von den übrigen mit übertragen werden; sollte es auch in Kriegszeiten möglich seyn, mit dem feindlichen commandirenden General sich wegen der Einquartierung und des Unterhalts auf einen gewissen Etat zu vergleichen, so sollten den Truppen ganze Häuser und Ställe mit den nöthigen Meublen und Geschirre eingeräumt, und alles, was solche Einquartierung kostet, selbst die Reparation an denen völlig eingeräumten Häusern durch wöchentliche Sammlungen ausgeschlagen und vertheilt, und in Kriegszeiten zwischen Freyen und Unfreyen kein Unterschied gemacht, ja selbst geistliche Stiftungen und Domainen, so an dem Orte befindlich, mit dazu gezogen werden. So aber in Kriegszeiten die Feinde die Quartiere nach Belieben machten, auch Fuhren, Dienste und Lieferungen ausschrieben und nach Willkühr fouragirten, soll dafür zwar während des Krieges an keine Vergütung von den übrigen gedacht, jedoch ein jeder auf frischer That sowohl von den Feinden, wo möglich eine Bescheinigung zu erhalten suchen, als auch Schulzen und Vorsteher selbige auf ihre

Pflicht

Pflicht und Gewissen untersuchen und schriftlich beglaubigen, und soll nach hergestelltem Frieden eine allgemeine Repartition durch das ganze Land gemacht werden.

§. 11.

Unter Riegewerken werden diejenigen verstanden, welche zum Besten der ganzen Gemeinde und eines jeden insbesondere erforderlich sind. Hieher gehören Feueranstalten, Nacht- und Feldwächterdienste, Dorf- und Holzwegebesserung, Gemeinde-Proceßkosten ꝛc. Hierzu sollen alle diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, es seyen Freye oder Unfreye, den verhältnißmäßigen Beytrag thun, auch kein gänzlicher Erlaß verstattet seyn, sondern es müssen die ganz Unvermögenden von den übrigen mit übertragen werden. Sollte jedoch ein oder anderer von diesem oder jenem Riegewerke bisher eine erweisliche Befreyung genossen haben; so soll der oder diejenige ferner mit dem Beytrage zwar verschonet werden, jedoch muß diese Immunität völlig klar seyn, und darüber ein Receß aufgerichtet werden, widrigenfalls niemand in der Folge sich auf eine Befreyung berufen oder damit gehöret werden soll.

Gemeindegüther, deren Gerechtsame und Pflichten sollen in ein vollständiges Verzeichniß gebracht werden. Die Urkunden, so die Gemeinde darüber in Händen hat, müssen angezeigt, von jedem Posten mit der Numer der Rubrik und des Postens bezeichnet, und in der Gemeindelade oder Registratur sorgfältig aufbewahrt, auch die Proceßacten bey dem Ende jeder Sache von dem Advocaten abgefordert und ebenfalls mit Sorgfalt aufgehoben werden.

Ueber diese Gemeindedocumente soll der Schulze einen Schlüssel und die Vorsteher einen haben, mithin nichts ohne beyderseitiger Bewilligung herausgenommen werden. Die Beamten sollen zwar jederzeit Einsicht oder Abschrift von diesen Urkunden nehmen können, keinesweges aber befugt seyn, selbige ganz oder zum Theil zu sich zu nehmen, gleichwie denn auch kein Blatt anders daraus zu verabfolgen ist, als wenn ein Schein dagegen an seinen Ort hingelegt ist. So weit die Güther nicht in Ansehung der Nutzungen bereits vertheilet sind, sollen selbige nicht anders als öffentlich verpachtet, und wenn es zu einer Veräußerung kommt, öffentlich veräußert werden. Eine jede Veräußerung und Verpfändung aber kann nicht anders als mit Bewilligung des mehresten Theils der Gemeinde nach vorhergehender Untersuchung, ob eine unumgängliche Nothwendigkeit die Veräußerung oder Verpfändung erfordere, geschehen, und sodann soll bey Strafe der Nichtigkeit landesherrliche Einwilligung hierüber nachgesucht werden.

Die Gemeindegüther müssen in gutem Stande erhalten werden, und hat ein jeder aus der Gemeinde Befugniß, die Beeinträchtigungen anzuzeigen, nur müssen Schulzen und Vorsteher die Klagen erheben.

§. 12.

Die Dorfschulzen sollen nach Herrn Hofrath Claproths Vorschlage eine Tabelle bey der jährlichen Rechnungsabnahme dem Amte (Gerichte) nach dem Formular sub A einliefern, woraus zu ersehen, was jeder Einwohner ausgesäet, eingeerndtet, dreschen kann, zur Einsaat und Con-

sumtion brauchet, und was zum Verkauf übrig bleibt. Denn da diese bey der Landesregierung in eins gezogen, und mit den Personen- und Viehverzeichnissen zusammen gehalten werden, so läßt sich das politische Aggregat der Bedürfnisse, des Mangels oder Ueberflusses leicht berechnen.

Zu Bestreitung der jährlich und monatlich von der Gemeinde abzutragenden herrschaftlichen Abgaben, auch übrigen nöthigen Ausgaben muß der Schulze benebst den Vorstehern eine Repartition auf alle Grundstücke und auf das auf die Gemeindeweide gehende Vieh machen, und wird auf Haus und Hof, Ackerland, Wiesen, Weinberge, Häuslinge und Juden durchs ganze Jahr ein gewisses, hingegen auf die vorhandene Stückzahl des Viehes nur von Ostern bis Michaelis, oder nöthigen Falls auch auf das ganze Jahr verhältnißmäßig so viel gesetzt, daß mit solcher Einnahme die jährlichen ordentlichen Beschwerden und nöthigen Ausgaben nicht allein bestritten werden können, sondern daß auch nach verflossenem Jahre etwas zu außerordentlichen Ausgaben vorräthig bleibe. Es müssen demnach jährlich zwey Register über obbemeldete Posten verfertigt werden; das erste von Ostern bis Michaelis, das zweyte von Michaelis bis Ostern, woraus zu ersehen, was jeder Einwohner monatlich in jeglichem halben Jahre zu seinem Antheil zu den Gemeindekosten zu bezahlen habe. Der Entwurf sub B zeiget, wie solche Register einzurichten, damit man die Anzahl der Menschen, Wohnhäuser, Länderey, Wiesen, Vieh, wie viel ein jeder monatlich zu entrichten, und wer richtig bezahlt hat, auf einmal daraus ersehen könne. Wo bereits eine Brandassecura-

tions-

tionstabelle eingeführt, und die Wohnhäuser nach der Reihe numerirt sind, da können solche Ziffern auch in der Tabelle B beybehalten werden, wo solches aber noch nicht geschehen, da werden die Meyer, Köther, Brinksitzer ꝛc. jedes besonders, wie in der Tabelle angewiesen, zusammen getragen, und wird das um Ostern vorhandene Vieh gezählet und eingeschrieben, welches alsdenn bis Michaelis verschätzet wird. Hierdurch bekommt man, wenn diese einzelnen Verzeichnisse am höchsten Orte in eins gezogen werden, das Totale der Personen und des Viehes, welches auch besonders in Kriegszeiten sehr zu benutzen ist.

Nach Michaelis wird das Vieh (wenn solches im Winter auch verschätzt werden soll,) wieder nachgezählt, und was abgegangen, bis auf folgende Ostern wieder abgesetzt. Der Schatzsammler, welcher nach der Tabelle B die Gelder einsammelt, berechnet seine Einnahme und Ausgabe der Gemeinde monatlich nach der Tabelle sub C. Von oberwähnter Erndte- und Dorftabelle auch monatlicher Berechnung, sollen dem Schulzen und Vorstehern, auch Schatzsammler gedruckte Exemplare zugestellt werden. Den monatlichen Ueberschuß liefert der Schatzsammler an den Schulzen und Vorsteher, welche denselben in Empfang nehmen, den Schatzsammler in seiner monatlichen Berechnung quittiren, und den Ueberschuß in die Gemeindelade, wozu der Schulze einen Schlüssel und die übrigen Vorsteher auch einen haben, niederlegen und verwahren.

§. 13.

Der Schulze führet von solcher Einnahme und vorfallenden außerordentlichen Ausgabe jährlich die Berechnung vom ersten Januar bis den letzten December, und leget seine Rechnung alljährlich bey dem Amte oder Gerichte ab, welche nach geschehener Revidirung der Gemeinde öffentlich vorgelesen, und wenn bey den Ausgaben nichts erhebliches einzuwenden ist, von Gerichts wegen quittiret werden; auch wird nachgesehen, ob der etwa bleibende Vorrath in der Gemeindelade vorhanden sey.

An denjenigen Oertern, wo die Brandassecuration eingeführt ist, wird das jährlich ausgeschriebene Geld durch den Schulzen oder Schatzsammler eingesammelt, und demselben für diese Mühwaltung etliche Groschen aus den Gemeinderegistern gegeben. Damit auch die von Gemeinden öfters unnützerweise erregten Processe möglichst vermieden werden, soll dazu einseitig von der Gemeinde kein Geld aus der Gemeindelade genommen oder eingesammelt werden. Wenn dieselbe aber dazu genöthigt oder sonst zu gemeinnützigen Sachen Kosten erfordert würden, soll dieß vorher dem Amte oder Gerichte schriftlich angezeigt werden, welches dann unter dem Amtssiegel dergleichen Ausgabe oder respective Sammlung nach deren Betrag und Beschaffenheit zu bewilligen hat, und soll solches Quantum ohne Noth nicht überschritten werden. Würde die Einwilligung von dem Amte oder Gerichte aus unzulänglichen Gründen verweigert, so soll das Gericht, bey welchem der Proceß

anhän-

anhängig ist, oder der nächste Oberrichter gleich anfänglich darüber erkennen, und wider solches Erkenntniß kein suspendirendes Rechtsmittel statt haben. Da auch bisher an einigen Orten üblich gewesen, bey Einsammlung der Gelder, Proviantkorn, Austheilung der Gemeinheiten, Besichtigungen, Ablieferung der Gelder und des Proviants auf Gemeindekosten zu zechen und zu schmausen; so sey solches gänzlich abgeschafft und verboten. Uebrigens sollen der Schulze und andere Gemeindebediente für ihre Verrichtungen in das Amt nichts an Gebühren anrechnen, auch sonst keine andere Reisegebühren in der Gemeinderechnung gut gethan werden, als wenn selbige vorher vom Amte schriftlich genehmigt sind.

§. 14.

Sind landesherrliche oder Amtsverordnungen bekannt zu machen, deren Publication mittelst Vorlesung besonders befohlen, (indem sonst dieselbige an dem Gemeindehause oder an der Kirche in einem verschlossenen schwarzen Bret anzuschlagen sind,) oder ist sonst etwas der ganzen Gemeinde vorzutragen, so wird die Gemeinde, wie es jeden Orts hergebracht, zusammen berufen, und dazu blos die Mittags- oder Abendstunde genommen. Die Gemeinde muß sodann aus jedem Hause eine erwachsene Mannsperson stellen, wofern der Hausherr nicht selbst erscheinen kann. Die nicht erschienenen müssen sich aber nichts destoweniger darnach richten, was vorgelesen oder beschlossen ist.

Niemand soll sich, bey Karrenschiebenstrafe von einigen Monaten, unterstehen, den Schulzen und Vorste-

hern in ihren Amtsverrichtungen ehrenrührig oder gewaltthätig zu begegnen.

Bey jeder Gemeinde soll nicht allein ein gebundenes Exemplar des Gesetzbuches gehalten, und selbiges in der Gemeindelade aufbewahrt bleiben, sondern es soll auch von jeder nachherigen ins Land ergangenen Verordnung ein Exemplar aufbewahret, selbige in ein Verzeichniß getragen, numeriret, zusammen geheftet, und jedem neuen Schulzen darnach abgeliefert werden.

Lit. A.

Ausaat-Erndte- und Consumtions-Tabelle des Dorfs N.

	Es ist ausgesäet							Davon eingeerndtet														Es wird ohngefähr gedroschen							Zur Aussaat und Haushaltung wird erfordert						
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Erbsen.	Mangguth.	Saat.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Erbsen.		Mangguth.		Saat.		Waizen.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Erbsen.	Mangguth.	Saat.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Erbsen.	Mangguth.	Saat.
	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Schk.	Bund.	Schs.	Bund.	Schk.	Bund.	Schk.	Bund.	Schs.	Bund.	Schk.	Bund.	Malt.	Hbt.	à Sch. 6 Hbt.	à Sch. 8 Hbt.	à Sch. 10 Hbt	à Sch. 18 Hbt	à Sch. 5 Hbt.	à Sch. 6 Hbt.	à Sch. 9 Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.	Hbt.
Heinrich Meyer	4	50	20	10	2	12	¼	2	2	28	30	12	—	5	—	1	—	6	10	10	—	12	204	120	96	6	36	18	9	170	30	80	4	24	6
Köthere.																																				
N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brinksitzere.																																				
N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häuslinge.																																				
Herrmann Peter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	9	3	½	—	2
Summa Einnahme																						12	204	120	96	6	36	18								
Summa Ausgabe																						10	194	39	83	4½	24	8	10	194	39	83	4½	24	8
Bleibt Ueberschuß																						2	10	81	13	1½	12	10	—	—	—	—	—	—	—

Lit. B.

Tabelle

von den Personen, Wohnhäusern, Ländereyen, Wiesen und Gemeinde-Geld-Einnahme des Dorfs N. von May, Juny, July, Aug., Sept., Oct. 17

Hauswirthe.		Haben Kinder.				Gesinde.		Tabelle	Aeckerhöfe Monatlich 4 Mgr.	Kothöfe Monatlich 3 Mgr.	Brinksitzere Monatlich 2 Mgr.	Häuslinge Monatlich 1 Mgr.	Juden Monatlich 2 Mgr.	Ackerland à Morgen 4 Pf.	Wiesen à Morgen 4 Pf.	Weinberge à Morgen 1 Mgr.	Zinnensiden à 2 Mgr.	Pferde.			Rindvieh		Schaafe.		Schweine.		Gänse.		Geldbetrag.			Haben bezahlet von den Monaten						
		unter 15 Jahr		über 15 Jahr														Jugpferde à 1 Gr.	Füllen à 4 Pf.	Zugochsen à 1 Gr.	Kühe à 1 Gr.	Kalber à 4 Pf.	Alte à 2 Pf.	Lämmer à 1 Pf.	Alte à 2 Pf.	Ferken à 1 Pf.	Alte à 2 Pf.	Junge à 1 Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	May	June	July	August	September	October
Mann	Frau	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde																													
1	1	2	1	1	2	1	2	1) Herrmann Reiche	1	—	—	—	—	60	20	—	1	4	1	—	6	2	30	15	10	5	6	2	1	22	—	dd					
								2) N. =																												
								Köthere.																												
—	—	—	—	—	—	—	—	1) Johann Dieterich	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								2) N. =																												
								Brinksitzer.																												
—	—	—	—	—	—	—	—	1) Peter Weniger	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								2) N. =																												
								Häuslinge.																												
—	—	—	—	—	—	—	—	1) Heinrich Haberecht	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								2) N. =																												
								Juden.																												
—	—	—	—	—	—	—	—	1) Moses Levi =	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								2) N. =																												
								Summa Einnahme																												

Lit. C.

von	Einnahmegeld im Monat Januar 17— —	Rthlr.	Gr.	Pf.
6	Ackerhöfe à 4 Mgr.			
13	Kothhöfe à 3 Mgr.			
2	Brinksitzer à 2 Gr.			
4	Häuslinge à 1 Gr.			
2	Juden à 2 Gr.			
1000	Morgen Ackerland à 4 Pf.			
100	Morgen Wiesen à 4 Pf.			
1	Morgen Weinberge à 1 Gr.			
2	Immenstidden à 2 Gr.			
50	Pferde à 1 Gr.			
5	Füllen à 4 Pf.			
6	Zugochsen à 1 Gr.			
60	Kühe à 1 Gr.			
10	Kälber à 4 Pf.			
900	Schaafe à 2 Pf.			
300	Lämmer à 1 Pf.			
200	Schweine à 2 Pf.			
40	Ferken à 1 Pf.			
60	Gänse à 2 Pf.			
30	Junge Gänse à 1 Pf.			
	Summa Einnahme			

Lit. C.

Ausgabegeld

im Monat Januar 17——

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Contribution			
Fouragegelder			
Quartier- und Bettegelder für die Einquartierung			
Besoldung der Licentbedienten			
— dem Schulzen			
— den Vorstehern			
— dem Schatzsammler			
— dem Holzförster			
— dem Feldhüter			
— dem Nachtwächter			
— den Ausschössern			
Extraordinair			
Summa Ausgabe	—	—	—
Von der Einnahme abgezogen			
Bleibt Vorrath			

Diesen Vorrath von — Thlr. — Gr. — Pf.
hat der Schatzsammler abgeliefert.

N. Schulze.

Lit. C.

Anhang,

Anhang,

bestehend in einigen Auszügen, zum Behuf einer einzuführenden Waffnung der Gebäude gegen Feuersgefahr, leichterer Feuerlöschungsmittel, wie auch Verbesserung und Verwahrung der Feuersprützen.

Zuförderst müssen große Feuersprützen in einem trockenen Schuppen oder besonders dazu erbauten verschlossenen Sprützenhause aufbewahret und mit Decken behangen werden. Die Decken sind am besten von ganz grober Packleinwand zu verfertigen, welche mit einem Kleister, aus Blut mit etwas Mehl vermischt, zu bestreichen sind, als wodurch solche so dicht werden, daß auch der feinste den Sprützen sehr nachtheilige Staub nicht durchdringen kann. Weil der Frost den Sprützen schädlich ist, so reinige man zu der Zeit, wenn das Laub abfällt, und gemeiniglich Frost einfällt, die Sprützen bey Zeiten, und lasse alles Wasser aus den Stiefeln, Windblasen der Röhre und überall rein ablaufen, welches folgendermaßen geschiehet:

Bey einfachen Stoßsprützen, worein das Wasser von oben durch eine Zugscheibe in den Stiefel fällt, muß am Standrohre unten, wo das Wasser ist, die Wasserschraube heraus geschraubt, und das Wasser rein abgelassen werden. An dem Stiefel ist unten ebenfalls eine Wasserschraube entweder auf der Seite angebracht, oder unten ein Leder nach der Erde zu, diese wird ebenfalls herausgenommen, und das Wasser rein abgelassen. Ist dieß geschehen, so muß der Druckbalken einigemal auf- und nieder-

niedergehoben werden, denn hierdurch wird alles vollends rein abgetrieben. Verzögert man eine solche Reinigung, und es fällt wider Vermuthen harter Frost ein, so frieret das darinne gebliebene Wasser, und sprenget beym Gebrauch der Sprütze alles von einander.

Bey denjenigen einfachen Stoßsprützen, in welche das Wasser von unten hinauf in den Stiefel durch den Saugkolben gezogen wird, ist unten im Stiefel ein großes Ventil, durch welches das Wasser hineingezogen wird. Einige gedachter Ventile sind mit Klappen, andere wie Kegel gefertiget. Beide müssen bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit das über dem Ventil im Stiefel stehende und befindliche Wasser ablaufen könne. Der Saugkolben muß aus dem Stiefel heraus gezogen werden, der Stiefel wird mit einem Lappen rein ausgewischt und trocken gemacht, alsdann schmieret man ihn inwendig durchgängig mit Thran recht fett ein; den ledernen Saugkolben läßt man ein wenig trocknen, und schmieret denselben eben so mit warmen Unschlitt oder auch Thran recht fett ein; hierauf stößt man ihn wieder in den Stiefel hinein, und ziehet den Druckbalken einigemal auf und nieder. Denn wenn beides, der Stiefel und der Saugkolben, nicht fett genug eingeschmieret werden, so folget gar leicht, daß bey hartem Froste, vermöge der im Kolben noch neuerlich befindlichen Feuchtigkeit, derselbe an den Stiefel fest anfrieret, und dann erfordert es viel Zeit, bey einem Feuer einen solchen fest angefrornen Saugkolben zu erwärmen und die Sprütze gangbar zu machen.

Alsdann müssen in den Städten die Sprützenmeister, auf den Dörfern aber die dazu geordneten Personen, wozu vorzüglich die auf dem Lande wohnhaften Schmiede und Zimmerleute, auch Schuster in Ansehung des Lederwerks

zu

zu gebrauchen sind, bey einfallendem und anhaltendem Froste dann und wann zu den Sprützen gehen, und mit Beyhülfe den Schwengel einigemal auf- und niederziehen, damit die Kolben abgelößt werden und gangbar bleiben.

Im Frühjahr bey hervorkommender Baumblüthe, als da selten Frost mehr zu vermuthen ist, muß zuförderst der Zustand einer jeden Sprütze obrigkeitlich untersucht werden, und wenn alles im tauglichen Stande befunden worden, so gießt man, damit alles an den Sprützen befindliche Lederwerk, als Saugkolben, Zugleder, und was sonst daran befindlich ist, nicht verdorren, so viel Wasser in die Sprütze, daß es etwa eine Hand tief in dem Kasten stehe, jedoch muß nicht vergessen werden, daß dabey der Druckbalken einigemal auf- und niedergezogen werde, bis die Sprütze anfängt, aus dem Schwungrohr auszugießen; das eingegossene Wasser aber muß den Sommer über darinnen bleiben, oder wenn die Sprütze gebrauchet und nach vorerwähnter Vorschrift gehörig gereiniget ist, während der guten Jahrszeit obbemerkte Quantität Wasser wieder eingegossen werden. Alle an einer Sprütze befindliche Schrauben müssen so fest als möglich angeschraubet und alle mit Baumöl bestens eingeschmieret werden. Alle angeschlagene Bleche und Vorlagen müssen fleißig nachgesehen werden, ob etwa hier oder da Nagel fehlen, wo alsdenn sogleich andere dafür einzuschlagen sind; Schraubenschlüssel, welche auf alle große und kleine Schrauben passen, müssen in einem an der Sprütze befindlichen Kästchen bereit liegen.

Ein vorräthiger Schloßnagel ist unentbehrlich, eine kleine Axt, eine blecherne Büchse mit Baumöl, eine Beißzange, ein Stück Unschlitt, etwas Hanf, einige tüchtige Stricke müssen sowohl, als ein Polzen in das Zug-

oder Stiefeleisen vorräthig und in gedachtem Kästchen befindlich seyn, weil diese öfters, besonders beym Gebrauch der Sprütze, beym Forste brechen.

Die messingenen Wendungen am Rohr müssen von einander genommen, rein ausgewischet, und von der alten Schmiere gereiniget werden, alsdenn schmieret man dieselben mit reinem Unschlitt (denn Baumöl ist hierzu nicht so gut) ein, und wiederholt solches jährlich wenigstens zweymal, oder nach sich ereignenden Umständen auch öfterer.

Die Räder und Achsen müssen beständig in gutem Stande erhalten, und daß solches geschehe, obrigkeitliche genaue Aufsicht geführet werden. Es sind auch solche nicht mit Wagenschmiere oder Theer einzuschmieren; alter Schweinsschmeer oder anderes altes Fett ist besser dazu zu gebrauchen, weil die gewöhnliche Wagenschmiere durch langes Stillstehen verstarret.

Damit aber, zumal in den Städten, die Fortschaffung der Sprützen nicht aufgehalten oder gar behindert werde; so müssen die Gassen stets den erforderlichen Raum haben.

Bey Fortschaffung einer Sprütze besonders über Land dürfen die dazu geordneten Aufseher oder Sprützenmeister durchaus nicht dulden, daß die dabey angestellte Mannschaft auf die Sprütze aufhucke; die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß sich dieselben dann an das metallene Rohr und anderswo angehalten haben, wodurch öfters Röhre, Handgriffe an den Druckbäumen und dergleichen abgerissen und Achsen zerbrochen worden, daß sogar die Sprütze entweder nicht, oder doch wenigstens unbrauchbar an den Ort ihrer Bestimmung gekommen. Auch darf der Fuhrmann nicht mit der Sprütze jagen, sondern es ist sicherer, wenn er auf ebenen Wege nur in kurzem Trabe fähret; öfters nehmen

dadurch

dadurch die Räder, welche gemeiniglich durch langes Stillstehen verdorret sind, an Felchen und Speichen Schaden, oder es brechen eiserne Polzen und Schrauben, es lösen sich Schraubenmuttern von ihren Gewinden ab, und werden verloren, auch fallen dadurch Linsen aus den Rädern, ja es schrauben sich wohl gar dadurch angeschraubte metallene Mundstücke vorn am Schwungrohr dabey los, und werden verloren, ohne daß es die zur Sprütze geordnete Mannschaft wahrnimmt. Aus dieser Ursache sollte man einige den Feuersprützen anpassende Räder Axen und Schrauben im Sprützenhause vorräthig liegen haben, und sind die Sprützenräder, damit, wenn man die Feuerkünste über Land fährt, solche nicht im Moraste stecken bleiben, etwas höher als gewöhnlich zu verfertigen.

Ohnstreitig verdient die Abhandlung des Herrn Professor D. Karstens über die vortheilhafteste Anordnung der Feuersprützen, welche von der königlich Dänischen Societät der Wissenschaften den ersten Preis erhielt, daß dieselbe von allen Obrigkeiten gelesen werde. In dieser Hinsicht, und damit von Polizey wegen den Kupferschmidten richtigere Vorschriften über Verfertigung der Feuersprützen gegeben werden können, zeichne ich einige Hauptresultate aus diesem Meisterwerke aus.

Je einfacher eine Feuersprütze ist, heißt es daselbst, und je weniger Umstände es macht, sie in Wirksamkeit zu setzen, desto grösser ist der Nutzen, den man sich von ihr versprechen kann. Wenn das Druckwerk in einem gewöhnlichen Sprützenkumme stehet, der vier bis fünf Tonnen Wasser fasset, und man siehet bey den Feuerlöschungsanstalten nur dahin, daß der Sprütze schnell genug eine hinlänglige Menge Wassers zugeführt wird; so kann man die Sprütze immer ohne Saugwerk mit dem besten Erfolg

gebrau-

gebrauchen. Hiezu kommt noch der Umstand, daß das Saugwerk bey dem doppelten Druckwerck einen Theil der Kraft der Arbeiter erfordert, der ziemlich ansehnlich seyn kann, wenn etwa die Sprütze das Wasser aus einem nahe gelegenen, etwas tiefen Brunnen heraussaugen soll. Deswegen wird sie bey eben der Anzahl von Arbeitern, entweder das Wasser nicht eben so hoch bringen, oder auch keine eben so große Wassermenge geben, als sie ohne Saugwerk thun könnte: und will man mehr Leute gebrauchen, so können diese auch der Sprütze auf andere Art das Wasser zuführen. Wählt man etwa nur eine kurze Saugschlange, welche der Sprütze das Wasser aus einer daneben stehenden Wasserkufe zuführen soll, so nimmt beydes zusammen viel Platz weg, und dazu ist in engen Gassen oft nicht Raum genug vorhanden. Uebrigens kann oft ein kleiner Umstand das Saugwerk mangelhaft und unbrauchbar machen, weil alles vollkommen luftdicht seyn muß, wenn die Saugröhre ihre Dienste thun soll: deswegen ist es rathsam, die Einrichtung so zu machen, daß die Saugschlange allenfalls bey Seite gelegt werden, und das Druckwerk allein seine Dienste thun kann. So sind die Feuersprützen eingerichtet, welche Herr J. Lyttal in London verfertiget. Beye Druckstiefel stehen mit dem Windkessel, und ihrer unter den Bodenventilen angebrachten Verbindungsröhre in einem gewöhnlichen Sprützenkumme. Mit dieser Verbindungsröhre hängt eine andere zusammen, die 2 Oeffnungen hat, eine außerhalb des Sprützenkummes, da wo man die Saugschlange anschraubt, eine andere aber innerhalb des Sprüzzenkummes: ein gehörig angebrachter Hahn verschließet die eine oder die andre Oefnung, nachdem er so oder anders gedreht wird. Sollte nun die Saugschlange entweder mangelhaft werden, oder doch nicht bequem anzubringen

gen seyn, so verschließt man die dahinführende Oefnung, und füllet den Sprützenkumm mit Wasser an, dem jetzt der Weg nach den Ventilen im Boden der Stiefel geöfnet ist, da denn das Druckwerk seine Dienste leistet. Der Hahn kann noch bequemer ganz wegbleiben, wenn man die Röhre, wo die Saugschlange angeschraubt wird, nicht so lang macht, daß sie durch die Seitenwand des Sprützenkummes, auf welchen diese Röhre zutrift, durchsteckt, sondern von der daselbst anzubringenden Oefnung einige Zolle entfernt bleibt. Man steckt alsdann das obere Ende der Saugröhre durch die Oefnung in den Sprützenkumm, wenn sie an jene auf die Oefnung zutreffende Röhre angeschraubt werden soll: will man aber die Saugröhre bey Seite legen, so wird die im Sprützenkasten befindliche Oefnung mit einem Schraubendeckel verschlossen. Gießt man nun Wasser in den Sprützenkumm, so ist ihm der Weg durch die Röhre, wovon die Saugröhre nun weggenommen ist, bis zu den Ventilen im Boden der Stiefel offen.

Diese zuletzt beschriebenen Arten von Feuersprützen können ihre vorzüglichsten Dienste thun, wenn man sie als sogenannte Zubringer, oder Anbringer, gebrauchen will, einer andern Sprütze das Wasser zuzuführen. Nur selten wird es sich treffen, daß an der Stelle, wo die Sprütze zum Löschen gebraucht werden soll, ein Brunnen, oder sonst ein Wasserbehälter in der Nähe vorhanden ist, woraus die Sprütze durch Saugen Wasser schöpfen könnte. Ist aber der Ort sonst gut mit Brunnen, oder andern Wasserbehältern, vielleicht mit durchfließenden Kanälen versehen, so kann daselbst eine Saugsprütze, als Zubringer gebraucht, das Wasser schöpfen, und der andern zum eigentlichen Löschen bestimmten Sprütze das Wasser zuführen. Wenn dieser Zubringer alsdenn vorhin beschriebener

bener Maßen so eingerichtet ist, daß man benöthigten Falles die Saugschlange beyseite setzen kann, wenn sie ja unbrauchbar werden sollte, so ist deswegen der Zubringer nicht völlig unbrauchbar, wenn man an einer Stelle, die dem Brande so nahe nicht ist, das Wasser leicht auf eine andere Art schöpfen, und es in den Kumm hienein giessen kann, woraus es das Drukwerk der Sprütze zuführt.

Weil es nicht nöthig ist, daß das Wasser aus der Leitschlange des Zubringers mit großer Geschwindigkeit in den Sprützenkumm hinein stürze; so kann man ihre Oefnung weit größer machen, als die Rohrmündung der Sprütze. Wollte man beyde Oefnungen gleich groß machen, so wären schon um deswillen beym Zubringer eben so viele Arbeiter, als bey der Sprütze nöthig; und weil der Zubringer gewöhnlich eine weit längere Leitschlange hat, so würde er noch mehr Arbeiter als die Sprütze erfordern, weil er eben so viel Wasser herzuführen muß, als die Sprütze wegsprützt.

Die Druckstange der Feuersprütze wird am besten aus Eisen gemacht, theils wegen der größern Dauerhaftigkeit, theils weil es bequem ist, wenn beyde Arme der Druckstange ein Gelenk haben, und so eingerichtet sind, daß sie in die Höhe gelegt werden können.

Soll die Druckkraft der an großen Feuersprützen arbeitenden Menschen, nach Beschaffenheit der Maschine, die höchstmögliche Stärke erreichen; so muß man, der schrägen Schiebung der Zugstangen ohngeachtet, den Kolben, während der ganzen auf- und abwärts spielenden Bewegung, also in verticaler Stellung erhalten, daß ihn der schräge Druck gar nicht auf die Seite treiben könne. Herr Nyttal in London richtet die Sprützen, nach dem Urtheile des Herrn D. Karsten, folgendermaßen auf

das

das vortheilhafteste ein: In der Mitte des Kolbens wird eine gerade lothrechte kupferne wohl polirte cylindrische Stange unbeweglich bevestigt, so daß die Axe dieser Stange mit der Axe des Kolbens eine gerade Linie ausmacht. Mitten über dem Stiefel wird ein starker eiserner Bügel bevestigt, der in der Mitte ein kreisrundes Loch hat, dessen Mittelpunkt in der verlängerten Axe des Stiefels und des Kolbens liegt, damit die an dem Kolben bevestigte kupferne Stange durch dies Loch gehen könne, wenn der Kolben in dem Stiefel steckt. Das Loch ist nur so groß, daß die Stange darinn frey auf- und nieder spielen kann, ohne seitwärts zu wackeln; die Zugstange ist gespalten, und beyde Aeste sind unten ganz nahe über dem Kolben, da wo er sonst seinen Ring, und die sonst gebräuchliche Zugstange ihre Hacken hat, mit demselben vermittelst eines Zapfens verbunden, so daß die gespaltene Zugstange um diesen Zapfen beweglich bleibt. Oben hat sie ein paar Lappen mit Löchern für den Zapfen, der sie an der gleichfalls durchlöcherten Druckstange aufzuhängen dient, damit sie sich auch um den Zapfen drehen könne. Nun legt sich zwar die gespaltene Zugstange auf die Seite, wenn die Druckstange auf- und nieder spielt: allein der Kolben selbst wird vermittelst der in seiner Mitte unbeweglich bevestigten Stange, die durch den Bügel steckt, beständig lothrecht erhalten, und kann sich im Stiefel keinesweges klemmen, oder auf die Seite legen. Man kann statt der gespaltenen Zugstange auch zwey verschiedene Zugstangen gebrauchen, so daß auf jeder Seite des Bügels eine derselben von der Druckstange herabhängt. Man hat diese Einrichtung schon mit dem besten Erfolge bey verschiedenen neuen Feuerspritzen anbringen lassen. Statt des Bügels

hat man oben auf den Stiefeln einen messingenen Hut mit Schrauben bevestigen lassen, der in der Mitte mit dem kreuzförmigen Loch versehen wird, wo die unbewegliche Kolbenstange durchsteckt. In beiden Seiten dieses kreuzförmigen Lochs werden alsdenn ein paar länglichte Löcher eingeschnitten, um die Zugstangen durchzustecken, und diese Löcher dürfen nur so lang seyn, daß sich die Zugstangen, so weit es nöthig ist, auf die Seite legen können.

Diese Einrichtung macht nun einen halben Kolben völlig unnöthig, und es genüget völlig, wenn derselbe 3 bis 4 Zoll hoch ist. Die sonst gebräuchlichen hohen Kolben haben in der Mitte einen hölzernen oder metallenen Cylinder etwas kleiner im Durchmesser, als die Querschnitte des Stiefels im Lichten; oben und unten liegen etliche Scheiben von starkem englischen Sohlleder, die vermittelst eiserner Platten, und einer mitten durchgehenden eisernen Stange zusammen geschraubt werden. Der ledernen Scheiben müssen so viele seyn, daß sie unten und oben zusammen eine Höhe von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll ausmachen. Sie werden alsdenn abgedrehet, bis sie in den Stiefel wohl passen, da sie denn rund um den mittlern soliden Cylinder etwa um eine Linie hervorragen. Der mittlere solide Cylinder ist hier aber völlig unnütz: man hat den ganzen Kolben mit gutem Erfolg aus dergleichen ledernen Scheiben 3. bis 4. Zoll hoch machen lassen, und ihn auf die vorhin beschriebene Art vermittelst einer doppelten Zugstange aufgehängt. Es kann der mittlere solide Cylinder dem Stiefel sehr schaden, wenn der schrägen Schiebung nicht abgeholfen ist, und die ledernen Scheiben nicht weit genug hervorragen, die sich vorzüglich an den Stellen, wo sich der Kolben an den Stiefel klemmt, leicht wegreiben.

Herr D. Karsten will indeß die Kolben, welche ganz aus ledernen Scheiben bestehen, nicht schlechthin als die besten anpreisen: folgende Art verdiene aber seiner Meynung nach, allen Beyfall, und habe noch den Vorzug einer geringern Friction. Man läßt 3 Scheiben machen, entweder aus Holz, das aber vorher mit Oel getränket worden, damit es von der Nässe nicht so leicht angegriffen werde, oder aus Metall. Die eine Scheibe ist etwa 2 Zoll, die andern beyden 1 Zoll dick, alle haben einen gleichen Durchmesser, etwas kleiner als der Stiefel, und sind in der Mitte durchlöchert. Die 2 Zoll dicke Scheibe macht den mittlern Theil des Kolbens aus, auf jede Seite wird eine Scheibe aus starkem dichten Leder gelegt, die rund herum einen Zoll und drüber hervor ragt, und auf jede Scheibe Leder wiederum die einen Zoll dicke Scheibe: in der Mitte wird eine Stange durchgesteckt, und alles mit einer Schraube zusammen gezogen. Nur muß die eine Scheibe aufwärts, die andere unterwärts umgelegt werden, so daß der hervorragende Ring sich an der oben und unten befindlichen Scheibe rund um anschließt. Dies kann nur nach und nach erhalten werden, wenn das Leder mit Fett geschmeidig gemacht ist. Man schraubt zuerst die eine Scheibe Leder zwischen den hölzern oder metallnen Scheiben vest, und preßt den Kolben nach und nach so in den Stiefel hinein, daß sich die lederne Scheibe selbst gehörig umlegen muß. Hiernächst macht man es mit der andern eben so. Es ist nicht nöthig, daß dieser Kolbe sehr gedränge in den Stiefel hinein getrieben werde, denn unten tritt das Wasser zwischen dem Leder und der Scheibe, und drückt das Leder allenthalben an den Stiefel vest genug an, daß nichts hindurch kann, und wenn er zugleich als Saug-

Kolben dienen soll; so thut oben die Luft eben dasselbe. Man kann auch hier die mittlere Scheibe ohne Bedenken weglassen, und beyde Scheibenleder unmittelbar auf einander legen, da denn die beyden äußern Scheiben $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick seyn können. Damit übrigens der Kolben recht frey auf- und nieder spielen könne, müssen die Stiefel nach dem Guß vollkommen gerade ausgebohrt, und inwendig recht glatt polirt werden.

Der Windkessel ist gewöhnlich noch einmal so weit im Durchmesser, als die Stiefel, deswegen muß er auch noch einmal so dick seyn, wenn alles übrige einerley ist. Es ist eine falsche Meinung einiger blos praktischen Professionisten: die eingeschloßne Luft gebe dem Wasserdrucke nach, und deswegen leide der Windkessel lange so viel nicht, als die Stiefel. Denn, sind die Ventilöfnungen gegen den Windkessel allzu eng; so ist freylich die Federkraft der eingeschlossenen Luft weniger groß, als der Wasserdruck in den Stiefeln: indeß ist es doch immer ein zu vermeidender Fehler. Gemeiniglich wird der Windkessel von ausgeschlagenem Kupfer gemacht, welches an sich schon um ein ansehnliches dichter ist, als gegossenes Kupfer oder Messing. Wenn nun gewöhnlich die Stiefel an sich schon, eine mehr als nöthige Dicke haben; so ist die Ursache leicht einzusehen, weswegen ein Windkessel auch von geringerer Dicke aus geschlagenem Kupfer einen eben so großen, oder wenigstens beynahe so großen Druck als die Stiefel, ohne zu platzen, aushalten könne. Gesetzt, der Windkessel werde aus geschlagenem Kupfer gemacht, das noch einmal so veste ist, als das gegossene Messing, woraus die Stiefel verfertigt sind; so muß

er doch der Regel nach eben so dick von Metall als die Stiefel seyn, wenn er nochmal so weit ist; es müßten denn die Stiefel schon eine überflüssige Dicke haben. Ist der Windkessel cylindrisch, und der Deckel oben darauf vestgelöthet, so ist alle Vorsicht zu gebrauchen, daß die zusammen gelöthete ringförmige Fuge recht sicher verwahrt sey. Man lasse den Deckel des Windkessels so einrichten, daß er mit hinlänglich starken Schrauben, ohne ihn zu löthen, bevestiget werden könne. Dieß hat die Bequemlichkeit, daß man leicht zu den Ventilen kommen kann, wenn daran etwas schadhaft werden sollte.

Ist die Röhre nach der Schlange zu nur halb so weit, als die Stiefel, so genügt es, wenn sie halb so dick in Metall ist. Das bewegliche Gußrohr kann folglich um ein ansehnliches schwächer von Metall gemacht werden, als gewöhnlich zu geschehen pflegt; man giebt ihm jedoch, wegen einer andern Ursache, etwas mehr Festigkeit, als wegen des Wasserdruckes nöthig ist, damit es nehmlich nicht so leicht durch eine äußere Gewalt Schaden leide; nur darf es nicht ohne Noth zu schwer seyn, damit es nicht unbequem zu tragen werde.

Zufolge dieser auf richtigen physicalischen Gründen beruhenden und pünktlichst berechneten Bestimmungen setzet Herr D. Karsten die Theile der Feuerspritzen also fest:

Abmessungen für eine große Feuerspritze, die durch 16 Mann bearbeitet werden soll.

	Fuß.	Zoll.
Weite der Stiefel im Lichten	—	6
Ganze Länge der Druckstange	11	—

Entfernung der Stiefel vom Mittel	—	1 4
Die Höhe des Kolbenzuges wird	—	1 0 3/4
Die Weite der Knieröhren zwischen Stiefel und Windkessel	—	4
Die Weite der Ventilöfnung vor den Knieröhren nicht unter	—	3
Die Höhe des Kolben	—	4
Die Höhe der Stiefel im Lichten	—	19 1/2
Durchmesser des Windkessels	1	—
Seine Höhe nicht über	—	20
Durchmesser der Gußmündung	—	3/4
Wenn aber eine lange Schlange gebraucht wird, 11/12 Zoll, allenfalls	—	1

Die Wassermenge, welche diese Sprütze in einer Minute giebt, beträgt beynahe 14 Cubicfuß, oder 3 Tonnen Wasser, die Tonne zu 4 1/2 Cubicfuß gerechnet, und der Strahl steigt, wenn von unten hinauf gesprützt wird, in freyer Luft 76 bis 80 Fuß hoch, durch eine Schlange aber von 60 bis 80 Fuß Länge, wenn das Rohr auf 40 bis 60 Fuß hoch hinauf gezogen ist, in allen 96 bis 100 Fuß hoch.

Die Abmessungen für den dazu gehörigen Zubringer könnten, den Durchmesser der Gußmündung ausgenommen, durchgängig mit den Abmessungen der Sprütze einerley bleiben, wäre es nicht der Sicherheit wegen rathsam, die Einrichtung so zu machen, daß bey einerley Weite der Stiefel der Kolbenzug ein wenig höher würde. Dadurch erhält man eine etwas größere Wassermenge, als eigentlich die Sprütze braucht, und es ist um deswillen gut, damit es ihr sicher nicht an Wasser fehle.

In

In dieser Absicht mache man die Druckstange nur $10\frac{1}{2}$ Fuß lang, so wird der Kolbenzug $10\frac{1}{3}$ Zoll, und die Arbeit werden 6 Leute verrichten können. Die Gußmündung muß 2 Zoll, und die Leitschlange $2\frac{1}{2}$ Zoll weit seyn. Will man sie nur 2 Zoll weit machen, so erschwert das die Arbeit schon ziemlich, und jene Weite von $2\frac{1}{2}$ Zoll scheint noch nicht so gar unbequem zu seyn.

Will man nur 12 Leute zur Bearbeitung der Sprütze gebrauchen, und doch noch mit der Sprütze dieselbe Höhe erreichen, so kann die Wassermenge nur $10\frac{1}{2}$ Cubicfuß, oder $2\frac{1}{4}$ Tonnen in einer Minute betragen.

Man kann also folgende Abmessungen annehmen:

	Fuß.	Zoll.
Die Weite der Stiefel =	—	6
Die Länge der Druckstange =	12	8
Entfernung der Stiefel vom Mittel =	1	—
Die Höhe des Kolbenzuges wird =	—	8
Die Weite der Knieröhren =	—	4
Die Weite der Ventilöfnung vor den Knieröhren nicht unter = =	—	3
Die Höhe des Kolben =	—	4
Also die Höhe der Stiefel im Lichten =	—	17
Durchmesser des Windkessels =	1	—
Seine Höhe nicht über =	—	17
— =		$7\frac{3}{4}$
Durchmesser der Gußmündung =	—	—
		12
		$9\frac{1}{2}$
Wenn aber eine lange Schlange gebraucht wird	—	—
		12

Der dazu gehörige Zubringer behält diese Abmessungen, nur kann für die Länge der Druckstange 12 Fuß genügen, so wird der Kolbenzug $8\frac{1}{3}$ Zoll, und die Arbeit können allenfalls 4 Leute verrichten, wenn das Wasser nicht sehr hoch oder sehr weit weggeführt werden muß; widrigenfalls werden wohl 6 erfordert. Die Gußmündung bleibt 2 Zoll, und die Leitschlange $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser.

Wollte man Stiefel von $5\frac{1}{4}$ Zoll statt der sechszolligen wählen, so könnten alle Abmessungen, wie bey der Sprütze, welche durch 16 Mann bearbeitet wird, bleiben, bis auf die Gußmündungen, welche so, wie sie hier berechnet sind, genommen werden müssen.

Eine Sprütze, die nur durch 8 Mann bearbeitet wird, und den Strahl noch eben so hoch wie vorhin treiben sollte, würde in einer Minute nur 7 Cubicfuß Wasser geben. Weil aber bürgerliche Gebäude die Höhe von 60 Fuß nicht leicht übertreffen, so kann es genügen, wenn der Strahl, in freyer Luft von unten hinauf gesprützt, diese Höhe erreicht.

	Fuß.	Zoll.
Die Weite der Stiefel	—	5
Die Länge der Druckstange	10	—
Entfernung der Stiefel vom Mittel	1	—
Die Höhe des Kolbenzuges wird	—	10
Die Weite der Knieröhren	—	4
Die Weite der zugehörigen Ventilöfnung	—	3
Die Höhe des Kolbens	—	4
Also die Höhe der Stiefel im Lichten	—	19
Durchmesser des Windkessels	—	10

Seine Höhe nicht über . . — 20

Durchmesser der Gußmündung . . — $7\frac{2}{3}$

— 12

Beym Gebrauch einer etwas langen Schlange — $9\frac{1}{2}$

— 12

Der Zubringer behält eben die Abmessungen, nur macht man die Druckstange $9\frac{1}{2}$ Fuß lang, so wird die Höhe des Kolbenzuges $10\frac{1}{2}$ Zoll, und die Arbeit werden 4 Leute ausrichten können; die Leitschlange kann 2 Zoll im Durchmesser weit gemacht werden, und die Gußmündung eben so weit, oder allenfalls $1\frac{3}{4}$ Zoll.

Noch ist eine kurze Anzeige der vom Herrn Hartley erfundenen sogenannten Waffnung der Gebäude zu machen übrig, wofür ihm die Stadt London ein Monument errichten ließ, das Parlement aber demselben das Ausschließungsrecht über die Zurichtung des hierbey erforderlichen Materials ertheilte.

Herr Hartley setzt, als einen Hauptgrundsatz seiner Methode, fest, daß wenn man nur den Fußboden unverbrennlich, oder doch zum mindesten unentzündbar mache, das Haus aufs nachdrücklichste gegen das Abbrennen auch dann noch gesichert sey, wenn gleich der Hausrath und das Getäfel schon in Flammen steht. Hiezu bedient er sich sehr dünner und biegsamer Eisenblätter, welche nicht viel dicker als ein Blatt guten Schreibpapiers sind. Zwey oder drey Blätter machen die Dicke des gewöhnlichen Blechs aus, die davon verfertigten Tafeln sind ohngefähr 2 Schuh lang und 2 Schuh breit. Weit entfernt, daß diese Ta-

feln im Feuer schmelzen sollten, kalciniren sie sich blos bey großem Feuer wegen ihrer Dünne, ohne zu schmelzen.

Da diese Eisenblätter mit Oelfarbe bestrichen werden, so greift sie auch der Rost nicht an, und sie dauern folglich so lange als der Fußboden. Auch sind sie dem Schimmel und der Verstopfung nicht ausgesetzt, weil die Eisenblätter an und für sich keine Feuchtigkeit in sich enthalten. Die Methode, deren sich Herr Hartley bedient, ein ganzes Haus gegen das Feuer zu waffnen, ist folgende:

Das bloße Holz darf niemals das bloße Holz berühren; es sey denn, daß ihre Berührung so vollkommen wäre, daß sie jeden Durchgang der Luft verhinderte; denn in diesem Falle ist diese Zusammenfügung von der Ununterbrochenheit nicht verschieden.

Alles Gehölze eines ganzen Gebäudes muß so viel möglich mit einer Lage Mörtel überzogen seyn, daß es sich wie in einer Form befinde.

Dieser Mörtel besteht in einem Scheffel groben, zum gewöhnlichen Mörtel gebräuchlichen Sandes, zu 2 Scheffeln Kalk und 3 Scheffeln gehackten, ungefähr eines Fingers langen Heues. Dieses alles rührt man mit einer hinreichenden Menge Regenwassers an, um ihm eine weiche und zähe Dicke zu geben; man kann es also nicht zu sorgfältig vermengen und verarbeiten. Dieses Mörtels bedient man sich unmittelbar nach seiner Bereitung, und wenn er noch seine ganze Feuchtigkeit hat.

Roßhaar würde hierzu noch dienlicher seyn, als Heu. In jedem Betracht aber ist Heu besser als Stroh, dessen

Zer-

Zerbrechlichkeit und weite Oefnung der Röhren zu diesem Gebrauche nicht sehr zuträglich sind.

Herr Hartley beobachtet folgendes bey der Veranstaltung seiner gewaffneten Fußböden. Auf die schon gelegten Balken nagelt man die wohl- und gleichmäßig ausgebreiteten Eisenblätter, und richtet es so ein, daß die Ränder des einen Blattes immer über oder unter die Ränder des sie berührenden zu liegen kommen, so daß die nämlichen Nägel allemal zwey Ränder zugleich befestigen. Man bedeckt alle Balken und den ganzen Grund des Zimmers mit Eisenblättern, deren Ränder immer über einander angenagelt sind, entweder auf die Balken oder gegen die Dielen, je nachdem man sie auflegt. Doch ist die erste Methode weit vorzüglicher, sowohl wegen der größern Festigkeit der Balken, welche die Nägel besser zurückhalten, als auch deswegen, weil die Köpfe der Nägel in diesem Falle von dem Fußboden noch viel mehr eingedrückt werden, und keine Hitze sie herausheben kann; allerdings könnte dies aber geschehen, wenn sie in einem Theile des Fußbodens eingeschlagen wären, den die Gewalt des Feuers unmittelbar ergriffe. Die letzten Ränder aller Eisenblätter, welche gegen die Seitenwände kommen, ragen über die Balken hinaus, welche sie ganz bedecken, so daß sie an die Seiten und Enden der erwähnten Balken, welche die Wände des Zimmers berühren, genagelt, oder sonst wohl befestigt werden können, ohngefähr auf die Weise, wie man eine Leinwand oder ein Gemälde auf einen Blendrahmen nagelt. Die ganze Bedeckung mit solchen auf die Stubenbalken genagelten Eisenblättern hat überhaupt viele Aehnlichkeit damit; diese einzige Vergleichung giebt auch

von der ganzen Verfahrungsart einen sehr deutlichen Begriff. Es ist kein Geheimniß und keine Schwierigkeit dabey, wenn man nur die Aufmerksamkeit hat, das ganze Gebälke eines Zimmers so sorgfältig und gleichmäßig zu bedecken, wie es der Blendrahmen ist, auf dessen Leinwand gemahlt werden soll. Unmittelbar auf die Oberfläche dieser Eisenblätter, sie mögen nun schon sämmtlich aufgelegt seyn, oder nur in dem Maaße, wie man damit vorwärts schreitet, aufgelegt werden, legt man auch die Dielen, welche man nach der gewöhnlichen Weise in die Balken nagelt, doch mit der besondern Vorsicht, die Spitzen der Nägel in den Balken wohl zu vernieten, damit im Fall eines Brandes das Feuer nicht vermögend sey, sie herauszu heben. Um dies recht vollständig zu thun, machen die Arbeiter mit einem Zwickbohrer Löcher an den Stellen, wodurch die Spitzen der Nägel kommen sollen; diese vernieten sie hernach vermöge einiger Hammerschläge, welche sie gegen ein Spitzeisen von der Dicke des durch den Zwickbohrer verursachten Loches thun. Wenn in dieser ganzen Verfahrungsart etwas besonderes liegt, so besteht solches nach Herrn Hartley's Versicherung blos darinnen, daß man die durchaus nöthige Vorsicht gebraucht, die Spitzen der Nägel, welche die Dielen auf die Balken befestigen, wohl zu vernieten und umzuschlagen. Ein also eingerichteter Fußboden, heißt in der Sprache des Herrn Hartley, ein gegen das Feuer gänzlich gewaffneter Fußboden; und damit das ganze Haus es sey, müssen alle Fußböden, von dem untersten an, der auf dem Boden ruht, bis auf die Dielen, auf welchen die Schiefer u. s. w. befestiget sind, wie auch alle Stiegen, jedoch mit möglichster

Rück-

Mod

Rücksicht auf deren Gestalt, auf die nämliche Weise und mit der nämlichen Vorsicht gewaffnet werden. Eine ununterbrochene und vollständige Lage dieser Eisenblätter muß in Absicht der letztern, zwischen die Bohlen der Treppen und die sie tragenden Balken gelegt werden. Eine Thüre ist hinreichend gegen jeden Durchgang der Flamme gesichert, wenn sie verdoppelt ist, und man zwischen dieselbe solche Eisenblätter befestigt, welche dünner sind als gewöhnlich, und welche man sämmtlich so zusammen nagelt, daß sie eine einzige Thüre von drey Lagen auszumachen scheinen.

Nach Hartley's Angabe kommt die gevierte Ruthe, vollständig und fest aufgelegt, auf 3 Schilling, 6 Pence zu stehen, folglich kosten 9 gevierte Schuhe 42 Stüber Flämisch. In dieser Summe sind aber die auf den Platz gelieferten Eisenblätter, die kleinen Nägel und das Arbeitslohn mit einbegriffen.

Bey der Waffnung eines Hauses ist noch dieses zu beobachten: Man nimmt gewöhnliche, eines halben Zolls dicke Latten, und nagelt sie ganz fest auf die Seiten aller mit einer dünnen Lage von Mörtel bestrichenen Balken, so daß die obere Seite der Latte anderthalb Zoll tiefer stehe, als die obere Seite des Balkens. Es ist sehr wesentlich, daß sich zwischen den Latten und den Balken eine Lage Mörtels befinden, die alle Ritzen ausfülle, und (um der oben angeführten Gründe willen) allen Durchdrang der Luft verhindere. Um der nämlichen Ursache willen ist es eben so nothwendig, daß sich eine solche Lage auf der obern Seite der Latte und gegen die Seite des Balkens bis obenhin befinde.

Man

Man nimmt andere, nur 2 oder 3 Linien dicke Latten, und schneidet sie in solche Stücke, daß sie im Zwischenraume zweyer Balken, zwey oder drey Linien abgerechnet, von einem zum andern reichen. Man legt diese Latten quer zwischen die Balken, und steckt ihre Enden in die Mörtellage, die die obere Seite der gegen die Balken genagelten Latten bedeckt; man muß aber Sorge tragen, daß eine Lage Mörtel zwischen den Seiten und Enden der Latten, und zwischen den Enden der kleinen Latten und den Seiten der Balken bleibe, aus Vorsorge, daß der Luft jeder Durchzug versagt werde.

Auf diese Art lage, von einem Viertelzoll weit von einander entfernten Latten, kommt noch eine Lage Mörtel.

Betrift es einen Fußboden, der auf der Erde ruht, oder einem unteren Feuer nicht ausgesetzt ist, so trägt man diese Lage dicht genug auf, daß sie mit dem obern Theile der Balken von gleicher Höhe sey, und läßt sie trocknen. Lord Mahon heißt dies eine einfache Waffnung, deren er sich fast nie, als in eben erwähnten Fällen bedient, weil er ihr nicht Stärke und Dauerhaftigkeit genug zutraut, um einem heftigen Feuer zu widerstehen.

Eine doppelte Waffnung, wie er es nennt, zu verfertigen, giebt er dieser Mörtellage nur die Dicke eines halben Zolls, dann nimmt er andere eben so lange Stücken solcher Latten, und befestigt sie quer zwischen den Balken, und durch einen kleinen Seitendruck treibt er sie in die noch ganz feuchte Mörtellage, und zwar mit der nämlichen Vorsicht, damit jede Ritze gegen den Durchgang der Luft zugestopft werde; äußerst sorgfältig muß folglich eine volle

Lage

lage Mörtel zwischen die Enden der kleinen Latten und die Seiten der Balken kommen.

Auf diese Reihe, die zwar neben einander gesetzt, aber doch ein wenig entfernter von einander ist, als bey der ersten Reihe, kommt eine zweyte Lage von Mörtel, welcher dick genug aufliegt, daß er von gleicher Höhe mit dem Balken ist.

Diese doppelte Lage von Latten und Mörtel macht also eine dichte, der Luft undurchdringliche, anderthalb Zoll dicke, und oben mit der Oberfläche der Balken gleich hohe Masse aus. Ehe man sie weiter anrührt, läßt man sie vollkommen trocknen; bey gutem Wetter geschieht dies in 8 bis 10 Tagen.

Ist sie ganz trocken, so wirft man gewöhnlichen Mörtelsand darauf; dann nimmt man ein dazu eigens verfertigtes Richtscheit, das lang genug ist, den Raum zweyer Balken zu bestreichen, und dessen unterer Theil etwas krumm und ausgehölt ist. Man fährt mit diesem Richtscheite längst den Balken, um den unnöthigen Sand wegzuschaffen, und das übrige als eine ordentliche Lage stehen zu lassen, die in der Mitte zwischen zweyen Balken höher ist, als auf den Seiten. Die Oberfläche der Balken selbst bleibt vom Sand entblößt.

Unmittelbar auf alles dies kommen nun die Dielen, und man bearbeitet sie durch eine horizontale Bewegung so, daß der Sand genöthigt ist, in alle Rizzen und Zwischenräume, sowohl des Mörtels als der Balken und selbst der Dielen einzudringen, damit alle Durchgänge verstopft, und dadurch alle Cirkulation verhindert werde.

Durch

Durch die Vertünchung, mit welcher man zuletzt das Gebälke der Fußböden von den obern Zimmern überzieht, wird alsdann diese ganze Waffnung gegen das Feuer verborgen.

Die Scheidewände von Holz, mit welchen man die Zimmer desselben Geschosses voneinander trennt, ja die ganzen Häuser, sobald sie nur von Holz erbaut sind, müssen auf allen Seiten gewaffnet werden, um unentzündbar zu seyn. Der einzige Unterschied, so dabey statt findet, bestehet darinnen, daß die Lagen der Waffnung, welche bey einem Fußboden waagerecht liegen, bey einer Scheidewand senkrecht kommen, mit dem übrigen ist es ganz dasselbe, die Waffnung mag einfach oder doppelt seyn; und jener Unterschied selbst macht nicht die geringste Schwierigkeit, sobald der Mörtel die gehörige Dicke und Zähigkeit hat. Wenn alles trocken ist, so vertüncht man alle Zwischenwände auf die gewöhnliche Weise, und die Arbeit ist geschehen.

Um ein hölzernes Gebäude sowohl von außen, als von innen, unverbrennbar zu machen, müßte man alle seine Aussenseiten, selbst die Dächer, eben so waffnen, wie die innern Scheidewände. Aber das hülfe nur für den gegenwärtigen Augenblick; denn kein Mörtel, dessen wir hier erwähnt haben, widersteht dem Regen und dem Frost.

Die Waffnung einer Stiege besteht, nach der Methode des Lord Mahon, blos in der Verbindung der horizontalen Waffnung der Fußböden, und in der senkrechten der Scheidewände. Da die Stiege unter allen Theilen eines Hauses fast am meisten den Verwüstungen des Feuers ausgesetzt ist, so muß ihre Bewaffnung immer doppelt, und mit einer besondern Genauigkeit veranstaltet seyn.

Von

Von dieser Erfindung der Waffnung gegen das Feuer ließe sich noch ein anderer, überaus gemeinnütziger Gebrauch zum Behuf einer geschwindern Feuerlöschung machen. Um nämlich beym Feuerlöschen sowol, als bey dem Retten der Mobilien, ohnbeschädigt näher zum Feuer hindringen zu können, lasse man einen hölzernen Schild von einer solchen Größe, daß er einen Mann ganz bedecke, inwendig mit einer Handhabe versehen, auswendig aber mit dem nach Hartleyischer Manier dünn geschlagenem Bleche beschlagen sey, verfertigen.

Zu schnellerer Löschung eines in Brand gerathenen Schornsteins ist folgendes Mittel zu empfehlen: Man lasse bey solcher Gelegenheit Roßmist herbey bringen, der sich in langem Geströde befindet, und feuchte ihn tüchtig an. Diesen binde man zu einem solchen Pack zusammen, daß derselbe in die Oeffnung des Schorsteins hineinpasse. Oberhalb diesen Bund Mist lege man ein aus biegsamen Reisholze verfertigtes Kreuß, woran ein Drat befindlich ist, womit man zuförderst den Mist durchsticht, und sodann mittelst eines unten anzuhängenden Gewichtes den Schornstein hinunter läßt. Ist dies geschehen, so zieht unten eine Person den Mistbund, vermittelst des vorerwähnten hölzernen Kreußes, durch den brennenden Camin. Auf diese Weise wird das Feuer durch den gehemmten Luftzug erstickt, und der entzündete Ruß von der im Miste befindlichen Feuchtigkeit ausgelöscht. Da inzwischen diese Vorrichtung mit dem sogenannten Kreußbesen zu lange Zeit erfordert, so befehlige man die Kaminfeger, sich eine Art aus Filz verfertigten Sack oder Beutel machen zu lassen, worein große Stücke von Waschschwamme gelegt werden. Dieses Filzsäckchen wird nun in Wasser eingetaucht, und auf vorbe-

schriebene Weise durch den Camin gezogen. Auf gleiche Weise läßt sich eine ganz vortrefliche Feuerklatsche verfertigen, indem nämlich ein solches Filzsäckchen an eine kleine Stange gebunden wird, womit man das entzündete Balken- und Riegelwerk durch Schlagen, und wo es angeht, durch Streichen mit dem nassen Filzbeutel auslöschet. Bey dieser Gelegenheit könnte der oben in Vorschlag gebrachte Feuerschild von treflichem Nutzen seyn. Könnte man etwa, wenn es in der Küche brennen sollte, den Kreuzbesen, oder an dessen Stelle, das Filzsäckchen nicht durch den Schornstein ziehen, so lasse man eine eiserne Platte, ungefähr einen halben Zoll dick, verfertigen, welche in die meisten Schornsteine einpaßt. In der Mitte derselben befindet sich eine Art von Klammer, worin ein eiserner Hacken mit einer eisernen Kette versehen ist. Brennt nun ein Schornstein, so lasse man die eiserne Platte an der Kette, so weit es angeht, den Schornstein hinunter, gieße Wasser oder noch besser, wo man es haben kann, starke Lauge hinter her, so wird vorerst der Ausbruch der Flamme verhütet, sodann aber auch das Feuer erstickt und gelöscht.

Real-

Realregister

über

sämmtliche in den drey Theilen befindliche Materien.

Anmerkung.

Die römische Zahl bedeutet den Band, die teutsche hingegen bezeichnet die Seitenzahl.

A.

Aas, dessen Hinwegschaffung, II. 30.
Abfälle, landwirthschaftliche, II. 52.
Ableitung stehender Gewässer, I. 53. 58.
Ackerbau, in Städten, II. 253.
Ackergeräthschaft, I. 132. 134.
Ackermißbräuche, I. 110. 112. 138.
Ackerumschlag, I. 137.
Ackervieh, sind Pferde oder Ochsen in der Wirthschaft nutzbarer? I. 129.
Alleenanlegung längst den Landstraßen, II. 273.
Allmosen, III. 43.
Angebotsschuldigkeit, III. 314 f.
Armenanstalt, III. 36 f. Fond, III. 38. Inspection, III. 41. Reglement, III. 39 f.
Austrocknung der Moräste, I. 59. 60.

B.

Bauergüter, deren Ursprung, II. 227. Steuerpflichtigkeit, II. 230. Erb- und Eigenthümlichkeit, II. 232-239. Angemessene Größe, II. 240. Vererbung, III. 118. Verwaltung, II. 245.
Baufrohnen, III. 209.

Bauordnung für Dörfer, II. 177 f.
Beerdigung, III. 175.
Befriedigung der Grundstücke, I. 139=144.
Beschelordnung, ostfriesische, II. 13 f.
Bevölkerung, Maaßstab, III. 168.
Bienenfeinde, deren Vertilgung, I. 478 f.
Bienenfütterung, I. 475=478.
Bienengesetze, I. 483.
Bieneninstruction, I. 479 f.
Bienenkörbe, Verbesserung, I. 475=478
Bienenrechte, I. 483 f.
Bienenzucht, I. 472 f.
Bockshorn, dessen Anpflanzung, I. 305.
Bodenverbesserungsanstalten, I. 99=108.
Brache, Abschaffung, I. 182. Ursprung, 197. Schädlichkeit, 198=204.
Brand im Getraide, I. 145.
Brandkasse, II. 327 f.
Brandversicherungsanstalt, II. 314 f.
Branntweintaxe, III. 245.
Brückensprengung über Wasserleitungen, I. 90.
Buchwaizen, I. 226.
Bullochsen, Verbot ihres Herumlaufens, II. 43.

C.

Caninchen, II. 159 f.
Chausseen, s. Landstraßen.
Cochenille, teutsche, III. 161.

D.

Dämme, deren schickliche Anlegung, I. 62.
Dammbesichtigung, I. 78.
Dammmeisteramt, ebend.
Dammordnung, I. 81=89. s. Teichreglement und Uferordnung.
Dammunterhaltung, Vertheilung an die Angrenzer, I. 79=81.
Dammwesen, Collegialverfassung, I. 76. 77.
Diensthandgeld, III. 188.
Dienstverlassung, III. 193.
Dienstzeit, III. 191.
Dienstzeugniß, schriftliches, III. 208.

Register.

Dienstreglement, III. 143.
Dienstwesen, III. 121.
Dienstzwangsreglement, III. 205=208.
Dinkel, s. Spelz.
Domainengüter, Verpachtung, II. 248.
Dorfanlegung, II. 171.
Dorfgärten, öffentliche, I. 331=335.
Dorf= und Holzwege, Ausbesserung, II. 275.
Dorfkrugordnung, III. 232=237.
Dungarten, künstliche, I. 100=104.
Dunstzug im Stalle, II. 50.

E.

Ehesachen, III. 173.
Eich= oder Mahlpfahl, III. 254.
Einquartierung und Reuterverpflegung, III. 329.
Erndteassecuranz, Errichtung, Verfassung, Plan und Direktion, I. 255=281.
Erndten, I. 134.
Eselszucht, II. 32.
Esparsette, I. 188.
Executionsordnung, s. Remissionseinrichtung.

F.

Fachbaum, III. 254.
Färbekräuter, I. 303.
Federviehzucht, Verbesserung, II. 162 f.
Felder, Bepflanzung mit Bäumen, I. 124=126.
Feldgewächse, Polizeyleitung, I. 252=306.
Feuerlöschung, II. 295.
Feuerordnung, II. 301 f.
Feuerrettungsgeschäft, II. 304 u. 309. III. 365.
Feuerschau, II. 295.
Feuerteiche, II. 303.
Finanzbegriffe, vorläufige, allgemeine, III. 270.
Fischerey, wilde, I. 455 u. 457. zahme, I. 462.
Fischereygesellschaft, I. 458.
Fischereyverwaltung oder Verpachtung, welches vorzuziehen, I. 459=461.

Register.

Fischdieberey, I. 468.
Fischfeinde, ebend.
Fischlaichzeiten, I. 469 f.
Fischmaaß, gesetzliches, I. 466.
Fischmarktordnung, I. 468.
Flachs, dessen gute Erzeugung, I. 296=299.
Flurcharten, Verfertigung, I. 39. 40.
Fohlenzucht der Unterthanen, II. 14.
Forstbediente, deren Instruktion, I. 354=359.
Forstbericht, I. 349.
Forstbeschreibung, I. 348 f.
Forstcharten, I. 347 f.
Forstcollegium, I. 345=349.
Forstliche Herrlichkeit, I. 342.
Forstnutzungsanschlag, I. 371=374.
Forstwerkzeuge, I. 359=362.
Freyörter, Schädlichkeit, III. 7.
Frohndienste, Begrif, Verfassung, Eintheilung, Nachtheil, III. 125=133. Verwandlung in Dienstgeld, III. 134=140. Verwandlung ungemeßner Frohnen in gemeßne, III. 142.
Futterkräuter, I. 189.
Fütterung für Melkvieh, I. 191.
Futterverbesserung, II. 46.
Furchen, deren Benutzung, I. 121=123.

G.

Gartenbau, Polizeyleitung, I. 320.
Gartengewächse, Bereitung mancher einheimischen zu Handelswaaren, I. 321=327.
Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Dorfkrugordnung.
Gefängnißstrafe, III. 10.
Geldstrafen, III. 8.
Gemeinde=, Back= und Dürröfen, II. 215.
Gemeindegüter, II. 192.
Gemeindehutordnungen, II. 206.
Gemeindeplätze, Plantationen darauf, I. 128. II. 207.
Gemeinderechnung und Tabellenwerk, III. 331=340.
Gemeindeschulden, II. 222.
Gemeindesteinbrüche, II. 214.
Gemeindewaldungen, II. 210.
Gemeindewaschhäuser, II. 220.

Register.

Gemeindeweiher, II. 213.
Gemeinschaftliches Marktfuhrwerk, II. 221.
Gemeinschaftliche Maschienen, II. 218.
Gerichtsverfassung der Dörfer, II. 186.
Gesindeabzug, III. 194.
Gesindebestrafung, III. 194.
Gesindemäkeln, III. 189.
Gesindeordnung, III. 180.
Gesindeverhetzung, III. 183. Strafe, III. 184.
Gesindezahl, Maaßregeln, III. 180.
Gesindel, räuberisches, Verhaftnehmung, III. 23.
Gestüte, wildes, II. 6. herrschaftliches, II. 7. Einrichtung, II. 7 f.
Getraideanbau und Ankauf, I. 232.
Getraidearten, Prüfung deren Ertrags im Anbau, I. 213-227.
Getraideaufschütten und Rechnungswesen darüber, I. 263.
Getraide Aus- und Einfuhr, I. 232-234.
Getraidehandel, I. 253.
Getraidemagazine, I. 236-238.
Getraidesperre, I. 283.
Getraidetaxe, I. 248-253.
Getraidevorrath, der Unterthanen, Macht der obersten Gewalt über denselben, I. 244-246.
Gewächse, Einführung verschiedener fremder zur inländischen Erzeugung. Gebrauch inländischer Gewächse statt ausländischer. I. 321-327.
Gewaltsame Begegnungen, Vorsorge darwider, III. 16.
Gewerbeinrichtung für das platte Land, II. 175.
Gewürzpflanzungen, teutsche, I. 324.
Glückshäfen und Lotterien, III. 33.
Grasarten, nutzbarste, I. 178-181.
Gräsereynutzung, I. 376 f.
Grundbesteurung, Entwurf, Ordnungswesen für deren Erhebung und Beytreibung, III. 270 f.

H.

Haargras, sibirisches, I. 182.
Haidekorn, s. Buchwaizen.
Haiden, deren Urbarmachung, I. 72. 74.
Hamster und Feldmäuse, Verminderung, I. 154.

Handlohn, III. 320.
Hanfanbau, I. 300.
Hatschierordnung, III. 21.
Hazardspiele, Verbot, III. 34.
Hebammenwesen, III. 60.
Hederich, Färbematerial, III. 166.
Heidebrennen, I. 382.
Heuschrecken, Anstalten dagegen, I. 163-169.
Himmelsgerste, I. 220.
Hirsebau, I. 225.
Hochzeitreglement, III. 175.
Holzabräumung, I. 377.
Holzersparniß, I. 387-407.
Holzlesen, I. 380.
Holzmagazine, I. 379.
Holzwurm, Verwahrung dawider, I. 409.
Hopfen, I. 306.
Hordenfütterung, II. 123.
Hornviehassecuranz, II. 82.
Hufschmidte und Wirthe, Aufsicht darüber, II. 30.
Huth- und Triftgerechtigkeit, I. 182. 196 f. Abschaffung durch Zusammenwerfung der Grundstücke, 204-206. ohne dieselbe, 207-212.

J.

Jagdbedienungen, I. 423.
Jagdeinkünfte, zufällige der Jagdbedienten, I. 453 f.
Jagdgericht, I. 453 f.
Jagdinstruction, I. 426.
Jagdordnung, Gegenstände derselben, I. 436 f.
Jagdpolizey, deren Aeußerung insbesondere, I. 441-445.
Jagdverpachtung, I. 438-440.
Jagdverwaltung, I. 433-435.
Industrie, Beförderung, III. 146. Belohnung, 149. Beyspiele, 152. Direction, 153.
Jumar oder Ochsesel, II. 32.

K.

Kalmus, I. 296.
Kartendistel, I. 306.

Kartof-

Kartoffelanbau, I. 284 - 287.
Kartoffelmehl, I. 327.
Kindermord, Verhütung, Bestrafung, III. 78 f.
Kindtaufreglement, III. 175.
Kirchenpolizey, III. 84 u. 169.
Kirchen- und Schulgebäude, III. 178.
Kirchenvisitation und Rechnungsabhör, III. 179.
Kirchweihen, III. 173.
Kleebau, I. 183.
Kornwucher, Verhütung, I. 243 - 248.
Krankenverpflegung, III. 43 f.
Krappanbau, I. 248 - 294.
Krugtabelle, III. 241.

L.

Lager- und Saalbücher, I. 43 - 46.
Landesbeschreibung, Materialien, Erfordernisse, Vorschläge, I. 46 u. 49.
Landescommission, allgemeine zur Landesvermessung, I. 34.
Landesgrenzen, deren Begehung, I. 36. 37.
Landesmagazinanstalten, I. 239 - 244.
Landesoberfläche, Bestimmung und Eintheilung, I. 49 - 53.
Landesökonomiedepartement, I. 23.
Landesvermessung, allgemeine, I. 31 - 46.
Landgestüte, II. 12.
Landstraßen, zweckmäßigste Anlage, II. 257 f.
Laßbauern, III. 119.
Laub- und Streurechen, I. 382 f.
Leibeigen, Versetzung, III. 117.
Leibeigenschaft, Abstellung, III. 115.
Leibesverstümmelungen, Verhütung, III. 50.
Leseholz, I. 380.
Luft, Verbesserung, III. 53.
Luzerne, Anbau, I. 188.

M.

Mahlgäste, III. 262.
Mahlgeld, III. 266.
Mahlmetze, III. 266.

Mais, ſ. türkiſches Korn.
Mayen- und Tannenabhauen, I. 384.
Maykäfer, Verminderung, I. 171.
Meliſſa officinalis, ein teutſches Theekraut, I. 324.
Mentha piperita, Gebrauch zu Thee, ebend.
Miethsvertrage, ſchriftliche, III. 148.
Mohn, I. 306.
Mühlen, Anzahl, III. 253.
Mühlenbau, ebend.
Mühlenordnung, III. 256.
Mühlenviſitation, III. 256.
Mühlenzwang, III. 265.
Mühlwagen, III. 267.

N.

Nichtgebrauch, ob er Geſetze aufhebe, I. 19.

O.

Obſtbäume, Einführung guter Arten, I. 330.
Obſtgarten, welche für den Landwirth am nutzbarſten, I. 336.
Obſtüberfluß, zur Handelswaare, I. 337-339.
Oeconomiſche Geſellſchaften, deren Zweck und Verfaſſung, I. 24-30.

P.

Pappelwolle, Verarbeitung, III. 159.
Paſſagekrüge, III. 233.
Perlgerſte, I. 220.
Pfandordnung, III. 31.
Pfarramt, III. 176.
Pfarrdienſtertrag, III. 177.
Pfeffermünze, ſ. Mentha.
Pferde einregiſtriren, II. 17.
Pferdeheilmittel, II. 21.
Pferdemängel, II. 27.
Pferdeſeuche, II. 23-26.
Pferdezucht, Verbeſſerung durch gute Racen, II. 7.

Phaläuen, Verminderung, I. 172.
Plaggenhauen, I. 381.
Polizey, Zweck, Eintheilung und Leitung, I. 1-7.
Polizeybediente, I. 20-22.
Polizeygesetze, Eintheilung, Erfordernisse, Zwecke, Bekanntmachungsarten, Vortrag und Verbesserung, I. 1-18.
Präparate, Verbesserung, II. 50.
Production, Anordnung und Classification derselben, I. 108-120.
Provinzialcharten, Verfertigung, I. 42.

Q.

Quacksalber, Verbot, III. 58.

R.

Ratten, Verminderung, I. 154.
Raubbau, II. 368.
Raupen, I. 171.
Rebenstecher, Vertilgung, I. 169.
Reisanbau, I. 227.
Remissionseinrichtung, III. 279.
Rettung Verunglückter, III. 20.
Rhododendron Tauricum, dessen Gebrauch als Thee, I. 324.
Riegefuhren, III. 330.
Rindviehzucht, Verbesserung, II. 35.
Rottzehnten, III. 317.

S.

Saamenimprägnation, I. 131.
Salzsumpfländer, Verbesserung, I. 63. 64.
Sammeln wilder Früchte in Wäldern, I. 408.
Schafhaltung, freye, II. 126.
Schafhütungsordnung, II. 129.
Schafknechte, II. 124.
Schafschur, II. 132.
Schafseuche, II. 106 f.
Schafzucht, Verbesserung, II. 95 f.
Scheuern, I. 135.

Schleusen, vortheilhafte Anlegung, I. 62.
Schnecken, I. 171.
Schornsteinfeger, II. 284.
Schröpfen der Felder, Abstellung, I. 124.
Schulanstalten, III. 85.
Schulbibliothek, III. 93.
Schulberichte, III. 103.
Schulbesoldung, III. 86.
Schuldisciplin, III. 102.
Schulhäuser, III. 105.
Schulkinder, deren Gesundheit, III. 106.
Schulprüfungen, III. 103.
Schulstrafen, III. 106.
Schultheisenamt, III. 186.
Schürfen, II. 351 f.
Schweinemastung, II. 149 f.
Seidenbau, I. 485-500.
Seidenbauinstruction, I. 494.
Seidenbaureglement, I. 500.
Seidendepartement, I. 502.
Seidenmanufakturen, I. 502.
Selbstmord, Verhütung, III. 16.
Staatssicherheit, III. 1 f.
Sterbhandlohn, III. 325. Verwandlung in jährlichen Geld- oder Naturalzins, III. 327.
Stollenführung, Stollenneuntel, II. 389.
Strafe, Verhältniß zu den Verbrechen, III. 3.
Sulle, Hedysarum coronarium, I. 189.
Süßholz, Anpflanzung, I. 294 f.
Sperlinge, Verminderung, I. 157.
Spinn-, Strick- und Näheschulen, III. 157.

T.

Tabakspflanzung, I. 300 f.
Teichanlegung, I. 462.
Teichbedammung, I. 463 f.
Teichreglement, clevisches, I. 91-95.
Teichwesen, s. Dammwesen.
Theekräuter, teutsche, I. 324 f.
Torfboden, Verbesserung, I. 61. 62.
Türkisches Korn, I. 222-224.

Register.

U.

Uferordnung, schlesische, I. 96. 97.
Ungeziefer, Anstalten dagegen, I. 171.
Unkräuter, Ausrottung, I. 147. Verzeichniß einiger der nachtheiligsten, I. 194.

V.

Viehseuche, Inoculation, II. 61. Landesanstalten vor, während und nach derselben, II. 54 f.
Vorbehalt der Metalle, landesherrlicher, II. 333.

W.

Waisenverpflegung, III. 42.
Waldausrodung, I. 351=354.
Waldeintheilung, I. 362 f.
Waldinsekten, I. 417.
Waldungen, Verhältniß zum übrigen nutzbaren Boden, I. 64. 68.
Waldunkraut, I. 417.
Waldzuschlag, I. 374=376.
Wallachisches Staudenkorn, I. 218.
Wasserabdämmen, I. 467.
Wasserregal, I. 456. s. Mühlenpolizey.
Weinbau, Polizeyleitung desselben, I. 307=313.
Weinpfähle, I. 387.
Weinverkauf, I. 315.
Weinwachs, Verhältniß zur übrigen Erzeugung, I. 314.
Weizenarten, Prüfung ihres Ertrags, I. 214.
Wiedenschneiden, I. 385.
Wiesenunkräuter, I. 194.
Wiesenverbesserung, I. 174=176.
Wild, Beschützung der Felder, I. 153.
Wildatzung, I. 427 f.
Wildbau, I. 422.
Wilddieberey, I. 446=450.
Wildhegung, I. 423=425.
Wildschaden, I. 452.
Wind= und Schneebrüche in Wäldern, I. 409.

Wolle, Veredlung, II. 135.
Wollenbeschau, II. 140.
Wollensortiment, II. 138 u. 145.
Wollenverkaufsrecht, II. 146.
Wollhandel, II. 142.
Wucherblume, I. 147–153.
Wüste Wege in Wäldern, deren Ausräumung, I. 413.

Z.

Zahme Thiere, Beschränkung, I. 160.
Zechen, deren Vereinigung, II. 341.
Zehentordnung, III. 315.
Ziegenzucht, II. 156 f.
Zusammenwerfen und Wiedervertheilen einzelner Ackerstücke in zusammenhängenden Grundstücken, I. 204–208.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franck, Johann Philipp

Johann Philipp Frank's beyder Rechte Doctor und privat Lehrers auf der hohen Schule zu Erlangen System der Landwirthschaftlichen Polizey

Bd.: 3.

Leipzig (1791)

Pol.civ. 40 d-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766491-1
VD18 80330045